Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Geschäftsbericht

2004

- auszugsweise -

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 168 86 46
E-Mail: geschaeftsstelle@bkpv.de
Internet: www.bkpv.de

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis

Seite

...

C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit 15

Kalkulation und Bemessung von Herstellungsbeiträgen und Leistungsgebühren bei leitungsgebundenen Einrichtungen
Rechtsentwicklungen und aktuelle Prüfungsfeststellungen 15

Elektronische Archivierung von Buchungsbelegen in Kommunalkassen 28

Leitfaden zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VOF 62

Notwendigkeit, Inhalt und Vergütung von Generalentwässerungsplänen 118

Konzernrechnungslegung für kommunale Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen 147

Besteuerung von Krankenhäusern
- Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer - 183

...

C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Kalkulation und Bemessung von Herstellungsbeiträgen und Leistungsgebühren bei leitungsgebundenen Einrichtungen

Rechtsentwicklungen und aktuelle Prüfungsfeststellungen

Verfasser: Rolf **Hiller**
Sigrid **Schmitt**

Inhaltsübersicht Seite

1. Vorbemerkungen 17

2. Einzelne Prüfungsfeststellungen zu Beitragskalkulationen 17

2.1 Verbesserungsaufwand zu Unrecht in den beitragsfähigen Aufwand eingerechnet 17

2.2 Herstellungsaufwand für die Entwässerungseinrichtung auf Grundstücks- und Geschoßflächen pauschal verteilt 18

2.3 Abgestufte Grundstücks- und Geschoßflächenbeitragssätze bei bloßer Schmutzwassereinleitung 18

2.4 Zuwendungen nach RZWas bei Entwässerungseinrichtungen auf Straßenentwässerung angerechnet 20

3. Einzelne Prüfungsfeststellungen zu Gebührenkalkulationen 22

3.1 Über- und Unterdeckungen nicht ermittelt 22

3.2 Bewußt in Kauf genommene Unterdeckung 22

3.3 Doppelter Abzug der Herstellungskosten für Grundstücksanschlüsse bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten 22

Seite

3.4 Bis 1979 gewährte Zuwendungen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten nicht abgezogen 23

3.5 Erlöse aus Nebengeschäften, Mieteinnahmen und aktivierten Eigenleistungen nicht kostenmindernd berücksichtigt 23

3.6 Voraussetzungen für die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nicht geprüft 24

3.7 Pauschale Gebührenabschläge bei unterschiedlichen Leistungen 27

4. Abschließende Bemerkungen 27

1. Vorbemerkungen

In unseren Geschäftsberichten befaßten wir uns wiederholt mit Änderungen des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG[1]) und der Entwicklung in der Rechtsprechung dazu.[2] In verschiedenen Beiträgen nahmen wir auch zu Einzelfragen der Kalkulation und der Bemessung von Herstellungsbeiträgen und Benutzungsgebühren Stellung.[3]

Der BayVGH äußerte sich in den letzten Jahren mehrfach zu grundsätzlichen Fragen der Kalkulation von Beiträgen und Gebühren für leitungsgebundene Einrichtungen, z.B. zur Verteilung des Herstellungsaufwands einer Entwässerungseinrichtung auf die Maßstabsgrößen Grundstücks- und Geschoßflächen und zur Festsetzung einer eigenen Leistungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser. Bei unseren überörtlichen Rechnungsprüfungen untersuchten wir eine Vielzahl von Kalkulationen und stellten dabei wiederholt Unzulänglichkeiten fest, von denen wir einige wesentliche nachfolgend aufzeigen. Daneben geben wir auch Hinweise zur Kalkulation von Beitragssätzen und zur Ermittlung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung.

2. Einzelne Prüfungsfeststellungen zu Beitragskalkulationen

2.1 Verbesserungsaufwand zu Unrecht in den Beitragsaufwand eingerechnet

In Beitragskalkulationen, z.B. für Wasserversorgungseinrichtungen, werden häufig in nicht zu vernachlässigendem Umfang auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten von sogenannten Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Erschließung neuer Grundwassergebiete, Errichtung zusätzlicher Hochbehälter oder Hochbehälter als Ersatz für einen unzureichend gewordenen Hochbehälter, Errichtung von Anlagen zur Erhöhung des Wasserdrucks) in den beitragsfähigen Aufwand eingerechnet. Dies ist rechtlich bedenklich, soweit für diese Maßnahmen in der Vergangenheit keine Verbesserungsbeiträge erhoben wurden. Damit sichergestellt ist, daß Alt- und Neuanschließer gleichmäßig zur Finanzierung des Investitionsaufwands beitragen,[4] ist es in solchen Fällen geboten, die Verbesserungsmaßnahmen ausschließlich über Gebühren zu refinanzieren.[5]

Um eine unzulässige Beitragsüberdeckung in diesen Fällen auszuschließen, ist es daher erforderlich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Verbesserungsmaßnahmen, für die Verbesserungsbeiträge nicht erhoben werden, und die darauf entfallenden Zuwendungen zu ermitteln und sie vom beitragsfähigen Herstellungsaufwand abzusetzen.

---

1 KAG = Bayerisches Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 04.04.1993, GVBl S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004, GVBI S. 272

2 vgl. z.B. Geschäftsbericht 2000, S. 33 ff.

3 vgl. z.B. Geschäftsberichte 1991, S. 62 ff., 1992, S. 52 ff., 1993, S. 74 ff., 1994, S. 106 ff., 1996, S. 60 ff. und 2001, S. 18 ff.

4 vgl. hierzu BayVGH, Urteil vom 25.11.1996, Az. 23 B 93.3229, GK 78/1997

5 über den Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation

2.2 Herstellungsaufwand für die Entwässerungseinrichtung auf Grundstücks- und Geschoßflächen pauschal verteilt

Bei einer Anzahl von Herstellungsbeitragskalkulationen für Entwässerungseinrichtungen, die überwiegend im Misch- oder Trennsystem betrieben werden, stellten wir fest, daß der ermittelte beitragsfähige Investitionsaufwand (d.h. nach Abzug der Zuwendungen und eines Straßenentwässerungsanteils) pauschal, z.B. zu 40 % auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 60 % auf die Summe der Geschoßflächen, verteilt wurde.

Der BayVGH hat in seiner neueren Rechtsprechung zur Verteilung des Aufwands einer Mischwasserkanalisation auf Grundstücks- und Geschoßflächen deutliche Vorgaben gemacht.[6] Demnach hat sich der Satzungsgeber bei der Verteilung des Investitionsaufwands auf die Grundstücksflächen und auf die Geschoßflächen wie bei der Bestimmung des Straßenentwässerungsanteils daran zu orientieren, inwieweit der Herstellungsaufwand auf die Oberflächen- und auf die Schmutzwasserentwässerung entfällt. Der auf die Oberflächenentwässerung anzurechnende Aufwand ist dabei zur Berechnung des Grundstücksflächenbeitrags heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil aus der Oberflächenentwässerung eines Grundstücks steht. Der Aufwand für die Schmutzwasserentwässerung ist grundsätzlich zur Bestimmung des Geschoßflächenbeitragssatzes heranzuziehen, weil dieser den Vorteil an der Schmutzwasserentwässerung abgilt.

Die Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze sollten daher wie folgt ermittelt werden:

$$\frac{\text{beitragsfähiger Aufwand Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{erschlossene und noch zu erschließende Grundstücksflächen}} = \text{Grundstücksflächenbeitragssatz}$$

$$\frac{\text{beitragsfähiger Aufwand Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{erschlossene und noch zu erschließende Geschoßflächen}} = \text{Geschoßflächenbeitragssatz}$$

Es ist nach der Rechtsprechung allenfalls zulässig, einen geringen Teil des Herstellungsaufwands der Schmutzwasserbeseitigung, der 10 % nicht übersteigen darf, auf die Grundstücksflächen umzulegen.[7]

2.3 Abgestufte Grundstücks- und Geschoßflächenbeitragssätze bei bloßer Schmutzwassereinleitung

Bietet eine Entwässerungseinrichtung den angeschlossenen Grundstücken unterschiedliche Vorteile, z.B. wenn in einem Teil des Entwässerungsgebiets nur Schmutzwasser eingeleitet werden kann, in den übrigen Bereichen dagegen Schmutz- und Oberflächenwasser, oder wenn die Gemeinde in der Entwässerungssatzung das Einleitungsrecht für Oberflächenwasser ausgeschlossen hat für den Fall, daß dieses auf dem Grundstück versickert oder anderweitig ord-

---

[6] vgl. BayVGH, Urteile vom 26.10.2000, Az. 23 B 00.1146, BayVBl 2001, 498, und vom 25.07.2001, Az. 23 B 00.2601, GK 74/2002

[7] vgl. z.B. BayVGH, Beschluß vom 21.07.1995, Az. 23 CS 94.3246, GK 76/1996, Urteil vom 26.10.2000, Az. 23 B 00.1146, BayVBl 2001, 498

nungsgemäß beseitigt werden kann (vgl. § 4 Abs. 5 des Musters für eine gemeindliche Entwässerungssatzung - EWS -[8]), sind die Herstellungsbeiträge grundsätzlich[9] abzustufen.[10]

Viele Herstellungsbeitragssatzungen und die ihnen zugrunde liegenden Kalkulationen sehen für die Fälle, in denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, Abstufungen, z.B. durch eine 20%ige pauschale Beitragsminderung (beim Grundstücks- und beim Geschoßflächenbeitrag oder ausschließlich beim Grundstücks- oder Geschoßflächenbeitrag), vor. In den Beitragskalkulationen waren die Grundstücks- und Geschoßflächen der nur eingeschränkt einleitenden Grundstücke gewichtet (beispielsweise mit 0,8, dies entspricht dem Beitragsabschlag von 20 %) und flossen damit mit einem geringeren m^2-Ansatz in den Verteilungsfaktor (Maßstabsgrößen) ein. Diese Form der pauschalen Beitragsminderung ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht (mehr) zulässig.[11]

Der BayVGH sieht zwei Möglichkeiten, kalkulatorisch den geringeren Vorteil der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden kann oder darf, zu berücksichtigen:

a) Bei der Kalkulation wird der Aufwand auf Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung aufgesplittet. Wie unter 2.2 dargestellt, wird der Aufwand für die Niederschlagswasserentwässerung auf die Summe der Grundstücksflächen, die tatsächlich Niederschlagswasser einleiten können, und der Schmutzwasseraufwand auf die Summe der anschließbaren Geschoßflächen verteilt. Grundstücke, die kein Niederschlagswasser einleiten können oder dürfen, haben keinen Vorteil aus der Niederschlagswasserbeseitigung und werden deshalb nur zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen.

b) Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallende Aufwand wird auf die Summe der Grundstücke mit Oberflächenentwässerung verteilt (Grundstücksbeitragssatz 1). Darüber hinaus können bis zu 10 % des Aufwands für die Schmutzwasserentwässerung zusätzlich auf die Grundstücksflächen verteilt werden. In die Verteilung werden alle Grundstücksflächen, also auch die nicht an die Oberflächenentwässerung anschließbaren Grundstücke einbezogen (Grundstücksbeitragssatz 2). Die Grundstücke, die an die Oberflächenentwässerung angeschlossen sind, zahlen einen Grundstücksbeitragssatz, der aus der Summe der Beitragssätze 1 und 2 besteht, die nur Schmutzwasser einleitenden Grundstücke den Grundstücksbeitragssatz 2.

   Der für alle angeschlossenen Grundstücke gleiche Geschoßflächenbeitragssatz wird aus 90 % des Aufwands für die Schmutzwasserbeseitigung ermittelt.

Wir empfehlen den vom BayVGH zuerst aufgezeigten einfacheren Weg (vgl. Buchst. a). Demnach ist grundsätzlich davon abzuraten, von einem bloßen Schmutzwassereinleiter einen Grundstücksflächenbeitrag zu erheben.

---

8 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.05.1988, AllMBl S. 562, ber. S. 591, zuletzt geändert durch IMS vom 28.10.1996 - IB4-1525.4-4 (GK 29/1997)

9 Eine Satzungsregelung ist nicht erforderlich, wenn nur vereinzelte Fälle vorliegen (Grundsatz der Typengerechtigkeit, vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 23.07.1998, Az. 23 B 96.174, und vom 12.05.1999, Az. 23 B 97.1009); die Abstufung kann dann als Billigkeitsmaßnahme auch außerhalb der Satzung vorgenommen werden.

10 vgl. BayVGH, Urteil vom 04.08.1989, Az. 23 B 86.3697, VGH n.F. 42, 137, und Beschluß vom 17.12.1998, Az. 23 ZB 98.2385

11 vgl. zur unzulässigen Abstufung (Halbierung) nur beim Grundstücksflächenbeitrag BayVGH, Urteil vom 26.10.2000, Az. 23 B 00.1146, BayVBl 2001, 498, sowie zur pauschalen Reduzierung beider Beitragssätze (z.B. um 20 %) BayVGH, Urteil vom 25.07.2001, Az. 23 B 00.2601, GK 74/2002, und Beschluß vom 17.09.2001, Az. 23 CS 01.1580

2.4 Zuwendungen nach RZWas[12] bei Entwässerungseinrichtungen auf Straßenentwässerung angerechnet

Bei einigen Kalkulationen zur Ermittlung der Herstellungsbeitragssätze für Entwässerungseinrichtungen stellten wir fest, daß Straßenentwässerungsanteile aus den um Zuwendungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt wurden. Im Ergebnis wurden zu geringe Straßenentwässerungsanteile errechnet und abgesetzt.

Zuwendungen des Freistaats Bayern werden in erster Linie für die Grundstücksentwässerung gewährt. Sie dienen bei der Abwasserentsorgung ausschließlich zur Entlastung der Gebührenpflichtigen, nicht aber zur (Teil-)Finanzierung der Straßenentwässerung, und dürfen daher (ebenso wie Herstellungsbeiträge) nicht anteilig zur Deckung der Straßenentwässerungskosten verwendet werden (vgl. Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 4.1.3.5).

Betroffene Verwaltungen argumentierten beispielsweise unter Hinweis auf Schima/Bosch[13], der Freistaat Bayern fördere seit 1987 Abwassermaßnahmen aus den nicht um Straßenentwässerungsanteile gekürzten Herstellungskosten (vgl. RZWas 1987 und 1991, jeweils Nr. 5.2.2.1; RZWas 2000 und 2005, jeweils Nr. 5.3, Buchst. a). Demzufolge seien die anteilig auf die Straßenentwässerung entfallenden Zuwendungen dieser zuzurechnen und führten zu einer Entlastung der Gemeinde (Straßenbaulastträger).

Hierzu vertreten wir folgende Auffassung:

Im Geltungszeitraum der RZWas 1975, 1981 und 1983 waren die Kosten für die Straßenentwässerung nicht zuwendungsfähig.[14]

Erstmals mit RZWas 1987 waren die Kosten für die Straßenentwässerung förderfähig, soweit sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen waren (vgl. Nr. 5.2.2.1 RZWas 1987). Dies bedeutete aber nicht, daß die anteilig auf die Herstellungskosten der Straßenentwässerung entfallenden Zuwendungen zur Kürzung der beitrags- und gebührenrechtlich nicht zu berücksichtigenden Straßenentwässerungsanteile verwendet werden konnten. Bei der Förderung war es der Wille des Freistaats Bayern als Zuwendungsgeber, mit den Zuwendungen die Beitrags- und

---

[12] RZWas = Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben, vgl. hierzu
RZWas 1975, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22.11.1974, MABl 1975 S. 33; geändert durch Bekanntmachung vom 22.10.1975, MABl S. 1061 und vom 18.08.1976, MABl S. 766,
RZWas 1981, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.07.1981, MABl S. 399,
RZWas 1983, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05.04.1983, MABl S. 245,
RZWas 1987, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.06.1987, MABl S. 300, geändert durch Bekanntmachung vom 02.06.1989, MABl S. 538,
RZWas 1991, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 19.12.1991, AllMBl 1992 S. 18, geändert durch Bekanntmachung vom 21.04.1999, AllMBl S. 506,
RZWas 2000, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10.07.2000, AllMBl S. 441, neu gefaßt mit Bekanntmachung vom 12.06.2002, AllMBl S. 485,
RZWas 2005, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 14.10.2004, AllMBl S. 569

[13] vgl. Schima/Bosch, Kalkulation von Beiträgen und Benutzungsgebühren in der Praxis, Teil I - A - 14.32: *„Solange sich das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu diesem Problem nicht offiziell äußert, muß es den Einrichtungsträgern überlassen bleiben, die Berechnung der Zuweisungen für die Kalkulation der Beiträge und Gebühren so vorzunehmen, um den Intentionen des Zuschußgebers einerseits und den Belangen der Kommune andererseits Rechnung zu tragen.“*

[14] vgl. Nr. 1.5.8.1 RZWas 1975; Nr. 5.2.2.9 RZWas 1981 und 1983 sowie Bek vom 03.06.1980, MABl S. 374; im Geltungszeitraum der RZWas 1981 und 1983 waren Kosten für Kanäle, die auch der Straßenentwässerung dienen, in Höhe von pauschal anzusetzenden Beträgen nicht zuwendungsfähig.

Gebührenpflichtigen zu entlasten. Dies ergibt sich aus Nr. 1 Satz 2 RZWas 1987[15] und Nr. 7.2 NBest-Was[16] 1987, wonach die Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, den ihnen durch die Einbeziehung der Bauausgaben für die Straßenentwässerung in die zuwendungsfähigen Kosten erwachsenden Vorteil in vollem Umfang an die Beitrags- und Gebührenschuldner des geförderten Vorhabens weiterzugeben. Die Vorteile der Förderung durften nicht zur Entlastung ihrer Haushalte genutzt werden (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 30.06.1987 Nr. II E 1 - 4454.12 - 86, Anlage Abw 16/87 - zu Nr. 5.2.2.1 RZWas 1987, und vom 16.01.1992, Anlage Abw 16/91).

Die Ausführungen zu den Bestimmungen der RZWas 1987 gelten auch für die im Geltungszeitraum der RZWas 1991 geförderten Vorhaben, da die zitierten Bestimmungen der RZWas 1987 inhalts- und auch nummerngleich in die RZWas 1991 übernommen wurden.

Strittig kann daher allenfalls sein, ob die auf die Straßenentwässerung entfallenden Zuwendungen bei der Grundstücksentwässerung oder aber im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen (im Gebiet des jeweils geförderten Vorhabens für die Teilanlage „Straßenentwässerung“) beitragsmindernd berücksichtigt werden müssen. In der Praxis wurden die Beitragspflichtigen bei der Erhebung von Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträgen in der Regel nicht entlastet. Zudem dürfte es schwierig sein, die z.B. für Hauptsammler und Regenwasserbehandlungsanlagen erhaltenen Zuwendungen bei Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Insofern erscheinen auch weitere Ausführungen hierzu entbehrlich.

Die Auflagen unter Nr. 7.2 NBest-Was 1987/1991 sind nur einzuhalten, wenn bei einer Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung die gesamten Zuwendungen nach RZWas zur Entlastung der Beitrags- und Gebührenzahler berücksichtigt werden.[17]

In den RZWas 2000 und RZWas 2005 ergibt sich jeweils aus Nr. 5.3, daß die Kosten der Straßenentwässerung gefördert werden, soweit sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind. In den NBest-Was ist aber jeweils unter Nr. 6.2 ausgeführt:

„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung weiterzugeben.“

Durch die (förderrechtlich) zwingend vorgeschriebene Weitergabe der Vorteile aus der Förderung an die Beitrags- und Gebührenzahler der Wasserversorgungs- oder Entwässerungseinrichtung erübrigen sich hier weitere Erörterungen, ob die Förderung eventuell auch im Rahmen von Ausbau- oder Erschließungsbeiträgen berücksichtigt werden könnte.

---

[15] *„Der Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wird mit Zuwendungen gefördert, um die Beitrags- und Gebührenpflichtigen des geförderten Vorhabens zu entlasten.“*

[16] NBest-Was = Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben, jeweils Anlage zur betreffenden RZWas

[17] vgl. FSt 267/1988 Nr. 4, ebenso Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nrn. 4.2.1.2 und 4.2.2.1

3. Einzelne Prüfungsfeststellungen zu Gebührenkalkulationen

3.1 Über- und Unterdeckungen nicht ermittelt

Wie wir wiederholt feststellten, wurden bei Gebührenkalkulationen die Ergebnisse des vorausgegangenen Kalkulationszeitraums nicht ermittelt und somit auch nicht in die neue Gebührenkalkulation eingestellt.

Spätestens seit 01.01.1993 (Inkrafttreten des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG) sind Kostenüberdekkungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (vgl. auch FSt 156/1993). Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es erforderlich, die Ergebnisse durch eine Kostenrechnung (Betriebsabrechnung) oder eine Nachkalkulation zu ermitteln. Zur Ermittlung von Über- und Unterdeckungen sowie zu deren notwendiger Verzinsung verweisen wir auf unseren Geschäftsbericht 1997, S. 30 f., sowie auf § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 1 KommHV.[18] Insbesondere ist zu beachten, daß bei kaufmännisch geführten Wasserversorgungseinrichtungen das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung in aller Regel nicht dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis im Sinne des KAG entspricht.[19]

3.2 Bewußt in Kauf genommene Unterdeckung

Eine von uns geprüfte Gebührenkalkulation für die Jahre 2003 bis 2006 ergab eine durchschnittliche Einleitungsgebühr von 2,00 €/m^3 für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Demgegenüber setzte der Einrichtungsträger in Kenntnis der Kalkulation eine Gebühr von nur 1,70 €/m^3 fest.

In einem solchen Fall halten wir es nicht für zulässig, nach Ablauf des Kalkulationszeitraums (2006) in der Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung mit anzusetzen, die von vornherein bewußt in Kauf genommen wurde.[20] Die vom Einrichtungsträger beabsichtigte Kostenunterdekkung von 0,30 €/m^3 beeinflußt im übrigen die Rechtswirksamkeit der Gebührensatzung nicht. Der festgelegte Gebührensatz verstößt aber gegen das Kostendeckungsgebot des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG und widerspricht zudem dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Art. 61 Abs. 2 GO.[21]

3.3 Doppelter Abzug der Herstellungskosten für Grundstücksanschlüsse bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

In einigen Fällen wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten von den hierbei zu berücksichtigenden Anschaffungs- und Herstellungskosten die Kosten für Grundstücksanschlüsse mit der Begründung in Abzug gebracht, daß diese bereits über Erstattungen nach Art. 9

---

[18] KommHV = Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung - BayRS 2023-1-I

[19] vgl. hierzu ausführlich Nitsche/Baumann/Peters, Satzungen zur Wasserversorgung, Erl. 20.09/5 ff.

[20] vgl. Schieder/Happ, Bayerisches Kommunalabgabengesetz, Erl. 4.4.2 zu Art. 8 KAG

[21] GO = Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert am 26.07.2004, GVBl S. 272

KAG finanziert wurden. Dabei wurde allerdings übersehen, daß in den erfaßten Beitragseinnahmen bzw. „empfangenen Ertragszuschüssen“ auch die Einnahmen aus den Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse enthalten waren. Dadurch wurden auch die Aufwandserstattungen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten insgesamt aufgelöst bzw. passiviert und abgezogen. Im Ergebnis wurden die kalkulatorischen Kosten, die auf die hergestellten Grundstücksanschlüsse entfallen, unzutreffend doppelt abgezogen.

3.4 Bis 1979 gewährte Zuwendungen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten nicht abgezogen

Bei der Gebührenbedarfsermittlung sowohl für die Wasserversorgungseinrichtung als auch die Entwässerungseinrichtung einer Kommune stellten wir fest, daß bei der Ermittlung der Auflösungsbeträge die bis 1979 gewährten Zuwendungen nicht berücksichtigt und damit kostenmindernd eingesetzt wurden. Nach Auffassung des Einrichtungsträgers bestand dazu keine Notwendigkeit, weil bei der Zuschußgewährung keine Aussage getroffen wurde, zu wessen Gunsten sich die Zuwendungen auswirken sollen.

Nach Art. 8 Abs. 3 KAG gehören zu den Kosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 insbesondere angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht; das gilt für Zuwendungen nur insoweit, als es Zweck der Zuwendung ist, die Gebührenschuldner zu entlasten. Auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen kann seit 01.01.2000 abgeschrieben werden.[22]

Hinsichtlich der Intention des Zuwendungsgebers, auch mit den vor 1980 bzw. 1987 (Inkrafttreten der RZWas 1987) ausgereichten Zuwendungen die Beitrags- und Gebührenpflichtigen zu entlasten, wurde bereits in FSt 132/1993 ausgeführt, daß die Zuwendungsrichtlinien vor Inkrafttreten der RZWas 1987 zwar keine ausdrückliche Aussage enthalten, zu wessen Gunsten sich die Zuwendungen auswirken sollen. Gleichwohl sei davon auszugehen, daß auch die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen die Abgabepflichtigen entlasten sollten (vgl. IMS vom 30.10.1987, FSt 40/1988).

Die nach früherem Zuwendungsrecht ausgereichten Zuwendungen sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zur Entlastung der Gebührenpflichtigen einzusetzen.[23] Es wäre lediglich seit 01.01.2000 möglich, auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben. Hierauf entfallende Abschreibungserlöse einschließlich einer angemessenen Verzinsung sind jedoch der Einrichtung wieder zuzuführen (Art. 8 Abs. 3 Satz 5 KAG).

3.5 Erlöse aus Nebengeschäften, Mieteinnahmen und aktivierten Eigenleistungen nicht kostenmindernd berücksichtigt

Wir stellten wiederholt fest, daß Erlöse, die nicht unmittelbar mit der Abgabe von Wasser bzw. mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang standen, nicht kostenmindernd berücksichtigt

---

[22] vgl. Art. 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KAG i.d.F. des Gesetzes vom 09.06.1998, GVBl S. 293

[23] Hinweis: Die häufig noch zitierten Ausführungen bei Nitsche, Vermögensnachweis und kalkulatorische Kosten nach der KommHV (ISBN 3-415-00718-9) zur Behandlung der Zuweisungen und Zuschüsse bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren TZ 211 ff. stammen aus dem Jahre 1978 und sind inzwischen insoweit überholt.

wurden. So wurden in der Gebührenbedarfsberechnung Erlöse aus Nebengeschäften (z.B. Verkauf von Material) oder aus Mieteinnahmen (z.B. für Werkdienstwohnungen) nicht angesetzt, obwohl die entsprechenden Kosten erfaßt waren. Bei Eigenbetrieben wurden auch in erheblichem Umfang angefallene „aktivierte Eigenleistungen“ (die durch die Aktivierung bereits über kalkulatorische Kosten finanziert werden) nicht kostenmindernd berücksichtigt und (zusätzlich) als laufender Betriebsaufwand in den Gebührenbedarf eingestellt. Dadurch wurden die Gebührenpflichtigen doppelt belastet.

3.6 Voraussetzungen für die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nicht geprüft

Zahlreiche Kalkulationen stellen weiterhin ausschließlich auf den sogenannten Frischwassermaßstab ab. Ob die Einführung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser notwendig ist, wurde nicht in allen Fällen untersucht.

Neben einer nach dem Frischwassermaßstab bestimmten Schmutzwassergebühr muß eine gesonderte Niederschlagswassergebühr nur dann nicht erhoben werden, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung geringfügig sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Zulässigkeit des reinen Frischwassermaßstabs liegt die Erheblichkeitsgrenze bei einem Anteil von 12 % an den der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung.[24]

Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist daher - zumindest überschlägig - zu prüfen, ob die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken die Erheblichkeitsgrenze übersteigen. Ist dies der Fall, müßte die Gemeinde für die Grundstücke, von denen auch Niederschlagswasser eingeleitet wird, neben der nach dem Frischwassermaßstab bemessenen Schmutzwassergebühr auch eine gesonderte Niederschlagswassergebühr festsetzen.

Hinweise zur Ermittlung des Kostenanteils der Niederschlagswasserbeseitigung können unserem Geschäftsbericht 2001, S. 23 ff., entnommen werden.

Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sollten grundsätzlich in der Beitrags- und in der Gebührenkalkulation nach den gleichen Grundsätzen auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt werden, d.h. die bei der Kalkulation der Herstellungsbeiträge gewählte Berechnungsmethode sollte konsequent auch auf die Gebührenkalkulation übertragen werden. Wird z.B. in einer Beitragskalkulation der Herstellungsaufwand für Regenwasserkanäle entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG anhand fiktiver Kanalsysteme auf Grundstücks- und Straßenentwässerung verteilt,[25] während bei der Gebührenkalkulation die Kosten nach einem eigenen Schlüssel (z.B. im Verhältnis der befestigten privaten und öffentlichen Verkehrsflächen[26]) aufgeteilt werden, kann dies dazu führen, daß auf die Gebührenpflichtigen auch Kosten der Stra-

---

[24] vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 15.05.1992, GK 134/1993, Beschluß vom 17.12.2001, GK 237/2002, sowie Urteil vom 31.03.2003, GK 182/2003

[25] vgl. BVerwG, Urteile vom 09.12.1983, KStZ 1984, 231, GK 216/1984, und vom 27.06.1985, BayGT 1985, 190, BayVGH, Urteil vom 29.08.1986, BayVBl 1987, 495

[26] Vgl. BayVGH, Normenkontrollbeschluß vom 13.12.1990 - 23 N 88.2823, GK 271/1992, wonach die Gemeinden bei der Bestimmung des Straßenentwässerungsanteils über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen.

ßenentwässerung abgewälzt werden, von deren Herstellungsaufwand sie als Beitragspflichtige teilweise entlastet wurden.[27]

Es ist zumindest zweifelhaft, ob und inwieweit der BayVGH ein derartiges in sich nicht schlüssiges Finanzierungssystem aus „Beitrag“ und „Gebühr“ als sachgerechtes Gesamtfinanzierungssystem einer Entwässerungseinrichtung akzeptieren wird. Für die Aufwands- bzw. Kostenaufteilung liegt Rechtsprechung bisher nur zu Beitragskalkulationen vor; es empfiehlt sich grundsätzlich, auch bei der Gebührenkalkulation nach dieser Rechtsprechung zu verfahren.

Sofern keine eigenen Berechnungen vorliegen, kann als Anhaltspunkt, wie bei verschiedenen Entwässerungssystemen die Schmutz- und Niederschlagswasseranteile an den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. den kalkulatorischen Kosten ermittelt werden, folgende Aufteilung dienen:[28]

	Schmutzwasser	**Oberflächenwasser Grundstück**	**Oberflächenwasser Straße**
Kanalsystem			
Mischwasser	50 %	25 %	25 %
Schmutzwasser	100 %		
Regenwasser		50 %	50 %
Kläranlage			
chemisch-biologisch	95 % - 100 %	2,5 % - 0 %	2,5 % - 0 %
Schlammbehandlung	100 %		
mechanisch-hydraulisch	50 %	25 %	25 %
in das Kanalnetz integrierte Sonderbauwerke			
Mischwassersystem	50 %	25 %	25 %
Schmutzwassersystem	100 %		
Regenwassersystem		50 %	50 %

Erläuterungen:

– **Mischwasserkanäle**

leiten neben Schmutzwasser auch das Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken und Straßen ab. Die Kosten können nach einem sogenannten Drei- oder Zwei-Kanal-System aufgeteilt werden.[29] Sofern keine eigenen Berechnungen vorliegen, kann dabei auf das kostenorientierte Berechnungsmodell der Kommunalen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft e.V. (VEDEWA), Stuttgart, zurückgegriffen werden, wenn im

[27] vgl. hierzu das Berechnungsbeispiel im Geschäftsbericht 2001, S. 28 und 29

[28] Die Kostenaufteilung entspricht - mit Ausnahme des mechanisch hydraulischen Teils der Kläranlage - der von Dr. Juliane Thimet in der Veröffentlichung „Getrennte Abwassergebühren“ oder „Die teuer erkaufte Gerechtigkeit“ (BayGT 11/2003, S. 458 ff.) aufgezeigten Kostenzuordnung.

[29] vgl. Geschäftsbericht 2001, S. 24 ff. Varianten 1 bis 3

Durchschnitt vergleichbare Entwässerungsverhältnisse vorliegen.[30] Nach den Berechnungen der VEDEWA beträgt der durchschnittliche Anteil der Straßenentwässerung 25 % der Kosten einer Mischwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltung, aber ohne Kläranlage. Entsprechend wären auch 25 % des Herstellungsaufwands der Grundstücksoberflächenentwässerung zuzuordnen.

– **Schmutzwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Schmutzwasserbeseitigung von den Grundstücken.

– **Regenwasserkanäle**

sind in der Regel je zur Hälfte der Straßen- und der Grundstücksoberflächenentwässerung zuzuordnen, wenn in sie das Niederschlagswasser der Grundstücke und der Straßen eingeleitet wird.[31]

– **Kläranlage**

Wie die einzelnen Teile einer Kläranlage vereinfacht auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt werden können, ergibt sich aus unserem Geschäftsbericht 2001, S. 28. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH zum Entwässerungsbeitrag dient die Kläranlage ausschließlich der Grundstücksentwässerung und ist daher bei der Kalkulation von Entwässerungsbeiträgen in vollem Umfang der Grundstücksentwässerung zuzuordnen.[32] Demnach wäre ein Straßenentwässerungsanteil an den auf die Kläranlage entfallenden kalkulatorischen Kosten nicht anzusetzen. Tatsächlich gelangen aber in einem reinen Mischwassersystem oder einem modifizierten Mischwassersystem neben dem Schmutzwasser in mehr oder minder großem Umfang auch Grundstücksoberflächenwasser und/oder Straßenabwasser in die Kläranlage.[33] Demzufolge wird bei der Planung und dem Bau von Kläranlagen der mechanische und hydraulische Teil nach dem doppelten Trokkenwetterabfluß zuzüglich Fremdwasser bemessen. Der Investitionsaufwand für diese Anlagenteile wird daher maßgeblich von der Menge des in die Kläranlage gelangenden Oberflächenwassers der angeschlossenen Grundstücke und Straßenflächen beeinflußt. Es wäre unseres Erachtens bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der angeschlossenen Grundstücke daher sach- und verursachungsgerecht, auch die Kosten auszugliedern, die in der Kläranlage für die Behandlung des Straßenabwassers entstehen.

Die Anlagenteile eines Klärwerks, die der biologischen oder chemischen Behandlung der Abwässer und der Schlammbehandlung dienen, werden (fast) ausschließlich nach der Schmutzfracht bemessen. Insofern hat die in die Kläranlage gelangende Niederschlagswassermenge keinen oder nur einen sehr geringen Anteil auf die Dimensionierung und somit auf den Investitionsaufwand für diese Anlagenteile.

---

30 vgl. FSt 267/1988 Ziffer 3; Nitsche/Baumann/Peters, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.01/13, Buchst. h

31 vgl. BVerwG, Urteil vom 09.12.1983, KStZ 1984, 231, GK 216/1984

32 vgl. BayVGH, Urteile vom 15.12.1989, Az. 23 B 88.01025, GK 247/1990, und vom 19.07.1995, Az. 23 B 92.3094, GK 8/1996

33 Anmerkung zur Entscheidung des BayVGH vom 19.08.2004, Az. 23 B 04.200: Das Urteil betrifft nur den Fall, daß die Zuleitung zur Kläranlage durch den vorgeschalteten Bau von Regenüberlaufbecken so dimensioniert werden kann, daß sie lediglich das im Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser aufzunehmen hat. Hierbei dürfte es sich aber um einen Ausnahmefall handeln.

Die aufgezeigte Verteilung ist lediglich ein Beispiel. Grundsätzlich ist es auch möglich, bei der Kalkulation der Herstellungsbeiträge und der Benutzungsgebühren den Niederschlagswasser- und den Straßenentwässerungsanteil sachgerecht auch anders zu ermitteln.[34]

3.7 Pauschale Gebührenabschläge bei unterschiedlichen Leistungen

Liegen die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken unter der Erheblichkeitsgrenze, kann der bisherige Frischwassermaßstab grundsätzlich beibehalten werden. Erbringt die Entwässerungseinrichtung unterschiedliche Leistungen, z.B. wenn von einem Teil der Grundstücke Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet wird und von einem anderen Teil nur Schmutzwasser, sind - sofern nicht nur Einzelfälle betroffen sind - die Gebührensätze zu differenzieren (Art. 8 Abs. 4 KAG). Teilweise wurden für Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet wird, Abschläge einkalkuliert, die sich zwischen 20 % und 1 % bewegten.

Bei der Bewertung der unterschiedlichen Leistungen steht dem Einrichtungsträger zwar grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur „gesplitteten Gebühr“ empfehlen wir, sich bei der Höhe eines Abschlags an dem Kostenverhältnis zwischen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu orientieren. In dem Beschluß vom 17.12.2001[35] meldete der BayVGH beispielsweise Bedenken gegen eine Satzungsregelung an, in der der Einrichtungsträger für Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet wird, eine um 20 % niedrigere Gebühr (nach dem Frischwassermaßstab) vorsah.

In einem Fall hielten wir auch einen geringen Abschlag von 0,01 €/m³ Abwasser, das entsprach rd. 1 % der „Regelgebühr“, für bedenklich, da dieser nicht auf die Gesamtkosten, sondern nur auf die kalkulatorischen Kosten der Ortskanäle abstellte. Jedoch ist auch von den übrigen Kosten der Einrichtung (z.B. Betriebskosten) ein Teil der Niederschlagswasserbeseitigung zuzurechnen. Daher waren in der vom Einrichtungsträger festgesetzten „Schmutzwassergebühr“ auch nicht zu vernachlässigende Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung enthalten.

4. Abschließende Bemerkungen

Wir empfehlen den Einrichtungsträgern, von sich aus ihre Beitrags- und Gebührenkalkulationen auf die aufgezeigten Mängel hin zu überprüfen. Bei Bedarf sollten die Kalkulationen berichtigt werden. Bei notwendig werdenden Änderungen, insbesondere des Beitragsteils einer BGS-EWS oder BGS-WAS, sollten die Satzungen in der Regel neu erlassen werden.

---

[34] Vgl. BayVGH, Normenkontrollbeschluß vom 13.12.1990, Az. 23 N 88.2823, GK 271/1992, wonach die Gemeinden bei der Bestimmung des Straßenentwässerungsanteils über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen.

[35] BayVGH, Beschluß vom 17.12.2001, Az. 23 CS 01.2361, GK 237/2002, 5/2003

Elektronische Archivierung von Buchungsbelegen in Kommunalkassen

Verfasser: Herbert **Gruschka**

Inhaltsübersicht Seite

1. Einführung 30

1.1 Modernisierung von Verwaltungsprozessen 30

1.2 Ungenutztes Automatisierungspotential in der Kasse 31

1.3 Rechtliche Hemmnisse und Wünsche der Praxis 32

1.4 Grundlegende Unterschiede zwischen Papierform und elektronischer Form 33

2. Rechtsgrundlagen für die Buchführung und die Belegablage 35

3. Der Durchlauf von Belegen und der elektronische Archivierungsprozeß 36

3.1 Der Dokumentenbegriff und die Beweisregeln der ZPO 36

3.1.1 Begriff des Dokuments im allgemeinen Sprachgebrauch und im rechtlichen Sinn 36

3.1.2 Begriff im technischen Sinn 37

3.1.3 Prozessuale Beweisregeln bei schriftlichen und elektronischen Dokumenten 37

3.2 Durchlauf von Buchungsbelegen 39

3.3 Funktionsschaubild für ein qualifiziertes elektronisches Archivsystem 40

3.4 Qualifizierte Archivierung 42

3.4.1 Archivierung von Schriftstücken 42

3.4.2 Archivierung von Dateien 48

3.5 Qualifiziertes Archiv 49

3.5.1 Qualität und Sicherheit der eingesetzten Verfahren 50

3.5.2 Migrationsfähigkeit 52

3.5.3 Maschinelle Auswertbarkeit 52

3.5.4 Qualität der eingesetzten Speichermedien 53

3.6 Qualifizierte Ausgabe 54

3.7 Aussonderung 55

4. Wirtschaftlichkeit elektronischer Archive 56

Seite

5. Zusammenfassung 57

5.1 Gemeinsame und übergreifende Mindestanforderungen 57

5.1.1 Rechtmäßigkeit 57
5.1.2 Authentizität, Integrität und Sicherheit 58
5.1.3 Nachvollziehbarkeit 58
5.1.4 Klare Organisation 58
5.1.5 Zugriffsschutz 58
5.1.6 Wirtschaftlichkeit 58
5.1.7 Einhaltung von Standards 58

5.2. Mindestanforderungen an die qualifizierte Archivierung 59

5.2.1 Bildliche und inhaltliche Übereinstimmung 59
5.2.2 Sichere und vollständige Übertragung 59
5.2.3 Umfang der Metadaten 59

5.3. Mindestanforderungen an ein qualifiziertes Archiv 59

5.3.1 Dokumentenrecherche 59
5.3.2 Maschinelle Auswertbarkeit 59
5.3.3 Verfügbarkeit 59
5.3.4 Migrationsfähigkeit 60
5.3.5 Aussonderung 60
5.3.6 Redundanz und Recovery 60

5.4. Mindestanforderungen an die qualifizierte Ausgabe 60

5.4.1 Bildliche und inhaltliche Übereinstimmung 60
5.4.2 Ausgabe in Dateiform 60

6. Literaturverzeichnis 61

1. Einführung

Zweck dieses Beitrags ist es, die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Belege zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung der Kommunen (Elektronische Archivierung von Belegen) aufzuzeigen. Darüber hinaus enthält der Beitrag Empfehlungen, was beim Aufbau und Betrieb eines **qualifizierten elektronischen Archivsystems** und bei den jeweiligen Teilprozessen zu beachten ist, um einerseits die revisionssichere Ablage zu gewährleisten, andererseits aber auch eine medienbruchfreie und effiziente Verwaltung von Kassenbelegen zu ermöglichen.

Der Beitrag soll auch aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen nach unserer Auffassung heute schon die elektronische Archivierung von Belegen im Rahmen der sogenannten Experimentierklausel (Art. 117 a GO) zugelassen werden kann. Zugleich sollen darin aber auch Anregungen für die Gestaltung der neuen Rechtsvorschriften und Lösungsansätze für zum Teil noch ungelöste oder kontrovers diskutierte technische und rechtliche Fragen gegeben werden.

1.1 Modernisierung von Verwaltungsprozessen

Die Arbeitsabläufe in der Verwaltung waren bisher sehr stark mit dem Medium Papier verbunden und durch die Schriftform geprägt. Insoweit verwundert es nicht, daß nicht nur die Aktenführung, die Aufbewahrungsvorschriften und die Rechnungsprüfung, sondern auch die Rechtsprechung und die Beweisführung auf dieses Medium ausgerichtet waren.

Im Zuge der verstärkten Rationalisierungsbemühungen der öffentlichen Verwaltung wurden die Arbeitsabläufe zwar zunehmend automatisiert, die Ergebnisse blieben aber trotzdem weitgehend papiergebunden (z.B. Schreiben, Rechnungen, Bescheide, Kassenanordnungen, Tagesabschlüsse, Jahresabschlüsse etc.). Mit der zunehmenden Leistungsfähigkeit der Informationstechnik wird seit einigen Jahren versucht, auch den Dokumentenfluß und die Dokumentenverwaltung noch stärker in automatisierten Verfahren einzubeziehen. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist, was die Planung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS) und die Anforderungen an sie betrifft, sicherlich das von der KBSt[1] für die Bundesverwaltung entwickelte DOMEA®-Konzept[2] als Meilenstein dieser Überlegungen zu bezeichnen. Mit den ausschließlich in elektronischer Form abgewickelten Geschäftsprozessen verstärkt sich das Bedürfnis, auch die Dokumentenablage in elektronischer Form abzubilden.

Die dauerhafte und unveränderbare Speicherung elektronischer Dokumente und anderer Daten wird allgemein als elektronische Archivierung bezeichnet.[3] Je nach Dauer und Zweck der Archivierung haben sich in Deutschland zwei Begriffe[4] dafür eingebürgert:

---

1 KBSt = Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern

2 DOMEA® = Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im elektronischen Geschäftsgang. Die KBSt hat im November 1999 das Konzept Papierarmes Büro (DOMEA®-Konzept) veröffentlicht. Es hat sich seit diesem Zeitpunkt als Quasi-Standard für die elektronische Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung etabliert - http://www.kbst.bund.de/DOMEA®- Konzept

3 vgl. IT-GSHB Ziffer 9.5 Archivierung

4 vgl. Ziffer 3.3.4 DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung, und Kampffmeyer, Project Consult Unternehmensberatung GmbH, Hamburg

– Unter ***revisionssicherer elektronischer Archivierung*** wird die sichere, unveränderbare, vollständige, ordnungsgemäße, verlustfrei reproduzierbare und datenbankgestützt recherchierbare elektronische Aufbewahrung von Buchführungsinformationen im Sinne von §§ 239, 257 HGB, §§ 146, 147 AO und der GoBS[5] für die Dauer von mindestens 10 Jahren verstanden.

– Unter ***elektronischer Langzeitarchivierung*** wird die elektronische Aufbewahrung aller anderen Informationen über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren und länger verstanden, wobei die Anforderungen der revisionssicheren Archivierung ebenfalls erfüllt sein müssen.

1.2 Ungenutztes Automatisierungspotential in der Kasse

Seit der Einführung der dialogorientierten automatisierten Verfahren für die Speicherbuchführung hat sich - beim IT-Einsatz im Kassenbereich - in den letzten Jahren relativ wenig verändert. Es sind zwar ergänzende Verfahren (z.B. für Online-Banking, Zwangsvollstreckung etc.) hinzugekommen, viele Abläufe in der Kasse sind aber nach wie vor von manuellen Tätigkeiten und Medienbrüchen geprägt. Vor allem das Anordnungswesen, die Belegführung und die Belegablage sind noch sehr stark mit dem Medium Papier verbunden. Andererseits werden in anderen Bereichen der Kommunalverwaltungen der IT-Einsatz in Richtung eGovernment und die medienbruchfreie Gestaltung von elektronischen Verwaltungsabläufen forciert. Mögliche Rationalisierungspotentiale oder Wertschöpfungen durch die vollständig elektronische Abwicklung des Anordnungswesens[6] und die dadurch mögliche Vereinfachung bei der Ablage sowie der elektronischen Speicherung aller Buchführungsinformationen[7] werden bisher noch wenig genutzt.

Dies verwundert um so mehr, als in den buchführungspflichtigen Unternehmen[8], bei den Banken und Kreditanstalten und nicht zuletzt in der Steuerprüfung (vgl. GDPdU)[9] die Vorteile der elektronischen Form erkannt, die rechtlichen Grundlagen für eine medienbruchfreie Gestaltung der Arbeitsprozesse geschaffen und diese auch in der Praxis längst umgesetzt wurden. Selbst in einem so elementaren Bereich wie der Sicherung des Grundeigentums hat die elektronische Form, beispielsweise in Bayern mit dem elektronischen Grundbuch[10] und dem automatisierten Liegenschaftskataster[11], längst Einzug gehalten.

Die Vorteile der elektronischen Form liegen nicht so sehr in der digitalen Ablage der Belege, sondern vielmehr in den vielfältigen Synergieeffekten, die erst durch die elektronische Ablage

---

[5] Grundsätze ordnungsgemäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS, vgl. BMF-Schreiben vom 07.11.1995)

[6] z.B. elektronische Anordnungen mit qualifizierten Signaturen

[7] elektronische Archivierung von digitalisierten (gescannten) Belegen oder schon in elektronischer Form vorhandenen Informationen (EDIFACT, eMail oder sonstige digitale Dokumente)

[8] §§ 238, 239, 257 und 261 HGB, §§ 146, 147 und 200 AO und GoBS

[9] Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU, vgl. BMF-Schreiben vom 16.07.2001)

[10] seit 22.02.2002 komplette Umstellung auf elektronisches Grundbuch,
vgl. www.bnotk.de/BNotK-Service/Elektronische_Register/elektronisches_grundbuch.htm und
http://www.justiz.bayern.de/ag-ba/RegisSTAR%20in%20Bayern.htm

[11] ALK und ALB der Bayerischen Vermessungsverwaltung - http://www.vermessung.bayern.de

und den programmgesteuerten Zugriff auf diese digitalen Informationen entstehen. Um nur einige zu nennen:

- wesentlich weniger Platzbedarf,
- gleichzeitiger Zugriff auf gespeicherte Dokumente oder Vorgänge,
- schnellerer und deutlich verbesserter Zugriff auf Informationen mit verschiedenen Suchkriterien,
- maschinelle Auswertbarkeit des Belegguts,
- bessere Kontrolle des Zugriffs auf Kassenbelege durch entsprechende Zugriffsrechte und automatische Protokollierung,
- keine Medienbrüche bei der Ablage bereits vorhandener elektronischer Buchführungsinformationen,
- die in der Praxis häufig angetroffene doppelte Ablage von Belegen in den Fachämtern und in der Kasse kann vermieden werden, da alle Bereiche gleichzeitig auf das elektronisch archivierte Beleggut zugreifen können.

Darüber hinaus wird bei der elektronischen Archivierung den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen ein effizienterer Zugriff auf Daten und Dokumente ermöglicht; insbesondere der maschinellen Auswertbarkeit der archivierten Daten wird dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Dies gilt neben den Dokumenten auch für diejenigen Daten, die während der Aufbewahrungsfristen nicht mehr im ursprünglichen automatisierten Verfahren verfügbar gehalten und dort ausgewertet werden können. Die bisherigen Prüfungserfahrungen mit den Methoden der IT-gestützten Rechnungsprüfung (vgl. dazu die GDPdU) sind jedenfalls vielversprechend und liegen auch im Interesse der geprüften Stellen (schnellere und effizientere Rechnungsprüfung).

Diesen Vorteilen steht, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, ein nicht unerheblicher organisatorischer, technischer und finanzieller Aufwand gegenüber. Nutzen und Kosten der elektronischen Archivierung müssen daher nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung der herkömmlichen, papiergebundenen Belegführung und -ablage gegenübergestellt werden (vgl. Nr. 4 dieses Beitrags).

1.3 Rechtliche Hemmnisse und Wünsche der Praxis

Das Scannen schriftlicher Belege[12], deren Aufbewahrung in rein elektronischer Form und die elektronische Archivierung selbst sind in den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften für die bayerischen Kommunen nicht geregelt. Die Vorschriften stellen vielmehr auf die Papierform ab, sehen eine Ablage nach der sachlichen Ordnung[13] vor und lassen nur die Möglichkeit der Mikroverfilmung zu. Es finden sich dort vor allem Ordnungsvorschriften über die papiergebundene Belegablage (sachliche Ordnung - vgl. § 71 Abs. 2 KommHV in Verbindung mit

[12] Belege im Sinne von § 71 KommHV: Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen). Belege sind Grundlage jeder Buchung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 KommHV; vgl. auch den obersten Grundsatz für die Buchführung: „Keine Buchung ohne Beleg"

[13] Haushaltsjahr, Haushaltsstelle und lfd. Nr. (i.d.R. Zeitbuchnummer)

VV Nr. 1 zu § 71 KommHV) und - unter gewissen Voraussetzungen - die Aufbewahrung der Belege in verkleinerter Form auf Mikrofilm (§ 82 Abs. 3 KommHV). Auch für die elektronische Archivierung der in Speicherbuchführungssystemen geführten elektronischen Bücher bietet die bisherige KommHV nicht viele Möglichkeiten. Primär vorgesehen ist der Ausdruck der in Form magnetischer Speicher oder sonstiger visuell nicht lesbarer Speicher geführten Bücher auf Papier (vollständiger Ausdruck der Bücher, VV Nr. 3 zu § 62 KommHV; Zeitbuch für jeden Buchungstag, § 65 Abs. 1 Satz 4 KommHV; Kontogegenbuch und Tagesabschlüsse, § 69 Abs. 3 Satz 3 KommHV; Jahresrechnung, § 82 Abs. 2 Satz 1 KommHV). Daneben kommt auch bei den in elektronischer Form geführten Büchern, sofern diese nicht dauerhaft gespeichert werden können, lediglich die Ausgabe auf Papier oder deren vollständige Übernahme auf Mikrofilm (VV Nr. 3 zu § 62 KommHV) in Betracht.

Nicht geregelt ist derzeit, wie lange die in automatisierten Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gespeicherten Daten in ihrer originären Form aufbewahrt werden müssen und wie lange deren maschinelle Auswertbarkeit sichergestellt sein muß. In § 62 Abs. 2 Nr. 6 KommHV wird lediglich gefordert, daß diejenigen Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Bücher verfügbar bleiben.

Um die in Nr. 2.2 dieses Beitrags aufgezeigten Potentiale der elektronischen Form nutzen zu können, haben in den letzten Jahren zahlreiche Verwaltungen über haushaltsrechtliche Ausnahmegenehmigungen (sog. Experimentierklausel, Art. 117 a GO[14]) den Einsatz elektronischer Archive forciert und Erfahrungen gewonnen. Soweit wir dies überblicken können, besteht bei den Kommunen ein starkes Interesse daran, daß bald die rechtliche Grundlage für den Einsatz dieser Technik geschaffen wird, um Planungssicherheit und einen ausreichenden Investitionsschutz zu gewährleisten.

1.4 Grundlegende Unterschiede zwischen Papierform und elektronischer Form

Eine sinngemäße Anwendung der einschlägigen Vorschriften über die Mikroverfilmung auf die elektronische Archivierung scheitert - auch bei großzügiger Auslegung - regelmäßig an den Besonderheiten der elektronischen Verfahren und Speichermedien. Gescannte Bilder (Faksimiles) sind eben keine optischen Verkleinerungen des Originals, sondern Informationen in binärer Codierung,

- die in mehr oder weniger genormten Dateiformaten auf magnetischen oder optischen Speichern abgelegt sind,
- die nur mit Hilfe geeigneter Software wieder visualisiert werden können und
- deren Wiedergabequalität
    - o von den Leistungsmerkmalen der Scanner (Farb- oder s/w-Scanner, Farbspektrum der Belichtungseinheit) und Ausgabegeräte (Bildschirm, Farb- oder s/w-Drucker) sowie

[14] Gleichlautende Regelungen sind in Art. 103 a LkrO und Art. 99 a BezO enthalten.

- von den bei der Datenspeicherung verwendeten Auflösungen und Kompressionsverfahren

abhängt.

Ebenso unterscheiden sich die elektronischen Speichermedien in ihrer Technik, Handhabung, Haltbarkeit und Lesbarkeit doch erheblich von den bisher üblichen Datenträgern für die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Man muß sich nur vor Augen führen, wie leicht technische Defekte, Administrationsfehler, bewußte Manipulationen oder Löschvorgänge zu nicht nachvollziehbaren, möglicherweise irreversiblen Datenverlusten in IT-Systemen führen können.

Bei den Pilotanwendungen haben sich darüber hinaus neben vielen positiven Aspekten auch einige Probleme der elektronischen Form gezeigt, die aus unserer Sicht auf organisatorische und technische Unzulänglichkeiten, vor allem aber auf die fehlende Erfahrung mit dem vollständigen und verlustfreien Massen-Scannen von Papierdokumenten und mit der auf längere Dauer angelegten Speicherung und Reproduzierbarkeit der elektronischen Form zurückzuführen sind.

Gegenüber der im Laufe von Jahrhunderten gewachsenen Erfahrung mit dem Medium „Papier“ sind wenige Jahrzehnte Erfahrung im Umgang mit elektronischen Dokumenten und deren Speicherung auf längere Zeit eher bescheiden. Im Gegensatz zum Medium Papier sind die Umwandlung schriftlicher Dokumente in digitale Informationen, deren zuverlässige Aufbewahrung und Sicherung für einen längeren Zeitraum, der Umgang mit den optischen oder elektronischen Speichermedien und vor allem deren Lesbarkeit von ganz anderen, teilweise sehr komplexen physikalischen und technischen Grundlagen geprägt. Zusätzlich erschwert wird dies durch die raschen Innovationsschübe, fehlende oder längst überholte Standards, proprietäre Lösungen und Formate, die eine revisionsichere elektronische Archivierung[15] nicht gerade erleichtern. Hinzu kommen die regelmäßig notwendig werdenden Technologiewechsel.[16] Aufgeschreckt durch Hiobsbotschaften (z.B. Verlust der Daten einer Marsmission[17], Datenverluste durch unzureichende oder fehlerhafte Sicherungen) und die bei der schnellebigen Technik immer latent vorhandene Gefahr von Informationsverlusten (z.B. Formate nicht mehr lesbar und konvertierbar, beschränkte Lebensdauer und Verfügbarkeit von Medien und Laufwerken, Hard- und Software für die Visualisierung der gespeicherten digitalen Informationen) sind bei Einsatz der elektronischen Archivierung viele Dinge zu berücksichtigen, über die man sich bei der Papierablage[18] grundsätzlich keine Gedanken machen muß. Andererseits bietet gerade die relativ kurze Aufbewahrungsdauer der Belege von 6 bis zu 10 Jahren[19] die Chance, die technischen Probleme abschätzen und die damit verbundenen Risiken relativ gering halten zu können. Insoweit ist zumindest das Problem vieler Archivare, die sich über eine Sicherung der Informationen über einen Zeitraum von 10 bis zu 300 Jahren (sog. elektronische Langzeitarchivierung) Gedanken machen müssen, im Kassenbereich durchaus überschaubar und mit vertretbarem Aufwand lösbar.

---

[15] von DOMEA® und Kampffmeyer, Project Consult Unternehmensberatung GmbH, Hamburg, verwendeter Begriff

[16] Dies verursacht Konvertierungsprobleme und birgt die Gefahr von Konvertierungsverlusten.

[17] vgl. Clifford Stoll: „Die Wüste Internet. Geisterfahrten auf der Datenautobahn“, S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1996, S. 263, und Hilmar Schmundt: „Im Dschungel der Formate“, in: Der Spiegel 26/2000, http://www.spiegel.de

[18] mit Ausnahme der auf Thermopapier gedruckten Faxe oder mangelhaften Tintenpatronen bedruckten Papierbelege

[19] vgl. § 82 Abs. 2 KommHV

2. Rechtsgrundlagen für die Buchführung und die Belegablage

Die Kommunalgesetze regeln die Kassengeschäfte und die grundsätzlichen Anforderungen an die Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben. So bestimmt Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 GO, daß alle Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sein müssen. Insoweit sind diese grundlegenden Regelungen technikneutral gestaltet. Nähere und speziellere Regelungen zur Buchführung finden sich dann in der auf der Grundlage von Art. 123 Abs. 1 GO[20] erlassenen Kommunalhaushaltsverordnung[21]. Die ordnungsgemäße Buchführung ist in den §§ 61, 62, 64 bis 74, 78 KommHV, die Aufbewahrungsfristen selbst sind in § 82 Abs. 2 KommHV geregelt.

Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Buchführung sind in § 61 KommHV klar vorgegeben:

- sie muß klar, richtig und vollständig sein,
- die Belege sind nach der sachlichen Ordnung abzulegen,
- sie muß unveränderbar und überprüfbar sein und
- sie muß wirtschaftlich abgewickelt werden.

Werden automatisierte Verfahren für die Buchführung eingesetzt, ergeben sich aus diesen Grundsätzen zahlreiche Anforderungen an die Sicherheit und Dokumentation dieser Anwendungen. Die näheren Regelungen finden sich in § 62 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 KommHV, Nr. 2 der VV zu § 62 KommHV und Nrn. 1 bis 3 der VV zu § 41 KommHV. Danach dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die

- gültig sind, also eine ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge sicherstellen,
- einen ausreichenden Schutz vor unbefugten Veränderungen und Eingriffen bieten,
- hinreichend dokumentiert sind und während der Aufbewahrungsfristen eine nachträgliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Kassengeschäfte durch die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung[22] gewährleisten.

Die Aufbewahrungsdauer der Belege regeln § 82 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 KommHV wie folgt:

„Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Aufstellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres und enden frühestens sechs Monate nach der Beschlußfassung über die Entlastung. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren.“

Wie bereits oben festgestellt, ist die Übernahme von Belegen und von Informationen aus Speicherbuchführungssystemen genaugenommen nur auf Papier oder Mikrofilm zugelassen. Die künftigen haushaltsrechtlichen Vorschriften werden aller Voraussicht nach auch eine ausschließlich elektronische Aufbewahrung der Belege ermöglichen, zumal die von der Innen-

[20] vgl. hierzu die gleichlautenden Art. 109 Abs. 1 LkrO und Art. 103 Abs. 1 BezO

[21] Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind darin auch die Aufgaben der Kasse, die Abwicklung der Kassengeschäfte und die Buchführung näher geregelt.

[22] vgl. Art. 106 Abs. 5 GO

ministerkonferenz am 20./21.11.2003 in Jena verabschiedeten Leittexte „Mustertext über Änderungen der Gemeindekassenverordnung (GemKVO)“ eine solche Möglichkeit[23] vorsehen und die Vernichtung der Originalunterlagen nach erfolgreicher Übertragung der bildlichen Informationen auf ein geeignetes Medium[24] zulassen. Zentrales Anliegen dieser neuen Regelungen zur elektronischen Archivierung von Büchern und Belegen ist es, den Kommunen eine vollständig medienbruchfreie Gestaltung der Verwaltungsprozesse zu ermöglichen und die maschinelle Auswertbarkeit der Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollen nun die Besonderheiten einer ordnungsgemäßen und revisionssicheren elektronischen Archivierung von Buchungsbelegen im Hinblick auf diese sich abzeichnende Rechtsentwicklung und den aktuellen Stand der Technik näher dargestellt werden.

3. Der Durchlauf von Belegen und der elektronische Archivierungsprozeß

3.1 Der Dokumentenbegriff und die Beweisregeln der ZPO

3.1.1 Begriff des Dokuments nach allgemeinem Sprachgebrauch und im rechtlichen Sinn

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff „Dokument“ uneinheitlich gebraucht. Einerseits wird darunter eine Urkunde (von lat.: documentum = beweisende Urkunde), also ein (amtliches) als Beweis geltendes Schriftstück, z.B. Personalausweis, oder ein historisches Schriftstück verstanden. Andererseits verbinden gerade Computeranwender mit dem Begriff „Dokument“ nicht ausführbare Dateien (z.B. Word- oder HTML-Dokumente), die strukturierte oder unstrukturierte Informationen enthalten[25]. Mit dem neuen Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG) vom 22.03.2005 (BGBl I S. 837), das am 01.04.2005 in Kraft getreten ist, wird dem Rechnung getragen und beispielsweise in der ZPO der mit der Papierform eng verknüpfte Begriff „Schriftstück“ durch den umfassenderen Begriff „Dokument“ ersetzt. Obwohl vielfach synonym verwendet, sind die Begriffe „Dokument“ (dieses kann, wie oben festgestellt, auch eine Ansammlung von Bits und Bytes auf einem Datenträger sein) und „Urkunde“ zu unterscheiden. Urkunde im Sinn der ZPO ist immer die schriftliche Verkörperung einer Gedankenerklärung[26]. Eine Datei auf einem elektromagnetischen Datenträger oder der Speicher eines Computers sind nach den derzeit geltenden Regelungen damit keine Urkunden[27] im Sinne der ZPO.

---

[23] vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 GemKVO Sachsen

[24] Die Leittexte sehen optische Speicherplatten oder Bildträger als Speichermedien vor; im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung wäre es wohl besser, statt dessen die Speicherung auf nachträglich nicht veränderbaren und dauerhaften Speichermedien zu fordern.

[25] vgl. Wikipedia - Online Enzyklopädie - http://de.wikipedia.org/wiki/Dokument

[26] vgl. RdNr. 5 der Übersicht zu § 415 ZPO, Baumbach/Lauterbach, ZPO-Kommentar

[27] Vgl. RdNr. 7 der Übersicht zu § 415 ZPO, Baumbach/Lauterbach, ZPO-Kommentar; der Beweiswert elektronischer Dokumente mit qualifizierten Signaturen wird mit dem neuen § 371a ZPO allerdings den Schrifturkunden gleichgestellt.

3.1.2 Begriff im technischen Sinn

In der Objekthierarchie des DOMEA®-Konzepts ist ein Dokument die kleinste logische Einheit eines Vorgangs, ein einzelnes Schriftstück, papiergebunden oder elektronisch erstellt und verwaltet, z.B. ein Fax, eine E-Mail oder eine andere Datei. Hierzu gehören auch alle ergänzenden Angaben (z.B. Metadaten), die zum Verständnis der Primärinformationen notwendig sind. Der Begriff „Dokument" entspricht nicht nur den ehemaligen Papierdokumenten, sondern kann daneben jede andere digitale Form von Informationen enthalten. Ein Dokument kann aus einem (z.B. ein Bild oder ein Datensatz) oder mehreren Einzelobjekten (z.B. mehrere Bilder, eine Datei mit integrierten Bildern, Text und Tabellen, gemischte Inhalte aus mehreren Quellen) bestehen.[28]

Rein technisch betrachtet besteht ein Dokument aus schriftlichen, bildlichen oder elektronischen Informationen, die sich in Primär- und Sekundärinformationen (Metadaten, Attribute) unterteilen lassen, in einer bestimmten Struktur und einem bestimmten Layout angeordnet oder zusammengesetzt und auf einem physikalischen Medium (Papier, Folie, Diskette, Festplatte) abgelegt oder gespeichert sind.

3.1.3 Prozessuale Beweisregeln bei schriftlichen und elektronischen Dokumenten

Mit dem Begriff der „Urkunde" waren bisher auch die prozessualen Beweisregeln und die Beweiskraft eng verknüpft. Die ZPO unterscheidet zwischen der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (vgl. §§ 415, 417 und 418 ZPO) und einer Privaturkunde (§ 416 ZPO). Für eine echte[29] und körperlich intakte[30] Urkunde gilt folgendes:

Auf ein handschriftlich unterzeichnetes privates Schriftstück finden bei zivilrechtlichen und auch bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten die Beweisregel des §§ 416 ZPO Anwendung (vgl. § 173 Satz 1 VwGO). Steht die Echtheit der auf einer Urkunde enthaltenen Unterschrift fest, so besteht nach § 440 Abs. 2 ZPO die gesetzliche Vermutung, daß die über der Unterschrift stehende Schrift gleichfalls vom Aussteller stammt oder mit dessen Willen dort steht. Dem Schriftstück kommt daher nach § 416 ZPO die sogenannte formelle Beweiskraft einer Privaturkunde zu. Aufgrund dieser gesetzlichen Regeln ist eine solche Urkunde der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 ZPO insoweit entzogen, als sie vollen Beweis dafür begründet, daß die in ihr enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. [31]

Auf eine öffentliche Urkunde über eine Erklärung vor einer Behörde oder einer Urkundsperson, über eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung oder mit anderem Inhalt finden die Beweisregeln der §§ 415, 417 und 418 ZPO Anwendung. Steht deren Echtheit fest (wofür bei inländischen öffentlichen Urkunden die Vermutungsregel des § 437 Abs. 1 ZPO gilt), begründet sie im Falle des § 415 ZPO den vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs, im Falle des § 417 ZPO den vollen Beweis ihres Inhalts und im Falle des § 418 ZPO den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen (sog. äußere, formelle Beweiskraft).

---

[28] vgl. Glossar zu DOMEA®-Konzept

[29] Dies ist nach den §§ 437 bis 443 ZPO zu beurteilen.

[30] vgl. dazu § 419 ZPO

[31] vgl. Thomas Deutsch, JurPC Web-Dok. 188/2000, „Die Beweiskraft elektronischer Dokumente"

Davon zu unterscheiden ist die innere (materielle) Beweiskraft von Urkunden nach den §§ 415 ff. ZPO. Die innere Beweiskraft von Urkunden unterfällt der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)[32].

Für die elektronischen Willenserklärungen im Sinne des § 126 a BGB mit qualifizierten Signaturen wurden erstmals mit § 292 a ZPO eigene Beweisregeln eingeführt. Mit dem neuen JKomG wird die mit § 292 a ZPO eingeführte Beweisregel aus gesetzessystematischen Gründen wieder aufgehoben und unter Aufgabe der Beschränkung auf Willenserklärungen in die Generalvorschrift für die Beweiskraft elektronischer Dokumente als § 371 a Abs. 1 Satz 2 ZPO überführt.[33] Ausgehend von der gesetzgeberischen Leitentscheidung, daß elektronische Dokumente dem Beweis durch Augenschein unterfallen, werden dann die privaten elektronischen Dokumente, die mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen sind, und die öffentlichen elektronischen Dokumente (vgl. Art. 3 a, 33, 37 BayVwVfG), die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt wurden, in der Beweiskraft mit den jeweiligen schriftlichen Urkunden gleichgestellt (§ 371 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO). Der mit der qualifizierten Signatur verbundene Anscheinsbeweis (§ 371 a Abs. 1 Satz 2 ZPO) schafft dem Beweisführer gegenüber der Papierurkunde sogar eine Erleichterung. Bei öffentlichen elektronischen Dokumenten mit qualifizierten Signaturen gilt § 437 ZPO entsprechend.[34]

Diese Beweisregeln gelten allerdings nicht, wenn die elektronische Form durch das Scannen privater oder öffentlicher Schrifturkunden gewonnen wurde. Hier wird ein einfaches elektronisches Dokument erzeugt, das nicht denselben Beweiswert hat wie das jeweilige Papieroriginal. Dies läßt sich auch nicht durch einen aus dem elektronischen Archiv erzeugten Ausdruck mit einem Beglaubigungsvermerk[35] beheben. Die Beweisregel des § 416 a ZPO erstreckt sich ausschließlich auf originär elektronische Dokumente im Sinne des § 371 a Abs. 2 ZPO. Nur diese Ausdrucke stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich. Im übrigen muß der Beweisführer eine Privaturkunde grundsätzlich in Urschrift vorlegen (vgl. § 420 ZPO), da nur so deren Echtheit (vgl. §§ 439 ff. ZPO) mit der Folge der äußeren Beweiskraft nach § 416 ZPO festgestellt werden kann. Nur bei öffentlichen Urkunden kann unter den Voraussetzungen des § 435 ZPO anstelle der Urschrift eine beglaubigte Abschrift als Beweismittel vorgelegt werden; bei Zweifeln an der Richtigkeit der beglaubigten Abschrift kann das Gericht allerdings auch die Vorlage der Urschrift oder eine Glaubhaftmachung der Hinderungsgründe anordnen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß öffentliche oder private Urkunden im Sinne der §§ 415 ff. ZPO oder elektronische Dokumente mit qualifizierten Signaturen im Sinne des § 371 a ZPO aus Beweisgründen immer in ihrer originären Form aufbewahrt werden sollten. Lediglich die beglaubigten Abschriften öffentlicher Urkunden oder die mit einem Beglaubigungsvermerk versehenen Ausdrucke öffentlicher elektronischer Dokumente kommen der Urschrift oder dem elektronischen Original hinsichtlich ihrer Beweiskraft nahe. Die gesetzlich geregelte Beweiskraft betrifft aber grundsätzlich nur die äußere (formelle) Beweiskraft und sollte daher nicht überschätzt werden.[36]

---

[32] vgl. RdNrn. 9, 10 der Übersicht vor § 415 ZPO, Baumbach/Lauterbach, ZPO-Kommentar

[33] vgl. Begründung zu Nr. 20 (§ 292 a ZPO) des Gesetzentwurfs zum Justizkommunikationsgesetz

[34] vgl. Begründung zu Nr. 29 (§ 371 a ZPO) des Gesetzentwurfs zum Justizkommunikationsgesetz

[35] Auf die Voraussetzungen und die Zulässigkeit solcher Beglaubigungen werden wir später noch genauer eingehen.

[36] vgl. RdNr. 8 zu § 415 ZPO, RdNr. 6 zu § 416 ZPO, Baumbach/Lauterbach, ZPO-Kommentar

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen kann es aus den dargestellten Erwägungen ratsam sein, bestimmte Urschriften nach dem Scannen nicht sofort zu vernichten. Wir können an dieser Stelle allerdings keinen Überblick über die spezialgesetzlichen Vorschriften oder Verwaltungsvorgänge geben, die eine Aufbewahrung der Unterlagen in schriftlicher Form erforderlich erscheinen lassen. Zum Beispiel in laufenden Verwaltungsverfahren, bei schwebenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten oder auch bei noch nicht abgeschlossenen Aufträgen sollte man sich mit der Vernichtung der Originale zurückhalten.

Bei der Gewährung staatlicher Fördermittel, deren Verwendung entsprechend den Bestimmungen der ANBest-K nachzuweisen ist, richtet sich die Aufbewahrung von Unterlagen nach Nr. 6.6 der ANBest-K (Anlage 3 a zu den VV zu Art. 44 BayHO - vgl. hierzu auch FMS vom 05.12.1989, Az. 11-H 3045-17/26-70581, Ziffer 3). Nach Auskunft des Bayerischen Finanzministeriums werden die Vorschriften über die Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise derzeit überarbeitet. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen elektronisch archivierte Belege hierbei zugelassen werden.

Soweit es sich um steuerrelevante Informationen handelt (z.B. bei den in kameralen Haushalten mitgeführten Betrieben gewerblicher Art), sind die einschlägigen Vorschriften der AO, GoBS und GDPdU[37] zu beachten. Diese stimmen zwar weitgehend mit den hier vorgestellten Anforderungen an elektronische Archivsysteme überein und sollten daher einer elektronischen Aufbewahrung der Belege nicht entgegenstehen. Aufgrund der noch geringen Erfahrungen mit der Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften durch die jeweiligen Finanzbehörden sollte die elektronische Archivierung aber sicherheitshalber mit den zuständigen Finanzämtern abgestimmt werden.

3.2 Durchlauf von Buchungsbelegen

Das folgende Bild verdeutlicht die Entstehung, den Durchlauf, die Ablage und die Recherche von Belegen[38], damit die nachfolgenden Ausführungen und die darin angesprochenen Detailprobleme anschaulicher werden. Zudem stellt es die grundlegenden Kontrollmechanismen in den Kommunalkassen und den Fachämtern/-dienststellen dar.

[37] vgl. Fußnote 9

[38] z.B. durch Fachämter oder -dienststellen, Kasse, Kämmerei oder Prüfungsorgane

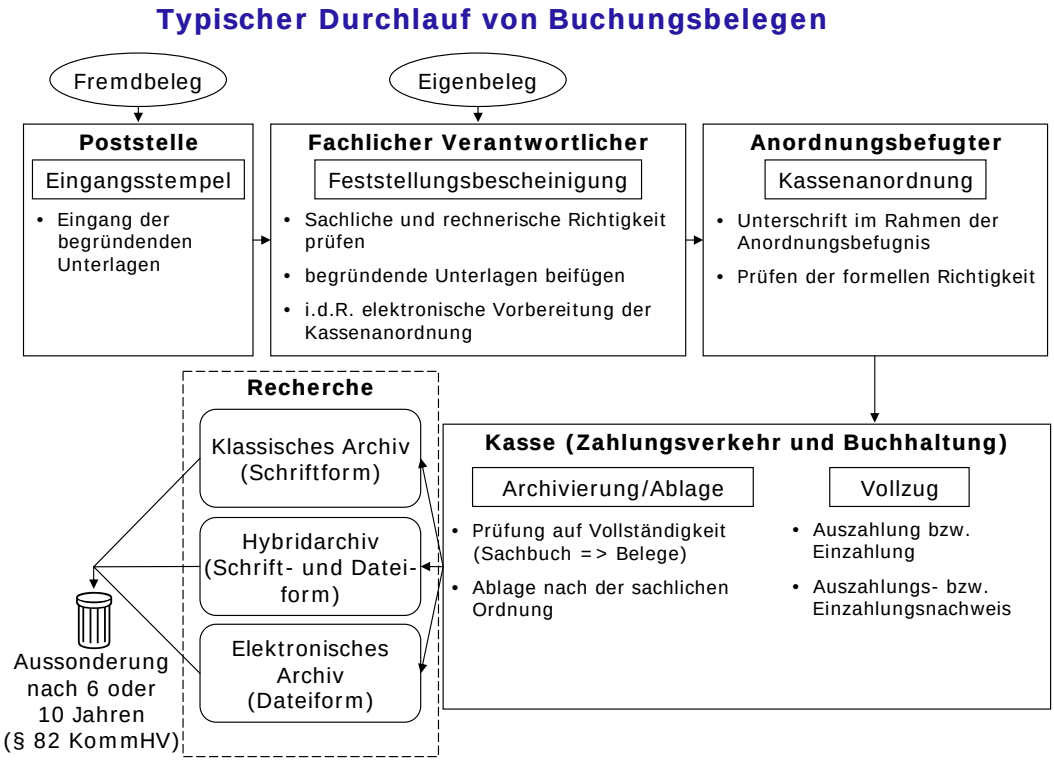

Dieses Bild stellt den typischen Durchlauf der Buchungsbelege allerdings nur grob und vereinfacht dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die in der Praxis anzutreffenden speziellen Arbeitsabläufe, die u.a. Teil des internen Kontrollsystems sind, ebensowenig berücksichtigt wie die nach der erfolgreichen Belegarchivierung notwendigen Recherchen und Zugriffe auf die Belege (z.B. durch die Kasse, die Fachämter und -dienststellen oder die Prüfungsorgane). Die skizzierten Abläufe treffen nach unseren Erfahrungen aber auf die überwiegende Mehrheit der Kommunalverwaltungen zu. Insbesondere die Führung der Belege durch die Kasse ist in der kommunalen Praxis die Regel. Wir verkennen hierbei nicht, daß bereits die derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften andere Alternativen zulassen und es infolge der Einführung von DMS- oder Workflow-Systemen beispielsweise zu einer Verlagerung der Scan-Prozesse in die Poststelle oder die Fachämter kommen kann. In diesen Fällen müssen die nachfolgend beschriebenen organisatorischen und maschinellen Kontrollen gegebenenfalls neu überdacht oder an anderen Stellen wahrgenommen werden. Keinesfalls wollen wir mit der Skizze eine bestimmte Lösung favorisieren oder gar den wirtschaftlich sinnvollen Einsatz eines dem Archivsystem vorgelagerten DMS- oder Workflow-Systems ausschließen.

3.3 Funktionsschaubild für ein qualifiziertes elektronisches Archivsystem

Das folgende Funktionsschaubild veranschaulicht, wie wir uns bei den derzeit am Markt verfügbaren Lösungen die ordnungsgemäße elektronische Aufbewahrung von Buchungsbelegen vorstellen. Damit Original und die bildliche Wiedergabe der gespeicherten digitalen Informationen in jedem Fall übereinstimmen, muß grundsätzlich sichergestellt sein, daß

– die Archivierungsvorgänge zuverlässig und vollständig abgewickelt werden (**Erfassungsgleichheit**),

– eine Änderung, der Austausch sowie das unbefugte oder versehentliche Löschen der elektronisch gespeicherten Dokumente nicht möglich sind,

– die Dokumente jederzeit wiederauffindbar sind und nicht verlorengehen,

– der Zusammenhang zwischen Dokument, Metadaten und Vorgang erhalten bleibt,

– die digitalen Informationen dauerhaft[39] gespeichert werden,

– deren Formate lesbar und interpretierbar bleiben (**Archivgleichheit**) und

– die gespeicherten Formate eine originalgetreue bildliche oder inhaltliche Wiedergabe ermöglichen (**Ausgabegleichheit**).

Qualifiziertes elektronisches Archivsystem

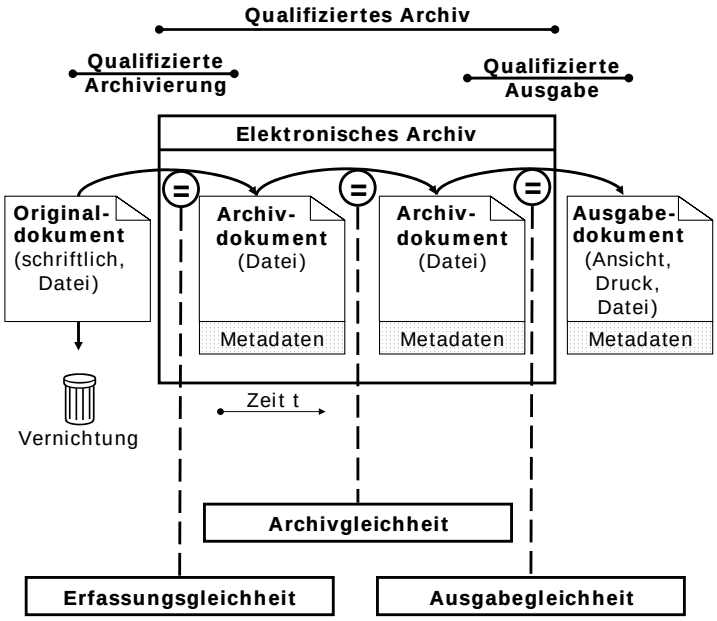

Um diese Anforderungen vollständig zu erfüllen, sind zahlreiche organisatorische und technische Maßnahmen notwendig, die sich sinnvoll ergänzen sollten. Zum einen kommt der gründlichen Planung eines elektronischen Archivsystems eine entscheidende Bedeutung zu,[40] wobei zu berücksichtigen ist, daß Sicherheit und Beweiskraft eines elektronischen Archivs nicht von einzelnen technischen oder organisatorischen Merkmalen, sondern vielmehr von der wirkungsvollen Kombination dieser Maßnahmen, vor allem aber von der nachvollziehbaren Absicherung gegenüber den möglichen Risiken[41] (z.B. menschlichem Fehlverhalten oder technischen Fehlern) abhängen. Zum anderen kommt es auf eine lückenlose und sichere Protokollierung der Verarbeitungs-, Speicherungs- und Ausgabevorgänge, eine aussagekräftige und nachvollzieh-

[39] zumindest für die Dauer der Aufbewahrungsfristen nach § 82 Abs. 2 Satz 2 KommHV

[40] vgl. Ausführungen IT-GSHB

[41] Da diese ausführlich im IT-GSHB beschrieben sind, verweisen wir darauf.

bare Verfahrens- und Betriebsdokumentation, eine zuverlässige Authentizitäts- und Integritätsprüfung der elektronischen Dokumente und ein effizientes internes Kontrollsystem (IKS) an.

Wenn mehrere Alternativen als Sicherungsmaßnahmen in Betracht kommen, bevorzugen wir aus grundsätzlichen Erwägungen die mittels Hard- oder Software implementierten Kontrollen (z.B. durch Einsatz qualitativ hochwertiger Scanner und Capture-Programme), da diese automatisiert ablaufen und stets greifen. Soweit diese nicht möglich, nicht hinreichend zuverlässig oder nicht wirtschaftlich realisierbar sind, müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden (z.B. intensivere manuelle Kontrolle der Scanarbeiten anstelle des Einsatzes ausgefeilter und gegebenenfalls kostspieligere Technik).

Wir bezeichnen die drei Teilprozesse, die ein revisionssicheres elektronisches Archivsystem kennzeichnen, als

- qualifizierte Archivierung,
- qualifiziertes Archiv und
- qualifizierte Ausgabe.

Ein elektronisches Archivsystem kann nur dann als Nachweis für die ordnungsgemäße Buchführung dienen, wenn die von uns im Schaubild dargestellte Erfassungs-, Archiv- und Ausgabegleichheit vorliegen.

Kritische und entscheidende Aspekte dieser Teilprozesse wollen wir - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - nachfolgend noch detaillierter darstellen, um einerseits eine gewisse Sensibilisierung für die jeweiligen Problemstellungen zu erreichen und andererseits Lösungsansätze aufzuzeigen.

3.4 Qualifizierte Archivierung

3.4.1 Archivierung von Schriftstücken

Sollen die in Schriftform vorliegenden Belege in eine inhaltlich und bildlich übereinstimmende elektronische Form umgewandelt werden, kommt den dabei ablaufenden Vorgängen eine entscheidende Bedeutung zu. Nur wenn die Scan- und Indexierungsvorgänge zuverlässig abgewickelt und alle auf diese Weise erzeugten Daten vollständig und fehlerfrei ins Archivsystem übertragen werden, ist die Übereinstimmung zwischen dem Originalbeleg und seiner digitalen Kopie (Erfassungsgleichheit) gewährleistet.

Neben der Ausstattung mit geeigneter Technik bedarf es deshalb einer organisatorischen Regelung (Dienstanweisung)[42] darüber,

- wer scannen darf,
- zu welchem Zeitpunkt gescannt wird,
- welches Schriftgut in welchem Format, mit welcher Auflösung und Farbdarstellung (farbig, s/w oder in Graustufen), beid- oder einseitig gescannt wird (***Scanformat***),

[42] Die Anforderungen sind an Anlehnung an Ziffer VIII der GoBS formuliert.

- in welchem Format, mit welcher Auflösung und mit welchen Kompressionsverfahren die gescannten Dokumente digital gespeichert werden (***Speicherformat***),

- wie die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original überprüft wird (***Sichtprüfung***),

- mit welchen beschreibenden Daten[43] das elektronische Dokument unmittelbar oder logisch zu verknüpfen ist, die dieses eindeutig kennzeichnen, den Zusammenhang mit anderen Einzeldokumenten des Belegs sicherstellen und bei hybrider Aktenführung auf den Ablageort der schriftlichen Unterlagen verweisen (***Indizierung***),

- wie die Vollständigkeit der Übertragung und Speicherung festzustellen ist (***Transferkontrolle***) und

- in welcher Form und in welchem Umfang diese Vorgänge zu protokollieren sind.

Das gewählte ***Scanformat*** sollte nicht nur die Übereinstimmung der Urschrift mit der digitalen Wiedergabe am Monitor[44] sicherstellen, sondern auch die mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmende Ausgabe am Drucker ermöglichen. Hierzu ist aus unserer Sicht mindestens eine Auflösung von 200 * 200 dpi[45] notwendig; wir empfehlen bei kleingedruckten Schriften jedoch eine Auflösung von 300 * 300 dpi zu verwenden. Um doppelseitig bedruckte Originale korrekt und vollständig zu erfassen, ist bei unsortiertem Beleggut grundsätzlich im Duplexbetrieb, also beidseitig zu scannen. Bei sortiertem Beleggut kann gegebenenfalls auch die zum jeweiligen Beleggut passende Einstellung gewählt werden, um nicht unnötig Speicherplatz zu verbrauchen. Bei farbigen Originalen müssen die eingesetzten Scanner ein farbgetreues digitales Abbild liefern, da die Farbinformationen im Einzelfall beweiserheblich sein können und diese Frage beim massenhaften Scannen von Belegen nicht von der Scan-Arbeitskraft entschieden werden kann. Aus diesem Grund scheiden reine s/w- oder Graustufen-Scanner für die Archivierung von Buchungsbelegen aus. Wir empfehlen außerdem, nur Scanner einzusetzen, die über

- eine robuste und zuverlässige automatische Blattzufuhr,
- eine wirksame Doppelblatt-Einzugskontrolle (z.B. mit Ultraschallsensor),
- eine automatische Format- und Farberkennung ohne Blindfarben sowie
- eine vollautomatische Helligkeits- und Kontrasteinstellung

nach dem derzeitigen Stand der Technik verfügen.

Diese mechanischen und elektronischen Kontrollen entlasten die Scan-Arbeitskraft erheblich und ermöglichen erst eine effiziente Abwicklung der Scan-Vorgänge.

Die bei der herkömmlichen Belegablage anzutreffenden ***Überdeckungen*** (z.B. bei aufgeklebten Zahlungsbelegen) sind in elektronischer Form nicht abbildbar, da die Dokumentenscanner lediglich zweidimensionale Bilder erzeugen können. In der Scan-Dienstanweisung müssen da-

---

[43] sog. Metadaten

[44] Monitore haben eine Auflösung von rd. 75 bis 100 dpi, während Drucker heute problemlos eine Auflösung von 600 * 600 dpi darstellen können.

[45] dpi = dots per inch

her Regelungen enthalten sein, wie in diesen Fällen bei der Aufbereitung des Belegguts vor dem Scanvorgang zu verfahren ist.

Die gescannten Dokumente sollten in weit verbreiteten, international standardisierten ***Dateiformaten***[46] gespeichert werden, um die Wiedergabe der digitalen Informationen für die Dauer der Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Als geeignete Bildformate sind aus heutiger Sicht bei s/w- oder Graustufen-Bildern mit bis zu 24-Bit Farbtiefe das Tagged Image File Format (TIFF), ebenfalls bei Graustufenbildern, vor allem aber bei Farbbildern das von der Joint Photographic Experts Group entwickelte JPEG-Format, besser noch die aktuelle Weiterentwicklung „JPEG-2000“ zu empfehlen. Die Bildinformationen können auch im weit verbreiteten und seit längerem offengelegten Portable Document Format (*.pdf) ab der Version 1.4[47] abgelegt werden, zumal dieses Format u.a. einige Vorteile hinsichtlich der Dateigröße und der Verfügbarkeit eines kostenlosen Viewers (Adobe PDF-Reader) bietet und zusätzlich auch die beim Scannen gegebenenfalls gewonnenen Textinformationen, Meta- und Signaturdaten in einer Datei abspeichern läßt. Die bei PDF möglichen dynamischen Inhalte (z.B. Links) sind für die revisionssichere Archivierung allerdings nicht geeignet. Wenn die bereits seit längerem vorbereitete Standardisierung von PDF/A[48] abgeschlossen ist, sollten die Dokumente ausschließlich in diesem dann international standardisierten Format abgelegt werden, zumal dieses eine weitgehend hardware- und systemunabhängige Wiedergabe ermöglichen soll.

Als Kompressionsverfahren sollten nur international standardisierte und verlustfreie Algorithmen eingesetzt werden. Bei den s/w- oder Graustufen-Dokumenten empfehlen wir die Kompressionsstufe ITU/CCITT Gruppe 4[49] oder das effizientere JBIG[50], bei Farbdokumenten den neuen JPEG-2000-Standard, Part 6[51], der gerade für die automatische OCR-Interpretation der Dokumente zahlreiche Vorteile bietet.

Mit der visuellen ***Sichtprüfung***[52] der Scan-Arbeitskraft müssen neben der vollständigen Übertragung und Lesbarkeit der digitalen Kopie vor allem die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung der Wiedergabe mit den schriftlichen Originalen, die als Urschrift, beglaubigte Abschrift oder Kopie[53] vorliegen können, gewährleistet werden. Dies setzt grundsätzlich einen vollständigen Vergleich der Schriftstücke mit den am Bildschirm wiedergegebenen digitalen Abbildern voraus. Aus ökonomischen Gründen können diese Kontrollen der bildlichen Übereinstimmung auf rd. 5 - 10 % des Belegguts reduziert werden, wenn

– Scanner eingesetzt werden, die mit den oben empfohlenen technischen Merkmalen ausgestattet sind,

---

46 vgl. M 4.170 des aktuellen IT-GSHB

47 Sowohl das BSI als auch das DOMEA®-Konzept sehen dieses Format für die elektronische Archivierung als geeignet an; die SAGA-Standards lassen dieses ebenfalls zu.

48 Ein Entwurf der ISO/DIS 19005-1 Norm mit Stand vom 20.12.2004 liegt bereits vor und soll bis zum 01.09.2006 verabschiedet werden (vgl. http://www.iso.org/iso).

49 ISO 12639

50 ISO/IEC 11544

51 ISO/IEC 15444-1

52 Dieser Vergleich zwischen Schriftstück und Wiedergabe der bei der Umwandlung gewonnenen digitalen Informationen ist nur durch die menschliche Wahrnehmung möglich und daher besonders fehleranfällig.

53 Wir gehen davon aus, daß im Rahmen einer Dienstanweisung Vorkehrungen gegen die Doppelbuchung von Belegen getroffen wurden.

- die Vollständigkeit der Belegerfassung durch maschinelle oder organisatorische Kontrollen sichergestellt ist,

- die Scanergebnisse am Bildschirm in einer Größe und Auflösung dargestellt werden, die dem Menschen eine schnelle visuelle Kontrolle der Lesbarkeit ermöglichen,

- die von der Scan-Arbeitskraft zu kontrollierende Stichprobe mit stochastischen Algorithmen (z.B. Zufallsgenerator) vorgegeben wurde und die gewählte Stichprobe nach den Gesetzen der deskriptiven Statistik einen Rückschluß auf die Grundgesamtheit (100 % des Scanguts) zuläßt,

- sich die einsetzende Stelle bei der Freigabe des automatisierten Verfahrens von der Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der organisatorischen und technischen Kontrollen überzeugen konnte und

- in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit der technischen Sicherungsmaßnahmen und die Zuverlässigkeit des Scan-Personals sowie des gewählten Stichprobenverfahrens überprüft werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, ob es im Hinblick auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen zur elektronischen Archivierung von Buchführungsunterlagen[54] nicht zweckmäßig wäre, die beim Scanvorgang erzeugten digitalen Kopien nach der erfolgreichen Sichtprüfung und Indizierung mit einer **qualifizierten Signatur** zu versehen. Die Vernichtung von Originalbelegen nach der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Sichtprüfung ist, wie bereits in Nr. 3.1 festgestellt, in der Tat ein kritischer Punkt. Bevor die Belege durch die Kasse oder die nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 KommHV bestimmten Stellen abgelegt werden, haben diese allerdings bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Ein- und Auszahlungen (Buchungen) bereits einige organisatorische Kontrollen (z.B. Vier-Augen-Prinzip, Trennung von Anordnung und Vollzug, Funktionstrennung bei Zahlungsverkehr, Prüfung auf formelle Gültigkeit durch die Kasse) durchlaufen. Insoweit sind bestimmte Risiken, die die korrekte Abwicklung der Zahlungsvorgänge betreffen, bereits weitgehend durch das in den haushaltsrechtlichen Vorschriften festgelegte Kontrollsystem abgedeckt. Für die Nachvollziehbarkeit der Buchungsvorgänge durch die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung kommt es bei einem qualifizierten elektronischen Archivsystem nicht darauf an, ob nun die Originale vorhanden sind oder nur deren digitale Kopie. Entscheidend sind für diese Zwecke die Vollständigkeit, Lesbarkeit und Recherchierbarkeit des Belegguts nach den Ordnungskriterien des § 71 Abs. 2 KommHV. Im Fall der elektronischen Archivierung wird darüber hinaus auch die Recherche über die Anordnungsdaten möglich. Soweit ein qualifiziertes elektronisches Archiv alle in diesem Beitrag genannten Qualitätsanforderungen erfüllt, könnte aus Sicht der überörtlichen Rechnungsprüfung das schriftliche Beleggut nach der ordnungsgemäßen und vollständigen Übertragung auch vor Abschluß der örtlichen und überörtlichen Rechungsprüfung vernichtet werden. Einer durch eine qualifizierte elektronische Signatur gesicherten zusätzlichen Bestätigung der Scan-Arbeitskraft über

- die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung der digitalen Kopie mit dem Original und
- die Tatsache, daß das Original vorgelegen hat,

bedarf es wohl nicht, wenn das Archivverfahren selbst die Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente gewährleistet. Auch die neuen ***„Aufbewahrungsbestimmungen***

[54] vgl. beispielsweise § 36 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) in Verbindung mit § 110 d SGB IV

für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB - HKR) - Stand: 02.01.2004“ sehen einen solchen Vermerk nicht vor. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß bei der herkömmlichen (manuellen) Ablage der Belege nicht immer die Originale abgelegt werden, insbesondere dann, wenn begründende Unterlagen aus datenschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen in Akten oder Vorgängen im Fachamt aufbewahrt werden.

Auf der anderen Seite spricht im Hinblick auf die Regelungen im neuen JKomG[55] und in § 110 a Abs. 2 in Verbindung mit § 110 d SGB IV einiges dafür, für die Bestätigung der erfolgreichen Sichtprüfung eine **qualifizierte Signatur** zu verwenden, zumal deren technische Komponenten geprüft und zertifiziert sind. Außerdem läge mit einem Vermerk im Sinne des neuen § 110 b Abs. 2 Satz 2 OWiG oder einem Nachweis im Sinne von § 110 a Abs. 2 Nr. 1 a SGB IV eine rechtswirksame Bestätigung der Scan-Arbeitskraft über die ordnungsgemäße Abwicklung der Scanarbeiten vor. Soweit die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 BayVwVfG vorliegen und die Formerfordernisse des Art. 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG eingehalten werden, würden die erzeugten digitalen Kopien im Sinne von Art. 33 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG mit einem entsprechenden elektronischen Vermerk, der durch eine qualifizierte Signatur gesichert ist, beglaubigten Abschriften gleichgesetzt (Art. 33 Abs. 6 BayVwVfG). Allerdings werden behördeninterne Beglaubigungen, die ausschließlich für den eigenen Gebrauch der beglaubigenden Behörde oder für den internen Gebrauch einer anderen Behörde bestimmt sind, vom Anwendungsbereich des Art. 33 BayVwVfG nicht erfaßt.[56] Zudem gewinnen Privaturkunden auch durch eine amtliche Beglaubigung nicht an formeller Beweiskraft.[57] Im übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen in Nr. 3.4.2 dieses Beitrags.

Ein weiterer Vorteil der qualifizierten Signatur wäre die Warn-, Hinweis- und Beweisfunktion der elektronischen Unterschrift, die die Mitarbeiter auf die Bedeutung dieses Vorgangs und die damit verbundene Verantwortung hinweisen würde. Inwieweit sich diese Überlegungen allerdings mit der Abwicklung von Massen-Scanarbeiten und einer nur stichprobenweisen Kontrolle der bildlichen Übereinstimmung vereinbaren lassen, ist noch offen.

Die ***Metadaten*** der elektronisch gespeicherten Belege müssen neben einem eindeutigen Identifikationsmerkmal die Mindestinhalte der Zahlungsanordnung (§ 38 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 KommHV), einen Verweis zur zeitlichen Buchung, die Seitenzahl, Reihenfolge und Anzahl der jeweiligen Einzeldokumente und deren Hashwerte[58] zur zuverlässigen Integritätsprüfung sowie etwaige Verweise bei hybrider Aktenführung[59] enthalten.

Um die ***Integritätsprüfung*** elektronischer Dokumente für die Dauer der Aufbewahrungsfristen zuverlässig zu gewährleisten, sind eindeutige Hashwerte zu bilden, die auch sicher überprüft werden können. Wir halten es in diesem Zusammenhang für unerläßlich, hierfür nur solche Algorithmen zu verwenden, die vom BSI als sicher eingestuft und auch für die Bildung qualifi-

---

55 vgl. § 110 b Abs. 4 Satz 1 OWiG

56 vgl. RdNr. 5 zu § 33 VwVfG, Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 8. Aufl., 02/2003 und Ziffer 15.3.1, S. 239, Roßnagel/Schmücker, ArchiSig-Ergebnisse

57 BGH 5. Zivilsenat, Urteil vom 16.11.1979, Az. V ZR 93/77

58 Ein skalarer Wert, der aus einer komplexeren Datenstruktur (Zeichenketten, Objekte) berechnet wird. Die Zuordnung des Wertes muß für jedes Dokument einmalig sein, sozusagen der digitale Fingerabdruck einer Datei.

59 Archivierung in schriftlicher und elektronischer Form

zierter Signaturen zugelassen sind, falls diese nicht ohnehin als Sicherheitsmerkmal verwendet werden.

Ist beabsichtigt, Originalbelege neben den im elektronischen Archiv abgelegten digitalen Kopien aufzubewahren, kann man aus unserer Sicht von der Formvorschrift des § 71 Abs. 2 KommHV abweichen. In diesen Fällen genügt eine Ablage der schriftlichen Belege in zeitlich geordneten Stapeln. Bei dieser hybriden Belegführung und -ablage ist allerdings im elektronischen Archiv ein Hinweis auf den Lagerort und die Stapelnummer der Originalbelege anzubringen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus rechtlichen und organisatorischen Gründen Teile der begründenden Unterlagen oder Zahlungsnachweise weiterhin in schriftlicher Form aufbewahrt werden.

Die Dokumente werden in den uns bekannten Archivsystemen oftmals in separaten Modulen oder Programmen[60] auf Sicht geprüft und indiziert, die die beim Scannen erzeugten elektronischen Dokumente zunächst im Dateisystem temporär zwischenspeichern[61]. Obwohl es vielleicht selbstverständlich klingt, muß sichergestellt sein, daß diese Dateien in ihrem temporären Lagerort nur kurzzeitig lagern, mit „Bordmitteln“ des Betriebssystems oder anderen Programmen nicht verändert, gelöscht, verschoben oder ausgetauscht werden können und vollständig ins Archivsystem übernommen werden. Der Übertragungsprozeß ist so zu gestalten, daß in diesen nicht eingegriffen werden kann, Informationen dabei nicht verlorengehen und der Zusammenhang der Belege und die Verbindung mit den Metadaten gewahrt bleiben. Da die Risiken des Übertragungsweges bei digitalisierten Belegen und bei den bereits in elektronischer Form vorliegenden Dokumenten oder Daten identisch sind, wird diese Problemstellung in nachfolgender Nr. 3.4.2 ausführlich behandelt.

Einer aussagekräftigen, vollständigen und dokumentenechten **Protokollierung der Scan-, Indizierungs- und Übertragungsvorgänge** kommt hinsichtlich des Beweiswerts elektronischer Archive eine sehr große Bedeutung zu. Nur wenn die Erfassungs- und Speichervorgänge transparent und nachvollziehbar sind, kann die elektronische Dokumentenführung Vertrauen gewinnen und als Ersatz für die herkömmliche Belegablage Anerkennung finden. Das Archivsystem muß deshalb eine Protokollierungskomponente enthalten, die in der Lage ist, jedes der folgenden Ereignisse mit den angegebenen Daten zu protokollieren:

a) Benutzung des Identifikations- und Authentisierungsmechanismus:

   Protokolldaten: Datum; Uhrzeit; Name des Benutzerkontos; Kennung des Gerätes, an dem der Identifikations- und Authentisierungsmechanismus benutzt wurde (z.B. Terminal-Id.); Erfolg bzw. Mißerfolg des Versuchs

b) Versuchter Zugriff auf ein der Rechteverwaltung unterliegendes Objekt:

   Protokolldaten: Datum; Uhrzeit; Name des Benutzerkontos; Name des Objekts; Art des versuchten Zugriffs; Erfolg bzw. Mißerfolg des Versuchs

[60] Diese werden meistens als Capture-Programme bezeichnet.

[61] auf lokalen Laufwerken oder auf Serverlaufwerken

c) Aktionen von authorisierten Benutzern, die die Sicherheit des Archivsystems betreffen:

Protokolldaten: Datum; Uhrzeit; Name des Benutzerkontos; Art der Aktion; Name des Objektes, auf das sich die Aktion bezog. Solche Aktionen sind z.B. das Anlegen oder Löschen von Benutzern, das Einbringen oder Entfernen von Datenträgern oder das Starten bzw. Stoppen des Archivsystems.

Das Protokoll selbst muß durch organisatorische und technische Maßnahmen so geschützt werden, daß keine Änderungen, keine unbefugten Zugriffe und vor allem kein Löschen möglich sind. Außerdem müssen Werkzeuge zur Überprüfung der Protokolldateien zu Revisionszwecken vorhanden und dokumentiert sein. Diese Werkzeuge müssen es ermöglichen, selektiv die Aktionen eines oder mehrerer Benutzer zu identifizieren.

3.4.2 Archivierung von Dateien

Werden Bücher und Belege in ein elektronisches Archivsystem übernommen, die bereits in elektronischer Form vorliegen (z.B. elektronische Anordnungen, begründende Unterlagen in Form von Bild- oder Textdateien, Informationen aus Datenbanken, Spool-Dateien, Ausdrucke und Listen in Dateiform), so ist bei der Übernahme darauf zu achten, daß die Informationen vollständig, in standardisierten Formaten und bei notwendig werdenden Konvertierungen[62] ohne inhaltliche Verluste ins Archiv übertragen werden. Durch maschinelle und organisatorische Kontrollen (z.B. Bildung von Hashwerten, Kontrollsummen, Anzahl der übertragenen Datensätze und stichprobenweise Sichtkontrollen) ist die Vollständigkeit der Übertragung sicherzustellen.

Bei unstrukturierten Informationen (z.B. Bild- oder Textdateien) müssen die gespeicherten Formate eine bildliche und inhaltliche Wiedergabe in der ursprünglichen Struktur und im ursprünglichen Layout ermöglichen. Bei strukturierten Informationen (z.B. Zeit- und Sachbuchdaten, Datenbanktabellen) sind dagegen nur eine inhaltliche Wiedergabe und deren maschinelle Auswertbarkeit durch geeignete Dateiformate (z.B. XML[63], SDF[64] oder CSV[65] mit Delimiter) sicherzustellen. Aus diesem Grund sind auch die jeweiligen Strukturdaten (z.B. Relationen zwischen den Tabellen, Satzbeschreibungen, Datentypen und deren Eigenschaften) in geeigneten standardisierten Formaten[66] zu beschreiben und mitzuarchivieren. Der maschinelle Zugriff auf Daten und Dokumente und insbesondere die maschinelle Auswertbarkeit der archivierten Daten werden künftig eine größere Bedeutung erlangen, da dies den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen eine effizientere Prüfung ermöglicht. Dies gilt insbeson-

---

[62] z.B. EBCDIC -> ASCII -> UNICODE; 7-Bit -> 8-Bit

[63] XML = Extensible Markup Language. XML ist ein Derivat der international standardisierten Dokumentenbeschreibungssprache SGML. Die aktuelle XML-Spezifikation 1.0 wurde 1996 bis 1998 vom World Wide Web Consortium (W3C) entwickelt.

[64] SDF = System Data Format. Eine SDF-Datei ist eine ASCII-Textdatei, in der alle Datensätze eine feste Länge haben sowie mit einem Wagenrücklauf (CR) und einem Zeilenvorschub (LF) enden. Die jeweiligen Felder sind nicht durch Trennzeichen voneinander getrennt. - http://msdn.microsoft.com/library/deu

[65] CSV = Eine CSV-Datei ist eine Text-Datei, die tabellarisch strukturierte Daten enthält und vorrangig zum Datenaustausch verwendet wird. Das Kürzel CSV steht dabei für Character Separated Values oder Comma Separated Values, weil die einzelnen Werte durch ein spezielles Trennzeichen - in vielen Fällen das Komma - getrennt werden. Ein offizieller Standard für das Dateiformat existiert nicht - Online-Enzyklopädie http://de.wikipedia.org/wiki/Datei

[66] z.B. DTD oder XML-Schema bei XML-Dateien. Soll XML für den Datenaustausch verwendet werden, ist es von Vorteil, wenn das Format durch eine Dokumenttypdefinition (DTD) oder ein XML-Schema definiert ist. Ein XML-Dokument, welches das durch eine Dokumenttypdefinition oder ein XML-Schema beschriebene Format einhält, wird als gültig bezeichnet.

dere, wenn die Daten und Informationen während der Aufbewahrungsfristen nicht mehr im ursprünglichen automatisierten Verfahren verfügbar sind und dort unmittelbar ausgewertet werden können. Die bisherigen Prüfungserfahrungen mit den Methoden der IT-gestützten Rechnungsprüfung (vgl. dazu auch die GDPdU) sind jedenfalls vielversprechend und liegen auch im Interesse der geprüften Stellen.

Soweit elektronisch signierte Dokumente in ein Archivsystem übertragen werden sollen (z.B. elektronisch signierte E-Mail's, elektronische Abrechnungen oder Kassenanordnungen), müssen neben den Primärdaten auch die diesen beigefügten oder mit ihnen logisch verknüpften Signaturen und die zur Signaturprüfung benötigten Zertifikate und Parameter in das Archiv übernommen werden, damit zu jedem Zeitpunkt der Aufbewahrungsdauer die Integrität und Authentizität des Dokuments überprüfbar sind. Bei einer längeren elektronischen Archivierung kann die Beweiskraft[67] der qualifizierten Signaturen sinken. Bei Planung und Betrieb elektronischer Archive ist daher § 17 SigV in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 SigG zu berücksichtigen, der eine rechtzeitige Erneuerung[68] der Signatur durch qualifizierte Zeitstempel fordert. Weitere Grundsätze für die beweiskräftige und sichere Langzeitarchivierung elektronisch signierter Dokumente wurden im Forschungsprojekt „ArchiSig"[69] entwickelt und sind zum Teil schon als Empfehlungen veröffentlicht. Ein endgültiger Bericht über die Ergebnisse dieses Projekts liegt bereits im Entwurf[70] vor und soll im Juni dieses Jahres in der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH (Heidelberg) erscheinen. Darin werden alle aus heutiger Sicht erkennbaren technischen und rechtlichen Aspekte der Langzeitspeicherung elektronisch signierter Dokumente sehr ausführlich behandelt, weshalb wir bei einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema „Elektronische Archivierung von Buchungsbelegen“ dieses Buch als weiterführende Informationsquelle empfehlen.

3.5 Qualifiziertes Archiv

Nach der Überführung der schriftlichen Belege in elektronische Kopien müssen diese nicht nur dauerhaft und unveränderbar gespeichert, sondern auch zuverlässig im automatisierten Verfahren verwaltet und wiedergefunden werden. Selbst der Einsatz qualifizierter Signaturen zur Absicherung der Authentizität und Integrität elektronischer Dokumente schützt nicht vor deren Änderung; diese können lediglich zuverlässig festgestellt werden. Um etwaige Änderungen nachzuvollziehen, bedarf es einer redundanten Speicherung der elektronischen Dokumente auf unveränderbaren Speichermedien, die gegebenenfalls bei fehlgeschlagenen Integritätsprüfungen auch einen visuellen Vergleich zwischen der sogenannten Arbeitskopie und einer oder mehreren Sicherungskopien des jeweiligen Dokuments zuläßt. Ebensowenig verhindern die qualifizierten Signaturen das Löschen oder den Austausch von Dokumenten durch einen unzuverlässigen Systemverwalter, einen technischen Defekt oder Softwarefehler oder gar durch einen unbedarften oder böswilligen Anwender, dessen Zugriffsrechte nicht ausreichend eingeschränkt sind. Dies müssen schon das Archivsystem, organisatorische Maßnahmen und die zugrundeliegende Technik zuverlässig verhindern. Im Grunde helfen hier nur die frühzeitige

---

67 nicht zu verwechseln mit der Gültigkeit der Signaturen

68 sog. Schalenmodell

69 Ein wissenschaftliches Projekt, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Rahmen des Wettbewerbs "VERNET" gefördert wurde (vgl. http://www.archisig.de).

70 Roßnagel/Schmücker, ArchiSig-Ergebnisse

(zeitnahe[71]) Speicherung der Archivdokumente auf einem physikalisch oder logisch nur einmal beschreibbaren Medium, die redundante Speicherung von Informationen auf mehreren Medien und eine ausreichende Anzahl von Sicherheitskopien, die räumlich getrennt aufbewahrt werden.

Neben dem Archivserver für den schnellen Zugriff auf Informationen werden daher optische oder magnetische Speichermedien, die eine dauerhafte und unveränderbare Speicherung zulassen, sowie Sicherungsmedien, die eine Wiederherstellung der Verwaltungsdaten und des Archivverfahrens (z.B. nach einem Hardwaredefekt oder einem größeren Schaden) ermöglichen, benötigt.

Ein Archivsystem besteht daher in der Regel aus mehreren Komponenten[72]:

- den zentralen Archivserver-Komponenten mit RAID-Systemen, Jukeboxen oder der Anbindung an Storage Area Networks (SAN) für das zentrale Speichern von Daten und Dokumenten,

- einmal beschreibbaren Medien für die unveränderbare Speicherung von Daten und Dokumenten,

- Archivmanagementsoftware mit Rechteverwaltung und mit Komponenten zur Indizierung, Verwaltung und gegebenenfalls zum Signieren von Dokumenten, zur Verwaltung der Medien, zur Recherche und zur Umwandlung von Speicherformaten (Rendition[73]),

- je nach Größe des Archivs gegebenenfalls dezentralen Cache-Servern für den schnellen Zugriff auf häufig benötigte Daten und Dokumente,

- Client-Software, die einen direkten Zugriff auf Daten und Dokumente des Archivs erlaubt,

- Hard- und Software zur Sicherung der Archivserver und -datenträger.

Nachfolgend wollen wir auf die einzelnen Komponenten eines Archivsystems etwas näher eingehen.

3.5.1 Qualität und Sicherheit der eingesetzten Verfahren

Die eingesetzten Programme und Verfahren müssen aus haushaltsrechtlicher Sicht folgenden Qualitätsanforderungen genügen:

- Es dürfen nur geeignete, fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Sowohl Programme als auch Verfahren sind durch fachkundige Stellen oder

---

[71] Idealerweise befinden sich die Dokumente ausschließlich auf nicht veränderbaren Speichermedien. Soweit dies aus technischen Gründen (z.B. Zugriffszeiten und Verfügbarkeit) nicht möglich oder zweckmäßig ist, können die Dokumente parallel auf elektromagnetischen Speichermedien des Archivservers und auf nicht veränderbaren Speichermedien abgelegt werden. Bei dieser Variante ist die Zeitdifferenz zwischen beiden Speichervorgängen möglichst kurz zu halten; die Speichervorgänge müssen grundsätzlich am gleichen Tag stattfinden. Ausnahmen hiervon sollten nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane zugelassen werden. Zudem muß sichergestellt sein, daß beide Speichervorgänge vollständig sind und dieselben Dokumente betreffen.

[72] vgl. hierzu auch DOMEA®-Konzept und IT-GSHB

[73] In der Literatur werden hierfür auch die Begriffe Transformation oder Konvertierung verwendet.

die einsetzende Stelle auf ihre fachliche Eignung hin zu prüfen (z.B. Prüftestat SAKD, GPA, TÜV-IT oder andere).

- Es muß nachvollziehbar dokumentiert sein, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat. Dadurch soll sichergestellt werden, daß auch nachträglich im Rahmen von Prüfungen der Zugriff auf die Belege oder etwaige Änderungen der Metadaten vollumfänglich nachvollzogen werden können.

- Unbefugte Eingriffe in die Programme, das automatisierte Verfahren und die gespeicherten Daten (z.B. Änderungen von Parameterdateien oder Indextabellen) dürfen nicht möglich sein.

- Ebenso muß zuverlässig verhindert werden, daß die mit dem Verfahren gespeicherten Dokumente und Daten verlorengehen.

- Die gespeicherten Dokumente müssen jederzeit bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen in ihrem ursprünglichen Layout und mit den ursprünglichen Inhalten zeitnah sichtbar gemacht oder ausgedruckt werden können. Soweit strukturierte Daten aus automatisierten Verfahren in Archivsystemen gespeichert werden, müssen deren Struktur- und Formatbeschreibung sowie die Daten selbst in einem Format vorliegen, das deren maschinelle Auswertbarkeit sicherstellt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, daß die Ausgabe strukturierter Informationen in eine unstrukturierte Textdatei oder gar in eine Bilddatei diesen Anforderungen nicht genügt.

In diesem Zusammenhang weisen wir aufgrund unserer bisherigen Prüfungserfahrungen im IT-Bereich besonders darauf hin, daß Zugriffsrechte, Zugriffsschutzmechanismen und Sicherheitsmaßnahmen bei automatisierten Verfahren nicht nur verfahrensspezifisch und nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Als besonders problematisch haben sich in den letzten Jahren system- oder datenbankspezifische Sicherheitslücken und daraus resultierende Zugriffsmöglichkeiten erwiesen, da hierdurch - oftmals ohne Protokollierung - unabhängig vom automatisierten Verfahren direkte Eingriffe in die gespeicherten Parameterdateien, Daten und Tabellenstrukturen möglich waren.

Damit alle gespeicherten Daten und Dokumente vollständig wiedergefunden werden können, kommt der Zuverlässigkeit der manuellen, halbautomatischen oder vollautomatischen Indizierung eine sehr große Bedeutung zu. Neben einer ordnungsgemäßen Erfassung[74] und sicheren Verwaltung der Indizes in geeigneten Datenbanken müssen auch entsprechende Vorkehrungen bei einer fehlerhaften Verarbeitung (z.B. beim Abbruch von Indizierungsvorgängen) und für die Wiederherstellung/Reorganisation von Indizes getroffen werden. Aus diesem Grund müssen die Verwaltungs- und Rechercheinformationen auch dann wiederherstellbar sein, wenn nur noch die Datenträger mit den Daten und Dokumenten[75] zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl von Archivsystemen für die Belegarchivierung ist auf eine entsprechende Funktionalität zu achten.

---

[74] Dies schließt organisatorische und maschinelle Kontrollen (z.B. Plausibilitätsprüfungen) mit ein.

[75] In der Literatur werden diese als selbstbeschreibendes Dokument bezeichnet, vgl. hierzu auch folgende Standards: DFR (ISO 10166), SGML (ISO 8879) und ODA (ISO 8613), XML mit DTD oder Schemadatei (www.xml.org) und DMA-Dokumentenmodell.

3.5.2 Migrationsfähigkeit

Wegen der langen Aufbewahrungsfristen für Bücher (10 Jahre) und Belege (6 Jahre) sowie der Regelungen über Beginn und Ende dieser Fristen ist es notwendig, sich mit dem Thema „Revisionssichere elektronische Archivierung“ und den daraus resultierenden Problemen eingehender zu befassen. Bei den kurzen Innovationszyklen der IT liegt es auf der Hand, daß in einem so langen Zeitraum Hard- und Softwareplattformen, Medien, Softwareversionen und Komponenten mindestens einmal, eher noch häufiger, wechseln. Insoweit müssen bereits bei Einführung und Implementierung eines elektronischen Archivsystems seine Migrationsfähigkeit festgestellt und die notwendigen Vorkehrungen für eine verlustfreie Übernahme der Informationen in Folgesysteme (gegebenenfalls auch anderer Hersteller) getroffen werden. Hierin liegt vielleicht auch die besondere Problematik elektronischer Archivsysteme, da im Gegensatz zum Papier sowohl die Speichermedien als auch die Anzeigekomponenten und -formate der digitalen Informationen (Bildschirme, Drucker, Anzeigeprogramme und Dateiformate) einem kontinuierlichen Wandel unterliegen. Insoweit ist schon bei Auswahl eines Archivsystems darauf zu achten, daß die gespeicherten Dokumente, ihre Metadaten und gegebenenfalls Signaturdaten vollständig und verlustfrei aus dem bisherigen System in ein anderes System exportiert werden können, die Bildinformationen in herstellerneutralen, international standardisierten und offengelegten Dateiformaten (z.B. TIFF, JPEG-2000, PDF/A, RTF, XML) gespeichert sind und eine vollständige Dokumentation des Herstellers/Lieferanten zu dieser Exportschnittstelle vorliegt. Die in proprietären und nicht offengelegten oder nicht in international standardisierten Formaten abgelegten elektronischen Dokumente sind hier besonders problematisch und eigentlich nicht zulässig. Wie schon bei den Speicherformaten erläutert, können nur weitverbreitete, offene und gut dokumentierte Standards die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten digitalen Informationen auf längere Zeit sicherstellen. Aus diesem Grund muß auch bei jeder Änderung des Archivsystems (Hard- und Software, Parameterdateien, Reindizierung) geprüft werden, ob die gespeicherten Informationen weiterhin ordnungsgemäß und vollständig wiedergegeben werden können.

3.5.3 Maschinelle Auswertbarkeit

Für ein effizientes internes Controlling und eine wirtschaftliche Rechnungsprüfung ist es notwendig, daß die archivierten Dokumente oder Daten maschinell ausgewertet, gegebenenfalls auch exportiert werden können. Diese Funktionalität ist bereits von allen Systemen zu erfüllen, die auch der steuerlichen Außenprüfung unterliegen (vgl. die in der GDPdU geregelten Zugriffsverfahren). Die Vorschriften über die kommunale Rechnungsprüfung lassen solche Prüfungsmethoden ebenfalls zu und stellen sie ins pflichtgemäße Ermessen des Prüfers (Art. 106 Abs. 6 Satz 3 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KommPrV).

Demnach erwarten wir, daß die eingesetzten Archivsysteme folgende Zugriffsverfahren unterstützen:

- „Nur-Lese“-Zugriff durch den Prüfer im elektronischen Archivierungssystem (Z1),
- Erstellung der notwendigen Auswertungen durch die geprüfte Stelle (oder einen beauftragten Dritten) nach den Vorgaben des Prüfers im „Nur-Lese“-Zugriff (Z2) und
- Aushändigung der relevanten Daten sowie der zur Auswertung notwendigen Dokumentation (z.B. Format und Strukturinformationen) auf einem maschinenlesbaren Datenträger (Z3).

Es mag zwar selbstverständlich klingen, aber zu den beiden Zugriffsarten Z1 und Z2 gehört auch, daß dem Prüfer rechtzeitig zu Prüfungsbeginn ein funktionsbereites Endgerät für die Archivrecherche und eine Benutzerdokumentation zur Verfügung gestellt werden.

3.5.4 Qualität der eingesetzten Speichermedien

Die Anforderungen an die Aufbewahrungsmedien ergeben sich zwangsläufig aus den in Nr. 3.5.1 festgelegten Sicherheitsmerkmalen elektronischer Archivlösungen. Erforderlich sind Medien, die eine unveränderbare[76] und dauerhafte[77] Speicherung von Informationen zulassen, hinreichend lange haltbar und lesbar sind sowie einen ausreichenden Schutz vor elektromagnetischen Einflüssen und anderen Umweltbedingungen (Licht, Temperatur, Luftfeuchte etc.) haben. Man muß sich daher bei der Konzeption von Archivsystemen immer fragen, welches Medium für den geplanten Anwendungszweck, in welcher Umgebung und bei welchen Aufbewahrungsfristen das richtige ist.

Für die elektronische Archivierung kommen aus heutiger Sicht prinzipiell vier Gruppen von Speichermedien in Betracht:

- traditionelle WORM-Medien[78]
- MO/WORM-Medien[79]
- CD-R[80] und DVD-R oder DVD+R[81]
- WORM-Tapes[82]
- Festplatten mit WORM-Eigenschaften[83]

Im Hinblick auf die rasante technische Weiterentwicklung bei den Speichermedien müssen wir darauf hinweisen, daß diese Aufzählung nur den derzeitigen Stand der Technik wiedergeben kann.

Aufgrund der technischen Eigenschaften traditioneller WORM-Medien und der Tatsache, daß mit diesen Medien im Bereich der elektronischen Langzeitarchivierung schon mehrjährige Erfahrungen vorliegen, dürfte diese Technologie nach unserer Einschätzung beim Einsatz von Archivsystemen in kleineren und mittleren autonomen Systemen derzeit nach wie vor die geeignetste sein, zumal diese Medien in der Handhabung recht einfach sind, sich in geschützten Cartridges befinden und die Hersteller eine Lesbarkeit der Datenträger bis zu 30 Jahren garantieren. Außerdem ist die traditionelle WORM-Technologie im Jukeboxbetrieb ausreichend skalierbar und ausbaufähig. Neuerdings haben sich im WORM-Bereich mit UDO oder PDD neue Technologien auf der Basis kurzwelliger blauer Feststofflaser und Phase-Change-Medien etabliert, die ein Vielfaches der Speicherkapazität herkömmlicher DVD- oder MO-Medien bieten, ein im Vergleich zu den herkömmlichen WORM-Medien erheblich besseres Preis-/Leistungs-

---

76 Aufgrund der verfügbaren Technik müßte man eigentlich eher von nicht löschbaren Datenträgern sprechen - vgl. IT-GSHB M 4.169, Verwendung geeigneter Archivmedien.

77 aus Sicht der jeweiligen Aufbewahrungsfristen

78 WORM steht für "write once, read many"-Medien vgl. IT-GSHB M 4.169 Verwendung geeigneter Archivmedien (enthält Verweise auf ISO- und ANSI-Normen)

79 vgl. IT-GSHB M 4.169 und DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung

80 vgl. IT-GSHB M 4.169 und DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung

81 vgl. IT-GSHB M 4.169 und DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung

82 vgl. IT-GSHB M 4.169 und DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung

83 vgl. IT-GSHB M 4.169 und DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung

verhältnis haben und für die professionelle Langzeitarchivierung ausgelegt sind. Die Speicherkapazität dieser neuen Medien beträgt heute schon rd. 30 GByte und soll bis zum Jahr 2008 auf 120 GByte ausgebaut werden.

Die bei den Verbrauchern stark verbreiteten optischen Speichermedien (CD-R und DVD-R) eignen sich aus unserer Sicht nur bedingt für eine dauerhafte und unveränderbare Speicherung von Kassenbelegen. Die Haltbarkeit und Lesbarkeit dieser Medien hängt sehr stark von den jeweiligen Umgebungs- und Einsatzbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte, Dauer der Lagerung vor dem Brennvorgang, mechanische Beanspruchung und Beschriftungstechnik) ab. Neuere Studien[84] über diese Medien lassen hier eher Zweifel an ihrer Eignung für die revisionssichere elektronische Archivierung aufkommen. Hinzu kommen unklare Aussagen der Hersteller über die Haltbarkeit oder Lesbarkeit der selbstgebrannten Medien, die stark eingeschränkte Gewährleistung und, was die DVD betrifft, die fehlende Einigung aller Laufwerkshersteller auf einen einheitlichen Standard. Auch sollte man berücksichtigen, daß die ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung der Medien einen gewissen Aufwand erfordert, der mit der Zahl der zu verwaltenden Medien zunimmt und bei der Betrachtung der Gesamtlösung keinesfalls vernachlässigt werden darf. Die wiederbeschreibbaren optischen Speichermedien (CD- und DVD-RW) scheiden schon aufgrund dieser technischen Eigenschaft von vornherein als geeignetes Medium aus. Wegen der in Nr. 3.5.1 festgelegten Anforderungen an die Unveränderbarkeit der Speichermedien gilt letzteres auch für die CDs und DVDs im Multisession-Format.

Festplatten mit WORM-Eigenschaften[85] sind bei einem professionellen und gut dokumentierten Betrieb in Rechenzentren ebenfalls für die dauerhafte und unveränderbare Speicherung elektronischer Dokumente geeignet. Wegen des hohen Preises solcher Komponenten dürften diese allerdings für kleinere und mittlere Archivlösungen ausscheiden.

Auf eine wichtige, oft vergessene Sicherheitsmaßnahme möchten wir in diesem Zusammenhang besonders hinweisen. Selbst qualitativ hochwertige Speichermedien mit garantierten Eigenschaften müssen gelegentlich auf ihre Lesbarkeit hin überprüft und in kontinuierlichen Abständen auf neue Medien übertragen werden (sog. Refreshing), damit ein Datenverlust aufgrund Materialfehler oder Alterung verhindert wird.[86]

3.6 Qualifizierte Ausgabe

Die elektronischen Dokumente und Metadaten sind als digitale Informationen auf einem Datenträger gespeichert und deshalb nur mit Hilfe entsprechender Lesegeräte, Software und Anzeigeeinheiten (Bildschirm oder Drucker) für das menschliche Auge wieder lesbar. Daraus ergeben sich für die Wiedergabe elektronisch archivierter Daten und Belege folgende grundlegenden Forderungen:

– Die Daten und Dokumente müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfristen in standardisierten und offengelegten Speicherformaten aufbewahrt werden, die die eingesetzten Systeme problemlos interpretieren und verarbeiten können.

---

[84] vgl. u.a. c't 1/2005 S. 44, Hartmut Gieselmann, „Gegen das Vergessen - US-Forscher überprüfen Lebensdauer von CDs und DVDs", sowie NIST Special Publication 500-252, Fred R. Byers, Information Technology: „Care and Handling of CDs and DVDs - A Guide for Librarians and Archivists"

[85] z.B. Centera von EMC oder NearStore SnapLock von Network Appliance, vgl. Kampffmeyer, Project Consult Unternehmensberatung GmbH, Hamburg, „Elektronische Archivierung und Storrage-Technologien"

[86] gleichlautende Empfehlung im DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung, Ziffer 3.1.4 Migration

– Die Datenträger müssen unversehrt und die darauf befindlichen Daten vollständig und integer sein.

– Die zugehörige technische Infrastruktur muß verfügbar und einsatzbereit sein.

Die qualifizierte Ausgabe elektronisch gespeicherter Dokumente erfordert darüber hinaus eine sichere Ausgabeeinheit, die nachträgliche, auch temporäre Veränderungen der gespeicherten Daten zuverlässig verhindert und selbst bei einem etwaigen Systemwechsel die gespeicherten Daten originalgetreu am Monitor anzeigt und am Drucker ausgibt. In Betracht kommen daher nur solche Anzeigeprogramme (Viewer), die die standardisierten Dateiformate zuverlässig bildlich und inhaltlich wiedergeben und ausdrucken können. Daneben sollte es bei der Anzeige oder beim Druck möglich sein, die Integrität und Authentizität des Dokuments manuell und automatisch zu prüfen.

Dokumente mit Farbinformationen sollten grundsätzlich auch wieder in Farbe ausgegeben werden können, da nur so die bildliche Übereinstimmung mit dem Original erreicht werden kann. Ist dies nicht möglich, dürfen beim s/w-Ausdruck keine Informationsverluste auftreten. Das gedruckte Dokument muß mit der farbigen Wiedergabe am Monitor verglichen und die inhaltliche sowie eine struktur- und layoutgerechte Übereinstimmung von s/w-Druck und Monitorbild muß bestätigt werden.

Sollen die im elektronischen Archiv gespeicherten Dokumente dagegen in digitaler Form ausgegeben und auf einem Wechseldatenträger gespeichert werden, ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß diese nach dem Export nicht verändert oder ausgetauscht werden können. Insoweit kommen für solche Zwecke lediglich CD-R oder DVD-R-Medien in Betracht, die eine eindeutige und schwer fälschbare Kennzeichnung (Label) tragen. Die Metadaten des Dokuments (z.B. Anordnungsdaten, Hashwerte, Signaturen) müssen hierbei mit den Dokumenten entweder verbunden oder logisch verknüpft bleiben. Die Prüfung der Authentizität und Integrität der Daten oder Dokumente muß auch bei exportierten Dateien für den Empfänger möglich sein. Bei Weitergabe von Daten oder Dokumenten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren sind die organisatorisch-technischen Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften (OT-Leit-ERV)[87] in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Nach Art. 33 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BayVwVfG ist es möglich, sowohl die Ausdrucke wie auch die exportierten Dateien zu beglaubigen. Der Beglaubigungsvermerk ist mit einer qualifizierten Signatur zu versehen und gemeinsam mit dem beglaubigten elektronischen Dokument auf dem Datenträger zu speichern. Einschränkungen ergeben sich allerdings durch den Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 1 BayVwVfG und insbesondere durch die Tatsache, daß bei gescannten Schriftstücken streng genommen eine einfache oder gegebenenfalls beglaubigte Kopie nochmals beglaubigt würde. Letzteres ist wegen der in Art. 33 Abs. 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Echtheits- und Integritätsprüfung wohl nicht möglich, da die Echtheit und Integrität der digitalen Kopie **nur** anhand von Urschriften geprüft werden kann.

3.7 Aussonderung

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen sind die Belege und Bücher oft schon aus datenschutzrechtlichen Gründen aus den elektronischen Archiven zu entfernen. Andererseits

[87] Diese stehen unter http://www.bundesgerichtshof.de/docs/xjustiz/otleit_erv_2003-04-10.pdf zum Download zur Verfügung.

dienen das rechtzeitige Entfernen der nicht mehr benötigten Daten und die Aussonderung der nicht mehr benötigten Speichermedien natürlich auch der Entlastung des Archivsystems und vereinfachen dessen Verwaltung und Betrieb.

Bei der Größe der Belegarchive werden einzelne, manuelle Löschvorgänge wohl die Ausnahme sein. Das Archivsystem muß deshalb das Löschen von Dokumenten und die Aussonderung der optischen Speichermedien anhand bestimmter Kriterien (z.B. Ablauf der Aufbewahrungsfrist) maschinell unterstützen. Wegen der grundsätzlichen Anforderungen an die dauerhafte und unveränderbare Speicherung von Dokumenten auf optische Speicherplatten oder nur beschreibbare Festplattenarrays wird in der Regel ein physikalisches Löschen nicht oder nur nach einer entsprechenden Reorganisation der Speichermedien möglich sein. In diesen Fällen sind die Dokumente logisch zu löschen, d.h. die Suchinformationen für die Belege oder Bücher sind zunächst nur auf dem Archivserver in der Verwaltungs- und Indexdatenbank zu entfernen. Aus technischen Gründen wird die Reorganisation oder Entfernung der Speichermedien erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommen. Bei einem entsprechenden Speicherkonzept (z.B. WORM-Medien nach Haushaltsjahren und gleicher Aufbewahrungsfrist der Objekte) läßt sich die aufwendige Reorganisation von Speichermedien gegebenenfalls gänzlich vermeiden.

Zugleich muß im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit und Verfügbarkeit von Archivsystemen durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß die Lösch- und Aussonderungsfunktionen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist, nicht versehentlich und auch nicht von Unbefugten ausgelöst werden können. Die Vollständigkeit und Integrität des Archivsystems für die noch aufzubewahrenden Informationen muß auch nach Lösch- und Aussonderungsvorgängen stets erhalten bleiben.

An die Protokollierung dieser Vorgänge sind die gleichen Anforderungen wie bei der qualifizierten Archivierung zu stellen.

Weiterführende Hinweise zur Aussonderung von Informationen aus elektronischen Archivsystemen können den Erweiterungsmodulen[88] des DOMEA®-Konzepts entnommen werden. Ob und in welchem Umfang bei der Aussonderung Vorgänge oder Dokumente den staatlichen oder kommunalen Archiven nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG in Verbindung mit Nr. 6 Aussond-Bek anzubieten sind, wäre bereits bei der Einrichtung elektronischer Archive zu prüfen, zumal davon auch die Struktur der Metadaten abhängt. Hinsichtlich der Buchführungsbelege besteht laut Auskunft der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (GDA) allerdings kein Interesse an der Übernahme, da es sich hierbei offensichtlich nicht um archivwürdige Unterlagen handelt.

4. Wirtschaftlichkeit elektronischer Archive

Bei der Einführung eines Archivsystems in der Kasse ist zu berücksichtigen, daß sich auch in allen anderen Verwaltungsbereichen (z.B. Zulassungsstelle, Sozialhilfe, Jugendhilfe) Vorteile aus der elektronischen Aktenführung, insbesondere wegen des schnellen und gegebenenfalls mehrfachen Zugriffs auf eine Akte, ergeben können. Insoweit wäre bereits bei der Auswahl eines geeigneten Archivsystems für die Kasse darauf zu achten, daß dieses hinreichend skalierbar und ausbaufähig ist. Im Hinblick auf eine effiziente Gestaltung der Verwaltungsprozesse in

[88] Nr. 5.4 DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung, und DOMEA®-Konzept, Aussonderung und Archivierung

den oben angesprochenen Verwaltungsbereichen sollte das Archivsystem entweder selbst mit den Funktionalitäten eines Dokumentenmanagementsystems ausgestattet oder um diese erweiterbar sein, also zumindest über eine geeignete Schnittstelle verfügen. Ein Archivsystem nur für die Belegablage in der Kasse dürfte damit nicht besonders wirtschaftlich sein, auch wenn wir nicht verkennen, daß dort gegebenenfalls schon einige Einsparungen gegenüber der papiergebundenen Ablage und Archivierung möglich sind und insbesondere bei der Recherche deutliche Nutzeneffekte eintreten können. Inwieweit diese Vorteile aber die Investitions- und Betriebskosten der elektronischen Archivierung aufwiegen, wäre zumindest im Rahmen einer Kostenvergleichsrechnung im konkreten Einzelfall zu klären. Bei einer umfangreicheren Nutzen-Kosten-Untersuchung oder Nutzwertanalyse[89] anstelle der einfachen Kostenvergleichsrechnung könnten in diese dann auch die monetär nicht bewertbaren (intangiblen) Vorteile einfließen und mit berücksichtigt werden.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen mit der Wirtschaftlichkeit automatisierter Verfahren hängt das tatsächliche Rationalisierungs- und Einsparpotential vor allem davon ab, wie effizient die dadurch unterstützten Abläufe gestaltet werden können. Wir gehen davon aus, daß die Nutzen-Kosten-Relation der elektronischen Archivierung bei größeren Kommunen günstiger ist als bei kleinen.

5. Zusammenfassung

Bei den vielfältigen organisatorischen, technischen und rechtlichen Anforderungen an revisionssichere elektronische Archivsysteme ist es nicht einfach, einen Überblick über die wichtigsten Merkmale solcher Systeme zu geben. Insbesondere die rechtlichen Unwägbarkeiten in bezug auf die Beweiskraft gescannter Schrifturkunden machen deutlich, daß die technischen Möglichkeiten nicht nur aus dem Blickwinkel der Verwaltungsmodernisierung, sondern auch aus juristischer Sicht und mit der notwendigen Distanz betrachtet werden müssen. Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, daß es bei solchen Systemen nicht auf einzelne Sicherheits- oder Leistungsmerkmale ankommt, sondern erst die sinnvolle und aufeinander abgestimmte Kombination organisatorischer und technischer Maßnahmen zur Sicherheit eines Archivsystems und damit zur Risikominimierung beiträgt.

In Anlehnung an die 10 Merksätze des VOI[90] wollen wir unsere Mindestanforderungen an revisionssichere elektronische Archive nochmals kurz zusammenfassen:

5.1 Gemeinsame und übergreifende Mindestanforderungen

5.1.1 Rechtmäßigkeit

Es dürfen nur Archivsysteme eingesetzt werden, die die haushaltsrechtlichen Anforderungen an Speicherbuchführungssysteme erfüllen.

---

[89] vgl. VV Nr. 1 zu § 10 KommHV. Die Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und deren Anwendung sind ausführlich in den VV Nrn. 9 bis 11 zu Art. 7 BayHO dargestellt. Wir verweisen im Detail auf die entsprechenden staatlichen Regelungen.

[90] Ziffer 3.3.1 Kampffmeyer/Rogalla, VOI-Kompendium

5.1.2 Authentizität, Integrität und Sicherheit

Die Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente muß während der Aufbewahrungsfristen gewährleistet und zuverlässig nachprüfbar sein. Der Zusammenhang der Dokumente und Vorgänge muß auch in der elektronischen Form erhalten bleiben. Die Dokumente müssen in einem selbstbeschreibenden Format[91] auf unveränderbaren und dauerhaften digitalen Speichermedien gespeichert werden.

5.1.3 Nachvollziehbarkeit

Erfassung, Speicherung, Verwaltung und Ausgabe der Dokumente müssen vollständig und dokumentenecht protokolliert werden. Gleiches gilt für die Verwaltung der Benutzerkonten und der Benutzerrechte. Alle Aktionen im Archiv, die Veränderungen in dessen Organisation und Struktur bewirken, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.1.4 Klare Organisation

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze zum Einsatz und Betrieb automatisierter Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten. Insbesondere ist auf eine ausreichende Funktionstrennung und ein wirksames internes Kontrollsystem zu achten. Die Kontrollaufgaben der Anordnungsbefugten und der Kasse dürfen durch den Einsatz elektronischer Archivsysteme nicht eingeschränkt werden.

5.1.5 Zugriffsschutz

Die Zugangs- und Zugriffsrechte müssen ausreichend differenzierbar sein und Benutzergruppen/Benutzerkonten zugewiesen werden können. Insbesondere die haushaltsrechtlich vorgesehene Funktionstrennung, die Beschränkung auf die zugewiesenen Aufgaben und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange müssen über die Zugangs- und Zugriffsrechte im Archivsystem gewährleistet sein.

5.1.6 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit des eingesetzten elektronischen Archivsystems muß nachvollziehbar dokumentiert sein und mit anerkannten Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung ermittelt werden.

5.1.7 Einhaltung von Standards

Die Dokumente müssen in weitverbreiteten, international standardisierten und langfristig verfügbaren Dateiformaten archiviert werden. Aus heutiger Sicht dürfen

- Dokumente mit reinen Bildinformationen oder unstrukturierten Daten als TIFF-, JPEG- oder PDF-Dateien mit verlustfreien Komprimierungsalgorithmen

- Dokumente mit strukturierten Daten nur als XML, ASCII oder CSV-Dateien mit den notwendigen Strukturinformationen

abgespeichert werden. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht auch bei den übrigen Hard- und Softwarekomponenten darauf zu achten, daß diese ebenfalls weitverbreiteten und internationalen Standards entsprechen.

---

[91] z.B. DFR (ISO 10166), SGML (ISO 8879), XML, ODA (ISO 8613) und DMA-Dokumentenmodell

5.2 Mindestanforderungen an die qualifizierte Archivierung

5.2.1 Bildliche und inhaltliche Übereinstimmung

Soweit schriftliche Buchungsbelege ausschließlich in elektronischer Form aufbewahrt werden, ist eine bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit den Urschriften durch geeignete maschinelle und organisatorische Kontrollen sicherzustellen. Farbige Dokumente sind grundsätzlich in Farbe zu scannen, insbesondere dann, wenn die Farbe beweiserheblich ist. Die Auflösung der Scan- und Speicherformate ist so zu wählen, daß eine verlustfreie Wiedergabe sichergestellt ist. Elektronische Dokumente mit qualifizierten Signaturen sind in ihrer originären Form aufzubewahren.

5.2.2 Sichere und vollständige Übertragung

Kein Dokument darf auf dem Weg ins Archiv verlorengehen, ausgetauscht oder verändert werden. Soweit qualifizierte elektronische Signaturen unmittelbar oder logisch mit dem Dokument verknüpft sind, müssen die Signaturdaten und deren Verifikationsdaten ebenfalls mit ins Archiv übernommen werden.

5.2.3 Umfang der Metadaten

Die Metadaten müssen neben den Mindestinhalten der Zahlungsanordnungen ein eindeutiges Identifikationsmerkmal, einen Verweis zur zeitlichen Buchung und Informationen zur Authentizitäts- und Integritätsprüfung enthalten.

5.3. Mindestanforderungen an ein qualifiziertes Archiv

5.3.1 Dokumentenrecherche

Jedes Dokument muß mit geeigneten Suchtechniken über seine beschreibenden Daten (Metadaten) wieder auffindbar sein. Alle Dokumente mit gleichlautenden Metadaten müssen bei einer Suche angezeigt werden können. Bei Buchungsbelegen muß eine Suche nach der sachlichen Ordnung und den Mindestinhalten der Zahlungsanordnung möglich sein.

5.3.2 Maschinelle Auswertbarkeit

Die abgelegten strukturierten Daten (z.B. Bücher früherer Haushaltsjahre) müssen in Formaten abgelegt werden, die einen direkten Zugriff über eine entsprechende Schnittstelle (z.B. XML-Reader) oder einen verlustfreien Import in gängige relationale Datenbanksysteme erlauben. Die dazu notwendigen Beschreibungen der Datei- und Satzstrukturen, der Datentypen und deren Eigenschaften sowie der Beziehungen zwischen den Datensätzen sind ebenfalls im Archivsystem oder in dessen Dokumentation abzulegen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus dem Dokumentenformat ergeben.

5.3.3 Verfügbarkeit

Elektronische Archivsysteme müssen jederzeit verfügbar sein, wenn sie die papiergebundene Ablage und Aufbewahrung ersetzen sollen.

5.3.4 Migrationsfähigkeit

Elektronische Archive sind so auszulegen, daß eine Migration auf neue Hard- und Software ohne Informationsverluste möglich ist. Bei der Transformation der Informationen in neue Archivsysteme müssen neben den Primärdaten des Dokuments auch seine Sekundärdaten (Metadaten und Verifikationsdaten) erhalten bleiben, und die Wiedergabe muß bildlich und inhaltlich mit dem Ursprungsdokument übereinstimmen. Auf eine entsprechende Exportschnittstelle ist bereits bei der Auswahl des Archivsystems zu achten. Soweit bei einer Migration die Primärdaten des Dokuments konvertiert werden müssen, muß dies verlustfrei geschehen und die Wiedergabe der konvertierten Datei muß mit der Wiedergabe der ursprünglichen Datei bildlich und inhaltlich übereinstimmen.

5.3.5 Aussonderung

Eine Aussonderung von Dokumenten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer muß gewährleistet sein. Die Lösch- und Aussonderungsfunktion darf nicht versehentlich und auch nicht von Unbefugten ausgelöst werden können.

5.3.6 Redundanz und Recovery

Von jedem Archivmedium ist mindestens eine Kopie auf einem Medium gleicher Qualität zu fertigen. Das Archivsystem muß mit Hilfe der Backup-Medien und der auf den Archivmedien gespeicherten Dokumente jederzeit wiederherstellbar sein. Insoweit kommt einem schlüssigen Backup-Konzept und der rechtzeitigen Speicherung der selbstbeschreibenden Dokumente auf unveränderbare und dauerhafte Medien eine sehr große Bedeutung zu.

5.4. Mindestanforderungen an die qualifizierte Ausgabe

5.4.1 Bildliche und inhaltliche Übereinstimmung

Die Wiedergabe jedes Dokuments auf einem Bildschirm oder auf einem Drucker muß bildlich und inhaltlich mit der ursprünglichen Schrifturkunde oder dem ursprünglichen elektronischen Dokument übereinstimmen. Bei farbigen Dokumenten ist eine farbgetreue Wiedergabe aller Informationen sicherzustellen.

5.4.2 Ausgabe in Dateiform

Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß sowohl die Datenträger mit den exportierten Dokumenten als auch die Dokumente selbst nicht verändert oder ausgetauscht werden können. Die Vollständigkeit des Exports und die Integrität der Dateien ist beim Export manuell oder automatisch zu verproben. Die Prüfung der Authentizität und Integrität der einzelnen Dokumente muß auch mit den exportierten Dateien möglich sein.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die elektronische Archivierung kein Projekt, das ohne gründliche Analyse des Dokumentenflusses und der Dokumentenarchivierung, eine fundierte Planung der organisatorischen und technischen Maßnahmen sowie eine eingehende Analyse der Wirtschaftlichkeit angegangen werden sollte. Wegen des nicht unerheblichen technischen und finanziellen Aufwands für ein solch qualifiziertes Archivsystem wird sich dieses in der Regel vermutlich nur bei größeren Verwaltungen und bei Einsatz in mehreren Verwaltungsbereichen rechnen.

6. Literaturverzeichnis

IT-GSHB	IT-Grundschutzhandbuch 2004, Standard-Sicherheitsmaßnahmen, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bundesanzeiger-Verlag, http://www.bsi.de/gshb/index.htm
Baumbach/Lauterbach, ZPO-Kommentar	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 63. Auflage 2005, Verlag C. H. Beck, München
Kampffmeyer/Rogalla, VOI-Kompendium	Dr. Ulrich Kampffmeyer/Jörg Rogalla, Grundsätze der elektronischen Archivierung, „Code of Practice“ zum Einsatz von Dokumenten-Management- und elektronischen Archivsystemen, 2. Auflage 1997, VOI Verband Optische Informationssysteme e.V., Darmstadt
Fischer, Grafikformate	Sven Fischer, Grafikformate Gepackt, 1. Auflage 2001, mitp-Verlag Bonn
DOMEA®-Konzept, Technische Aspekte der Archivierung	DOMEA®-Konzept Organisationskonzept 2.0, Erweiterungsmodul zum Organisationskonzept 2.0 „Technische Aspekte der Archivierung elektronischer Akten“, Oktober 2004, Schriftenreihe der KBSt Bd. 67, Oktober 2004, Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern, http://www.kbst.bund.de/DOMEA-Konzept
DOMEA®-Konzept, Aussonderung und Archivierung	DOMEA®-Konzept Organisationskonzept 2.0, Erweiterungsmodul zum Organisationskonzept 2.0 „Aussonderung und Archivierung elektronischer Akten“, Oktober 2004, Schriftenreihe der KBSt Bd. 66, Oktober 2004, Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern, http://www.kbst.bund.de/DOMEA-Konzept
Roßnagel/Schmücker, ArchiSig-Ergebnisse	Dr. Alexander Roßnagel/Dr. Paul Schmücker, „Beweiskräftige Elektronische Archivierung - Bieten elektronische Signaturen Rechtssicherheit?“ - Ergebnisse des Forschungsvorhabens „ArchiSig“, 1. Auflage 2005 (Entwurf), soll im Juni dieses Jahres in der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, erscheinen

Leitfaden zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VOF

Verfasser: Karl Georg **Wierer**

Inhaltsübersicht Seite

Einleitung 64

1. Pflicht zur Anwendung der VOF 64

1.1 Welche Auftraggeber müssen die VOF anwenden? 64

1.2 Bei welchen Aufträgen ist das Verfahren nach VOF durchzuführen? 64

1.3 Verlangt die VOF einen Architektenwettbewerb? 65

1.4 Welche Folgen kann ein unterlassenes Vergabeverfahren haben? 65

2. Ermittlung des Auftragswerts 66

2.1 Wie kann man die Honorarsumme vorab ermitteln? 66

2.2 Sind die für die Planung anfallende Mehrwertsteuer und die Nebenkosten zu berücksichtigen? 67

2.3 Berechnet sich der Auftragswert nach dem Wert aller für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsleistungen oder nach dem Wert der Einzelleistung nach den Leistungsbildern der HOAI? 68

2.4 Was ist bei der Vergabe an Generalplaner zu beachten? 69

2.5 Darf man den Auftragswert für die Schwellenwertberechnung nach Leistungsstufen aufteilen? 69

2.6 Darf man den Auftragswert aufteilen, wenn die Realisierung noch nicht feststeht? 70

Seite

3. Überblick über den Verfahrensablauf 71

3.1 Erste Stufe: Bewerbungen (Teilnahmewettbewerb) 71

3.2 Zweite Stufe: Verhandlungen 72

3.3 Dritte Stufe: Auftragserteilung 72

3.4 Einordnung eines Planungswettbewerbs in das VOF-Verfahren 72

4. Erläuterungen und Beispiele zu den Verfahrensschritten nach VOF 73

4.1 Fristen 73

4.2 Vergabebekanntmachung 75

4.2.1 Bekanntmachungstext 75

4.2.2 Zusätzliche Informationen 76

4.3 Bewerbungen 76

4.3.1 Auswahlstufe 1: Ausschluß der Bewerber, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen 76

4.3.2 Auswahlstufe 2: Auswahl der Bewerber, mit denen verhandelt wird 78

4.4 Verhandlungen 80

4.4.1 Aufforderung zur Verhandlung 80

4.4.2 Anforderung von Lösungsvorschlägen 80

4.4.3 Honorar 81

4.4.4 Verhandlungsgespräche 82

4.5 Auftragserteilung 83

4.5.1 Vergabeentscheidung 83

4.5.2 Information der nicht berücksichtigten Bieter 83

4.5.3 Vergabevermerk 84

4.5.4 Bekanntmachung des vergebenen Auftrags 85

Anlagen 87

Einleitung

Bei der Prüfung und Beratung stellen wir immer wieder Unsicherheiten im Umgang mit der VOF[1] fest. VOF-Verfahren verursachen einen hohen Aufwand, Verfahrensfehler können erhebliche Komplikationen nach sich ziehen. Um den Kommunen die Arbeit mit der VOF zu erleichtern, haben wir diesen Leitfaden zusammengestellt. Er soll - ohne zu Einzelfragen die gängige Kommentarliteratur zu ersetzen - schnell ins Thema einführen, die wichtigsten Fragen beantworten und praktische Hinweise und Beispiele für die einzelnen Verfahrensschritte geben. Die Kommunen sollten im eigenen Interesse die Chance nutzen, aus der Vielzahl der Bewerber den wirklich besten herauszufinden, damit sich der mit dem verbindlich vorgegebenen Auswahlverfahren verbundene Aufwand lohnt.

1. Pflicht zur Anwendung der VOF

1.1 Welche Auftraggeber müssen die VOF anwenden?

Die VOF setzt die EG-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) um.[2] National eingeführt ist sie durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)[3] und die Vergabeverordnung (VgV)[4]. Das GWB definiert öffentliche Aufträge und legt Grundsätze für die Vergabe dieser Aufträge und für das Nachprüfungsverfahren fest, die VgV regelt im wesentlichen, welcher öffentliche Auftraggeber welche Vergabeordnung (VOB, VOL oder VOF) ab welchem Schwellenwert anzuwenden hat.

An die VOF gebunden sind u.a. Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Gesellschaften öffentlichen oder privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben nichtgewerblicher Art wahrnehmen und von der öffentlichen Hand überwiegend finanziert oder kontrolliert werden (§ 98 Nrn. 1 bis 3 GWB; für Auftraggeber aus dem Sektorenbereich - Versorgung und Verkehr - ist die Dienstleistungsrichtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt, sondern gilt unmittelbar).

1.2 Bei welchen Aufträgen ist das Verfahren nach VOF durchzuführen?

Die VOF regelt das Vergabeverfahren von Dienstleistungsaufträgen mit folgenden Merkmalen:

– Der **Auftragswert** erreicht den Schwellenwert von 200.000 € (§ 2 Nr. 3 VgV; unterhalb des Schwellenwertes gibt es keine Vorschrift für die förmliche Vergabe freiberuflicher Leistungen).

---

[1] Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - i.d.F. der Bek vom 26.08.2002, in Kraft getreten am 11.02.2003; Bundesanzeiger Nr. 203 a vom 30.10.2002

[2] Richtlinie 1992/50 des Rates vom 18.06.1992 Abl. EG Nr. L 209 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge; allgemein als EG-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet

[3] BGBl I 1998 S. 2546

[4] BGBl I 2001 S. 110, neu gefaßt durch Bek vom 11.02.2003, BGBl I S. 169

- Die Leistung ist vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**; sie wird deshalb grundsätzlich im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung vergeben (beschreibbare Dienstleistungen sind förmlich nach der VOL/A auszuschreiben).

- Die Dienstleistung wird durch **Freiberufler** erbracht. Die freiberufliche Tätigkeit ist in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG definiert; Freiberufler sind u.a. die Architekten und Ingenieure (nicht freiberuflich zu erbringende Dienstleistungen sind nach der VOL zu vergeben).

- Die Leistung ist in **Anhang 1A zur DLR** aufgeführt. Der Anhang ist gleichlautend in die VOF übernommen. Genannt sind u.a. Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerungsleistungen (Kategorie 12, Architektur, technische Beratung und Planung, Stadt- und Landschaftsplanung usw.).

1.3 Verlangt die VOF einen Architektenwettbewerb?

Die VOF verlangt keinen Architektenwettbewerb, sondern ein Verhandlungsverfahren. Ein Architekten-/Planungswettbewerb ist eine besondere Form der Vergabe. Die VOF läßt zu und enthält Regelungen für den Fall, daß der Auftraggeber sich für einen Planungswettbewerb entscheidet.[5] Planungswettbewerbe sind in den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) in der Fassung von 2003 geregelt.[6] Die GRW sind für Kommunen zwar nicht verbindlich vorgeschrieben, aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich aber jedenfalls über dem EU-Schwellenwert, nicht von ihnen abzuweichen, da die GRW die Vorgaben des § 25 VOF einhalten.

1.4 Welche Folgen kann ein unterlassenes Vergabeverfahren haben?

Wird ein VOF-Verfahren unterlassen und ist noch kein Auftrag erteilt, kann ein Interessent am Auftrag die Vergabe durch die Vergabekammer stoppen lassen. Wurde ein Vertrag ohne die nach § 13 VgV vorgeschriebene Information geschlossen,[7] ist er unwirksam mit der Folge, daß nochmals in einem korrekten Verfahren vergeben werden muß. Wurde ein gebotenes VOF-Verfahren nicht durchgeführt, gilt gleiches, wenn ein Bieter, der dem Auftraggeber sein konkretes Interesse am Auftrag bekundet hat, übergangen wurde.[8] Die EU-Kommission kann bei rechtswidrigen Vergabeverfahren ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik einleiten; die Bundesrepublik wird versuchen, für das dann verhängte Bußgeld die Kommune in Regreß zu nehmen. Ob diese Möglichkeit eröffnet ist, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht geklärt.

Ferner können **Zuwendungen gekürzt** werden, da es ein schwerwiegender Vergabeverstoß ist, ein vorgeschriebenes VOF-Verfahren zu unterlassen.

---

5 § 25 VOF, Planungswettbewerbe; vgl. unten Ziffer 3.4

6 Die GRW sind abgedruckt im AllMBl 2004, S. 287, und im Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM) Abschnitt D.1, S. 5 ff.

7 vgl. unten Ziffer 4.5.2

8 zur derzeitigen Entwicklung der Rechtsprechung siehe OLG Düsseldorf, Beschluß vom 03.12.2003, Verg 37/03, ZfBR 2004,196 und OLG Thüringen, Beschluß vom 14.10.2003, 6 Verg 5/03, ZfBR 2003, 193 sowie GK 188/2004.

2. Ermittlung des Auftragswerts

2.1 Wie kann man die Honorarsumme vorab ermitteln?

Erreicht der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert von 200.000 €, ist die VOF zwingend anzuwenden. Der Auftraggeber muß den Auftragswert deshalb gewissenhaft und sachgerecht ermitteln.

Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach der HOAI zu vergüten. Zur Ermittlung der Honorare benötigt man die Baukosten. Da das Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Vergabe der freiberuflichen Leistungen noch ganz am Anfang steht, steht noch keine Kostenschätzung zur Verfügung. Es ist daher nur eine erste Kostenannahme möglich, die in der Literatur auch als Kostenrahmen oder als Kostenüberschlag[9] bezeichnet wird. In der Literatur gibt es Kennwerte für Baukosten, z.B. Kostenangaben je Kindergartengruppe, je Krankenbett, je m² Hauptnutzfläche. Kostenkennwerte sind auch beim Baukostenberatungsdienst der Architektenkammern zu erhalten,[10] gegebenenfalls kann man einen Architekten beiziehen. Kommunen haben die Möglichkeit, bei einer anderen Gebietskörperschaft nachzufragen, die eine ähnliche Baumaßnahme gerade durchgeführt hat. Im Zweifel sollte das Bauamt eine skizzenhafte Planungsstudie fertigen.

Zuschläge für Besonderheiten des Grundstücks (ungünstiger Baugrund o.ä.) sind zu berücksichtigen. Deshalb sollte ein baufachliches Gutachten über das Grundstück vorliegen.[11] Bei Sanierungen ist in der Regel eine vorbereitende Untersuchung notwendig.

Sollen Leistungen in Auftrag gegeben werden, für die eine Gebührenordnung nicht besteht, muß der Auftraggeber die übliche Vergütung nachvollziehbar abschätzen, gegebenenfalls Richtangebote einholen. Für Projektsteuerungsleistungen können weiterhin die Hinweise des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Geschäftsbericht für das Jahr 1994 oder der Honorarvorschlag des Deutschen Verbands der Projektsteuerer (DVP) verwendet werden.

Die Ermittlung des Auftragswerts zur Vergabe von Architektenleistungen für den Neubau einer Hauptschule könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

---

[9] Seifert, Preussner, Praxis des Baukostenmanagements, 2. Aufl., S. 20

[10] Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH, BKI, Bahnhofstr. 1, 70372 Stuttgart; www.baukosten.de

[11] vgl. Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaats Bayern (RLBau), Abschnitt K1, AIIMBI 1999 S. 221

Die überschlägige Kostenermittlung des Bauamts aufgrund von Recherchen in Veröffentlichungen des BKI[12] und/oder Auswertungen vergleichbarer Bauten in Nachbargemeinden führen zu Gesamtinvestitionskosten von 5,8 Mio €. Die anrechenbaren Kosten nach § 10 HOAI betragen:

Kostengruppe: DIN 276/1981	**Kosten €**	**anrechenbar nach § 10 HOAI bzw. nach Vertrag**	**€ brutto**	**€ netto[13, 14]**
2.0	100.000	nicht anrechenbar	0	0
3.1, 3.5.1	2.500.000	voll anrechenbar	2.500.000	2.155.172
4.0	400.000	zu 50 % anrechenbar nach üblicher vertraglicher Vereinbarung	200.000	172.414
3.2 bis 3.4	1.250.000	teilweise anrechenbar nach § 10 Abs. 4 HOAI 25 v.H. aus 2.700.000 € (KGr. 3.1, 3.5.1, vereinbarte Summe der KGr. 4) voll, vom übersteigenden Betrag die Hälfte	 675.000 287.500	 581.897 247.845
5.0	550.000	nicht anrechenbar	0	0
6.0	50.000	nicht anrechenbar	0	0
7.0	950.000	nicht anrechenbar	0	0
Summen:	**5.800.000**		**3.662.500**	**3.157.328**

Nach § 12 HOAI sind Hauptschulen der Honorarzone IV zugeordnet. Das Grundhonorar (Mindestsatz) für anrechenbare Kosten von 3.157.328 € beträgt 282.739 €.[15]

2.2 Sind die für die Planung anfallende Mehrwertsteuer und die Nebenkosten zu berücksichtigen?

Auftragswert im Sinne der VOF ist die Gesamtvergütung, die für die vorgesehenen Leistungen voraussichtlich zu entrichten ist (§ 3 Abs. 1 VOF). Die auf das Honorar zu entrichtende Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VOF).

---

12 siehe Fußnote 10

13 Aus Gründen der Vereinfachung sind für das Beispiel alle Beträge auf gerade Summen gerundet.

14 anrechenbar sind nach § 9 Abs. 2 HOAI die Nettokosten

15 siehe Fußnote 13

Nebenkosten dürfen Planer nach § 7 HOAI separat in Rechnung stellen. Da diese Aufwandsersatz, häufig auch Durchlaufposten sind, stellt sich die Frage, ob die Nebenkosten in den Auftragswert einzubeziehen sind. Die Literatur beantwortet diese Frage überwiegend mit ja.[16]

Das ist sachgerecht, denn die Nebenkosten sind ein Teil des zu vereinbarenden Entgelts. Es ist nach der HOAI zwar zulässig, die Erstattung der Nebenkosten vertraglich abzubedingen (§ 7 Abs. 1 HOAI). Eine derartige Vereinbarung kann jedoch nicht als verkehrsüblich angesehen werden, sie ergibt sich allenfalls aus den späteren Verhandlungen. Bei der Ermittlung des Auftragswerts im Zeitpunkt der Ausschreibung ist vom Normalfall auszugehen. Die üblichen Nebenkosten sind daher anzusetzen.[17] Wie bei Bauaufträgen, bei denen alle Kosten von vornherein in die Vergütung einkalkuliert werden, ist auch beim Planer davon auszugehen, daß dieser die ihm entstehenden Kosten geltend machen wird. Im übrigen regelt die HOAI für den Fall, daß keine Vereinbarung zu den Nebenkosten getroffen wird, daß diese auf Nachweis zu erstatten sind (§ 7 Abs. 3 HOAI). Die Nebenkosten sind demzufolge in den Auftragswert einzurechnen.

Im o.g. Beispiel beträgt die Gesamtvergütung (Nettogesamthonorar einschließlich als üblich angesetzter Nebenkosten von 5 v.H.) 296.876 €.

2.3 Berechnet sich der Auftragswert nach dem Wert aller für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsleistungen oder nach dem Wert der Einzelleistung nach den Leistungsbildern der HOAI?

Werden Planungsleistungen für unterschiedliche Leistungsbereiche an verschiedene Auftragnehmer vergeben, z.B. Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung usw., dann ist für die Schwellenwertberechnung nicht der Wert aller Planungen für die Baumaßnahme, sondern das jeweilige **Leistungsbild** der HOAI maßgeblich. Die Planungshonorare müssen auch nicht addiert werden, wenn die Leistungen am Markt von verschiedenen Bieterkreisen angeboten werden, da auch dann nicht dieselben freiberuflichen Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 VOF vorliegen. So wird z.B. die technische Ausrüstung von spezialisierten Ingenieuren geplant, deren Ausbildung zum Teil in unterschiedlichen Studiengängen geregelt ist. In allen o.g. Fällen handelt es sich um eigenständig angebotene freiberufliche Leistungen, die nach § 3 Abs. 3 VOF bei der Schwellenwertberechnung gesondert zu behandeln sind.

Sollen z.B. Leistungen bei der Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI für die Anlagengruppe 1 (Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik), die Anlagengruppe 2 (Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik) und die Anlagengruppe 3 (Elektrotechnik) beauftragt werden, ist wie folgt vorzugehen:

Da die Leistungen der Anlagengruppen 1 und 2 regelmäßig vom gleichen Bieterkreis angeboten werden, der marktüblich nicht Leistungen für die Anlagengruppe 3 anbietet (und umgekehrt), sind die Honorarwerte der Leistungen für die Anlagengruppen 1 und 2 zur Schwellenwertberechnung zu addieren. Das Honorar der Leistungen für die Anlagengruppe 3 ist gesondert zu betrachten. Der Grund für die unterschiedlichen Bieterkreise liegt in der Ausbildung der jeweiligen Leistungserbringer. Die Anbieter von Leistungen für die Anlagengruppen 1 und 2

---

[16] Müller-Wrede, VOF, 2. Aufl., § 3 RdNr. 6; Voppel, Osenbrück, Bubert, VOF, § 3 RdNr. 8; Kaufhold, Mayerhofer, Reichl, Die VOF im Vergaberecht, Abschnitt VI zu § 3 RdNr. 5

[17] Beispiele zur Ermittlung der Nebenkosten siehe HAV-KOM Abschnitt A Ziffer 7

sind in der Fachrichtung Maschinentechnik, die Anbieter von Leistungen für die Anlagengruppe 3 in der Fachrichtung Elektrotechnik ausgebildet.

Sollen jedoch im o.g. Beispiel die Leistungen für die Anlagengruppen 1, 2 und 3 demselben Freiberufler übertragen werden, weil dessen Büro alle Leistungen abdecken soll, sind die Honorare zur Schwellenwertberechnung zu addieren. Denn der **eine** zu vergebende Auftrag überspringt die Schwelle, ab der ein EU-weites Interesse am Wettbewerb unterstellt wird.

2.4 Was ist bei der Vergabe an Generalplaner zu beachten?

Möchte der Auftraggeber alle Planungsleistungen für eine Baumaßnahme aus verschiedenen Leistungsbildern ein und demselben Planungsbüro übertragen, sind die Honorare **aller** zu beauftragenden Leistungen für die Schwellenwertberechnung zu addieren. Unbeachtlich ist, ob die Leistungen in einem oder in getrennten Verträgen beauftragt werden (§ 3 Abs. 1 und 2 VOF).

In der Praxis kommt dies z.B. vor, wenn mit einer Verkehrsanlage zugleich Ingenieurbauwerke samt Tragwerksplanung in Auftrag gegeben oder wenn alle Planungs- und Bauleitungsleistungen an einen Auftragnehmer vergeben werden, wobei gleichgültig ist, ob dieser die Leistungen von eigenen Mitarbeitern oder von Nachunternehmern ausführen läßt. Da der Generalplaner selbst in aller Regel nicht öffentlicher Auftraggeber ist, muß er die VOF bei den Subunternehmervergaben nicht einhalten.

Bei der Vorausschätzung des Auftragswerts für den Generalplaner ist zu beachten, daß dieser üblicherweise einen Zuschlag für die Koordinierung seiner Subplaner („Generalplanerzuschlag") in der Größenordnung von ca. 5 bis 8 v.H. des HOAI-Planungshonorars fordert. Auch dieser Honoraranteil ist bei der Berechnung des Auftragswerts anzusetzen. In der Praxis dürfte es kaum eine Generalplaner-Beauftragung unter dem Schwellenwert von 200.000 € geben.

2.5 Darf man den Auftragswert für die Schwellenwertberechnung nach Leistungsstufen aufteilen?

Nach § 3 Abs. 2 VOF darf ein Auftrag für die Schwellenwertberechnung nicht in der Absicht geteilt werden, die VOF zu umgehen. Danach ist es unzulässig, demselben Auftragnehmer zunächst einen Teil der Leistungen in Auftrag zu geben und ihm später weitere Teilaufträge zu erteilen, um auf diese Weise den Auftrag in Teillose zu stückeln, die einzeln betrachtet unterhalb des Schwellenwerts liegen. Auch eine Aufteilung auf verschiedene Auftragnehmer zum Zweck, den jeweiligen Auftrag unter den Schwellenwert zu drücken, ist unzulässig (§ 3 Abs. 3 Satz 1 VOF).

Im kommunalen Bereich ist es üblich und empfehlenswert, die Planungsleistungen stufenweise in Auftrag zu geben. Dadurch können die negativen Folgen einer Kündigung nach § 649 BGB vermieden werden, wenn die Planung nicht umgesetzt wird. Häufig wird bei der stufenweisen Auftragserteilung vereinbart, daß zunächst ein überschaubarer Teil der Leistungen und die weiteren Leistungen später in Auftrag gegeben werden. Das Optionsrecht des Auftraggebers auf eine solche spätere Auftragserweiterung ist bei der Ermittlung des Auftragswerts zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 VOF). Gleiches gilt, wenn der Planer zunächst nur einen Vorentwurf erstellen, später aber, auch angesichts seines dabei gegebenenfalls entstandenen Urheberrechts, mit den Leistungsphasen (Lph) 3 bis 5 des § 15 HOAI beauftragt werden soll oder wenn

eine Leistung z.B. aus Finanzierungsgründen in mehreren Abschnitten erbracht werden soll. In all diesen Fällen besteht die grundsätzliche Absicht vollständiger Planung, so daß für die Berechnung des Auftragswerts die gesamten Planungskosten anzusetzen sind.

Will der Auftraggeber Planung (z.B. Lph 1 bis 5) und Bauleitung (z.B. Lph 6 bis 9) an verschiedene Büros vergeben (z.B., weil er die gestalterische Kompetenz eines Architekturbüros nutzen möchte, dessen Mitarbeiter aber über wenig Erfahrung in der Bauausführung verfügen), sind bei der Schwellenwertberechnung gemäß § 3 Abs. 3 VOF ebenfalls beide Honorare zusammenzuzählen. Die Honorare aller Leistungsphasen innerhalb eines Leistungsbildes (z.B. Architektenleistungen nach § 15 HOAI) gehören zur „Gesamtvergütung für die vorgesehene Auftragsleistung" (§ 3 Abs. 1 VOF). Die Folge ist, daß bei getrennter Vergabe von Planung und Bauleitung für jede Teilvergabe ein eigenes Verhandlungsverfahren nach der VOF durchzuführen ist.

Beim o.g. Beispiel „Hauptschule“ wäre der Auftragswert bei zweistufiger Vergabe wie folgt zu ermitteln:

Beauftragungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 5 einschließlich Nebenkosten Beauftragungsstufe 2: Leistungsphasen 6 bis 9 einschließlich Nebenkosten	154.376 € 142.500 €
Maßgeblicher Auftragswert	**296.876 €**

2.6 Darf man den Auftragswert aufteilen, wenn die Realisierung noch nicht feststeht?

Es gibt viele Gründe, mit Planungen zu beginnen, bevor die Realisierbarkeit feststeht. Nicht selten liegt der Zweck der Planung gerade darin, die näheren Voraussetzungen für die Realisierung abzuklären. So können etwa vorbereitende Untersuchungen notwendig werden, um den Sanierungsaufwand bei einem alten Gebäude zu schätzen oder die Eignung für eine bestimmte Nutzung zu überprüfen. Häufig müssen die Finanzierbarkeit geprüft oder die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Förderprogramm festgestellt werden.

Hängt in derartigen Fällen die Entscheidung, ob weitergeplant wird, vom Ergebnis der zunächst in Auftrag gegebenen Planungen ab, ist also aus der objektiven Sicht des Bauherrn offen, ob überhaupt weitergeplant wird, stellt sich die Frage, ob bereits für den ersten Teil der Planung ein VOF-Verfahren durchgeführt werden muß, wenn dieser - für sich betrachtet - den Schwellenwert zwar nicht erreicht, die Vollplanung den Schwellenwert aber übersteigt. Für diesen Fall, der - soweit ersichtlich - in der Literatur nicht behandelt wird, vertreten wir folgende Auffassung:

Der Bauherr ist nicht gehalten, für den ersten Planungsteil ein VOF-Verfahren durchzuführen, weil völlig offen ist, ob es überhaupt zu einem Folgeauftrag kommt, und § 3 Abs. 6 VOF den Ansatz des größtmöglichen Gesamtauftragswerts nur für den Fall eines Optionsrechts bejaht, das im vorliegenden Fall gerade nicht besteht. Wird die Planung in einem derartigen Fall fortgeführt und beträgt der geschätzte Restauftragswert der Planung mindestens 200.000 €, so ist dafür ohne Frage ein VOF-Verfahren durchzuführen. Übersteigt der Restauftragswert nur zusammen mit dem Wert der ersten Teilplanung den Schwellenwert von 200.000 €, muß nach unserer Auffassung der Restauftrag nach VOF ausgeschrieben werden, weil der Sinn der Schwellenwertfestsetzung darin besteht, Aufträge über einem bestimmten Wirtschaftswert einem formalisierten Verfahren mit breit angelegtem Wettbewerb zuzuführen. Von diesem

Grundsatz ist nicht allein deshalb abzugehen, weil der erste Teilauftrag wegen der zunächst noch nicht entschiedenen Realisierbarkeit des Gesamtauftrags zu Recht ohne VOF-Verfahren in Auftrag gegeben wurde. Der Fall ist nicht anders zu beurteilen als derjenige, in dem ein Teil der zu vergebenden Leistungen einem Architekten, der Rest einem anderen Architekten in Auftrag gegeben wird. Auch dann muß der Gesamtwert bei der Berechnung des Schwellenwerts addiert werden (siehe § 3 Abs. 3 Satz 1 VOF).

Unabhängig von der vorstehend geschilderten Konstellation sieht die VOF für den Fall, daß sie zur Anwendung kommt, Erleichterungen für eine Aufteilung des Gesamtauftrags in Teile vor. § 3 Abs. 3 Satz 2 der VOF regelt, daß Teile eines Auftrags, deren geschätzte Vergütung unter 80.000 € liegen, ohne Anwendung der VOF bis zu einem Anteil von 20 v.H. der geschätzten Summe aller Auftragsanteile vergeben werden können. Das bedeutet folgendes: Liegt ein Gesamtauftragswert beispielsweise bei 200.000 €, können 20 v.H., d.h. 40.000 €, ohne VOF-Verfahren vergeben werden. Der Rest ist nach VOF zu vergeben. Liegt der Auftrag bei 800.000 €, können Aufträge im Wert von insgesamt 160.000 € freihändig vergeben werden, sofern der Wert des jeweiligen Einzelauftrags unter 80.000 € liegt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß bei Architektenleistungen die Weiterbearbeitung durch einen anderen Architekten aufgrund des Urheberrechts in der Regel nicht ohne Einverständnis des ersten Architekten möglich ist. Die Zulässigkeit der Weiterbearbeitung sollte auf jeden Fall bereits im Vertrag über die ersten Teilleistungen geregelt werden.

3. Überblick über den Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren der VOF führt zu einer freihändigen Vergabe nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Es läuft in folgenden Stufen ab:

3.1 Erste Stufe: Bewerbungen (Teilnahmewettbewerb)

Das Verfahren beginnt mit der EU-weiten Bekanntmachung des Auftraggebers im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in inländischen Amtsblättern und/oder der Presse (z.B. Bayerischer Staatsanzeiger, örtliche Presse). In der Bekanntmachung **muß** der Auftraggeber zwingend die zu liefernden Nachweise über die finanzielle, wirtschaftliche und fachliche Eignung benennen (siehe § 10 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 und 13 VOF). Die Bekanntmachung **sollte** die Kriterien für die Auftragserteilung enthalten (d.h. man sollte sich zu diesem Zeitpunkt schon darüber im klaren sein, wie der künftige Vertragspartner und der Vertragsinhalt im wesentlichen aussehen sollen).

Innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist (mindestens 37 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 15 Tage) müssen die Bewerbungen der am Auftrag interessierten Freiberufler eingehen (§ 14 Abs. 1 VOF).

Der Auftraggeber prüft die Bewerbungsunterlagen in zwei Schritten:

a) Alle Bewerber, bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF vorliegen (z.B. Insolvenz, nachgewiesene schwere Verfehlung, Strafurteil), können ausgeschlossen werden; alle Bewerber, die die geforderten Nachweise über Leistungsfähigkeit und Eignung (§§ 12 und

13 VOF) nicht vorgelegt haben, werden ausgeschlossen (**Auswahlstufe 1**, § 10 Abs. 1 VOF).

b) Aus den verbleibenden Bewerbern wählt der Auftraggeber anhand der Auswahlkriterien die (mindestens 3) Bewerber aus, mit denen er Auftragsverhandlungen führen möchte (**Auswahlstufe 2**, § 10 Abs. 1 und 2 VOF).

   Die Auswahl muß sich nach objektiven Kriterien richten und nachvollziehbar festgehalten werden. Bewerber, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, können die Entscheidung von der Vergabekammer nachprüfen lassen.

3.2 Zweite Stufe: Verhandlungen

Der Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber auf, ihre Angebote abzugeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß der Auftraggeber die Auftragskriterien bekanntgeben. Er sollte möglichst genau angeben, welchen Inhalt die Angebote haben müssen. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, ihre Büros persönlich vorzustellen.

Verhandelt wird über die Art und Weise der Leistungserbringung, die Vertragsbedingungen und - in dem von der HOAI vorgegebenen Rahmen - über das Honorar (§ 24 VOF). Grundsätzlich sind mehrere Verhandlungsrunden möglich, in denen sich die Vorstellungen der Bieter und des Auftraggebers annähern. Dabei ist die Gleichbehandlung der Bieter sicherzustellen. Die endgültigen Angebote müssen anhand der zuvor bekanntgegebenen Auftragskriterien bewertet werden.

Gelegentlich entsteht der Eindruck, das VOF-Verfahren diene nur dazu, den geeignetsten Auftragnehmer zu finden. Verstärkt wird dies durch Formulierungen wie in § 24 Abs. 1 VOF: *„Die Auftragsverhandlungen ... dienen der Ermittlung des Bewerbers, der ... am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet."* § 97 Abs. 5 GWB regelt aber auch: *„Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt."* Es geht also nicht nur um den Bieter, sondern, nicht anders als beim Verhandlungsverfahren nach der VOL, um das Preis-/Leistungsverhältnis der konkreten Angebote. Dies kommt auch in § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 VOF zum Ausdruck.

3.3 Dritte Stufe: Auftragserteilung

Nach der Auswahl des besten Angebots wird der Vergabevorschlag dem zuständigen Gremium vorgelegt. Den nicht zum Zug gekommenen Bietern wird schriftlich abgesagt. Der Auftrag an den ausgewählten Bieter darf erst nach einer Einspruchsfrist von 14 Tagen erteilt werden.

In einem Vergabevermerk werden Verfahrensablauf und Entscheidungsgründe festgehalten. Die Vergabe wird dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften gemeldet (Standardformular 3-DE, Anhang II VOF).

3.4 Einordnung eines Planungswettbewerbs in das VOF-Verfahren

Ein Planungswettbewerb kann *„jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden"* (§ 25 VOF). Im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren werden bei einem Pla-

nungswettbewerb nicht Referenzen, Umsätze und Leistungsversprechen bewertet, sondern konkret vorgelegte Leistungen. Verhandlungsverfahren und Wettbewerb können sich deshalb gut ergänzen.

Bei der Durchführung von Architektenwettbewerben berät die Architektenkammer. Für die Weichenstellung im Vorfeld sollte man auf folgendes achten:

Wird nach einer EU-weiten Bekanntmachung ein **offener oder begrenzt offener Wettbewerb** durchgeführt,[18] ersetzt dieser die Auswahlstufen 1 und 2.[19] Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Auslobung, einen der Preisträger mit der weiteren Planung zu beauftragen, falls das Projekt verwirklicht wird. Die Jury beurteilt nicht die Architekturbüros, sondern anonyme Wettbewerbsentwürfe; der Auftraggeber ist nach dem GRW nicht gezwungen, den ersten Preisträger zu beauftragen. Er muß nach dem Wettbewerb erst die Leistungsfähigkeit der Büros bewerten (wenn er sich nicht mit den Mindestanforderungen, nämlich der Teilnahmeberechtigung, zufrieden geben will) und über die Auftragskonditionen verhandeln. Die Entscheidung ist auch bei diesem Verfahren nach sachlichen, nachvollziehbaren Kriterien zu treffen. Die Bewertung des Wettbewerbsbeitrags durch die Jury ist nur ein, allerdings ein wesentlicher, Teil der Angebotswertung.

Wenn man nicht Objekte von internationaler Bedeutung zu errichten hat, empfiehlt sich ein **Einladungswettbewerb**[20]. Architekturbüros müssen nicht nur gut entwerfen, sondern auch sicher konstruieren (d.h. technische und rechtliche Normen beherrschen) und den Bau einwandfrei abwickeln können. Nur die erste Voraussetzung wird im Architektenwettbewerb geprüft. Die beiden anderen Qualifikationen sollte der Bauherr im eigenen Interesse schon durch die Vorauswahl[21] sicherstellen. Anschließend führt er einen Einladungswettbewerb durch und beauftragt grundsätzlich den ersten Preisträger. Beim Einladungswettbewerb hält sich sowohl der Aufwand für den Auftraggeber in Grenzen als auch das Risiko für die Teilnehmer, sich umsonst zu beteiligen.

4. Erläuterungen und Beispiele zu den Verfahrensschritten nach VOF

4.1 Fristen

Schon vor der Vergabebekanntmachung (§ 5 VOF) sollte der Auftraggeber einen Fristenplan aufstellen. Folgende Fristen sind einzuhalten:

[18] Ziffern 2.3 und 2.4.2 GRW

[19] siehe oben Abschnitt 3.1

[20] Ziffer 2.4.3 GRW

[21] entsprechend den oben in Ziffer 3.1 geschilderten Verfahren

	Verfahrensschritt	vorzubereitende Unterlage	Hinweis	Mindestfristen	Tag nach Absen-dung
0.	Prüfung, ob VOF-Verfahren	Berechnung des Auftragswerts	Beispiele		
1.	Absendung zur Veröffentlichung	Bekanntmachungstext	EU-weit und national: Beispiel Anlage 1		
2.	Ergänzende Informationen auf Anforderung	Bewerbungsbogen	Beispiel Anlage 2	Spätestens 6 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist[22]	
3.	Eingang der Bewerbungen			37 Tage nach Absendung[23]	37
4.	Ausschlußprüfung „Auswahlstufe1“	Checkliste geforderter Nachweise	Beispiel Anlage 2		
5.	Auswahl „Auswahlstufe 2“	Wertungsschema (bieterbezogen)	Beispiel Anlage 3	z.B. 14 Tage	
	Absagen an die anderen Bewerber	Absageschreiben	Beispiel Anlage 4		z.B. 51
6.	Aufforderung der aus-gewählten Bewerber zur Angebotsabgabe	Anschreiben Aufgabenbeschreibung Vertragsentwurf	Beispiel Anlage 5		z.B. 51
7.	Eingang der Angebote			Mindestens 10 Tage nach Aufforderung[24]	z.B. 61
8.	Verhandlungen über die Angebote			z.B. 14 Tage	z.B. 75
9.	Angebotswertung	Wertungsschema (bieter- und angebotsbezogen)	Beispiel Anlage 6	z.B. 8 Tage	z.B. 83
10.	Absagen an nicht berücksichtigte Bieter	Mitteilung über die beabsichtigte ander-weitige Vergabe	Beispiel Anlage 7	14 Kalendertage vor Vertragsschluß[25]	z.B. 83
11.	Auftrag, Vertragsschluß	Vertrag			z.B. 98
12.		Vergabevermerk	Beispiel Anlage 8		
13.	Absendung zur Veröffentlichung	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag		Spätestens 48 Tage nach Vertragsschluß[26]	

[22] in Anlehnung an Art. 19 Abs. 6 DLR und § 18 Nr. 2 Abs. 5 VOL/A

[23] vgl. § 14 Abs. 1 VOF

[24] in Anlehnung an Art. 20 Abs. 1 Buchst. b und § 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A

[25] vgl. § 13 Satz 2 VgV

[26] vgl. § 17 Abs. 1 VOF

Als Mindestfrist für den Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren legt § 14 Abs. 1 Halbsatz 1 VOF 37 Tage fest, beginnend am Tag nach der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist nach § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 VOF auf mindestens 15 Tage verringert werden. Die besondere Dringlichkeit darf nicht durch eigenes Zögern verursacht sein. Die Fristverkürzung darf keinesfalls dazu eingesetzt werden, bestimmten, insbesondere ausländischen, Bewerbern die Teilnahme zu erschweren. Auch verwaltungsinterne Gründe wie z.B. krankheits- oder urlaubsbedingter Personalmangel sind nicht ausreichend für Fristverkürzungen. Eine besondere Dringlichkeit könnte beispielsweise vorliegen, wenn bei einem bereits begonnenen Projekt aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Beauftragung ergänzender Leistungen erforderlich wird und die Einhaltung der Regelfrist von 37 Tagen zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung führen würde.

Die Frist ist nach Kalendertagen zu bemessen. Samstage, Sonntage und Feiertage zählen mit, sofern dieser Tag nicht der letzte Tag der Frist ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag,[27] endet die Frist mit Ablauf des folgenden Arbeitstages. Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus den Bestimmungen der VOF, sondern aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 03.06.1971, Abl. EG Nr. L 124 S. 1.

Fristen für die Verhandlungen selbst sind nicht vorgeschrieben. Sie müssen dem Aufwand der Angebotsausarbeitung angemessen sein.

4.2 Vergabebekanntmachung

4.2.1 Bekanntmachungstext (Beispiel Anlage 1)

Stellt ein öffentlicher Auftraggeber fest, daß der Wert des geplanten Auftrags den Schwellenwert von 200.000 € erreicht oder übersteigt, muß er seine Vergabeabsicht europaweit bekanntmachen (§ 5 Abs. 1 VOF). Die Bekanntmachungstexte sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zwingend mit den vorgeschriebenen Standardformularen zu übermitteln (Anhang II zur VOF, Formblatt B. Vergabebekanntmachung, Standardformular 1-DE).

Die Bekanntmachung auch in innerstaatlichen Amtsblättern und/oder in der überörtlichen Presse ist nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen, um auch solche Büros zu erreichen, die das EU-Amtsblatt nicht abonniert haben. Die Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern **darf** jedoch **nicht** vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Für die innerstaatliche Veröffentlichung muß nicht zwingend das komplizierte EU-Formular verwendet werden. Es genügt, die für mögliche Bewerber interessanten Informationen über das Verfahren, die zu vergebende Leistung, die notwendigen Bewerbungsunterlagen und die Bewertungskriterien aufzuführen. Die nationale Veröffentlichung darf aber keine Informationen enthalten, die in der europaweiten Veröffentlichung nicht vorkommen.

[27] Maßgeblich sind die Feiertage, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates der Gemeinschaft, in dem die Leistung erbracht werden soll, als Feiertage gelten. Eine Liste dieser Feiertage ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, z.B. für 2004: Abl. EG Nr. C 284/8 vom 23.11.2003.

4.2.2 Zusätzliche Informationen (Beispiel Anlage 2)

Es ist nicht zweckmäßig, die Veröffentlichungstexte mit einer ausführlichen Aufgabenbeschreibung zu überfrachten. Es hat sich bewährt, den Bewerbern ergänzende Informationen zu Aufgabe und Anforderungen in einer eigenen Ausarbeitung zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen alle Bewerber stets gleich behandelt werden. Dazu teilt der Auftraggeber in der Bekanntmachung unter Abschnitt III („Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen") mit, daß er detaillierte Angaben und Fragen zu den gewünschten Informationen und Nachweisen in einem Bewerbungsbogen zusammengefaßt hat, den der Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist (siehe oben Abschnitt 4.1) beim Auftraggeber anfordern kann und ausgefüllt mit allen geforderten Nachweisen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist einzureichen hat.

Mit diesem Verfahren kann man

- den Veröffentlichungstext ohne Nachteil für den Wettbewerb erheblich verkürzen,
- die Angaben zu Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung der Bewerber präziser abfragen als in dem knappen Anzeigentext und
- die eingegangenen Bewerbungen leichter vergleichen, da sie die gleiche Form oder wenigstens die gleiche Gliederung haben.

Dies beschleunigt die Auswertung der häufig in großer Zahl eingehenden Bewerbungen erheblich (z.B. sind 200 Bewerbungen bei einem VOF-Verfahren für Architektenleistungen bei einer Schule nicht ungewöhnlich). Darüber hinaus kann man mit dem Bewerbungsbogen ergänzende Unterlagen zur Aufgabenbeschreibung übersenden, z.B. Lage- und Bestandspläne, Fotos, Raumprogramm usw.

Geht man diesen Weg nicht, muß man die Aufgabenbeschreibung, die geforderten Nachweise und Bewerberauskünfte im Bekanntmachungstext umso sorgfältiger formulieren.

4.3 Bewerbungen

4.3.1 Auswahlstufe 1: Ausschluß der Bewerber, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen (Beispiel Anlage 2)

Nach dem Ablauf der vorgegebenen Bewerbungsfrist wählt der Auftraggeber aus der Vielzahl von Bewerbern zunächst diejenigen aus, die die Mindestanforderungen erfüllen. Das heißt, er entscheidet über die Bewerber, bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF vorliegen, und er schließt die Bewerber aus, die die in der Bekanntmachung genannten Nachweise nicht vorgelegt haben. Die Auswahl erfolgt nach dem k.o.-Prinzip, d.h., wer auch nur eine Anforderung nicht erfüllt, scheidet aus dem Verfahren aus. Diese erste Auswahl erfolgt weitgehend als formale Prüfung der eingereichten Unterlagen nach folgenden Kriterien:

Es scheiden diejenigen Bewerber aus,

- deren Bewerbung nicht fristgemäß eingegangen ist;

- die bei den zulässigerweise geforderten Auskünften (§§ 7, 10, 12 und 13 VOF) in erheblichem Maße **falsche Erklärungen** abgegeben haben oder diese Auskünfte unberechtigt verweigern (§ 11 e VOF);

- deren Bewerbungsunterlagen **nicht vollständig** sind (In der Bekanntmachung oder in dem an die Bewerber versandten Bewerbungsbogen hat der Auftraggeber anzugeben, welche konkreten Nachweise und/oder Erklärungen die Bewerber abgeben müssen. Sind die Unterlagen unvollständig, weil geforderte Nachweise fehlen oder Erklärungen nicht abgegeben wurden, darf die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.), weil sie

  - geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigungen hinsichtlich der **Zahlung von Steuern und Abgaben** nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates des Auftraggebers nicht vorgelegt haben (vgl. § 11 d VOF);

  - ihre **finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nicht mit den nötigen Nachweisen belegt haben (§ 12 VOF; hierunter fallen beispielsweise Nachweise über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung, Erklärungen zum Gesamtumsatz und zum Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre, bezogen auf die zu vergebende Leistung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist und sie vom Auftraggeber gefordert wurden usw.);

- keine ausreichenden Nachweise zur Beurteilung ihrer **fachlichen Eignung** (§ 13 VOF; insbesondere sind dies Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung) vorgelegt haben, soweit diese in der Vergabebekanntmachung oder im Bewerbungsbogen gefordert wurden.

  Hierzu gehören:

  - Nachweise über die berufliche Befähigung des Führungspersonals, insbesondere des für die Dienstleistung verantwortlichen Personals (berufsbezogene Lebensläufe),

  - Referenzliste über die fraglichen Dienstleistungen (Bescheinigungen der Auftraggeber) nach Rechnungswert, Leistungszeit und Angabe der erbrachten Dienstleistungen jeweils für die letzten 3 Jahre,

  - Angaben über die technische Leitung,

  - Angaben über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten und des Führungspersonals in den letzten 3 Jahren,

  - Erklärungen zur technischen Ausstattung (soweit sie für die angefragten Dienstleistungen benötigt wird),

  - Beschreibungen der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie von Forschungs- und Untersuchungsmöglichkeiten,

  - Nachweise über die Kontrolle der Leistungsfähigkeit und der Gewährleistung der Qualität vor Ort,

  - Angaben über Art und Umfang von Subunternehmerleistungen und/oder Leistungen in Arbeitsgemeinschaft mit Dritten.

Ferner ist über die Bewerber zu entscheiden, auf die die in § 11 VOF genannten **Ausschlußkriterien** zutreffen,

- z.B. weil sie sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden (§ 11 a VOF; von derartigen Bewerbern ist in der Regel nicht zu erwarten, daß der Auftrag ordnungsgemäß erfüllt wird, zu dem ja auch die spätere Gewährleistung gehört. Die entsprechenden Erklärungen sollten den Bewerbern immer abverlangt werden.);

- weil sie aus Gründen, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, **rechtskräftig bestraft** worden sind (§ 11 b VOF);

- weil sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine **schwere Verfehlung** begangen haben (§ 11 c VOF). (Eine schwere Verfehlung ist ein Verhalten, das die nötige Vertrauensbasis zerstört, z.B. Bestechung, Unterschlagung, Erpressung, Untreue, Urkundenfälschung, Verstöße gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, aber auch Verletzungen von Vertragspflichten bei früheren Verträgen, die so schwer wiegen, daß dem Auftraggeber eine Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann.)

4.3.2 Auswahlstufe 2: Auswahl der Bewerber, mit denen verhandelt wird (Beispiel Anlage 3)

Nach dem Ausschluß der Bewerber, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden aus den verbliebenen Bewerbern diejenigen ausgewählt, die zur Verhandlung eingeladen werden können. Dazu werden die vorgelegten Nachweise und Erklärungen einer Wertung unterzogen; im Vordergrund steht nicht mehr die Frage, **ob** ein Bewerber geeignet ist, sondern **wie gut** er geeignet ist.

Es empfiehlt sich eine Bewertung in einem **Punktesystem**, denn der Auftraggeber muß seine Auswahl so sachgerecht und nachvollziehbar wie möglich treffen; darauf haben die Bewerber einen Anspruch, den sie vor der zuständigen Vergabekammer nachprüfen lassen können. Die Wertung muß sich strikt an die Kriterien, geforderten Nachweise und Erklärungen halten, die der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung oder im Bewerbungsbogen bekanntgegeben hat.

Kriterien und Gewichtung

Die Entwicklung eines Bewertungsbogens ist nicht einfach. Während man bei Bau- und Lieferleistungen die Qualität der angebotenen **Leistung** beurteilt und nur die Mindestqualifikation der Bieter feststellt, wird bei nicht beschreibbaren Dienstleistungen die Qualität der **Bewerber** bewertet, um so ein Bild über die Qualität der künftigen Leistung zu erhalten. Leistungsbezogene **Auftragskriterien** - wie z.B. Qualität (Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit, Gefälligkeit), Kosten (Wirtschaftlichkeit, Kostentreue) und Termine - müssen also mittels bieterbezogener **Eignungskriterien** festgelegt werden, d.h.

- durch Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung,

- durch Auskünfte über die Arbeitsweise des Bewerbers (z.B. Qualitätsmanagementsystem) und

- durch die Qualität von Referenzobjekten.

Dabei ist das vergaberechtliche System einzuhalten, in dem in der Bewerbungsstufe der Schwerpunkt auf die Qualifikation der **Büros** gelegt und in der Verhandlungsstufe konkrete Klarheit über **Leistung und Vergütung** geschaffen werden. Aus der dargestellten Systematik ergibt sich, daß der Preis der Leistung, d.h. die Höhe des geforderten Honorars, in diesem Stadium des Verfahrens, in dem die Teilnehmer an den Verhandlungen ausgewählt werden, noch keine Rolle spielt.

In der Auswahlstufe 2 werden die Informationen, die sich aus den Nachweisen und Erklärungen der Bewerber ergeben, mit einer Punktezahl „benotet". Vorher ist Klarheit über den Bewertungsrahmen zu schaffen. Dazu ist festzulegen, wie viele zu vergleichende Parameter abgefragt werden, welcher Wert dem einzelnen Leistungsparameter überhaupt und welcher ihm im Verhältnis zu anderen Parametern zukommt, z.B. ob - wie im Beispiel der Anlage 3 - nur drei Hauptparameter abgefragt werden, etwa Erfahrung (anhand der Qualität der Referenzobjekte im Hinblick auf Kosten- und Termintreue, Gestaltung, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität), Leistungsfähigkeit (inclusive Fachkunde) und Zuverlässigkeit. Ferner, welche Gewichtung dem einzelnen Element zukommt, z.B. dem ersten 30, den beiden anderen je 35 Punkte (insgesamt also maximal 100 Punkte), oder ob man 105 Punkte vergibt und dabei der Erfahrung (etwa bei einer Schule) mit 35 % größeres Gewicht einräumt.

Möglich ist es, die Gewichtung schon im Punkterahmen zu berücksichtigen oder überall den gleichen Punkterahmen zu wählen und die Punktezahl dann mit einer Wichtungszahl zu multiplizieren. Ein mögliches Bewertungsverfahren, wie es z.B. die Bayerische Ingenieurekammer-Bau vorschlägt, weist jedem Kriterium eine Wichtungszahl zu, wobei die Summe aller zu vergleichenden Parameter in der Regel 100 ergibt. Bei dieser Gestaltung wird das Gewicht des jeweiligen Kriteriums als prozentualer Anteil an der Gesamtentscheidung transparent. Wesentlich ist: Die Bewertung („Benotung“) der Leistungsparameter muß aus sich heraus schlüssig sein, andernfalls ist sie sachgerecht zu begründen.

Wenn dieses Verfahren korrekt angewandt wird, wenn sowohl die Wahl der Kriterien als auch ihre Gewichtung sachgerecht und die „Benotung“ objektiv sind, muß man Beschwerden nicht fürchten. Die Gerichte billigen dem Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum zu.

Zu weiteren Erläuterungen wird auf das Beispiel in der Anlage 3 verwiesen.

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Verhandlung eingeladen. Ihre Anzahl richtet sich nach den Vorgaben in der Bekanntmachung. Nach § 10 Abs. 2 VOF sind mindestens 3 Bewerber zur Verhandlung einzuladen.

Sobald die zur Verhandlung einzuladenden Bewerber feststehen, sollte den nicht ausgewählten Bewerbern abgesagt werden. Vorgeschrieben ist die Absage in diesem Stadium des Vergabeverfahrens zwar nicht (nach § 17 Abs. 4 VOF müssen abgelehnte Bewerber erst nach Abschluß des Verhandlungsverfahrens auf Antrag über das Ergebnis informiert werden[28]); aus Gründen der Transparenz des Verfahrens und um die abgelehnten Bewerber möglichst schnell wieder in die Lage zu versetzen, geschäftlich disponieren und sich um weitere Aufträge bemühen zu können, ist es allerdings zu empfehlen, diese Bewerber möglichst frühzeitig zu unterrichten (Beispiel für ein entsprechendes Absageschreiben siehe Anlage 4).

[28] siehe unten Ziffer 4.5.2

4.4 Verhandlungen

4.4.1 Aufforderung zur Verhandlung (Beispiel Anlage 5)

Spätestens mit der Einladung zur Angebotsabgabe muß der Auftraggeber den Bewerbern, mit denen er die Verhandlungen aufnehmen will, eine ausführliche, präzise und möglichst vollständige Aufgabenbeschreibung und die Kriterien für die Auftragsvergabe übergeben, soweit er das noch nicht in der Bekanntmachung oder im Bewerbungsbogen getan hat. Am besten gibt der Auftraggeber seine Vorstellungen in Form eines Vertragsentwurfs mit Vorschlägen, Hinweisen und Möglichkeiten für Bietereintragungen kund. (Von einer Leistungsbeschreibung spricht man bei Architektenleistungen nicht, da man sie als eigenschöpferisch geistige Leistungen zu den **nicht beschreibbaren** Dienstleistungen zählt.) Die ausgewählten Bewerber werden aufgefordert, ihr rechtlich bindendes Angebot binnen einer bestimmten Frist einzureichen.[29] Das Angebot ist Gegenstand des späteren Verhandlungsgesprächs.

Zusammen mit der Angebotsaufforderung sollte der Auftraggeber auch präzisierende Fragen zu den vorgelegten Nachweisen stellen, um die ausgewählten Teilnehmer noch genauer kennenzulernen.

Auch alle weiteren Fragen, die der Auftraggeber den Bewerbern beim Verhandlungsgespräch stellen will, wären diesen möglichst vorab schriftlich zuzusenden, ebenso das vorgesehene Bewertungsschema (die Wichtungstabelle). Dadurch kann eine größtmögliche Gleichbehandlung und Transparenz des Verhandlungsverfahrens sichergestellt werden. Schließlich wären die Honorarvorstellungen der Bewerber abzufragen.

Muster für die Einladung zur Verhandlung sowie für die Auswertung des Verhandlungsergebnisses enthalten die Anlagen 5 und 6.

4.4.2 Anforderung von Lösungsvorschlägen

Nach dem geschilderten Verfahren gewinnt der Auftraggeber Informationen über die Eignung der Bewerber überwiegend aus den eingereichten Nachweisen, Referenzen und Erläuterungen, d.h. aus Quellen über Leistungen in der Vergangenheit. Aufgrund von kontinuierlich guten Leistungen in der Vergangenheit darf man auch für die Zukunft gute Leistungen erwarten. Es geht jedoch noch effizienter. Der Auftraggeber kann Bewerber der engeren Wahl auffordern, Vorschläge zur Lösung der konkreten Planungsaufgabe zu machen. Diese werden dann Bestandteil des Angebots und gehen in dessen Bewertung ein.

Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen ist entweder als Architektenwettbewerb zu organisieren oder allen Teilnehmern nach den Vorgaben der HOAI zu vergüten (§ 24 Nr. 3 VOF). Der Unterschied der beiden Vorgehensweisen liegt im wesentlichen darin, daß beim Planungswettbewerb eine Jury entscheidet, der überwiegend Fachleute angehören, wobei der Wettbewerb unter Beratung der Architektenkammer vorbereitet werden kann. Die Anonymität der Lösungsvorschläge und ihre sachverständige Beurteilung stellen eine korrekte Behandlung der Teilnehmer sicher. Wird die Auslobung sorgfältig vorbereitet und werden auch die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers - gegebenenfalls ergänzend durch Fachgutachten im Rahmen der Wertung - berücksichtigt, läßt dieses Vorgehen optimale Ergebnisse erwarten. Das gilt auch bei konkreten Auftragserteilungen nach § 24 Nr. 3 VOF, die allerdings je für sich ver-

[29] Der Auftraggeber sollte eine angemessene Bindefrist für die Angebote vorgeben. Sofern sich im Verfahren Verzögerungen ergeben, die eine rechtzeitige Annahme nicht mehr erlauben, wären die in der Endauswahl verbliebenen Bewerber aufzufordern, die Bindefrist zu verlängern.

gütungspflichtig sind, während es beim Architektenwettbewerb genügt, Preisgelder auszuloben.

Nach der Festlegung der in die engere Wahl kommenden Bieter ist, sofern die Bewerber Leistungsvorschläge anbieten sollen, der Einladungswettbewerb nach den Regeln der GRW 2003[30] (eine Form des beschränkten Wettbewerbs) die richtige Wettbewerbsart. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl hält sich der Aufwand für den Auftraggeber im Rahmen. Das Risiko der Teilnehmer, leer auszugehen, wird durch die Bearbeitungsgebühr - die dem Preisgeldbudget entnommen wird - gemildert. Das Preisgeld einschließlich der sonstigen Kosten des Wettbewerbs wird meist geringer ausfallen als das Honorar für die Parallelbeauftragung mehrerer Planer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der Regel den ersten Preisträger zu beauftragen.

Gegenüber dem reinen Verhandlungsverfahren hat dieses Vorgehen den Vorteil, daß nicht nur Bewerber und Leistungserwartungen bewertet werden, sondern konkret vorliegende Leistungen.

Hat der Auftraggeber nicht zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen aufgefordert, darf er dennoch vorgelegte Vorschläge nicht berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 VOF).

4.4.3 Honorar

Die Architekten- und Ingenieurekammern vertreten nicht selten die Auffassung, die Höhe des Honorars sei nicht Verhandlungsgegenstand. Dem widersprechen sowohl § 97 Abs. 4 GWB, wonach der Zuschlag auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt wird, als auch § 16 Abs. 2 VOF, wonach das Honorar innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens ein die Auftragserteilung mit entscheidendes Kriterium ist.

Das OLG Stuttgart hat dies in seinem Beschluß vom 28.11.2002[31] bestätigt und darauf hingewiesen, daß die HOAI Preisschwankungen zwischen den Mindest- und Höchstsätzen zuläßt. Bei den Grundleistungen nach der HOAI beträgt die Schwankungsbreite bis ca. 20 v.H. Nachdem der öffentliche Auftraggeber die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat, darf er dem Preis keine untergeordnete Bedeutung beimessen.[32] Allerdings darf das Honorar im Verhältnis zur Qualität der Leistung auch nicht überbewertet werden. In der Literatur wird für den Preis ein Wichtungsrahmen von 10 v.H. bis 20 v.H. vorgeschlagen.[33] Diese Gewichtung dürfte angemessen sein, solange die HOAI die Schwankungsbreite wie bisher beschränkt.

Damit es nicht zu HOAI-widrigen Angeboten kommt und der Auftraggeber sich nicht der Gefahr aussetzt, gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verstoßen, sollte der Auftraggeber soweit möglich die Honorarparameter (die überschlägig ermittelten anrechenbaren Kosten, die Honorarzone, den zu beauftragenden Leistungsumfang und gegebenenfalls bereits vorgesehene Besondere Leistungen) vorgeben. Der Auftragnehmer kann dann im Rahmen der von der HOAI erlaubten Möglichkeiten ein Honorarangebot abgeben. Ohne Wettbewerbs- und preisrechtliche Bedenken können Honorare für Besondere Leistungen, Erstattung von Nebenkosten und alle Honorarbestandteile abgefragt werden, für die die HOAI eine freie Vereinbarung zuläßt oder - wie z.B. bei Projektsteuerungsleistungen oder Leistungen des Ko-

---

30 Ziffer 2.4.3, 4.4 Abs. 2 und 7.1 GRW

31 BauR 2003, 777

32 vgl. OLG Dresden, Beschluß vom 05.01.2001, WVerg 001/00BH

33 Müller-Wrede, VOF, 2. Aufl., § 16 RdNr. 134

ordinators für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen - eine Honorarregelung nicht enthält.

Angebote unter den Mindestsätzen[34] **dürfen nicht** angenommen werden. Nachdem über das Honorar im Rahmen der preisrechtlichen Vorgaben verhandelt werden darf, muß ein derartiges Angebot aber nicht sogleich ausgeschieden werden. Für die Wertung entscheidend ist das endgültige Angebot.[35]

4.4.4 Verhandlungsgespräche

Wesentlicher Inhalt der Verhandlungen sind aufklärende, konkretisierende und den beabsichtigten Vertrag präzisierende Gespräche, zu denen der Auftraggeber jeden der ausgewählten Bewerber getrennt einlädt.

Im einzelnen geht es darum, die Bewerber persönlich kennenzulernen, um aufgrund ihres Auftretens und Verhaltens, z.B. der Art, wie sie Nachfragen präzise beantworten oder ausweichen, ein unmittelbares Bild von den Vorstellungen des Bewerbers zur Lösung der gestellten Aufgabe zu erhalten. Rein subjektive Eindrücke genügen nicht; die Einschätzung muß für einen Dritten objektiv nachvollziehbar sein (weshalb sie im Vergabevermerk festzuhalten ist).

Zugleich dienen die Verhandlungen dem Austausch weiterer Informationen, um abschließende Klarheit über die wechselseitigen Vorstellungen von Leistung und Preis zu bekommen und diese Vorstellungen einander anzunähern. Die Verhandlungsgespräche sind transparent und nachprüfbar zu führen. Mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch sollte allen Bewerbern ein Fragenkatalog zugesandt werden, der stets dem gleichen Schema folgen sollte, wenn auch inhaltliche Unterschiede - je nach der Präzision des eingereichten Angebots - möglich sind. Möglich ist es auch, die Bieter zu bitten, ihre Antworten vorab schriftlich einzureichen, damit der Termin gestrafft werden kann und die Bieter ihre Antworten im Termin nur noch erläutern müssen (natürlich kann der Auftraggeber zu allen Punkten nachfragen). Über jedes Verhandlungsgespräch ist ein Protokoll zu führen, um den wesentlichen Inhalt der Gespräche zur eigenen Sicherheit und für eventuelle spätere Beschwerden zu dokumentieren. Die Protokolle sind dem Vergabevermerk (siehe unten Ziffer 4.5.3) als Anlage beizugeben.

Grundsätzlich sind im Verhandlungsverfahren mehrere Verhandlungsrunden möglich, in denen Auftraggeber und Bieter ihre Vorstellungen einander annähern. Wegen des damit verbundenen Aufwands sollten die Verhandlungen aber so gut vorbereitet werden, daß eine Angebotsabgabe und ein Verhandlungstermin genügen. Am Ende der Verhandlungen sind die erzielten Ergebnisse zu bewerten. Auftraggeber und Bieter müssen zu diesem Zeitpunkt in der Lage sein, den Vertrag abzuschließen.

---

[34] Für die Beurteilung, ob eine Mindestsatzunterschreitung vorliegt, ist das aus allen Honorarparametern zu ermittelnde Gesamthonorar maßgeblich. Eine Mindestsatzunterschreitung liegt nicht vor, wenn die Mindestsätze verlangt werden, auf die Erstattung der Nebenkosten aber verzichtet wird.

[35] siehe OLG Stuttgart, Beschluß vom 28.11.2002; BauR 2003, 777; NZBau 2003, 517

4.5 Auftragserteilung

4.5.1 Vergabeentscheidung (Beispiel Anlage 6)

Nach Abschluß aller Verhandlungsgespräche trifft der Auftraggeber die Vergabeentscheidung anhand der zu Beginn des Vergabeverfahrens bekanntgegebenen Auftragskriterien. Die Auftragskriterien betreffen im wesentlichen folgende zwei Komplexe:

- die versprochene **Leistung**, soweit sie inhaltlich schon konkretisierbar ist - gegebenenfalls auch schon erbrachte Teilleistungen wie Lösungsvorschläge oder Wettbewerbsbeiträge -, und die angekündigte Art der Leistungserbringung in qualitativer Hinsicht, z.B. zum Lösungsweg, zum Personaleinsatz und zur Leistungszeit;

- das **Honorar**.

Die Angebote der Bieter sind in den Vergabegesprächen präzisiert und an den Auftragskriterien gemessen worden. Soll die zu vereinbarende Leistung z.B. dem Kriterium „Kostentreue" genügen, kann dies vorab anhand von Auskünften über das vorgesehene Verfahren zur Kostenkontrolle und/oder anhand von Referenzen anderer Bauherrn über kostentreu abgewikkelte Maßnahmen beurteilt werden. Unbedingt zu empfehlen ist es (siehe oben Abschnitt 4.3.2), für die Vergabekriterien eine Punktebewertung vorzusehen. Anhand dieser Punktebewertung, die Transparenz und Gleichbehandlung sicherstellt, ist der Auftrag an den Bieter zu erteilen, der nach dem gesamten Auswahlverfahren am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

4.5.2 Information der nicht berücksichtigten Bieter (Beispiel Anlage 7)

Hat sich der Auftraggeber entschieden, darf er den ausgewählten Bieter nicht sogleich mit den ausgehandelten Leistungen beauftragen. Nach § 13 VgV ist der Auftraggeber verpflichtet, den übrigen Bietern[36] mindestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsschluß abzusagen, damit diese die Möglichkeit haben, eine Nachprüfung und gegebenenfalls eine Korrektur der Vergabeentscheidung herbeizuführen. Dabei hat er den nicht berücksichtigten Bietern den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und den Grund für die vorgesehene Nichtberücksichtigung ihres Angebots zu nennen.

Nach § 17 Abs. 4 VOF muß der Auftraggeber außerdem den bei der Vergabe nicht berücksichtigten Bewerbern auf deren schriftlichen Antrag hin innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung, die Merkmale und Vorteile der erfolgreichen Bewerbung sowie den Namen des erfolgreichen Bewerbers mitteilen.[37]

Im Absageschreiben **müssen** die Bieter deshalb informiert werden über

- den Namen des erfolgreichen Bewerbers/Bieters (§ 13 VgV, § 17 Abs. 4 VOF),

- die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung (§ 13 VgV und § 17 Abs. 4 VOF),

- die Merkmale und Vorteile der erfolgreichen Bewerbung, sofern der Bewerber dies schriftlich beantragt hat (§ 17 Abs. 4 VOF).

---

[36] Das sind die Bewerber, mit denen der Auftraggeber verhandelt hat.

[37] siehe oben Ziffer 4.3.2

Dazu genügt es in der Regel, diejenigen Auftragskriterien bekanntzugeben, in denen der ausgewählte dem abgesagten Bewerber überlegen war, und darzustellen, daß der unterlegene Bewerber dem ausgewählten in den übrigen Bereichen allenfalls gleichwertig, jedenfalls insgesamt nicht überlegen war. Bei einer Punktebewertung ist dieses Ergebnis in aller Regel aus sich heraus transparent. Der abgelehnte Bewerber soll insgesamt die Entscheidung nachvollziehen und beurteilen können, ob es sinnvoll ist, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten.[38]

Der Auftraggeber darf den Auftrag nicht erteilen, solange die 14-Tage-Frist noch nicht abgelaufen ist. Er darf den Auftrag auch dann nicht erteilen, wenn ihm von der Vergabekammer bereits ein Nachprüfungsantrag zugestellt worden ist (siehe § 115 Abs. 1 und § 110 Abs. 2 Satz 2 GWB). Wird ein Vertrag ohne Vorinformation geschlossen, ist er **nichtig** (§ 13 Satz 6 VgV). Bei kommunalen Auftraggebern sind für den Vertragsabschluß außerdem die kommunalrechtlichen Voraussetzungen (Schriftform und Beschluß des zuständigen Organs) zu beachten.

4.5.3 Vergabevermerk (Beispiel Anlage 9)

Der Auftraggeber ist nach § 18 VOF verpflichtet, über das Vergabeverfahren einen Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (lückenlos[39]) enthält.

Der Zeitpunkt, in dem der Vergabevermerk aufzustellen ist, wird von der Verordnung nicht genannt. Da ein mögliches Nachprüfungsverfahren grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eingeleitet werden kann und der Auftraggeber dabei lückenlos Auskunft über den bisherigen Ablauf geben muß, ist es erforderlich, den Vergabevermerk mit dem ersten Verfahrensschritt - der Überprüfung, ob ein VOF-Verfahren überhaupt durchzuführen ist - zu beginnen und ständig auf dem laufenden zu halten. Das BayObLG hat dies in seinem Beschluß vom 20.08.2001 ebenso gesehen.[40]

Der Auftraggeber hat bei dieser Verfahrensabwicklung zu jeder Zeit den gebotenen Überblick und kann sich gegen unberechtigte Vorwürfe zur Wehr setzen. Die grundsätzlich gebotene Transparenz des Verfahrens (§ 97 Abs. 1 GWB) ist keine Arbeitserschwernis, wenn sich der Auftraggeber von Anfang an darauf einstellt.

Die wichtigsten Bestandteile des Vergabevermerks sind

- die formale Darstellung des Verfahrensablaufs,
- die Auflistung der Ausschluß- und Auswahlkriterien,
- die Begründungen der einzelnen Entscheidungen mittels Punktebewertungen.

Bei der Auswahl der Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen müssen (Auswahlstufe 1), wird grundsätzlich eine stichwortartige Auflistung genügen. Bei der Auswahl der Bewerber, die zur Verhandlung eingeladen werden sollen (Auswahlstufe 2), und bei der Auswahl des zu beauftragenden Bewerbers (Verhandlungsstufe) ist eine ausführlichere Begründung erforderlich, weil mehrere Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen werden müssen.

---

[38] OLG Düsseldorf, Beschluß vom 06.08.2001, VergabeR 2001, 429

[39] wegen der ansonsten zu seinen Lasten eintretenden Beweiserleichterungen für die Bieter

[40] NZBau 2002, 348; ebenso OLG Düsseldorf, Beschluß vom 26.07.2002, Verg 27/02

4.5.4 Bekanntmachung des vergebenen Auftrags

Das formalisierte Verfahren nach der VOF ist abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Amt für Veröffentlichungen der EU über die Auftragsvergabe informiert hat. Dazu muß er sich des Standardformulars 3-DE (Bekanntmachung über vergebene Aufträge) bedienen. Alle hierzu erforderlichen Angaben können dem sachgerecht geführten Vergabevermerk entnommen werden.

In graphischer Form kann der Ablauf des VOF-Verfahrens folgendermaßen dargestellt werden:

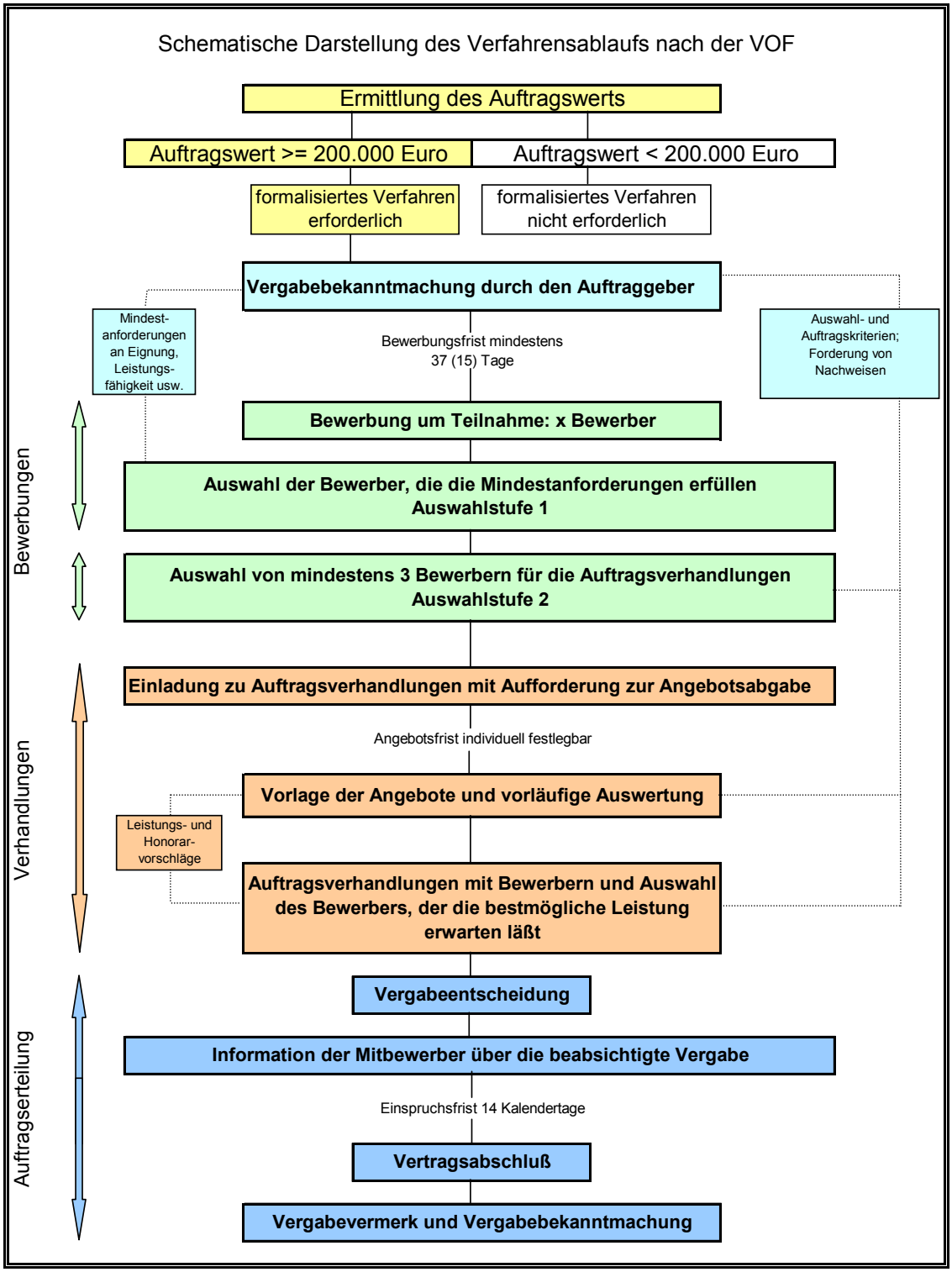
Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs nach der VOF
Ermittlung des Auftragswerts
Auftragswert >= 200.000 Euro
Auftragswert < 200.000 Euro
formalisiertes Verfahren erforderlich
formalisiertes Verfahren nicht erforderlich
Vergabebekanntmachung durch den Auftraggeber
Mindest-anforderungen an Eignung, Leistungs-fähigkeit usw.
Bewerbungsfrist mindestens 37 (15) Tage
Auswahl- und Auftragskriterien; Forderung von Nachweisen
Bewerbung um Teilnahme: x Bewerber
Auswahl der Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen Auswahlstufe 1
Auswahl von mindestens 3 Bewerbern für die Auftragsverhandlungen Auswahlstufe 2
Einladung zu Auftragsverhandlungen mit Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist individuell festlegbar
Vorlage der Angebote und vorläufige Auswertung
Leistungs- und Honorar-vorschläge
Auftragsverhandlungen mit Bewerbern und Auswahl des Bewerbers, der die bestmögliche Leistung erwarten läßt
Vergabeentscheidung
Information der Mitbewerber über die beabsichtigte Vergabe
Einspruchsfrist 14 Kalendertage
Vertragsabschluß
Vergabevermerk und Vergabebekanntmachung
Bewerbungen
Verhandlungen
Auftragserteilung

Anleitung zur Verwendung der amtlichen Bekanntmachungsmuster

- Vergabebekanntmachung -

KOPF DES BEKANNTMACHUNGSMUSTERS	Im Kopf des Musters ist anzukreuzen, daß es sich bei der zu vergebenden Leistung um einen ***Dienstleistungsauftrag*** handelt. Das Beschaffungsübereinkommen (GPA) ist anwendbar bei Bauaufträgen des Bundes (nicht im kommunalen Bereich).

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER		
I.1)	Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers **Stadt Neudorf** **Poststr. 12 D 87654 Neudorf** **Telefon: 08123/120-25** **Telefax: 08123/120-10** **e-mail Adresse:** **Bauabteilung@neudorf.de** **Auskünfte zum technischen Inhalt und zum Verfahren erteilt:** **Frau Baumann, Bauabteilung,** **Telefon: 08123/120-26** **Telefax: 08123/120-10** **e-mail Adresse:** **b.baumann@neudorf.de**	Zwingend sind die Angaben zu Name, Anschrift, Stadt/Ort, Postleitzahl, Land und Telefon. Die Angaben zu Fax, E-Mail und Internet-Adresse (URL) sind freiwillig.
I.2) **I.3)** **I.4)**	Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: **siehe I.1)** Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: **siehe I.1)** Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: **siehe I.1)**	Anzukreuzen ist in den Abschnitten I.2) bis I.4): Siehe I.1) Ist dies in Ausnahmefällen nicht zutreffend, so sind die notwendigen Angaben im Anhang A der Vergabebekanntmachung einzutragen.
I.5)	Art des öffentlichen Auftraggebers [X] **Regionale Ebene**	Bei kommunalen Baumaßnahmen ist anzukreuzen:

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND		
II.1) **II.1.3)**	Beschreibung Art des Dienstleistungsauftrags **12**	Bei der Vergabe von Dienstleistungen ist die Dienstleistungskategorie nach Anhang I A VOF anzugeben. Bei Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Projektsteuerern ist dies regelmäßig die Kategorie 12.
II.1.5)	Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber **Neubau Hauptschule Neudorf**	Die vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme ist einzutragen, z.B.:

II.1.6)	Beschreibung/Gegenstand des Auftrags **Gegenstand des Auftrags sind die Leistungen zur Objektplanung Gebäude, Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI für den Neubau einer Hauptschule mit Mittagsbetreuungs-einrichtungen, einer Bibliothek und Verwaltungsräumen Neudorf**	Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags
II.1.7)	Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung **Planung und Ausschreibung (Lph 1 bis 7 nach § 15 HOAI): Geschäftsitz des Bewerbers** **Objektüberwachung und -betreuung (Lph 8 und 9 nach § 15 HOAI): Ort der Baumaßnahme: Neudorf, Schulstraße**	Der Auftragnehmer erbringt diese Leistungen regelmäßig zum überwiegenden Teil in seinem Büro und übergibt sie dann dem Auftraggeber. Erfüllungsort der Überwachungs- und Betreuungsleistungen ist regelmäßig der Ort, an dem die Planung realisiert wird, z.B.: Das Verzeichnis des NUTS code (Nomenclature des unites territoriales statistiques) ist derzeit nicht aktuell. Weitere Informationen hierzu unter: http://simap.eu.int/DE/pub/src/welcomeform.htm Die Verwendung des NUTS code ist **nicht** zwingend vorgeschrieben.
II.1.8) **II.1.8.1)**	Nomenklaturen Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) **74.22.40.00-5 (Dienstleistungen von Architekten- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen)**	Das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary - CPV) ist eine Weiterentwicklung und Verbesserung der CPA-Nomenklatur und der NACE Rev. 1. Weitere Informationen unter: http://simap.eu.int/DE/pub/src/welcome.htm Das gemeinsame Vokabular (CPV) soll verwendet werden (§ 14 VgV). Bei losweiser Vergabe ist im Bekanntmachungsmuster eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV Code für das einzelne Los einzutragen. Für die o.g. Architektenleistungen lautet der CPV-Code:
II.1.8.2)	Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)	Gegenwärtig wird im gemeinschaftlichen Vergaberecht auf mehrere Nomenklaturen Bezug genommen: CPA (Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), NACE (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften), CPC Prov. (Zentrale Gütersystematik). **Es sind keine Angaben erforderlich, wenn der CPV-Code verwendet worden ist.**
II.1.9)	Aufteilung in Lose **nein**	In der Regel ist anzukreuzen: „nein“ Sollten losweise Bewerbungen gewünscht werden, wäre „ja“ anzukreuzen und für jedes Los ein eigener Anhang B auszufertigen.
II.1.10)	Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar) **nein**	Das Vorgesehene ist anzukreuzen.

II.2) **II.2.1)**	Menge oder Umfang des Auftrags **siehe II.1.6)** Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)	Einzutragen ist: „Siehe II.1.6)“
II.2.2)	Optionen (falls anwendbar). Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich) **Stufenweise Vergabe: erster Auftrag über Lph 1 bis 3 nach § 15 HOAI mit Absichtserklärung, weitere Leistungen bis einschl. Lph 9 zu übertragen**	Ist vorgesehen, Optionen für weitere Leistungen zu übertragen, sind entsprechende Angaben zu machen.
II.3)	Auftragsdauer bzw. -fristen für die Durchführung des Auftrags **voraussichtlich September 2004 bis Dezember 2006**	Angaben können entweder über die Gesamtdauer in Monaten oder den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Leistungserbringung gemacht werden.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN		
III.1)	Bedingungen für den Auftrag	
III.1.1)	Geforderte Kautionen und Sicherheiten (wenn anwendbar) **keine**	Sollen Sicherheiten gefordert werden, müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen, damit sie die Teilnahme am Verfahren nicht unnötig erschweren. In der Regel ist es nicht erforderlich, bei Architekten und Ingenieuren Sicherheitsleistungen (Bürgschaften) zu verlangen. Hinweis: Die stets zu fordernde Berufshaftpflichtversicherung ist keine Sicherheitsleistung. Angaben darüber sind erst in Abschnitt III.2.1.2) zu machen.
III.1.3)	Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss (wenn anwendbar) **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**	
III.2)	Bedingungen für die Teilnahme **Gefordert werden Nachweise und Angaben nach § 11 a - d VOF,** **§ 7 Abs. 2 und 3 VOF,** **§ 12 Abs. 1 a - c VOF,** **§ 13 Abs. 2 a - h VOF** **Die Angaben sind auf einem Bewerbungsbogen zu machen, der beim Auftraggeber (s. Ziffer I.1) schriftlich oder per Fax angefordert oder im Internet unter www.stadt-neudorf.de/ausschreibungen abgerufen werden kann. Die dort im einzelnen genannten Nachweise sind dem Bewerbungsbogen als Anlage beizufügen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**	Falls der Auftraggeber zur Beschleunigung und Vereinfachung des späteren Auswertungsverfahrens alle zu fordernden Nachweise in einem Bewerbungsbogen zusammengefaßt erhalten möchte, hat er diesen zu erstellen und den Bewerbern auf Anforderung zuzusenden. In diesem Fall wäre in Abschnitts III.2) folgendes einzutragen:

III.2.1)	Angaben zur Situation des Bauunternehmers / des Lieferanten / des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt	
III.2.1.1)	Rechtslage - Geforderte Nachweise **siehe III.2)**	
III.2.1.2)	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise **siehe III.2)**	
III.2.1.3)	Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise **siehe III.2)**	
III.3)	Bedingungen betreffend den Dienstleistungsauftrag	
III.3.1)	Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten? **Gefordert werden Nachweise darüber, daß der Bewerber zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt berechtigt und nach § 68 BayBO bauvorlageberechtigt ist.**	Gefordert werden können z.B. Nachweise darüber, daß der Bewerber zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt berechtigt und nach § 68 BayBO bauvorlageberechtigt ist.
III.3.2)	Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben? **ja**	Anzukreuzen ist: „ja“

ABSCHNITT IV: VERFAHREN		
IV.1)	Verfahrensart	Anzukreuzen ist: „Verhandlungsverfahren“
IV.1.1)	Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren) **Architekt A, Dorfstraße 1** **D 87654 Neudorf**	Namen und Anschriften der gesetzten Bewerber sind anzugeben.
IV.1.2)	Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)	Begründung für eine verkürzte Bewerbungsfrist nach § 14 VOF
IV.1.3)	Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags (wenn anwendbar)	Amtsblattnummer und Datum eintragen
IV.1.3.1)	Vorinformation zu demselben Auftrag	Amtsblattnummer und Datum eintragen
IV.1.3.2)	Andere frühere Bekanntmachungen	Amtsblattnummer und Datum eintragen
IV.1.4)	Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (wenn anwendbar) **05**	Es dürfen nicht weniger als 3 Bewerber eingeladen werden.

IV.2)	Zuschlagskriterien **Qualität, die sich in der künftigen Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gefälligkeit des Bauwerks dokumentiert,** **Wirtschaftlichkeit, die sich im erwarteten Preis-Leistungsverhältnis des Bauwerks niederschlägt,** **Kosten- und Terminsicherheit, die sich in der beabsichtigten Einhaltung vorgegebener Kosten und Termine ausdrückt,** **Honorar,** **Kooperationsbereitschaft**	Hier sollen, möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität, die Kriterien angegeben werden, nach denen die Nachweise beurteilt werden, z.B.: Qualität (Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit, Gestaltung), Wirtschaftlichkeit, Kosten- und Terminsicherheit, Honorar, Kooperationsbereitschaft usw.
IV.3)	Verwaltungsinformationen	
IV.3.1)	Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber	Das Aktenzeichen ist anzugeben.
IV.3.2)	Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen **Der Bewerbungsbogen kann beim Auftraggeber angefordert werden bis zum .....**	Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der Bewerbungsbogen angefordert werden kann.
IV.3.3)	Schlußtermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge (nach der Verfahrensart: offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren) **Datum: .....**	Der Schlußtermin darf frühestens 37 Kalendertage nach dem Tag der Absendung der Bekanntmachung gesetzt werden. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist der nächste Wochentag Schlußtermin.
IV.3.4)	Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber **voraussichtlicher Zeitpunkt: .....**	Voraussichtliche Absendung der Angebotsaufforderung; einzutragen ist das Datum
IV.3.5)	Sprache oder Sprachen, die für die Angebotsabgabe oder Teilnahmeanträge verwendet werden können **DE**	Anzukreuzen ist: „DE“ (= Deutsch)

Abschnitt VI: ANDERE INFORMATIONEN		
VI.1)	Ist die Bekanntmachung freiwillig? **nein**	Anzukreuzen ist: „Nein“
VI.2)	Geben sie an, ob dieser Auftrag regelmäßig wiederkehrt und wann voraussichtlich andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden (falls anwendbar)	In der Regel trifft dies nicht zu.
VI.3)	Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird?	Keine Eintragung notwendig

VI.4)	Sonstige Informationen (falls anwendbar) **Nachprüfung behaupteter Verstöße:** **Vergabekammer (§ 104 GWB):** **Vergabekammer Südbayern,** **80534 München,** **Tel. 089/2176-2411** **Fax 089/2176-2914**	Einzutragen sind die Anschriften der Nachprüfungsstellen nach §§ 103, 104 GWB: Nachprüfung behaupteter Verstöße: Vergabekammer (§ 104 GWB): z.B. Vergabekammer Südbayern, 80534 München, Tel. 089/2176-2411, Fax 089/2176-2914 oder Vergabekammer Nordbayern, 91511 Ansbach, Tel. 0981/53-277, Fax 0981/53-837 Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB): Entfällt in Bayern
VI.5)	Datum der Versendung der Bekanntmachung: **.....**	Das Datum ist einzutragen.
Anhang A		In der Regel nicht auszufüllen, siehe I.4)

Anleitung zur Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach der VOF in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern (Bayerischer Staatsanzeiger/Bundesausschreibungsblatt etc.)

Hinweis: Die Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen, die Numerierung hat sich am amtlichen Formblatt zu orientieren!

Ziffer	Inhalt der Bekanntmachung	Hinweise zur Anwendung
Abschnitt I	**Öffentlicher Auftraggeber**	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt I.1; **in den Abschnitten I.2 bis I.5 ist nichts anzugeben**
Abschnitt II	**Auftragsgegenstand**	
II.1.3 bis II.1.7	Beschreibung des Auftragsgegenstandes	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt II.1.3 bis II.1.7
II.1.8	Nomenklaturen	Angaben zu den Nomenklaturen (Kategorie, CPV u.ä.) brauchen in innerstaatlichen Veröffentlichungs-blättern nicht gemacht zu werden.
II.1.9 bis II.3	Aufteilung in Lose, Nebenangebote, Umfang der Leistung, Optionen, Auftragsdauer	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt II.1.9 bis II.3.1
Abschnitt III	**Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen**	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt III
Abschnitt IV	**Verfahren**	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt IV

Beispiel für einen Bewerbungsbogen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im VOF-Verfahren

Hinweis für den Ausschreibenden:
Insbesondere die Liste der geforderten Nachweise zur finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Eignung dient nur der Orientierung. Sie ist im Einzelfall abhängig von der Art und vom Umfang der ausgeschriebenen Leistung und vom Auftraggeber individuell zu verändern oder zu ergänzen!

Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Neudorf
Poststr. 12
D 87654 Neudorf

VOF- Verfahren zur Vergabe folgender Leistungen:

Objektplanung Gebäude, Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI für den Neubau einer Hauptschule mit Mittagsbetreuungseinrichtungen, einer Bibliothek und Verwaltungsräumen in Neudorf

Ich/Wir (Name, Anschrift)

bewerbe(n) mich/uns im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach VOF für die ausgelobten Leistungen. Zum Nachweis meiner/unserer Eignung mache(n) ich/wir die nachfolgenden Angaben und gebe(n) die entsprechenden Nachweise bei.

Anlagen: Aufgabenbeschreibung; Auswertungsbogen für die Auswahlstufe 2

Eignungskriterien sind: Qualität der Referenzobjekte; Erfahrung, Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit und Arbeitweise, wie sie sich anhand der Referenzobjekte und der vorgelegten Nachweise darstellen

Selbstauskunft (Nur die weißen Felder sind vom Bewerber auszufüllen!)			**Platz für die Auswertung (Auswahlstufe 1)** (Die grau hinterlegten Felder sind nicht vom Bewerber auszufüllen)	
			Aufgrund der Angaben, Nachweise und Erkenntnisse des Bauherrn für die Auswahlstufe 2 qualifiziert	**Bemerkungen, Begründungen**
0.	Sind die Bewerbungsunterlagen fristgerecht eingegangen?		☐ ja ☐ nein	
1.	Liegen Ausschlußgründe nach § 11 a - d VOF vor?			
	Insolvenzverfahren, Liquidation oder Gleichartiges (§ 11 a VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
	rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung aus Gründen, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen (§ 11 b VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
	nachweislich schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (§ 11 c VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates des Auftraggebers (§ 11 d VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	

2.1	Gibt es wirtschaftliche Verknüpfungen mit Unternehmen? (§ 7 Abs. 2 VOF) Wenn ja, welche _____ ggf. Anlagen	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
2.2	Wird auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammengearbeitet? (§ 7 Abs. 2 VOF) Wenn ja, auf welche Art? _____ ggf. Anlagen	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
3.	Die Erklärung eines Versicherungsunternehmens, daß es mit dem Bewerber im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung über mindestens _____Mio € für Personenschäden und _____ Mio € für sonstige Schäden abzuschließen bereit ist oder eine solche Versicherung bereits ständig abgeschlossen ist, liegt als Anlage bei (§ 12 Abs. 1 a VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
4.	Für den Fall, daß der Bewerber Bilanzen oder Bilanzauszüge aufgrund gesetzlicher Vorschriften veröffentlichen/offenlegen muß (zur Offenlegung zählt auch die Verpflichtung zum Einreichen der Bilanz zum Handelsregister): Nachweise für die letzten 3 Geschäftsjahre liegen als Anlage bei (§ 12 Abs. 1 b VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
5.1	Der Nachweis der Berufszulassung oder ein diesem vergleichbarer Nachweis liegt bei (§ 13 Abs. 2 a VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
5.2	Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Art. 68 Bay BO liegt bei (§ 13 Abs. 2 a VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	

6.	Referenzen			
6.1	Eine Liste (möglichst im Format DIN A 4) der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen mit folgenden Angaben: - Gebäudetyp, -größe, Baukosten (möglichst Kostenkennwerte z.B. €/m³ usw.), der Kostenentwicklung (möglichst Werte der Kostenberechnung und der Kostenfeststellung) und Planungs-ergebnisse (möglichst Planungskenn-werte z.B. Anteil der Flächenanteile HNF, NNF, FF, VF an der Bruttogrundfläche) ferner: - der Leistungsphasen nach HOAI - der Honorarzonen und dem Honorarsatz - der Leistungszeit - der terminlichen Entwicklung (möglichst Angabe der vorgesehenen und der erreichten Termine) - des öffentlichen oder privaten Auftraggebers (Adresse, Telefonnr.) - des jeweiligen Vertragsverhältnisses zum genannten Auftraggeber (alleiniger Auftragnehmer, ARGE-Partner, Angestellter u.ä.)			
	liegt bei (§ 13 Abs. 2 b VOF)	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
6.2	Eine Präsentation (möglichst nicht mehr als 3 Blätter im Format DIN A 3 oder 6 Blätter DIN A 4) von höchstens 3 Projekten aus aktueller Zeit oder den letzten 3 Jahren, anhand derer die fachliche Eignung für die anstehenden Leistungen besonders deutlich wird, liegt bei [Zu den Projekten sollen folgende Angaben neben Abbildungen und/oder Plandarstel-lungen vorliegen: Ausführungszeit der Leistungen Baukosten Kostenkennwerte (€/m³ BRI; €/Nutzeinheit) erbrachter Leistungsumfang Auftraggeber mit Adresse und Telefonnummer]	☐ nein ☐ ja	☐ ja ☐ nein	
7.	Erfahrungen des Bewerbers mit kommu-nalen und geförderten Baumaßnahmen liegen vor Falls ja, welche Maßnahmen aus der Referenzliste sind das? _____ _____ _____ _____	☐ nein ☐ ja	Kein Ausschluß-grund	

8. 8.1	Der Umsatz in den letzten 3 Geschäftsjahren betrug Insgesamt (§ 12 Abs. 1 c VOF) Jahr Euro (brutto) _____ _____ _____ _____ _____ _____		☐ ja ☐ nein	
8.2	bezogen auf die zu vergebende Leistung (§ 12 Abs. 1 c VOF) Jahr Euro (brutto) _____ _____ _____ _____ _____ _____		☐ ja ☐ nein	
9.	Das jährliche Mittel der Zahl der Beschäftigten und der Führungskräfte betrug in den letzten drei Geschäftsjahren (§ 13 Abs. 2 d VOF) Jahr Führungskräfte sonstige Beschäftigte ___ _____ _____ ___ _____ _____ ___ _____ _____		☐ ja ☐ nein	
10.	Angaben zur Arbeitsweise (auf gesondertem Blatt) (§ 13 Abs. 2 e, f, g VOF)			
10.1	Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Koordination und die Integration der Leistungen anderer an der Planung Beteiligter mit den eigenen Leistungen sicher?		☐ ja ☐ nein	
10.2	Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Kommunikation mit dem Auftraggeber sicher?		☐ ja ☐ nein	
10.3	Welche technische Ausstattung hält der Bewerber vor?		☐ ja ☐ nein	
10.4	Wie stellt der Bewerber sicher, daß es bei der Abwicklung des Projektes keine Sprachbarrieren gibt?		☐ ja ☐ nein	
10.5	Wie stellt der Bewerber die notwendige Erreichbarkeit durch den Auftraggeber und die anderen an der Planung Beteiligten sicher und wie wird die Vertretung geregelt?		☐ ja ☐ nein	
10.6	Wie organisiert der Bewerber die Bauüberwachung?		☐ ja ☐ nein	
11.	Angaben zur Sicherstellung der Qualität, sowie hinsichtlich Kosten und Termine (auf gesondertem Blatt) (§ 13 Abs. 2 f VOF)			
11.1	Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den in Nr. 6 genannten Objekten zur Einhaltung der Qualität der Bauausführung getroffen?		☐ ja ☐ nein	
11.2	Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den in Nr. 6 genannten Objekten zur Einhaltung der Kosten getroffen?		☐ ja ☐ nein	
11.3	Welche Methoden hat der Bewerber bei den in Nr. 6 genannten Objekten zur Einhaltung vorgegebener Termine für Planungs- und Bauablauf angewandt?		☐ ja ☐ nein	

12.	Liste der Anlagen (ggf. Beiblatt verwenden) _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	
	Ort, Datum _____	Unterschrift des Bewerbers _____

<u>Auswahlstufe 2</u>: Beispiel für die Auswahl der Bewerber, die zu Verhandlungen eingeladen werden.

Hinweis:
Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um ein unverbindliches Muster; die Wichtungszahlen hat der Auftraggeber <u>selbst zu Beginn</u> des Verfahrens festzulegen, die jeweiligen Punkte aufgrund der <u>konkreten</u> und von den Bewerbern <u>nachgewiesenen Fakten</u>.

Für jeden Bewerber ist ein eigenes Blatt auszufüllen.

Bewerber: *<u>Dipl.-Ing. Architekt Josef A</u>*

Erläuterungen zum Beispiel:
In Ziff. 1.1.1 der Beispieltabelle soll beurteilt werden, ob das Büro die gewünschte kostengünstige Planung leisten wird. Dazu werden die Kosten von Referenzobjekten bewertet: je niedriger der Kostenkennwert (z.B. € je m^3 umbautem Raum), umso höher die Punktezahl für den Bewerber (im Beispiel von 0 bis 5).
Als Wichtungszahl hat der Auftraggeber 10 (v.H.) festgelegt. Erhält ein Bewerber aufgrund günstiger Kostenkennwerte die Note 5, kommt er in Ziff. 1.2 der Tabelle auf eine Bewertung von 50 Punkten (10 x 5 Punkte). Werden die Nachweise eines Bewerbers wegen ungünstiger Kostenkennwerte nur mit einem Punkt benotet, erhält er dafür nur 10 Punkte (10 x 1 Punkt).

	Die folgenden zu den Ziffern 1 - 3 der den Bewerbungen beiliegenden Eignungsnachweise werden anhand der Eignungskriterien Qualität der Referenzobjekte, Erfahrung, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Arbeitsweise bewertet:	Wichtungszahl	Bewerber		Begründung für die Vergabe von Punkten
			Punkte 0 - 5	Bewertungszahl = Wichtungszahl x Punkte	
1.	**Referenzen und Erfahrung**	**∑40**	**∑170**		
1.1	Wie ist die Qualität der Referenzobjekte zu beurteilen? (anhand der Nachweise zu Kosten, Terminen und der Präsentation)				
1.1.1	hinsichtlich der Einhaltung der Kosten	**6**	**5**	**30**	Kostenfeststellungen liegen im Mittel 3 v.H. über Kostenberechnungen
1.1.2	hinsichtlich der Einhaltung der Termine	**6**	**5**	**30**	Solltermine wurden überwiegend eingehalten
1.1.3	hinsichtlich der Gestaltung	**5**	**1**	**5**	„Betonarchitektur“, eingeschränkter gestalterischer Anspruch
1.2	Wie ist die Wirtschaftlichkeit der Referenzobjekte zu beurteilen? (anhand der nachgewiesenen **Kostenkennwerte**)	**10**	**5**	**50**	Kostenkennwerte liegen im Vergleich zu den Mitbewerbern und BKI sehr günstig
1.3	Wie ist die Wirtschaftlichkeit der Referenzobjekte zu beurteilen? (anhand der nachgewiesenen **Planungskennwerte**)	**10**	**4**	**40**	die Anteile der Verkehrsflächen an den Bruttogrundflächen sind auffällig groß
1.4	Welche Erfahrungen hat der Bewerber mit kommunalen und geförderten Baumaßnahmen?	**3**	**5**	**15**	sehr große Erfahrungen; 80 v.H. kommunale und geförderte Baumaßnahmen
2.	**Angaben zur Leistungsfähigkeit**	**∑20**	**∑93**		
2.1.1	Wie hoch war der Umsatz des Bewerbers in den letzten 3 Geschäftsjahren insgesamt?	**6**	**5**	**30**	10 Mio €; finanzielle Leistungsfähigkeit ist voll erfüllt

2.1.2	Wie hoch war der Umsatz des Bewerbers in den letzten 3 Geschäftsjahren bezogen auf die zu vergebende Leistung?	7	5	35	6 Mio €; finanzielle Leistungsfähigkeit ist voll erfüllt
2.2	Wie hoch war das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten 3 Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte?	7	4	28	5 Mitarbeiter und 2 Führungskräfte: Kapazität ausreichend
3.	**Angaben zur Arbeitsweise und zur Zuverlässigkeit**	∑40	∑192		
3.1	Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Koordination der Leistungen anderer an der Planung Beteiligter mit den eigenen Leistungen sicher?	2	5	10	Digitale Korrespondenz; EDV-gestützte Planweitergabe zur Abstimmung und gegenseitiger Integration der Leistungen; regelmäßige Koordinationsgespräche in Planungs- und Ausführungsphase mit Dokumentation
3.2	Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Kommunikation mit dem Auftraggeber sicher?	1	5	5	Regelmäßige Berichte über den Planungsfortschritt; auf die Bedürfnisse des AG ausgerichtetes Änderungsmanagement; vollständige zusammengefaßte Dokumentation jeder Leistungsphase
3.3	Welche technische Ausstattung hält der Bewerber vor?	2	5	10	CAD, AVA-Programme; Digitalkameras
3.4	Wie stellt der Bewerber sicher, daß es bei der Abwicklung des Projekts keine Sprachbarrieren gibt?	1	5	5	geeignete Kontaktperson, die deutsch spricht
3.5	Wie stellt der Bewerber die notwendige Erreichbarkeit durch den Auftraggeber und die anderen an der Planung Beteiligten sicher und wie wird die Vertretung geregelt?	4	3	12	Erreichbarkeit durch Telefon, Mobiltelefon, Telefax, E-mail; wenn nicht sofort erreichbar, Verfügbarkeit innerhalb von 2 Stunden; Vertretung nicht generell geregelt
3.6	Wie organisiert der Bewerber die Bauüberwachung?	6	5	30	Ständige Besetzung eines Bauleitungsbüros während der Hauptbauphasen; Bautagebuch ergänzt durch ausführliche Fotodokumentation
3.7	Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den Referenzobjekten zur Einhaltung der Qualität der Bauausführung getroffen?	8	5	40	Detaillierte Ausschreibung mit exakter Qualitätsbeschreibung; intensive Bauüberwachung durch ständige Kontrolle der Baustoffe und Bauteile mit den vereinbarten Qualitäten
3.8	Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den Referenzobjekten zur Einhaltung der Kosten getroffen?	8	5	40	Kostenberechnung nach Mengen und Einheitspreisen; bepreiste Leer-LV nach eigener Kostendatenbank als Vergabebudgets; ständige Kostenverfolgung unter Einbeziehung der Kostenergebnisse der Fachplaner und Information an den Bauherrn
3.9	Welche Methoden hat der Bewerber bei den Referenzobjekten zur Einhaltung vorgegebener Termine angewandt?	8	5	40	Koord. Terminpläne für Planung, Ausschreibung und Baudurchführung; wöchentliche Jour-fix Besprechungen zur Terminabgleichung und -steuerung; bei erkennbaren Abweichungen koordinierte Vorschläge zu Beschleunigungsmaßnahmen
Ergebnis der Punktebewertungen:		100		455	

Anlage 4

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:
Neudorf, ……..
Bearbeiter:
Frau Baumann
Telefon; Telefax:
08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

Mitteilung über die Nichtberücksichtigung einer Bewerbung

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:
Neubau einer Hauptschule in Neudorf

Ihre Bewerbung vom ☐

Ihre Anfrage vom ☐

Anlage : ☐ Bewertungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

☐ Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nicht rechtzeitig eingereicht haben.

☐ Ausschlußgründe nach § 11 VOF vorliegen.

☐ Sie geforderte Nachweise nicht vorgelegt haben.

☐ Sie bei der Gewichtung der Eignungskriterien .... Punkte erreicht haben (s. beiliegenden Bewertungsbogen). Eingeladen werden nur Bewerber, die mehr als .... Punkte erreicht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:
Neudorf, ……..
Bearbeiter:
Frau Baumann
Telefon; Telefax:
08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:

Neubau einer Hauptschule in Neudorf

- Verhandlungsstufe -

Ihre Bewerbung vom ....

Anlagen: Fragebogen
Unterlagen zum Baugrundstück und weitere Angaben zur Aufgabenstellung
Muster für den vorgesehenen Architektenvertrag
Wichtungstabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie gehören aufgrund der eingereichten Nachweise zum Kreis der Bewerber, die zu Verhandlungen eingeladen werden.

Wir bitten Sie deshalb am ..... um ..... Uhr zu einem Gespräch in unserem Hause.

Bitte beantworten Sie den nachfolgenden Fragebogen möglichst exakt schriftlich bis zum ..... und erläutern Sie die Antworten ggf. beim Verhandlungsgespräch.

Außerdem bitten wir Sie, ein Honorarangebot auf der Grundlage der nachstehenden Honorarparameter und des beigefügten Vertragsmusters abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für

Neubau einer Hauptschule in Neudorf

- Fragebogen -

Folgende Fragen sind unter Bezug auf die **geplante** Baumaßnahme zu beantworten:

1. Angaben des Bewerbers zur Lösung der konkreten Aufgabe

1.1 Welche Vorstellungen haben Sie, eine besonders wirtschaftliche Lösung zu erreichen?

1.2 Welche Kostenkennwerte halten Sie bei der konkreten Bauaufgabe für erreichbar?

1.3 Welchen Zeitbedarf schätzen Sie für die Planungsphase (Lph 1 bis 5)?

1.4 Welchen Zeitbedarf schätzen Sie für die Ausführungsphase (Lph 6 bis 8)?

1.5 Welche Vorstellungen haben Sie zur Gestaltung und Bauweise des zu planenden Objekts?

2. Angaben zur Leistungsfähigkeit und zur Fachkunde für die zu vergebenden Leistungen

2.1 Wie hoch ist der Anteil der Mitarbeiter, die bei Ihnen länger als zwei Jahre fest angestellt sind?

2.2 Welche fachliche Qualifikation und Berufserfahrung in den Fachbereichen Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung haben die für die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter?

2.3 Welche Schulungen und Fortbildungen haben die für die konkret zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren wahrgenommen (Schulungsveranstaltung und Zeitpunkt)?

2.4 Welche der geforderten Leistungen erbringen Sie mit eigenen Mitarbeitern und wie stellen Sie sicher, daß die gleiche Qualität der Leistung erreicht wird, wenn Teile der Leistungen in Arbeitsgemeinschaft mit einem Dritten, Teile von Nachunternehmern und/oder Teile von freien Mitarbeitern erbracht werden?

3. Angaben zur Arbeitsweise bei den konkret zu vergebenden Leistungen; Zuverlässigkeit

3.1 Wie beabsichtigen Sie die Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen anderer an der Planung Beteiligter sicherzustellen (Erläuterung)?

3.2 Wie beabsichtigen Sie die technische Ausstattung einzusetzen? (Vorlage von max. 5 Musterausdrucken im Format von max. DIN A 3)

3.3 Wie beabsichtigen Sie die Bauüberwachung zu organisieren?

3.4 Welche Vorkehrungen beabsichtigen Sie zur Gewährleistung der Qualität der Leistungen bei der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung zu treffen?

3.5 Welche Methoden wollen Sie einsetzen, um Kostensicherheit zu erreichen? (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenverfolgung)

3.6 Mit welchen Methoden stellen Sie die Einhaltung vorgegebener Termine sicher? (terminliche Organisation der Planung, Ausschreibung und Bauausführung)

4. Honorarforderungen (Preis der Leistung)

Es ist vorgesehen, mit dem Bewerber, dem der Auftrag erteilt wird, einen Architektenvertrag nach dem beiliegenden Vertragsmuster abzuschließen, wobei als erste Auftragsstufe die Leistungsphasen 1 bis 3 in Auftrag gegeben werden sollen. Das Honorar soll nach Teil … der HOAI nach der Honorarzone ... ermittelt werden. Dazu ist folgendes anzubieten:

4.1 Honorarrahmen:
Mindestsatz oder Mindestsatz zuzüglich eines Vomhundertsatzes aus der Differenz zwischen Mindest- und Höchstsatz bis maximal Höchstsatz; der Vomhundertsatz ist anzugeben. *Ggf. Umbauzuschlag, ggf. anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz*

4.2 Honorar für Besondere Leistungen:
Mitwirkung im Zuwendungsverfahren [Mitwirken bei den Verhandlungen mit dem Zuwendungsgeber, Erstellen der Zuwendungsanträge, Mitwirken bei der Erstellung des Verwendungsnachweises (Zusammenstellung der zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten)]
Honorar in v.H. des Grundhonorars

4.3 Frei zu vereinbarende Honorare:

.....

4.4 Nebenkosten:
Angabe, welche Nebenkostenpauschale nach § 6.4.2 des o.g. Vertragsmusters gefordert wird, oder ob die Nebenkosten im Honorar enthalten sind?

<u>Verhandlungsstufe:</u> Beispiel für die Bewertung der vorgelegten Unterlagen und der Aussagen der Bewerber beim Verhandlungsgespräch

Hinweis für den Auftraggeber:
Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um ein unverbindliches Muster; die Wichtungszahlen hat der Auftraggeber <u>selbst zu Beginn</u> des Verfahrens festzulegen, die jeweiligen Punkte aufgrund der <u>konkreten</u> und von den Bewerbern <u>nachgewiesenen Fakten</u>.
Für jeden Bewerber ist ein eigenes Blatt auszufüllen.

Bewerber: ***<u>Dipl.-Ing. Architekt Josef A</u>***

Die Bewerber haben beim Verhandlungsgespräch die nachstehenden Fragen zu beantworten. Auftragskriterien sind: **Qualität, die sich in der Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gefälligkeit des beabsichtigten Bauwerks ausdrückt, Wirtschaftlichkeit, die sich im erwarteten Preis-Leistungsverhältnis des Bauwerks niederschlägt, Kosten- und Terminsicherheit, die sich in der beabsichtigten Einhaltung vorgegebener Kosten und Termine manifestiert, Honorar, Kooperationsbereitschaft**		Wichtungszahl	Punkte 0 - 5	Bewertungszahl = Wichtungszahl x Punkte	Beispielhafte Begründung für die Zuordnung der Punkte
1.	**Angaben des Bewerbers zur Lösung der konkreten Aufgabe**	**∑25**	**∑113**		
1.1	Welche Vorstellungen hat der Bewerber zum Erreichen einer besonders wirtschaftlichen Lösung?	**6**	**5**	**30**	Kompakte mehrgeschoßige Gebäudeform, dadurch kein zusätzlicher Grunderwerb nötig
1.2	Welche Kosten- und Planungskennwerte hält der Bewerber bei der konkreten Bauaufgabe für erreichbar?	**8**	**5**	**40**	Prognostizierte Kostenkennwerte liegen im Vergleich zu Mitbewerbern günstiger, bewegen sich aber im Rahmen von Vergleichsobjekten nach BKI
1.3	Welchen Zeitbedarf schätzt der Bewerber für die Planungsphase (Lph 1 bis 5)?	**4**	**5**	**20**	Angegebener Zeitbedarf von 8 Monaten ist sehr günstig (zweitgünstigste Angabe)
1.4	Welchen Zeitbedarf schätzt der Bewerber für die Ausführungsphase (Lph 6 bis 8)?	**4**	**5**	**20**	Angegebener Zeitbedarf von 24 Monaten ist sehr günstig und im Vergleich mit abgeschlossenen Projekten realistisch
1.5	Welche Vorstellungen hat der Bewerber zur Gestaltung und Bauweise des zu planenden Objekts?	**3**	**1**	**3**	Betonfertigteilfassaden wie vom Bewerber bei Referenzobjekten vorgeschlagen, schwer wirkende Architektur
2.	**Angaben zur Leistungsfähigkeit und zur Fachkunde für die zu vergebenden Leistungen**	**∑27**	**∑77**		
2.1	Wie hoch ist der Anteil der für die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter, die länger als zwei Jahre beim Bewerber fest angestellt sind?	**2**	**2,5**	**5**	ca. 50 %

2.2	Welche fachliche Qualifikation und Berufserfahrung in den Fachbereichen Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung haben die für **die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter**?				
2.2.1	Planung	7	3	21	Qualifikation durchschnittlich; Berufserfahrung i.M. 4 Jahre: durchschnittlich
2.2.2	Ausschreibung	7	5	35	Qualifikation sehr hoch; Berufserfahrung i.M. 10 Jahre: sehr hoch
2.2.3	Bauüberwachung	7	1	7	Qualifikation gering; Berufserfahrung i.M. 2 Jahre: gering
2.3	Welche Schulungs- und Fortbildungsangebote mit Einfluß auf die zu vergebende Leistung haben der Bewerber und **die für die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter** in den letzten fünf Jahren wahrgenommen (Schulungsveranstaltung und Zeitpunkt)?	1	0	0	keine
2.4.	Welche Teile der **zu vergebenden Leistungen** sollen mit eigenen Mitarbeitern erbracht werden und wie stellt der Bewerber sicher, daß die gleiche Qualität der Leistung erreicht wird, wenn Teile der Leistungen in Arbeitsgemeinschaft mit einem Dritten, Teile von Nachunternehmern und/oder Teile von freien Mitarbeitern erbracht werden?	3	3	9	Leistungsphasen 1 bis 5 mit eigenen Mitarbeitern; Leistungsphasen 6 bis 9 ausschließlich mit noch nicht benannten freien Mitarbeitern
3.	**Angaben zur Arbeitsweise im Hinblick auf die zu vergebende Leistung; Zuverlässigkeit**	∑23	∑105		
3.1	Wie beabsichtigt der Bewerber die Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen anderer an der Planung Beteiligter sicherzustellen?	4	5	20	Digitale Korrespondenz; EDV-gestützte Planweitergabe zur Abstimmung und gegenseitigen Integration der Leistungen; regelmäßige Koordinationsgespräche in Planungs- und Ausführungsphase; Planlauflisten zur Dokumentation und Sicherstellung der Vollständigkeit; Planfreigabelisten mit Unterschriften aller Fachplaner
3.2	Wie beabsichtigt der Bewerber die technische Ausstattung anzuwenden?	1	5	5	Planung mit CAD; Kostenplanung und -verfolgung, Ausschreibungen und Abrechnung mit integriertem Programm; Dokumentationen mit digitalen Fotos
3.3	Wie beabsichtigt der Bewerber die Leistungen zur Bauüberwachung zu organisieren?	5	3	15	Besetzung eines Baustellenbüros während der Rohbauarbeiten; danach wöchentlich Jour-fix-Termine

3.4	Welche besonderen Vorkehrungen beabsichtigt der Bewerber zur Gewährleistung der Qualität der Leistungen bei der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung zu treffen?	**5**	**5**	**25**	Grundsätzlich 4-Augenprinzip bei Planung, Ausschreibung und Bauleitung; detaillierte Ausschreibung mit exakter Qualitätsbeschreibung; intensive Bauüberwachung durch ständige Kontrolle der Baustoffe und Bauteile mit den vereinbarten Qualitäten; kumulierende Aufmaße usw.
3.5	Welche Methoden beabsichtigt der Bewerber zur Kostensicherheit (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenverfolgung) anzuwenden?	**4**	**5**	**20**	Kostenplanung nach eigener Kostendatenbank; Kostenberechnung nach Mengen und Einheitspreisen; bepreiste Leer-LV als Vergabebudgets; ständige Kostenverfolgung nach Mustern der RBBau unter Einbeziehung der Kostenergebnisse der Fachplaner und Information an den Bauherrn
3.6	Welche Methoden beabsichtigt der Bewerber zur Einhaltung vorgegebener Termine (terminliche Organisation der Planung, Ausschreibung und Bauausführung) anzuwenden?	**4**	**5**	**20**	Vorausplanung nach eigenen Termindatenbanken aus abgeschlossenen eigenen und fremden Projekten und intensive Verfolgung und Aktualisierung nach jedem terminbeeinflussenden Schritt
4.	**Honorarforderungen (Preis der Leistung)**	**∑20**	**∑48**		
4.1	Honorarrahmen zwischen Mindest- und Höchstsatz	**4**	**5**	**20**	Honorar nach Mindestsatz
4.2	Honorar für Besondere Leistungen	**6**	**1**	**6**	Mitwirkung im Zuw.verf. Mit 5 % des Grundhonorars -->höchster Wert
4.3	Frei zu vereinbarende Honorare	**6**	**3**	**18**	Honorar für SiGeKo mittlerer Wert
4.4	Nebenkosten	**4**	**1**	**4**	NK-Pauschale 8 % zuzüglich Kosten für Baustellenbüro und Vervielfältigungen -->höchster Wert
5.	**Aussagen der Auftraggeber von Referenzobjekten über die Kooperationsbereitschaft des Bewerbers**	**5**	**3**	**15**	Referenzen zur Kooperationsbereitschaft nur teilweise zufriedenstellend; Anordnungen des AG wurden lt. Referenzgeber nur widerwillig und zögerlich befolgt
Ergebnis der Punktebewertungen:		**100**		**358**	Erreichbare Punktzahl: 500

Anlage 7

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:
Neudorf, ……..
Bearbeiter:
Frau Baumann
Telefon; Telefax:
08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

Dipl.-Ing Architekt
Josef A
Hauptstr. 29

D 80000 Nordstadt

Mitteilung über die beabsichtigte anderweitige Vergabe

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:
Neubau einer Hauptschule in Neudorf

Ihre Bewerbung vom *.....*

Anlage : *1* Bewertungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 Vergabeverordnung (VgV), daß wir beabsichtigen, nicht Ihnen, sondern Ihrem Mitbewerber
Dipl.-Ing Architekt Peter B, Auenstr. 1, D 80000 München

den Auftrag für die ausgelobten Leistungen zu erteilen.

Alternative 1:

Sie haben von 500 möglichen Wertungspunkten *358* Punkte erreicht. Der erfolgreiche Mitbewerber hat demgegenüber *380* Punkte erreicht. Näheres zur Bewertung Ihrer Bewerbung können Sie dem beigefügten Auswertungsbogen entnehmen.

Alternative 2:

Die wesentlichen Merkmale und die Vorteile der erfolgreichen Bewerbung sind:
Hoher ästhetischer Wert der vorgeschlagenen Bauweise (transparent, leicht wirkende Fassaden)

Insbesondere folgende Punkte lassen eine hohe Qualität der Leistungen erwarten: Qualifikation der vorgesehenen Mitarbeiter in allen Leistungsphasen sehr hoch; alle Leistungen werden mit eigenen festangestellten Mitarbeitern erbracht; intensive Fortbildung aller vorgesehenen Mitarbeiter in VOB/A/B/C und Bauabwicklung; Preis der Leistungen gering hinsichtlich Honorar für Besondere Leistungen und Nebenkosten

Die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung sind:
Eingeschränkter ästhetischer Wert der vorgeschlagenen Bauweise (schwer wirkende Betonfertigteilfassaden)

Insbesondere folgende Punkte lassen nicht die wünschenswerte Qualität der Leistungen erwarten: Qualifikation der vorgesehenen Mitarbeiter ab Leistungsphase 6 gering; die Leistungen ab Leistungsphase 6 sollen von freien Mitarbeitern erbracht werden; keine Fortbildung der vorgesehenen Mitarbeiter; Preis der Leistungen hoch hinsichtlich Honorar für Besondere Leistungen und Nebenkosten

Einzelheiten der Bewertung können Sie dem beigefügten Bewertungsbogen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 8

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:
Neudorf, ……..
Bearbeiter:
Frau Baumann
Telefon; Telefax:
08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

Dipl.-Ing Architekt
Peter B
Auenstr. 1

D 80000 München

Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:
Neubau einer Hauptschule in Neudorf

Ihre Bewerbung vom *.....*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, Ihr Angebot unter den Bedingungen anzunehmen, die wir im Verhandlungsverfahren festgelegt haben. Der Auftrag kann allerdings erst nach Ablauf der in § 13 VgV genannten Frist erteilt werden, d.h. ab dem ……..... Wir bitten bis dahin um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für einen Vergabevermerk über ein VOF-Verfahren

Vergabe von Architektenleistungen nach VOF für: *Erweiterung der Hauptschule Neudorf*;
- Vergabevermerk -

0.	**Anlagen:** Anlage 1 Anlage 2.1 Anlage 2.2 bis 2.nn Anlage 3.1 Anlage 3.2 bis 3.nn Anlage 4.1 Anlage 4.2.1 bis 4.2.nn Anlage 4.3.1 bis 4.3.nn Anlage 4.4.1 bis 4.4.nn Anlage 4.5.1 bis 4.5.nn	 Ermittlung des Auftragswerts Bewerberliste Auswahlstufe 1 Auswertung der Bewerbungsbögen zur Auswahlstufe 1 Bewerberliste Auswahlstufe 2 Bewertungsbögen zur Auswahlstufe 2 Verhandlungsstufe; Wertungsübersicht Beantwortung der Fragen zur Verhandlung Niederschriften über die Verhandlungsgespräche Auswertung der Verhandlungsergebnisse Vorinformationsschreiben nach § 13 VgV
1.	**Allgemeine Angaben**	
1.1	Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnr., e-mail Adresse des Auftraggebers Benennung der für die Abwicklung des Verfahrens zuständigen Personen	Stadt Neudorf *Poststr. 12 D 87654 Neudorf* Telefon : 08123/120-25 Telefax: 08123/120-10 *e-mail Adresse: Bauabteilung@neudorf.de* Bearbeiterin: Frau Baumann
1.2	**Art und Umfang des Auftrags**	
1.2.1	Beschreibung des Auftragsgegenstandes	*Gegenstand des Auftrags sind die Architektenleistungen zur Objektplanung Gebäude, Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI für den Neubau der Hauptschule N mit Mittagsbetreuungseinrichtungen, einer Bibliothek und Verwaltungsräumen in Neudorf.*
1.2.2	Aufteilung in Lose	nicht vorgesehen
1.3	Begründung zur Wahl der Vergabeart	Aufgrund des ermittelten Auftragwerts von 296.876 € ist das formalisierte Verfahren nach der VOF durchzuführen (Ermittlung des Auftragswerts s. Anlage 1 zum Vergabevermerk)
1.3.1	Begründung für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung nach § 5 Abs. 2 VOF	entfällt
1.3.2	Begründung für ein beschleunigtes Verfahren nach § 5 Abs. 2 d und § 14 Abs. 1 VOF	*entfällt*

1.4	**Ablauf des Vergabeverfahrens**	
1.4.1	Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EG (Standardformular 1-DE)	*Tag der Absendung: 01.03.2004*
1.4.2	*Ende der Bewerbungsfrist*	*07.04.2004 24.00 Uhr*
1.4.3	**Auswahlstufe 1:** Auswahl der Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen	*13.04.2004 bis 16.04.2004*
1.4.3.1	Anzahl der Bewerber, deren Bewerbung fristgerecht eingegangen ist	*83* *(s. Anlage 2.1 zum Vergabevermerk)*
1.4.3.2	Anzahl der Bewerber, deren Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen ist	*3* *(s. Anlage 2.1 zum Vergabevermerk)*
1.4.3.3	Anzahl und Namen der Bewerber, die die in der Bekanntmachung genannten Mindestanforderungen erfüllen und bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF nicht zutreffen	*49* *(s. Anlage 2.2 bis 2.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsbögen)*
1.4.3.4	Anzahl und Namen der Bewerber, die die in der Bekanntmachung genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen und/oder bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF zutreffen	*34* *(s. Anlage 2.2 bis 2.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsbogen mit Angaben von Gründen für die Nichtzulassung am weiteren Verfahren)*
1.4.4	**Auswahlstufe 2:** Auswahl der Bewerber, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden sollen	*19.04.2004 bis 30.04.2004*
1.4.4.1	**Eignungskriterien**	*Qualität der Referenzobjekte; Erfahrung, Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit und Arbeitsweise*
1.4.4.2	Anzahl der Bewerber, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden sollen (s. Bekanntmachung) und Angabe der Gründe für die Auswahl	*5* *(s. Anlage 3.2 bis 3.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsübersicht und Bewertungsmatrix für jede Bewerbung)*
1.4.4.3	Anzahl der Bewerber, die am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden, und Angabe der Gründe für die Ablehnung	*44* *(s. Anlage 3.2 bis 3.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsübersicht, Bewertungsmatrix und Begründung der Bewertung für jede Bewerbung)*
1.4.5	**Verhandlungsstufe**	
1.4.5.1	Einladung zur Verhandlung mit Aufforderung zur Beantwortung von Fragen zur Leistungserbringung	*30.04.2004*
1.4.5.2	Termin zur Abgabe der Antworten	*10.05.2004*
1.4.5.2	Beantwortung des Fragenkatalogs	*s. Anlage 4.2.1 bis 4.2.5*
1.4.5.3	Verhandlungsgespräche	*Bewerber Nr. 5 am 13.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.1* *Bewerber Nr. 12 am 13.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.2* *Bewerber Nr. 23 am 13.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.3* *Bewerber Nr. 34 am 14.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.4* *Bewerber Nr. 41 am 14.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.5*

1.4.5.4	Auswertung der Ergebnisse der Verhandlung und Auswahl des Bewerbers, der für die Aufgabe die beste Leistung erwarten läßt	*17.05.2004 bis 24. 05.2004* *(s. Anlagen 4.1 und 4.4.1 bis 4.4.5 zum Vergabevermerk; Auswertungsübersicht, Bewertungsmatrix und Begründung der Bewertung für jede Bewerbung)*
1.4.5.5	Vergabevorschlag vom Name des erfolgreichen Bewerbers und Begründung für die vorgesehene Auftragserteilung	*24.05.2004* *Dipl.-Ing. Hugo B, München (Bewerber-Nr. 34)* *Der Bewerber läßt aufgrund der höchsten Punktezahl bei der Auswertung der Angaben und Nachweise anhand der Auftragskriterien (s. Ziffer 1.5) die bestmögliche Leistung erwarten.*
1.4.5.6	Entscheidung des Gremiums	*Beschluß des Stadtrats vom 24.05.2004*
1.5	**Auftragskriterien** (§ 16 VOF)	*Qualität, die sich in der Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gefälligkeit des beabsichtigten Bauwerks ausdrückt, Wirtschaftlichkeit, die sich im erwarteten Preis-Leistungsverhältnis des Bauwerks niederschlägt, Kosten- und Terminsicherheit, die sich in der beabsichtigten Einhaltung vorgegebener Kosten und Termine manifestiert, Honorar, Kooperationsbereitschaft*
1.6	**Informationen**	
1.6.1	Information der bei der Vergabe nicht berücksichtigten Bewerber (§ 17 Abs. 4 VOF)	*s. Anlagen 2.1 und 3.1*
1.6.2	Vorabinformation (§ 13 VgV)	*Tag der Absendung: 25.05.2004* *Beginn der Frist: 26.05.2004* *Ende der Frist: 08.06.2004 24.00 Uhr* *Frühest möglicher Termin zur Auftragserteilung: 09.06.2004*
1.7	**Auftragserteilung**	*09.06.2004*
1.8	**Am Verfahren beteiligte Sachverständige** (§ 6 VOF)	*Dipl.-Ing. Robert M, Neustadt (Projektsteuerer)*
1.9	**Mitteilung über den vergebenen Auftrag** an das Amt für Veröffentlichungen der EG nach dem Standardformular 3-DE	*Tag der Absendung: 11.06.2004*
1.10	**Vergabevermerk erstellt:** _____ Ort, Datum	_____ Unterschrift

Anlage 1 zum Vergabevermerk	Maßnahme:	Erweiterung der Hauptschule Neudorf
	Auftrag:	Architektenleistungen
Ermittlung des Auftragswerts	Vergabeart:	Verhandlungsverfahren nach VOF

Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Kostengruppe: DIN 276/1981	Kosten €	anrechenbar nach § 10 HOAI bzw. nach Vertrag	€ brutto	€ netto
2.0	100.000	nicht anrechenbar	0	0
3.1, 3.5.1	2.500.000	voll anrechenbar	2.500.000	2.155.172
4.0	400.000	zu 50 % anrechenbar nach üblicher vertraglicher Vereinbarung	200.000	172.414
3.2 - 3.4	1.250.000	teilweise anrechenbar nach § 10 Abs. 4 HOAI 25 v.H. aus 2.700.000 € (KGr. 3.1, 3.5.1, vereinbarte Summe der KGr. 4) voll, vom übersteigenden Betrag die Hälfte	 675.000 287.500	 581.897 247.845
5.0	550.000	nicht anrechenbar	0	0
6.0	50.000	nicht anrechenbar	0	0
7.0	950.000	nicht anrechenbar	0	0
Summen	**5.800.000**		**3.662.500**	**3.157.328**
Nach § 12 HOAI sind Hauptschulen der Honorarzone IV zugeordnet. Das Grundhonorar für anrechenbare Kosten von 3.157.328 € beträgt rd. 282.739 €. Einschließlich erstattungsfähiger Nebenkosten von 5 v.H. des Nettohonorars beträgt der Auftragswert bei einem Vollauftrag				**296.876**
Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert; ein VOF-Verfahren ist durchzuführen				

Ermittlung des Auftragswerts bei stufenweiser Beauftragung

Beauftragungsstufe 1:	Leistungsphasen 1 bis 4	80.157
Beauftragungsstufe 2:	Leistungsphasen 5 bis 7	115.782
Beauftragungsstufe 3:	Leistungsphasen 8 und 9	100.938
Maßgeblicher Auftragswert insgesamt		**296.876**

Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert; ein VOF-Verfahren ist durchzuführen

Ermittlung des Auftragswerts bei der Vergabe von Teilaufträgen

Teilauftrag 1:	Leistungsphasen 1 bis 4	80.157
Teilauftrag 2:	Leistungsphasen 5 bis 7	115.782
Teilauftrag 3:	Leistungsphasen 8 und 9	100.938
Maßgeblicher Auftragswert insgesamt		**296.876**

Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert; ein VOF-Verfahren ist für jeden Teilauftrag durchzuführen

Ermittlung des Auftragswerts bei der Vergabe von Teilaufträgen geringen Umfangs

Gesamtauftragswert		296.876
20 v.H. des Gesamtauftragswerts		59.375
Teilauftrag 1:	Leistungsphasen 1 und 2	29.688
Teilauftrag 2:	Leistungsphasen 3 bis 9	267.188

Der Auftragswert des Teilauftrags 1 ist geringer als 80.000 € und geringer als 20 v.H. des Gesamtauftragswerts

Die Leistungen des Teilauftrags 1 können ohne VOF-Verfahren vergeben werden. Für den Teilauftrag 2 ist ein VOF-Verfahren durchzuführen, da der Gesamtauftragswert den Schwellenwert überschreitet.

Anlage 2.1 zum Vergabevermerk;	Maßnahme:	Erweiterung der Hauptschule Neudorf
	Auftrag:	Architektenleistungen
Bewerberliste Auswahlstufe 1	Vergabeart:	Verhandlungsverfahren nach VOF

Weitere Anlagen:
Anlage 2.2 bis 2.nn Auswertung der Bewerbungsbögen zur Auswahlstufe 1

Bewer-ber-Nr.	Name, Anschrift des Bewerbers	Eingang der Bewerbung	Zur Bewer-bungsstufe 2 zugelassen	Absage wg. zu später Bewerbung am:	Absage wg. fehlender Angaben und Nachweise am:	Absage wg. Ausschluß-grund nach § 11 VOF am:
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						

Anlage 3.1 zum Vergabevermerk;	Maßnahme:	Erweiterung der Hauptschule Neudorf
	Auftrag:	Architektenleistungen
Bewerberliste Auswahlstufe 2	Vergabeart:	Verhandlungsverfahren nach VOF

Weitere Anlagen:
Anlage 3.2 bis 3._ Bewerbungsbögen zur Auswahlstufe 2
Anlage 3._ bis 3._ Absageschreiben

Bewerber-Nr. (gleiche Nr. wie Anl. 2.1)	Name, Anschrift des Bewerbers	Anzahl der Bewertungspunkte nach Anl. 3.2	Aufgrund der Punktezahl zur Verhandlung einzuladen	Aufgrund der Punktezahl beim weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen	Absage ohne Angabe von Gründen am:	Absage aufgrund Antrags mit Angabe der Gründe (§ 17 Abs. 4 VOF) am:

Anlage 4.1 zum Vergabevermerk;	Maßnahme:	Erweiterung der Hauptschule Neudorf
	Auftrag:	Architektenleistungen
Bewerberliste Verhandlungsstufe	Vergabeart:	Verhandlungsverfahren nach VOF

Weitere Anlagen:

Anlage 4.2.1 bis 4.2.5	Antworten der Bewerber auf den Fragenkatalog
Anlage 4.3.1 bis 4.3.5	Niederschriften über die Verhandlungsgespräche
Anlage 4.4.1 bis 4.4.5	Auswertung der Verhandlungsergebnisse
Anlage 4.5.1 bis 4.5.5	Vorinformationsschreiben nach § 13 VgV

Bewerber-Nr. (gleiche Nr. wie Anl. 2.1)	Name, Anschrift des Bewerbers	Einladung zur Verhandlung abgesandt am:	Beantwortung des Fragenkatalogs Eingang:	Verhandlungsgespräch am:	Anzahl der Bewertungspunkte nach Anlage 4.4.1 bis 4.4.5	Vergabeentscheidung am:	Wesentliche Gründe für die Auswahl	Vorinformation nach § 13 VgV am:	Auftragsvergabe am:	Bekanntmachung der Auftragsvergabe am:

Notwendigkeit, Inhalt und Vergütung von Generalentwässerungsplänen

Verfasser: Florian **Funke**
Peter **Hofmann**

Inhaltsübersicht Seite

1. Einleitung 120

2. Was ist ein Generalentwässerungsplan? 120

3. Notwendigkeit der Generalentwässerungsplanung 121

4. Einzelne Bestandteile der Generalentwässerungsplanung 122

5. Mitwirkung des Auftraggebers bei der Grundlagenermittlung 123

6. Vergabe von Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Generalentwässerungsplans 124

6.1 Gesetzliche Grundlagen für die Vergabe 125
6.2 Kriterien bei der Auswahl des Ingenieurbüros 125
6.3 Vergabe der Ingenieurleistungen unter und über dem EU-Schwellenwert 125
6.3.1 Ermittlung des geschätzten Auftragswerts 125
6.3.2 Vergabe von Ingenieurleistungen unter dem Schwellenwert 126
6.3.3 Vergabe von Ingenieurleistung ab dem Schwellenwert 126

7. Leistungen zur Erstellung eines Generalentwässerungsplans 126

7.1 Analyse und Auswertung vorhandener Unterlagen 127
7.2 Niederschlags- und Abflußmessungen, Kalibrierung des Rechenmodells 127
7.3 Beurteilung des Bauzustands der Kanalisation 127
7.4 Rechnerischer Nachweis des Ist-Zustands 128
7.5 Rechnerischer Nachweis des Prognose-Zustands 129
7.6 Sanierungsplanung 129

Seite

8. Honorarvorschläge 129

8.1 Honorarvorschlag für die Analyse und das Auswerten vorhandener Unterlagen 131

8.2 Honorarvorschlag für die Modellkalibrierung 132

8.3 Honorarvorschlag für die Beurteilung des Bauzustands 133

8.4 Honorarvorschlag für rechnerische Nachweise des Ist-Zustands 134

8.4.1 Hydraulische Berechnung 134

8.4.2 Schmutzfrachtberechnung 134

8.5 Honorarvorschlag für rechnerische Nachweise des Prognose-Zustands 135

8.5.1 Hydraulische Berechnung 135

8.5.2 Schmutzfrachtberechnung 135

8.6 Honorarvorschlag für die Sanierungsplanung 136

8.6.1 Hydraulische Berechnung 136

8.6.2 Schmutzfrachtberechnung 136

9. Vorschlag zur Gestaltung eines Ingenieurvertrags 137

Literaturverzeichnis 146

1. Einleitung

Die Sammlung und die Beseitigung von Abwasser gehören zu den hoheitlichen Aufgaben der Kommunen. Kommt es zu Überflutungen, weil die Kapazität einer Kanalisation nicht ausreicht, kann das zu Schadensersatzansprüchen gegen die Kommune führen. Leitet eine Gemeinde unzulässigerweise Abwässer in Gewässer ein, kann das nach § 324 StGB strafbar sein, u.a. auch, wenn Abwasser aus schadhaften Kanälen in das Grundwasser gelangt.

Der Nachweis einer geordneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Abwasserableitung wird in aller Regel durch einen Generalentwässerungsplan erbracht. Dieser dient außerdem dazu, die Möglichkeiten weiterer Besiedelung aus abwassertechnischer Sicht aufzuzeigen.

Bei unserer Prüfungs- und Beratungstätigkeit stellen wir immer wieder Unsicherheiten zum notwendigen Leistungsinhalt, zum Auftragsumfang sowie zur angemessenen Vergütung von Generalentwässerungsplänen fest. Im folgenden geben wir Empfehlungen für sachgerechte Vereinbarungen.

2. Was ist ein Generalentwässerungsplan?

Eine einheitliche Begriffsbestimmung für den Generalentwässerungsplan (GEP) ist in abwassertechnischen Regelwerken und in der einschlägigen Literatur nicht zu finden. Üblicherweise versteht man unter einem GEP eine besondere Form von Planungsleistungen für Entwässerungsanlagen, die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht beschrieben ist.

Nach dem Merkblatt 101 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), „Planung von Entwässerungsanlagen“, enthält der GEP erste allgemeine Aussagen zur Verwirklichung von Planungsabsichten bei größeren Entwässerungsgebieten. Er ist, ähnlich wie ein Bebauungsplan, Grundlage weiterer Planungsleistungen, die im Einzelfall auch mehrere Gemeindegebiete umfassen können.

Während in der Vergangenheit die Entwässerung des zu überplanenden Gebiets fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt gesehen wurde, ob sie technisch möglich und seuchenhygienisch ausreichend war, bezieht die Generalentwässerungsplanung heute verstärkt den Gewässerschutz insgesamt, den Grundwasserhaushalt und den vorbeugenden Hochwasserschutz mit ein.

In Bayern sind die größeren zusammenhängenden Entwässerungsgebiete weitgehend durch Sammelkanalisationen an Kläranlagen angeschlossen. Daher kommt der Generalentwässerungsplanung derzeit vorwiegend die Aufgabe zu, wirtschaftliche Sanierungskonzepte für die bestehenden Entwässerungseinrichtungen aufzuzeigen.

3. Notwendigkeit einer Generalentwässerungsplanung

Eine Generalentwässerungsplanung kann aus verschiedenen Gründen veranlaßt sein:

a) wegen der Neuerschließung von Baugebieten mit erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Entwässerungsanlagen, die in den bisherigen Planungen noch nicht berücksichtigt wurden;

b) wegen häufigen Auftretens von Überflutungsereignissen im Kanalnetz, deren Ursachen nicht allein durch punktuelle Maßnahmen beseitigt werden können, vielmehr eine flächendeckende Sanierung der hydraulischen Verhältnisse erfordern;

c) wegen Auflagen der Genehmigungsbehörde, ein Gesamtsanierungskonzept für die Entwässerungsanlagen vorzulegen, welches z.B. die Grundlage des Wasserrechtsverfahrens für die Einleitungen aus der Kanalisation ist.

Der GEP ist ein umfangreiches Planwerk. Er ist oft mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, der durchaus über 100.000 € liegen kann. Nicht selten ist bereits ein GEP vorhanden, der jedoch möglicherweise durch die Entwicklung überholt ist. Bevor ein freiberuflicher Planer eingeschaltet wird, sollte die Verwaltung die Notwendigkeit und den erforderlichen Umfang der Planungsleistungen prüfen. Häufig genügt es, nur einzelne Teile der vorhandenen Planunterlagen zu überarbeiten oder zu ergänzen. Wir empfehlen, anhand der nachstehenden Fragen in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde den planerischen Bedarf einzugrenzen:

– Welche Planungen liegen für das Gesamtgebiet oder einzelne Teilgebiete vor?

– Gibt es für alle Einleitungsstellen aus der Kanalisation in den Vorfluter wasserrechtliche Erlaubnisse und bis wann sind diese befristet?

  Hierzu ist es hilfreich, die Einleitungsstellen z.B. nach folgendem Muster tabellarisch zu erfassen:

Einleitung	**Vorfluter**	**Bescheid vom**	**Erlaubnis bis**
Regenüberlauf 1 „Mozartstraße“	Goldbach bei km 10,350	15.05.1999	14.05.2019
RW-Kanal „Straßacker“	Wörnitz bei km 79,450	-	-
RÜB 3 „Wiesental“	Wörnitz bei km 82,100	20.10.2001	19.10.2021
...			

– Sind für die Mischwasserbehandlung oder die Fremdwassersanierung in den Wasserrechtsbescheiden Sanierungsfristen für die Kläranlage oder die Mischwasserbehandlungsanlagen festgeschrieben?

- Sind hydraulische Mißstände bekannt, liegen Beschwerden oder Schadensmeldungen von Anwohnern vor oder können städtischer Bauhof und/oder Feuerwehr Angaben zu Problemstellen im Kanalnetz machen?

- Ist die Ausweisung von neuen Baugebieten geplant; wie sollen diese entwässert werden? Sind diese Gebiete bei vorhandenen Planungen schon berücksichtigt? Wird das bestehende Kanalnetz durch die neuen Baugebiete erheblich belastet?

- Genügt für den Nachweis der Mischwasserbehandlung das vereinfachte Aufteilungsverfahren oder ist eine Schmutzfrachtberechnung erforderlich?

- Liegen Untersuchungen über den baulichen Zustand des Kanalnetzes vor? Wurden die Schäden bereits klassifiziert?

Erst wenn die Planungsaufgaben definiert sind, ist die Vergabe von Planungsleistungen sinnvoll.

4. Einzelne Bestandteile der Generalentwässerungsplanung

Ein Kanalisationsnetz soll folgende Anforderungen erfüllen:

- ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit, um einen angemessenen Schutz vor Überflutungen sicherzustellen;

- Begrenzung der maximalen Einleitungsmengen in den Vorfluter, um dessen Kapazität nicht zu überlasten;

- ausreichender Rückhalt von Schmutzstoffen, um den Vorfluter vor übermäßiger Verschmutzung durch Einleitungen aus der Kanalisation zu schützen;

- guter baulicher Zustand, um das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser zu verhindern und den Wert der Kanalisation zu erhalten.

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, setzt sich ein Generalentwässerungsplan regelmäßig aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- aus einer Kanalnetzberechnung, welche die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes nachweist;

- aus der Ermittlung der maximal zulässigen Einleitungsmengen in den Vorfluter und, wenn erforderlich, aus der Bemessung des notwendigen Rückhaltevolumens zur Begrenzung dieser Einleitungsmengen;

- aus dem Nachweis der Mischwasserbehandlung nach einem vereinfachten Aufteilungsverfahren oder nach einer Schmutzfrachtberechnung;

- aus der Bewertung des baulichen Zustands, falls erforderlich mit Einteilung der Schäden in Schadensklassen;

- aus einem Sanierungskonzept, das die ökologischen und wirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

5. Mitwirkung des Auftraggebers bei der Grundlagenermittlung

Um bei der Generalentwässerungsplanung ein optimales Ergebnis zu erzielen, ist die Mitwirkung des Auftraggebers besonders gefordert. Der Auftraggeber muß aktiv am Planungsprozeß teilnehmen und den Planungsfortschritt regelmäßig überprüfen, auch um zu vermeiden, daß unnötiger Termindruck wirtschaftliche Lösungen verhindert.

Viele der Grundlagen für die Bemessung muß der Auftraggeber bereitstellen. Der Grundlagenermittlung kommt bei der Generalentwässerung entscheidende Bedeutung zu. Welche Auswirkung die Grundlagenermittlung auf die Entwicklung der Investitionskosten haben kann, zeigt das folgende Beispiel:

Das Einzugsgebiet einer Stadt mit 10.000 Einwohnern umfaßt eine undurchlässige Fläche A_u von 220 ha. Der tägliche Schmutzwasseranfall wird vom Ingenieurbüro mit w_s = 150 l/Einwohner und der Stundenansatz zur Ermittlung der Tagesabflußspitze mit x = 12 angenommen. Mit diesen Werten errechnet das Ingenieurbüro ein erforderliches Gesamtspeichervolumen von 4.248 m³. Die Überprüfung der Wasserverbrauchszahlen der letzten Jahre ergibt, daß der Pro-Kopf-Verbrauch nur bei 125 l/Einwohner liegt. Die Auswertung der Zulaufmessungen an der Kläranlage ergibt einen Stundenansatz für die Tagesabflußspitze von x = 14. Die Bemessungsansätze werden daraufhin korrigiert und das Gesamtspeichervolumen mit 2.848 m³ neu ermittelt. Die Korrekturen bei Wasserverbrauch und Stundenansatz ergeben eine Einsparung von 1.400 m³, was einer Reduzierung der Investitionskosten um ca. 1 Mio € entspricht.

Den unterschiedlichen Einfluß der technischen Bemessungsparameter auf das notwendige Gesamtspeichervolumen zeigt, anhand der Bemessungsparameter für das vorstehende Beispiel, das nachfolgend dargestellte Diagramm. Es zeigt die Auswirkungen auf das Gesamtspeichervolumen, wenn die Eingangswerte der Bemessungsparameter um 20 % höher oder niedriger liegen.

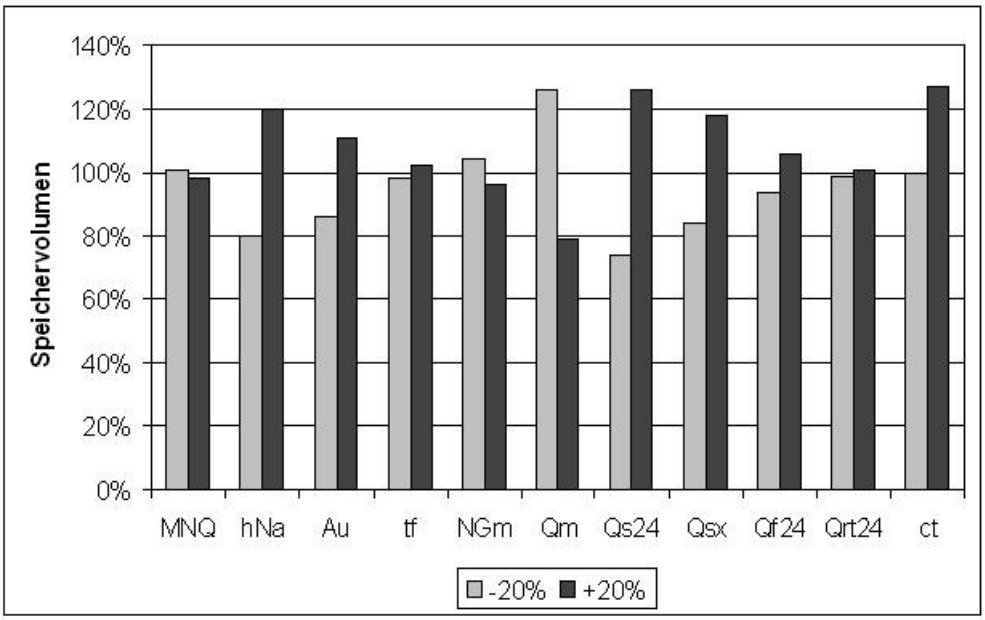

Eingangswert	**bei 100 % Speichervolumen**
MNQ = mittlerer Niedrigwasserabfluß des Vorfluters	4,00 m³/s
hNa = Jahresniederschlagshöhe	800 mm
A_u = undurchlässige Gesamtfläche	200 ha
t_f = längste Fließzeit im Gesamtgebiet	20 min
NG_m = mittlere Geländeneigungsgruppe	2,00 [-]
Q_m = Mischwasserabfluß der Kläranlage	80 l/s
Q_{s24} = Schmutzwasserabfluß; 24-h-Tagesmittel	17,4 l/s
Q_{sx} = Schmutzwasserwetterabfluß; Tagesspitze	34,8 l/s
Q_{f24} = mittlerer Fremdwasserabfluß	5,8 l/s
Q_{rt24} = Regenabfluß aus Trenngebieten	3,0 l/s
c_t = CSB-Konzentration im Trockenwetterabfluß	600 mg/l[1)]

[1)] Die CSB-Konzentration von 600 mg/l ist der Mindestwert für die Berechnung des Speichervolumens. Geringere Konzentrationen führen daher nicht zu einer Verkleinerung des Speichervolumens.

Die Verwaltung muß daher auf eine sorgfältige Grundlagenermittlung achten und die Eingangswerte der Bemessung kritisch hinterfragen.

6. Vergabe von Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Generalentwässerungsplans

Entscheidend für die Auswahl des Ingenieurbüros ist die Qualifikation, d.h. das Fachwissen, die Eignung und die entsprechenden Referenzen auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft. Erforderlich sind umfangreiche Kenntnisse in Hydrologie, Hydraulik, Kanalisationstechnik und Gewässerschutz.

Die Ingenieurleistungen für einen GEP lassen sich wegen der Vielschichtigkeit der Lösungsmöglichkeiten nicht eindeutig und erschöpfend beschreiben. Wichtig sind daher möglichst konkrete Zielvorgaben.

6.1 Gesetzliche Grundlagen für die Vergabe

Kommunen haben bei der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbarer freiberuflicher Leistungen die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung vom 26. August 2002 (BAnz Nr. 203 a) anzuwenden.

Nach § 2 Nr. 2 VOF sind die Bestimmungen der VOF anzuwenden, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 200.000 € erreicht oder übersteigt.

6.2 Kriterien bei der Auswahl des Ingenieurbüros

Bei der Auswahl des Ingenieurbüros sind neben Nachweisen zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere Nachweise zur fachlichen Eignung sowie zur Erfahrung und Zuverlässigkeit zu fordern. Von den Bewerbern sollten Auskünfte über folgende Kriterien verlangt werden:

- personelle Ausstattung
  - Anzahl der fest angestellten Mitarbeiter
  - Ausbildung und Qualifikation der Mitarbeiter und des Projektleiters
  - Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter
  - Berufserfahrung der einzelnen Mitarbeiter
  - Mitarbeit in Fachausschüssen/Arbeitsgruppen
- technische Ausstattung
  - EDV-Hardware
  - EDV-Software
- Art der Qualitätssicherung
- Referenzen
  - vergleichbare Projekte aus den letzten 5 Jahren
  - Beurteilung durch die Auftraggeber der vorgenannten Projekte

6.3 Vergabe der Ingenieurleistungen unter und über dem EU-Schwellenwert

Entscheidend für die Art und die Abwicklung des Vergabeverfahrens ist die Höhe des geschätzten Auftragswerts mit der Feststellung, ob dieser unter oder über dem Schwellenwert liegt.

6.3.1 Ermittlung des geschätzten Auftragswerts

Die Qualität der für die GEP-Bearbeitung erforderlichen Unterlagen ist unterschiedlich. Für die Projektbearbeitung sind, abhängig von der Größe und der Struktur des Planungsgebiets, un-

terschiedliche Berechnungen durchzuführen. Ohne genaue Kenntnis der örtlichen Rahmenbedingungen und der Bestands- und Planungsunterlagen ist es schwierig, den voraussichtlichen Auftragswert abzuschätzen. In vielen Fällen wird die Ermittlung eines Auftragswerts erst nach einer Sichtung der vorhandenen Unterlagen und der Erstellung eines Pflichtenheftes (Katalog der auszuführenden Ingenieurleistungen) möglich sein.

Für eine überschlägige Abschätzung des Auftragswerts kann ein Betrag von 60 € bis 90 € je Kanalhaltung des bestehenden Kanalnetzes angesetzt werden, wenn folgende Leistungen zu erbringen sind:

- Haltungsweise Datenaufbereitung
  (Befestigungsgrade, Siedlungsdichte etc.)

- Hydrodynamische Kanalnetzberechnung
  (Ist-Zustand, Prognose-Zustand, Zustand nach der Sanierung)

- Schmutzfrachtberechnung
  (Nachweisverfahren für Ist-Zustand, Prognose-Zustand, Zustand nach der Sanierung)

- Dokumentation, Erläuterungsbericht, planliche Darstellung

6.3.2 Vergabe von Ingenieurleistungen unter dem Schwellenwert

Soweit das voraussichtliche Honorar unter 200.000 € bleibt, können die Ingenieurleistungen in einem formlosen Verfahren vergeben werden.

In der Regel kennt der Auftraggeber einen geeigneten, unabhängig beratenden Ingenieur seines Vertrauens, dem der Auftrag freihändig erteilt wird.

Ist dem Auftraggeber kein geeigneter Ingenieur bekannt, ist es in der Regel möglich, durch Erkundigungen bei anderen Auftraggebern oder Aufsichtsbehörden eine Vorauswahl zu treffen. Anschließend sind mehrere Ingenieurbüros aufzufordern, ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund der oben in Nr. 6.1 genannten Kriterien nachzuweisen. Der Auftrag wäre dem Ingenieurbüro zu erteilen, das für die gestellte Aufgabe unter Berücksichtigung seiner Vergütung am geeignetsten erscheint.

6.3.3 Vergabe von Ingenieurleistungen ab dem Schwellenwert

Das formalisierte Verfahren nach der VOF findet statt, wenn die Berechnung des Auftragswerts ein Honorar von 200.000 € oder mehr erwarten läßt. Ausführliche Hinweise dazu enthält der „Leitfaden zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VOF“ (siehe S. 62 ff. dieses Geschäftsberichts).

7. Leistungen zur Erstellung eines Generalentwässerungsplans

Alle Leistungen, die im Rahmen eines GEP erbracht werden müssen, sollten in einem Pflichtenheft erfaßt werden, das der Auftraggeber erstellt. Ist der Auftraggeber dazu fachlich nicht in

der Lage, sollte das Pflichtenheft in Zusammenarbeit mit einem beratenden Ingenieur in Absprache mit den Fachbehörden aufgestellt werden.

Ein Pflichtenheft ist auch notwendig, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Dies gilt sowohl bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb als auch oberhalb des Schwellenwerts. Das Pflichtenheft ist zudem die Grundlage für die Überprüfung der Ergebnisse des Ingenieurs und für die Honorierung. In dem Pflichtenheft sollte der Auftraggeber die erforderlichen Leistungen des Erstellers des GEP festlegen. Dazu können gehören:

7.1 Analyse und Auswertung vorhandener Unterlagen

Die Vorarbeiten für einen GEP beginnen mit dem Sichten und der Analyse der vorhandenen Unterlagen. Alle Unterlagen sind systematisch zusammenzustellen. Der Ingenieur hat aufzulisten, welche Unterlagen noch fehlen (z.B. Luftbilder, digitale Flurkarten, digitale Karten des Kanalbestands etc.).

Im Anschluß daran sind die vorhandenen Unterlagen auszuwerten. Durch Auswertung der Luftbilder und des Kartenmaterials und nach Ortsbegehungen sind die abflußwirksamen Flächen festzustellen. Die Trockenwettermengen sind zu ermitteln und mit den Wasserverbrauchszahlen sowie der Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage abzugleichen.

Die in digitaler Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kanaldaten aus einer Kanaldatenbank, digitale Flurkarten etc.) sind in die EDV-Anlage des Ingenieurs zu übernehmen und nachzubearbeiten.

7.2 Niederschlags- und Abflußmessung, Kalibrierung des Rechenmodells

Kanalnetzberechnungen sind stets nur eine Annäherung an die tatsächlichen Abflußverhältnisse der Geländeoberfläche und des Kanalsystems. Um mit der Kanalnetzberechnung die tatsächlichen Verhältnisse möglichst genau abzubilden, ist es erforderlich, die Modellparameter (z.B. Oberflächenverluste, angeschlossene abflußwirksame Flächen etc.) zu kalibrieren, d.h. die Modellparameter sind schrittweise in mehreren Rechengängen so lange fortzuschreiben, bis das Berechnungsmodell die tatsächlichen Abflußverhältnisse hinreichend genau wiedergibt.

Bei großen, weitverzweigten Kanalnetzen, z.B. in Großstädten, kann es erforderlich sein, daß zur Kalibrierung der Modellparameter die Niederschlags- und Abflußmengen mit Regenschreibern und Abflußmeßgeräten gemessen werden. In der Regel ist es ausreichend, wenn die Parameter des Berechnungsmodells aufgrund von bekannten, genau definierbaren Regenereignissen mit Beobachtungen im Kanalnetz überprüft werden, z.B. anhand von Überstauereignissen.

7.3 Beurteilung des Bauzustands der Kanalisation

Die Ingenieurleistungen zur Beurteilung des Bauzustands vorhandener Kanalisationssysteme durch Kanaluntersuchungen sowie Zustands- und Schadensklassifizierungen haben wir bereits in unserem Geschäftsbericht für das Jahr 2000, S. 111 ff., beschrieben.[1] Darauf wird im Rahmen dieses Beitrags nicht mehr eingegangen.

[1] abrufbar unter www.bkpv.de

7.4 Rechnerische Nachweise des Ist-Zustands

Das bestehende Kanalnetz ist hydraulisch zu überrechnen. Es ist zu ermitteln, ob es ausreichend dimensioniert ist oder ob Überstauereignisse auftreten können. Dies kann mit herkömmlichen Fließzeitverfahren (Zeitbeiwertverfahren) oder hydrodynamischen Berechnungsmethoden berechnet werden. Die Art der Berechnung ist vor der Auftragsvergabe in Absprache des Auftraggebers mit den Fachbehörden zu wählen und im Pflichtenheft festzuschreiben. Sie ist abhängig von den Gegebenheiten im Kanalnetz, z.B. von Rückstau- und Überstauereignissen oder anderen Auffälligkeiten.

Der Ingenieur hat als Ergebnis mindestens die im Merkblatt ATV-M 101 genannten Unterlagen zu liefern. Besonderer Wert ist zu legen auf

- die hydraulischen Berechnungsergebnisse des Ist-Zustands,
- die Rückstau- und Netzpläne mit Einzugsgebietsgrenzen für den Ist-Zustand und
- den Erläuterungsbericht.

Die erforderlichen Kanalquerschnitte wachsen mit zunehmender Größe des Einzugsgebiets stark an. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen sind daher an geeigneten Stellen Entlastungsanlagen anzuordnen. Diese führen zu einem gedrosselten Abfluß im Kanalnetz. Die darüber hinausgehende Abflußmenge wird entweder direkt in den Vorfluter abgeschlagen (Regenüberlauf) oder zwischengespeichert und mechanisch gereinigt (Regenbecken). Diese Entlastungsanlagen, die bei Mischwasserbehandlungen üblich sind, werden gemäß dem Arbeitsblatt ATV-A 128 nach

- dem vereinfachten Aufteilungsverfahren oder
- dem Nachweisverfahren mittels Schmutzfrachtberechnung

bemessen.

Das Nachweisverfahren ist erheblich aufwendiger als das vereinfachte Aufteilungsverfahren. Vor der Auftragsvergabe ist daher in Abstimmung des Auftraggebers mit den Fachbehörden festzulegen, welches Verfahren durchzuführen ist. Für das Nachweisverfahren stehen folgende Berechnungsmethoden zur Verfügung:

- hydrologisch-empirische Verfahren
- hydrologisch-deterministische Verfahren
- hydrologisch-hydrodynamisch-deterministische Modelle

Die beabsichtigte Rechenmethode ist vor der Auftragsvergabe zwischen Auftraggeber und Fachbehörde abzustimmen.

Das Arbeitsblatt ATV-A 128 sieht für das Nachweisverfahren folgende Schritte vor:

- Vorberechnung zur Ermittlung der zulässigen, modellspezifischen CSB-Entlastungsfracht für ein fiktives Zentralbecken

- Ermittlung des Sanierungsbedarfs

- Planung von Maßnahmen

- Nachweis, daß die in der Vorberechnung ermittelte zulässige Entlastungsfracht nicht überschritten wird

7.5 Rechnerischer Nachweis des Prognose-Zustands

Um den Prognose-Zustand festlegen zu können, ist es erforderlich,

- Stadtentwicklungspläne,
- Flächennutzungspläne,
- Bebauungspläne und
- Rahmenpläne anderer infrastruktureller Einrichtungen

zu berücksichtigen.

Das vorhandene Kanalnetz, erweitert um neu hinzukommende Kanäle und Erschließungsgebiete, ist rechnerisch nachzuweisen. Für das künftige Kanalnetz sind hydraulische Berechnungen und für die Misch- und Regenwasserentlastungsanlagen sind Schmutzfrachtberechnungen durchzuführen.

7.6 Sanierungsplanung

Im Rahmen der Sanierungsplanung sind die notwendigen Sanierungen nacheinander und abgestuft nach ihrer Bedeutung zu erarbeiten. Das Kanalnetz ist entsprechend den hydraulischen und baulichen Notwendigkeiten sowie den Richtlinien für die Regenwasserbehandlung zu dimensionieren. Die Sanierungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in mehreren Ausbaustufen nach der Dringlichkeit ihrer Verwirklichung umzusetzen.

Ist für den Prognose-Zustand ein erheblich größerer Sanierungsbedarf erforderlich als für den Ist-Zustand selbst, sind Zwischenschritte zu untersuchen, z.B. eine sukzessive Sanierung des Ist-Zustands. Für den Sanierungszustand sind die erforderlichen hydraulischen Nachweise zu erbringen und die Schmutzfrachten zu berechnen.

8. Honorarvorschläge

Die Leistungen, die bei der Erstellung eines GEP anfallen, sind von den Grundleistungen des § 55 HOAI nicht erfaßt. Sie sind eigenständige Leistungen, die weder unter die Honorarbestimmungen des § 5 Abs. 4 HOAI noch unter die des § 5 Abs. 5 HOAI fallen. Die Vergütung der Leistungen unterliegt mangels entsprechender Regelungen in der HOAI keinen preisrechtlichen Vorgaben; das Honorar kann frei vereinbart werden. Anspruchsvoraussetzungen wie schriftliche Vereinbarung, Vereinbarung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bestimmte Grenzen für die Höhe des Honorars bestehen nicht. Kommunale Auftraggeber sind wegen der kommunalrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen verpflichtet, vor Leistungsbeginn schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Eine Vergütung, die an die Baukosten anknüpft, ist nicht angemessen. Der Rechenaufwand für den hydraulischen Nachweis einer kostengünstigen PVC-Leitung DN 500 kann denselben Aufwand verursachen wie z.B. für ein teueres Stahlbetonvortriebsrohr DN 2700. Es empfiehlt sich daher, die Ingenieurleistungen aufzugliedern und eine Vergütung beispielsweise nach folgenden Kriterien zu vereinbaren:

8.1 Honorarvorschlag für die Analyse und das Auswerten der vorhandenen Unterlagen

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Analyse und Bewertung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen	Art und Umfang der Unterlagen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Ermittlung und Abstimmung der Berechnungsgrundlage	Zeitaufwand	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Ermittlung der abflußwirksamen Flächen mittels - repräsentativer Gebiete - Flurkarten - Luftbildauswertung - Ortsbegehung - Auswertung von Grundstücksentwässerungsanträgen	Größe des Einzugsgebiets, Auswertungskategorien, Anzahl der Haltungen	Einheitspreis (EP)/Haltung
Ermittlung und haltungsweise Aufbereitung der Befestigungsgrade und Siedlungsdichte	Größe des Einzugsgebiets, Anzahl der Haltungen	EP/Haltung
Ermittlung der für die Berechnungen erforderlichen Wassermengen aus den vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen (z.B. Wasserverbrauchszahlen)	Umfang und Brauchbarkeit der Angaben des Auftraggebers bzw. des Versorgungsunternehmers	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Auswertung von Großverbrauchern und Starkverschmutzern	Anzahl der Befragten	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Übernahme der Daten aus einer Kanalzustandserfassung	Art der Schnittstellen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Bereinigung der zur Verfügung gestellten Kanaldaten	Anzahl der zu bereinigenden Haltungen	Zeitaufwand ca. 1 min/Haltung
Übernahme der Kanaldaten aus einer Kanaldatenbank	Anzahl der Haltungen, Verfügbarkeit der Schnittstellen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Manuelle Übernahme der Kanaldaten aus Bestandsplänen	Netzlänge, Anzahl der Haltungen	Zeitaufwand ca. 1 min/Haltung
Konvertieren und Nachbearbeiten von in digitaler Form zur Verfügung gestellten Daten	Art der Schnittstellen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation

8.2 Honorarvorschlag für die Modellkalibrierung

Bei der Kalibrierung der Modellparameter können folgende Leistungen anfallen:

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Festlegen der Anforderungen an die Grundlagenermittlung, Erstellen des Meßkonzeptes incl. Festlegung des Kalibrierungszweckes und des Bewertungsmaßstabs	Anzahl der jeweiligen Niederschlags- und Abflußmeßgeräte	Zeitaufwand 7 bis 16 Std. pro Meßgerät
Erstellen des Leistungsverzeichnisses für das Liefern der Meßgeräte	Anzahl der verschiedenen, voraussichtlich benötigten Meßverfahren	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation (25 bis 30 Std. pro Meßverfahren)
Angebotsprüfung, Wertung und Vergabeempfehlung	Anzahl der verschiedenen, voraussichtlich benötigten Meßverfahren; Anzahl der Angebote	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Stichprobenartige Überwachung der Installation, Kalibrierung, Kontrolle und Wartung der Niederschlags- und Abflußmeßgeräte	Anzahl der jeweiligen Niederschlags- und Abflußmeßgeräte	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Erstellen des Abschlußberichts, Zusammenstellen der Meßergebnisse	Anzahl der Meßgeräte, Dauer der Messung	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Erstellen der zu kalibrierenden Rechennetze, Bestandsaufnahme der Gebiets- und Netzdaten	Größe des Einzugsgebiets, Anzahl der Meßgeräte, Kalibrierungszweck, Genauigkeitsanspruch, Datenverfügbarkeit	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Auswählen von Niederschlagsereignissen	Anzahl der Ereignisse, Anzahl der zeitgleich gemessenen Gebiete	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation (ca. 2 Std. pro Niederschlagsereignis)
Durchführen der Kanalnetzberechnungen für die Kalibrierung	Anzahl der Ereignisse, Netzlänge, Anzahl der Haltungen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Durchführen der Kalibrierung	Anzahl der Ereignisse, Anzahl der zeitgleich gemessenen Gebiete	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Zusammenstellen der Ergebnisse, Auswahl der Kalibrierungsparameter	Anzahl der Meßgeräte	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation

8.3 Honorarvorschlag für die Beurteilung des Bauzustands

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe der Kanalreinigung und -inspektion	Aufwand für die Verdingungsunterlagen, Netzlänge	Pauschale
Stichprobenartige Überwachung der Reinigung und Inspektion vor Ort	Netzlänge oder Anzahl	Pauschale pro km oder pro Prüfung
Kontrolle der Videoaufzeichnungen	Netzlänge	Pauschale pro km (ca. 2 bis 3 Std.)
Dokumentation mängelbehafteter Stellen im Kanal	Anzahl der Schadensfälle	Pauschale pro Schadensfall
Auflisten erforderlicher Sofortmaßnahmen	Anzahl der Sofortmaßnahmen	Pauschale pro Maßnahme
Zustandsklassifizierung, Schadensklassifizierung	Anzahl und Schwere der Schäden	Pauschale je Schaden
Sanierungsvorschlag für jede Haltung	Anzahl und Schwere der Schäden	Pauschale pro sanierter Haltung
Erarbeiten eines Gesamtkonzepts	Zeitaufwand	Pauschale
Kostenabschätzung für die Sanierungsmaßnahmen	Zeitaufwand	Pauschale
Zustands-/Sanierungspläne	Netzlänge, vorhandene Plangrundlagen	Pauschale pro km
Ergebniszusammenstellung, Erläuterungsbericht	Netzlänge	Pauschale
Übergabe der Daten an ein Kanalinformationssystem	Anzahl und Qualität der Schnittstellen oder Netzlänge	Pauschale

8.4 Honorarvorschlag für rechnerische Nachweise des Ist-Zustands

8.4.1 Hydraulische Berechnung

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Festlegen des maßgebenden Bemessungsregens für die hydraulischen Berechnungen	Art und Anzahl der Regenereignisse	Pauschale pro Bemessungsregen (ca. 2 Std./Bemessungsregen)
Durchführen der hydraulischen Berechnung, Daten- und Ergebniskontrolle sowie Auswertung	Anzahl der Haltungen	EP pro Haltung
Darstellen der Ergebnisse des Ist-Zustandes in Planunterlagen	Anzahl und Art der Darstellungen (z.B. Überstau, überlastete Kanäle), Anzahl der Haltungen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation

8.4.2 Schmutzfrachtberechnung

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Schmutzfrachtberechnung (vereinfachtes Aufteilungsverfahren)	Anzahl der vorhandenen Entlastungsanlagen, Anzahl der Trenngebiete, Nutzungshomogenität, Datenverfügbarkeit	EP pro Entlastungsanlage
Schmutzfrachtberechnung (Nachweisverfahren)	wie vor	EP pro Entlastungsanlage
Beschaffen der Regenreihen und der mittleren Jahresniederschlagshöhe	Anzahl der Regenereignisse	Pauschale (ca. 2 bis 3 Std.)
Erstellen einer Systemskizze	Anzahl der Entlastungsanlagen	EP pro Skizze auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Erstellen eines Systemplans	Anzahl der Entlastungsanlagen	EP pro Plan auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Anfertigen eines Lageplans M. 1 : 5.000 oder größer mit Einzugsgebieten der Entlastungsanlagen etc.	Anzahl der Entlastungsanlagen	EP pro Plan auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Zusammenstellen der Bauwerks- und Entlastungskenngrößen	Anzahl der Entlastungsanlagen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation

8.5 Honorarvorschlag für rechnerische Nachweise des Prognose-Zustands

8.5.1 Hydraulische Berechnung

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Einarbeiten der Prognose-gebiete und -belastungen	Netzlänge	Pauschale/km
Durchführen der hydraulischen Berechnung des Prognose-Zustands als Ausgangspunkt für die Sanierungsplanungen[2)]	Anzahl der Haltungen	EP pro Haltung
Darstellen der Ergebnisse des Prognose-Zustands in Planunterlagen	Anzahl und Art der Darstellungen (z.B. Überstau, überlastete Kanäle)	Einheitspreis pro Plan auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation

8.5.2 Schmutzfrachtberechnung

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Berechnungen im vereinfachten Aufteilungsverfahren[3)]	Anzahl der vorhandenen Entlastungsanlagen, Trenn- und Prognosegebiete sowie Nutzungshomogentität	EP pro Entlastungsanlage
wie zuvor im Nachweisverfahren[3)]	wie zuvor	EP pro Entlastungsanlage
Fortschreibung der für die Dokumentation des Ist-Zustands erstellten Skizzen und Pläne (Systemskizzen, Systemplan, Lageplan M. 1 : 5.000, Zusammenstellen der Bauwerks- und Entlastungskenngrößen	Anzahl der Entlastungsanlagen	Pauschale auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation

2) Der vorhandene Ist-Zustand wird bei dieser Untersuchung nicht verändert; zur Gesamtsanierung siehe Abschnitt 8.6.

3) Die vorhandenen Entlastungsanlagen werden zunächst nicht verändert. Neu hinzukommende Erschließungsgebiete werden bei der Berechnung berücksichtigt.

8.6 Honorarvorschlag für die Sanierungsplanung

8.6.1 Hydraulische Berechnung

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Erarbeiten aller hydraulischer und baulicher Sanierungsmaßnahmen, hydraulischer Nachweis für das gesamte Kanalnetz	Anzahl der Haltungen	EP pro Haltung
Einteilung der Sanierungsmaßnahmen nach Prioritäten, Kostenschätzungen	Anzahl der Sanierungsmaßnahmen	Pauschal je Maßnahme
Fertigen der Planunterlagen	Aufwand	Einheitspreis pro Plan auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Erläuterungsbericht	Aufwand	Pauschale

8.6.2 Schmutzfrachtberechnung

Bezeichnung der Leistung	Kriterien für die Bewertung der Leistung	Honorarparameter
Aktualisieren der Schmutzfrachtberechnungen gemäß den Annahmen aus der hydraulischen Kanalnetzberechnung, Durchführen der Berechnungen (vereinfachtes Aufteilungsverfahren)	Anzahl der Entlastungsanlagen, Trenn- und Prognosegebiete, Nutzungshomogenität	EP pro Anlage und Gebiet
wie zuvor, jedoch im Nachweisverfahren einschließlich Erstellung der Einzelnachweise	Anzahl der Entlastungsanlagen, Trenn- und Prognosegebiete, Nutzungshomogenität	EP pro Anlage und Gebiet
Aktualisieren der Systemskizzen und -pläne, Erstellen von Skizzen der umzubauenden Bauwerke	Anzahl der Entlastungsanlagen	Einheitspreis pro Plan auf der Grundlage einer Zeitaufwandskalkulation
Erarbeiten eines Prioritätenplans, Kostenschätzungen	Anzahl der Sanierungsmaßnahmen	Pauschale je Maßnahme
Erläuterungsbericht	Aufwand	Pauschale

9. Vorschlag zur Gestaltung eines Ingenieurvertrags

Dem nachstehenden Vorschlag zur Gestaltung eines Ingenieurvertrags liegt folgendes zugrunde:

Im Rahmen der Abwassergebührenermittlung wurden Luftbildaufnahmen des gesamten Gemeindegebiets gemacht. Die Grundstücksentwässerungsanträge sind ausgewertet. Die öffentlichen und privaten abflußwirksamen Flächen sind bekannt und müssen bei der Erstellung des Generalentwässerungsplans nur noch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und den jeweiligen Kanalhaltungen zugeordnet werden.

Ein digitales Kanalkataster ist vorhanden. Eine TV-Befahrung des Kanalnetzes hat stattgefunden und eine Schadensauswertung mit einer Auflistung der erforderlichen Sofortmaßnahmen liegt bereits vor. Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung sind die baulichen und hydraulischen Sanierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen.

Im Kanalnetz treten an mehreren Stellen Rückstaus auf. Das Kanalnetz soll daher hydrodynamisch berechnet werden. Die Anwendung des vereinfachten Aufteilungsverfahrens ist nach dem Arbeitsblatt ATV-A 128 nicht möglich. Es ist erforderlich, eine Schmutzfrachtberechnung im Nachweisverfahren durchzuführen.

Das vorhandene Kanalnetz besteht aus 2.500 Haltungen und 30 Entlastungsbauwerken und hat eine Gesamtlänge von ca. 95 km. Die Zahl der Haltungen erhöht sich bei Berücksichtigung eines Neubaugebiets auf ca. 2.560 Haltungen. Im Gemeindegebiet gibt es zwei Großeinleiter, die gleichzeitig Starkverschmutzer sind.

Wegen der Kanalnetzgröße ist es ausreichend, das Rechenmodell aufgrund von bekannten Regen- und Überstauereignissen zu kalibrieren.

Zwischen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

vertreten durch

(Straße, Nr., PLZ, Ort)

und

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender

Ingenieurvertrag

für die

Kurzbezeichnung:
Erstellung eines Generalentwässerungsplans für die Gemeinde …

geschlossen:

Inhalt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Grundlagen des Vertrages
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers
§ 4 Leistungen fachlich Beteiligter
§ 5 Termine und Fristen
§ 6 Vergütung
§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	Leistungsbeschreibung	1
1	AVB-Ing (Fassung 2000)	2

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen für

Genaue Bezeichnung der Leistungen:
Erstellung eines Generalentwässerungsplans für die Gemeinde …
mit den Ortsteilen …
einschließlich der Herbeiführung der wasserrechtlichen Genehmigung der Planung

§ 2
Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

die Leistungsbeschreibung in Anlage 1

die folgenden Technischen Bedingungen:

Arbeitsblatt	ATV-A 102
"	ATV-A 105
"	ATV-A 118
"	ATV-A 128
Merkblatt	ATV-M 101

die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen" - Fassung 2000 - (AVB-Ing)

die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer schuldet zunächst nur die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Anlage 1

Nrn. … [4)]

…

…

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer die weiteren in der Anlage 1 aufgeführten Leistungen zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu den angegebenen Preisen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten der übertragenen Leistungen nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat. Der Auftragnehmer ist maximal 2 Jahre ab Abgabe des Angebots an die angegebenen Preise gebunden. Aus der Absicht des Auftraggebers, die weiteren Leistungen zu übertragen, leitet sich kein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Übertragung ab. Die Übertragung erfolgt schriftlich.

3.3 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber nicht erbrachte Leistungen gilt § 649 BGB.

3.4 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.5 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in

3..... facher Ausfertigung farbig

..... facher Ausfertigung schwarz/weiß

zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

Der Auftragnehmer hat die Beschreibungen, Berechnungen und Zeichnungen dem Auftraggeber zusätzlich zu den o.g. Ausfertigungen auf Datenträger zu übergeben, ohne daß dies gesondert vergütet wird. Die Dateien müssen in einem Format übergeben werden, das eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht.

[4)] Ausdrücklicher Hinweis: Die Kommune sollte nacheinander nur die jeweils konkret erforderlichen Leistungen in Auftrag geben. Sind keine Nrn. angegeben, sind alle Leistungen der Anlage 1 geschuldet.

Die Dateien sind in folgenden Formaten zu übergeben:

Berechnungen: ……

Beschreibungen, Erläuterungen: ……

Zeichnungen: ……

§ 4
Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 5
Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine / Fristen:

- Vorlage Ist-Berechnung 31. August 2005
- Vorlage Prognose-Berechnung …
- Vorlage Sanierungsplanung, Gesamtbericht …

§ 6
Vergütung

Das Honorar ergibt sich aus der Anlage 1. Die Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten.

§ 7
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB-Ing müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden	EUR

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

Auftraggeber (nach Beschluß des _____ _____ vom _____ _____ _____ Ort Datum _____ (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)	**Auftragnehmer** _____ _____ _____ _____ Ort Datum _____ (rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1
zum Ingenieurvertrag
vom …… / …….

Leistungsbeschreibung		**Gesamtpreis (netto)**
1. Auswerten der vorhandenen Unterlagen und Vorarbeiten für die Kanalnetz- und Schmutzfrachtberechnungen		
1.1 Ermitteln und Abstimmen der Berechnungsgrundlagen (Niederschlagsbelastung); Auswertung von 2 Großverbrauchern und Starkverschmutzern, Auswertung der Wasserverbrauchszahlen		
Pauschal		……
1.2 Vorhandene Ermittlung der abflußwirksamen Flächen durch Luftbildauswertung, Flurkarten, Ortsbegehung überprüfen und haltungsweise Aufbereitung der Befestigungsgrade		
2.500 Haltungen	EP	……
1.3 Ermitteln und haltungsweise Aufbereitung der Siedlungsdichte		
2.500 Haltungen	EP	……
1.4 Übernahme der Daten aus der Vermessung und der Kanalzustandserfassung		
Pauschal		……
Summe 1		**……**
2. Hydrodynamische Kanalnetzberechnung		
2.1 Ermitteln des Bemessungsregens für die hydraulischen Berechnungen		
Pauschal		……
2.2 Durchführen der hydraulischen Berechnungen des Ist-Zustands, Daten und Ergebniskontrolle		
2.500 Haltungen	EP	……
2.3 Einarbeitung der Prognose-Gebiete und Belastungen für die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes		
Pauschal		……
2.4 Durchführung der hydraulischen Berechnung des Prognose-Zustands		
2.560 Haltungen	EP	……
2.5 Prüfen von Möglichkeiten zur Verminderung des Regenabflusses, Ermitteln und Darstellen des notwendigen Sanierungsbedarfs		
Pauschal		……
2.6 Erarbeiten der Sanierungsmaßnahmen (hydraulisch und baulich), hydraulische Berechnung des sanierten Netzes		
2.560 Haltungen	EP	……
Summe 2		**……**

3. Schmutzfrachtberechnung

3.1 Schmutzfrachtberechnung (Nachweisverfahren) des Ist-Zustands

30 Bauwerke EP ..... ……

3.2 Schmutzfrachtberechnung (Nachweisverfahren) des Prognose-Zustands

30 Bauwerke EP ..... ……

3.3 Schmutzfrachtberechnung (Nachweisverfahren) des Sanierungs-zustands einschl. Abstimmung der Kanalhydraulik mit der Schmutzfrachtberechnung

30 Bauwerke EP ..... ……

Summe 3 **……**

4. Dokumentation

4.1 Erstellung von digitalen Rechennetzplänen mit Darstellung der Befestigungsgrade und Siedlungsdichten im Maßstab 1 : 5.000 Plangröße DIN A 1

… Pläne EP ..... ……

4.2 Erstellung von digitalen Rechennetzplänen mit den relevanten Haltungsdaten im Maßstab 1 : 2.500 (jeweils in 3 Ausfertigungen) Plangröße DIN A 1

… Pläne EP ..... ……

4.3 Erstellung von digitalen Rechennetzplänen mit den wichtigsten hydraulischen Ergebnissen (hydr. Auslastung, maßgebliche Wasserstände, Rückstaubeiträge) für jeweils den Ist-, Prognose- und Sanierungszustand im Maßstab 1 : 2.500 (jeweils in 3 Aus-fertigen)
Plangröße DIN A 1

… Pläne EP ..... ……

4.4 Erstellung von digitalen Rechennetzplänen mit den für die Schmutzfrachtberechnung maßgeblichen Sammlern und Sonderbauwerken sowie den dazugehörigen Flächendaten für den Ist-, Prognose- und Sanierungszustand im Maßstab 1 : 5.000 Plangröße DIN A 1

… Pläne EP ..... ……

4.5 Erstellung von Längsschnitten im Maßstab 1 : 2.000[5)]/100[6)] für die Sanierungsstrecken mit eingetragenen Ergebnissen (Misch-wasserabflüsse, Wasserstände, Energiehöhen)

… lfm EP ..... ……

[5)] Längenmaßstab

[6)] Höhenmaßstab

4.6 Erläuterungsbericht über alle wesentlichen Bearbeitungsschritte und -methoden und zu sämtlichen Ergebnissen		
Pauschal		……
Summe 4		**……**
Gesamtsummen 1 - 4 (netto)		**……**
Mehrwertsteuer	**… %**	**……**
Gesamtbetrag (brutto)		**……**

Literaturverzeichnis

Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Ingenieurverträgen für die Bearbeitung von Generalentwässerungsplänen (Nr. 12 der Schriftenreihe des AHO, Bundesanzeigerverlag Stand 2000)

Geschäftsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 2000: Vergabe und Vergütung von Ingenieurleistungen für Kanalkataster

Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 105, Wahl des Entwässerungssystems

Arbeitsblatt ATV-A 110, Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Abwasserkanälen und -leitungen

Arbeitsblatt ATV-A 118, Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen

Arbeitsblatt ATV-A 128, Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen

Merkblatt ATV-M 101, Planung von Entwässerungsanlagen, Neubau-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen

Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser

Genereller Entwässerungsplan, Ausgabe 1989, Verband Schweizerische Abwasserfachleute (VSA)

HIV-KOM, Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau, Richard Boorberg Verlag, München

Konzernrechnungslegung für kommunale Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Verfasser: Bernhard **Köhler**

Inhaltsübersicht Seite

1. Grundlagen, Bedeutung und Zwecke des Konzernabschlusses für kommunale Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen 149

2. Konzernrechnungslegung nach dem HGB 150

2.1 Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses 150

2.1.1 Zur Aufstellung verpflichtete Unternehmen 150

2.1.2 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses 152

2.1.2.1 Befreiende Konzernabschlüsse 152

2.1.2.2 Größenabhängige Befreiungen 153

2.2 Konsolidierungskreis 155

2.2.1 Konsolidierungspflicht 155

2.2.2 Konsolidierungsverbot 156

2.2.3 Konsolidierungswahlrechte 156

2.2.3.1 Beeinträchtigung bei der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens 156

2.2.3.2 Unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen 157

2.2.3.3 Beabsichtigte Weiterveräußerung der Anteile 158

2.2.3.4 Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung 158

Seite

2.3 Konsolidierungsgrundsätze und -arten 161

2.3.1 Konsolidierungsgrundsätze 161

2.3.2 Vollkonsolidierung 163

2.3.2.1 Kapitalkonsolidierung 163

2.3.2.2 Schuldenkonsolidierung 167

2.3.2.3 Zwischenergebniseliminierung 168

2.3.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung 171

2.3.2.5 Steuerabgrenzung 172

2.3.3 Quotenkonsolidierung 173

2.3.4 Equity-Methode 174

2.3.4.1 Voraussetzungen 174

2.3.4.2 Technik der Equity-Methode 175

2.4 Konzernanhang 177

2.5 Konzernlagebericht 179

2.6 Kapitalflußrechnung, Eigenkapitalspiegel, Segmentberichterstattung 179

3. Konzernrechnungslegung nach dem PublG 180

3.1 Der Unternehmensbegriff nach dem PublG 180

3.2 Abweichungen zur Aufstellungspflicht nach dem HGB 181

1. Grundlagen, Bedeutung und Zwecke des Konzernabschlusses für kommunale Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Insbesondere durch die Gründung von Servicegesellschaften und Personalgestellungsgesellschaften für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, aber auch durch die Beteiligung an bzw. die Gründung von Gesellschaften zur Erweiterung des Leistungsspektrums von Krankenhausträgern (z.B. durch die Gründung eines Unternehmens zum Betrieb von Pflegeeinrichtungen) oder durch Kooperationen (z.B. im Bereich der Radiologie oder durch die Gründung von Holdinggesellschaften) kann die Verpflichtung zur Erstellung von Konzernabschlüssen auch für kommunale Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ausgelöst werden.

Das HGB enthält keine Definition des Begriffs Konzern. Nach § 18 AktG besteht ein Konzern aus rechtlich selbständigen Unternehmen unter einheitlicher Leitung, d.h., diese Unternehmen sind wirtschaftlich voneinander abhängig. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer hierarchischen Unterordnung der Unternehmen in einem Konzern (§ 18 Abs. 1 AktG) und innerhalb des Konzerns gleichberechtigten Unternehmen (§ 18 Abs. 2 AktG). Der erste Fall des Unterordnungskonzerns dürfte für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen derzeit der Regelfall sein. Als Beispiel für einen Gleichordnungskonzern kann die Kooperation mehrerer Krankenhausträger in einer Holding genannt werden. Unterordnungskonzerne sind regelmäßig verpflichtet, Konzernabschlüsse zu erstellen, wohingegen diese Verpflichtung für Gleichordnungskonzerne in der Regel nicht besteht.[1]

Gemäß § 297 HGB hat der Konzernabschluß, der aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflußrechnung und dem Eigenkapitalspiegel besteht und der um eine Segmentberichterstattung erweitert werden kann,[2, 3] ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Diese Vorschrift gewinnt insbesondere bei Ausgliederungen von Teilbereichen oder Personal aus Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen an Bedeutung, da nur der Konzernabschluß einen sachgerechten Vergleich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit den Einzelabschlüssen der Einrichtungen für die Zeiträume erlaubt, in denen die ausgegliederten Teilbereiche bzw. das Personal in den Abschlüssen der Einrichtungen enthalten waren.

Im Gegensatz zu den Jahresabschlüssen der in den Konzern einbezogenen rechtlich selbständigen Unternehmen ist der Konzernabschluß keine Grundlage für die Gewinnverteilung, für Gläubigeransprüche oder für die Besteuerung. Insoweit kann er die Einzelabschlüsse nicht ersetzen, sondern nur ergänzen, d.h., ihm kommt eine - im Zuge der Konzentration von Unternehmen immer bedeutender werdende - ergänzende Informationsfunktion zu den Einzelabschlüssen zu.[4] Daneben werden im fachlichen Schrifttum aufbauend auf die einschlägigen Vorschriften der §§ 290 ff. HGB neben der Informationspflicht (Dokumentation und Rechenschaft)

---

[1] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 7; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, Anm. 93 ff. zu § 290 HGB

[2] § 297 Abs. 1 i.d.F. des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004. Die Erweiterung des Konzernabschlusses um eine Kapitalflußrechnung, um einen Eigenkapitalspiegel und ggf. eine Segmentberichterstattung war bisher nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend. Die Änderungen finden erstmals auf das nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

[3] Nachfolgend umfaßt der Begriff Konzernabschluß aus Vereinfachungsgründen auch den nach § 315 HGB aufzustellenden Konzernlagebericht.

[4] vgl. Coenenberg, Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 17. Aufl., Landsberg/Lech 2000, S. 502

als weitere Zwecke des Konzernabschlusses die Kapitalerhaltung aufgrund von Informationen und die Kompensation von Mängeln der Einzelabschlüsse unter weitgehender Ausschaltung innerkonzernlicher Beziehungen genannt.[5]

Der Konzernabschluß ist innerhalb von fünf Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen (§ 290 HGB bzw. § 13 Abs. 1 PublG). Er muß nicht wie der Jahresabschluß der Einzelunternehmen festgestellt werden, sondern nur nach § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat bzw. nach § 173 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung einer AG bzw. nach § 42 a GmbHG von der Gesellschafterversammlung einer GmbH gebilligt werden. Die Billigung setzt jedoch gemäß § 316 Abs. 2 HGB bzw. § 14 PublG die Prüfung des Konzernabschlusses durch einen Abschlußprüfer voraus. Es besteht also für jeden Konzernabschluß eine Prüfungspflicht.

Die Vertreter des zur Aufstellung verpflichteten Mutterunternehmens müssen den Konzernabschluß nach § 325 Abs. 3 und 3 a HGB bzw. nach § 15 PublG offenlegen, d.h. zusammen mit dem Bestätigungsvermerk bzw. dem Vermerk über die Versagung des Bestätigungsvermerks und dem Bericht des Aufsichtsrates beim für das Mutterunternehmen zuständigen Handelsregister einreichen und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

2. Konzernrechnungslegung nach dem HGB

2.1 Verpflichtung zum Konzernabschluß

2.1.1 Zur Aufstellung verpflichtete Unternehmen

Im HGB selbst ist, wie bereits ausgeführt, der Begriff Konzern nicht definiert. Die §§ 290 ff. HGB regeln ebenso wie §§ 11 ff. PublG die Frage, wann Konzerne im Sinne der Definition des § 18 AktG einen Konzernabschluß zu erstellen haben. Danach ist nicht jeder Konzern verpflichtet, einen Konzernabschluß zu erstellen. Neben den in den Gesetzen enthaltenen Befreiungsmöglichkeiten, die nachfolgend noch erörtert werden, sei hier nochmals auf den Gleichstellungskonzern verwiesen, der nur selten die Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 HGB erfüllen wird. Außerdem gelten die Vorschriften der §§ 290 ff. HGB nur in sehr eingeschränktem Umfang für Mutterunternehmen, die nach § 315 a HGB einen Konzernabschluß nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.

Die Verpflichtung, einen Konzernabschluß aufzustellen, besteht nach § 290 HGB für Mutterunternehmen mit Sitz im Inland, die Kapitalgesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 a HGB[6] sind. Es muß also ein Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegen, das begründet wird durch

- die sogenannte einheitliche Leitung der Beteiligung (§ 290 Abs. 1 HGB) oder
- das sogenannte Control-Verhältnis (§ 290 Abs. 2 HGB).

Im Gegensatz zur Muttergesellschaft gibt es für die Rechtsform des Tochterunternehmens keine Einschränkungen. Allerdings muß die Unternehmenseigenschaft vorliegen, d.h., das Un-

[5] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 29 ff.

[6] Personengesellschaften können nicht Träger kommunaler Krankenhäuser bzw. Pflegeeinrichtungen sein, so daß auf diese Rechtsform nicht weiter eingegangen wird.

ternehmen muß in abgrenzbarer Weise eigenständige erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgen. Grundsätzlich kann es sich dabei neben Kapitalgesellschaften auch um Gesellschaften des bürgerliches Rechts handeln. Diese Gesellschaftsform besteht des öfteren - zum Teil, ohne daß es den Beteiligten klar ist - bei Kooperationen (z.B. Betrieb eines CT bzw. MRT).

Im Fall der **einheitlichen Leitung** muß zunächst ein Beteiligungsverhältnis nach § 271 Abs. 1 HGB vorliegen. Der Begriff der einheitlichen Leitung umfaßt nicht notwendigerweise ein Weisungsrecht. Die Konzernleitung muß jedoch die Geschäftspolitik der Konzerngesellschaften und sonstige grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung aufeinander abstimmen.[7] Die einheitliche Leitung kann entweder durch Vertrag (Beherrschungsvertrag) oder auf der Grundlage der Beteiligung bestehen (faktischer Konzern). Darüber hinaus muß die einheitliche Leitung auch tatsächlich ausgeübt werden. Dabei wird hier die Konzernvermutung nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG zu unterstellen sein. Allerdings ist dann in den meisten Fällen ohnehin auch die in § 290 Abs. 2 HGB genannte Voraussetzung der Stimmrechtsmehrheit erfüllt.

Die Voraussetzungen für das Bestehen eines **Control-Verhältnisses** sind gegeben, wenn mindestens eines der drei folgenden Merkmale vorliegt, wobei das Control-Konzept an die rechtliche Möglichkeit der Beherrschung anknüpft, während nach dem Konzept der einheitlichen Leitung die tatsächliche Beherrschung die Aufstellungspflicht begründet:[8]

- Dem Mutterunternehmen steht die Mehrheit der Stimmrechte des Tochterunternehmens zu.[9] Es reicht die formelle Stimmrechtsmehrheit aus, unabhängig davon, welche Entscheidungen im Tochterunternehmen dadurch durchgesetzt werden können. So besteht z.B. für folgende Fallgestaltung grundsätzlich nach § 290 Abs. 2 HGB ein zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteter Konzern:[10] Ein Krankenhaus, das an einem Tochterunternehmen zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen beteiligt ist (z.B. an einer Service-GmbH für die Gebäudereinigung), verfügt gemäß Gesellschaftsvertrag über 51 % der Stimmenanteile. Wesentliche Entscheidungen, die die Geschäftsführung beeinflussen, bedürfen jedoch nach Gesellschaftsvertrag des Tochterunternehmens einer Stimmenmehrheit von 75 %.

- Dem Mutterunternehmen, das Gesellschafterin des Tochterunternehmens ist, steht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans, z.B. Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte, zu bestellen oder abzuberufen.

- Dem Mutterunternehmen steht ein Beherrschungsrecht kraft Vertrag oder Satzung zu. Im Falle der satzungsrechtlichen Regelung ist zu prüfen, ob die Satzung insgesamt eine Beherrschung des Tochterunternehmens analog zu einem Beherrschungsvertrag entsprechend § 291 AktG zuläßt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich in den meisten Fällen die Voraussetzungen für die Ausübung der einheitlichen Leitung und des Control-Konzepts überschneiden. Für den Bereich der kommunalen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft kann in der Regel nach unseren Erfahrungen davon ausgegangen werden, daß bei Gründung von Service- oder Personalgestellungsgesellschaften die Voraussetzungen nach § 290 HGB erfüllt sind. Demgegenüber sind bei Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten,

---

7 Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 290 HGB Anm. 12

8 vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 82

9 Die Berechnung des Anteils der Stimmrechte ist in § 290 Abs. 4 HGB näher erläutert.

10 Auf etwaige Konsolidierungswahlrechte nach § 296 HGB wird später noch eingegangen.

z.B. beim gemeinsamen Betrieb eines Großgerätes, oder bei Gründung von Holdinggesellschaften für mehrere Krankenhausträger Konstruktionen festzustellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

2.1.2 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

2.1.2.1 Befreiende Konzernabschlüsse

Ein mehrstufiger Konzern mit einer kommunalen Eigengesellschaft als Mutterunternehmen ist nach unseren Erfahrungen bisher nicht der Regelfall bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Gleichwohl ist eine derartige Konstruktion grundsätzlich denkbar, z.B. mit einer Krankenhaus-GmbH als Muttergesellschaft und einer Pflege-GmbH als Tochtergesellschaft, die zugleich wiederum Muttergesellschaft einer Personalgestellungs-GmbH für die Pflegeeinrichtung ist.

Grundsätzlich hätte in einem derartigen Fall nach § 290 HGB jede Muttergesellschaft, also im vorgenannten Beispiel sowohl die Krankenhaus-GmbH einen Konzernabschluß als auch die Pflege-GmbH einen Bereichskonzernabschluß aufzustellen (sog. Tannenbaumprinzip). § 291 HGB erlaubt jedoch eine Befreiung für das Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen ist, wenn von der Konzernspitze ein Gesamtkonzernabschluß erstellt wird oder von einem sonstigen hierarchisch über dem betreffenden Mutter-/Tochterunternehmen stehenden Konzernunternehmen ein Teilkonzernabschluß auf höherer Ebene erstellt wird. Bei beiden Alternativen handelt es sich um sogenannte befreiende Konzernabschlüsse. Das übergeordnete Mutterunternehmen muß nach § 291 HGB seinen Sitz innerhalb der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Diese Voraussetzung ist für den Bereich der kommunalen Eigengesellschaften auf jeden Fall erfüllt. Aus diesem Grund wird auch auf die in § 292 HGB geregelte regionale Erweiterung des befreienden Konzernabschlusses durch Rechtsverordnung nicht weiter eingegangen.

Dabei ist die Rechtsform des übergeordneten Unternehmens unerheblich, d.h. insbesondere nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt, wobei diese Regelung in Konzernen mit kommunalen Krankenhaus- oder Pflege-GmbH's eher von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Voraussetzungen für einen befreienden Konzernabschluß stellen sich wie folgt dar:

- Der befreiende Konzernabschluß muß vom befreiten Unternehmen in deutscher Sprache offengelegt werden (§ 291 Abs. 1 Satz 1 HGB).

- Das zu befreiende Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen müssen in den befreienden Konzernabschluß einbezogen werden (§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB), d.h., ein Wahlrecht für die Nichteinbeziehung nach § 296 HGB darf nicht ausgeübt werden.

- Der befreiende Abschluß muß nach dem an die 7. EG-Richtlinie angepaßten Recht des den befreienden Abschluß aufstellenden Mutterunternehmens angepaßt werden (§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB), was bei Mutterunternehmen mit Sitz innerhalb der EU auf jeden Fall erfüllt ist.

- Der befreiende Abschluß muß von einem mit der 8. EG-Richtlinie zugelassenen Abschlußprüfer geprüft werden (§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB); vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften scheiden somit als Abschlußprüfer aus. Diese Vorschrift ist inso-

weit unbedeutend, als kommunale Eigengesellschaften ohnehin nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen sind.

- Der Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens muß Name und Sitz des übergeordneten Mutterunternehmens, einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eine Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden enthalten (§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB).

- Das zu befreiende Unternehmen darf keine Aktiengesellschaft sein, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind (§ 291 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB).

Nachdem diese Voraussetzungen einer Befreiung für Mutter-/Tochtergesellschaften innerhalb eines von einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung in der Rechtsform einer kommunalen Eigengesellschaft geleiteten Konzerns erfüllt oder leicht zu erfüllen sind, kann davon ausgegangen werden, daß die Erstellung von Stufenabschlüssen in der Praxis nicht von großer Bedeutung sein wird.

2.1.2.2 Größenabhängige Befreiungen

Zusätzlich zu den Befreiungsmöglichkeiten für Teilkonzernmutterunternehmen sieht § 293 HGB noch weitere, größenabhängige Befreiungen von der Pflicht, Konzernabschlüsse zu erstellen, vor. Wenn allerdings die Voraussetzungen nach den §§ 291, 292 HGB für Teilkonzernmutterunternehmen bereits erfüllt sind, brauchen für diese Unternehmen die Voraussetzungen des § 293 HGB nicht mehr untersucht werden.

Der Sinn der größenabhängigen Befreiungen besteht darin, daß kleinere Unternehmen von den zusätzlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Konzernabschlusses entlastet werden können.

Die Befreiungsmöglichkeit wird anhand der drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Beschäftigten, die auch für die Umschreibung der Größenklassen nach § 267 HGB herangezogen werden, geprüft. Dabei sind eventuelle auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Fehlbeträge bei den Bilanzsummen nicht zu berücksichtigen. Als Umsatzerlöse sind die Erlöse der letzten 12 Monate zu berücksichtigen. Liegen bei einem oder mehreren Konzernunternehmen Rumpfgeschäftsjahre vor, sind die fehlenden Zeiträume aus den jeweiligen vorhergehenden Geschäftsjahren zu ermitteln. Sofern keine vorhergehenden Geschäftsjahre existieren (z.B. bei Neugründung einer Servicegesellschaft als Tochterunternehmen zum 01.07.), sind die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres auf 12 Monate hochzurechnen.[11] Die Zahl der Arbeitnehmer ist entsprechend § 267 Abs. 5 HGB aus dem Durchschnitt der zu den Quartalsenden beschäftigten Arbeitnehmer zu ermitteln. Dabei wird jede Teilzeitkraft unabhängig von ihrem Teilzeitfaktor als ein Arbeitnehmer gewertet. Geschäftsführer, Vorstände, Auszubildende, Beamte, Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub oder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, Zivildienstleistende oder Leiharbeitnehmer im Sinne des AÜG sind nicht zu berücksichtigen. Handelt es sich bei einem oder mehreren Konzernunternehmen um ein Rumpfgeschäftsjahr, sind fehlende Quartalszahlen durch entsprechende Daten aus dem Vorjahr aufzufüllen. Bei Neugründungen ergibt sich die Arbeitnehmerzahl aus dem Durchschnitt im Rumpfgeschäftsjahr.

[11] vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 293 HGB Anm. 25

Die Schwellenwerte können sowohl anhand der **Bruttomethode**, d.h. aus der Summe der Merkmalswerte der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen (§ 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) ohne vorhergehende Anpassung der Einzeljahresabschlüsse im Hinblick auf eine eventuelle Konsolidierung, als auch anhand der **Nettomethode** (§ 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB), bei der zunächst ein Probekonzernabschluß zu erstellen ist, überprüft werden. Beide Methoden setzen voraus, daß zunächst der Konsolidierungskreis unter Beachtung des Einbeziehungsverbots nach § 295 HGB oder der Möglichkeit, auf die Einbeziehung nach § 296 HGB zu verzichten, festgelegt wird.

Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung **entweder** nach der Brutto- **oder** nach der Nettomethode erfüllt sind. Daher ist zunächst eine Überprüfung auf der Basis der Bruttomethode zu empfehlen, um sich bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung die Arbeiten für die Erstellung eines Probekonzernabschlusses zu ersparen.

Folgende Schwellenwerte sind in § 293 Abs. 1 HGB genannt:[12]

Kriterium	**Bruttomethode**	**Nettomethode**
Bilanzsumme	19.272.000 €	16.060.000 €
Umsatzerlöse	38.544.000 €	32.120.000 €
Zahl der Arbeitnehmer	250	250

Die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Erstellung eines Konzernabschlusses liegen nach § 293 Abs. 1 HGB vor, wenn sowohl am Bilanzstichtag als auch am vorangegangenen Abschlußstichtag mindestens zwei der vorgenannten Schwellenwerte unterschritten werden. Dabei muß es sich nicht um dieselben Kriterien handeln. So reicht es z.B. für die Befreiung aus, wenn am 31.12.2004 die Schwellenwerte der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse und am 31.12.2003 die Schwellenwerte der Arbeitnehmerzahl und der Bilanzsumme unterschritten werden.

Zudem werden die Befreiungsmöglichkeiten nach § 293 Abs. 4 HGB dahingehend erweitert, daß bereits die Unterschreitung von zwei Schwellenwerten **entweder** zum Bilanzstichtag **oder** zum Vorjahresstichtag ausreicht, wenn das Mutterunternehmen bereits am vorhergehenden Abschlußstichtag von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses befreit war. Dadurch ist ein Mutterunternehmen auch bei erstmaliger Konzernbildung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, da es zum vorangegangenen Stichtag noch keinen Konzern gab, deshalb noch kein Konzernabschluß aufzustellen war und somit die Schwellenwerte am vorhergehenden Abschlußstichtag nicht überschritten waren.[13] Die Befreiungsmöglichkeiten

[12] Die Schwellenwerte wurden durch Art. 1 Nr. 12 des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004 geändert. Die geänderten Werte sind für das nach dem 31.12.2003 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 58 Abs. 1 EGHGB).

[13] vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 293 HGB Anm. 28; a.A. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 293 HGB Anm. 53, wonach eine Gesetzeslücke unterstellt wird, jedoch nach dem Sinn der Vorschrift die Befreiungsmöglichkeit als gegeben angesehen wird.

werden anhand eines Beispiels eines Konzerns, bestehend aus dem Mutterunternehmen Krankenhaus-GmbH und dem Tochterunternehmen Service-GmbH, das am 01.01.1999 gegründet wurde, dargestellt:

Stichtag

Stichtag	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer	Befreiung Konzernabschluß	
31.12.1999	unterschritten	überschritten	überschritten	ja	§ 293 Abs. 4
31.12.2000	unterschritten	überschritten	überschritten	nein	
31.12.2001	unterschritten	unterschritten	überschritten	nein	
31.12.2002	unterschritten	unterschritten	überschritten	ja	§ 293 Abs. 1
31.12.2003	unterschritten	überschritten	überschritten	ja	§ 293 Abs. 4
31.12.2004	unterschritten	unterschritten	überschritten	ja	§ 293 Abs. 4

Es ist jeweils auf den Abschlußstichtag des Mutterunternehmens abzustellen. Sofern die Stichtage bedeutender Tochterunternehmen mehr als drei Monate davon abweichen, wäre in analoger Anwendung von § 299 HGB ein Zwischenabschluß zu erstellen. Allerdings hat diese Regelung für Konzerne mit kommunalen Krankenhaus- oder Pflege-Eigengesellschaften als Mutterunternehmen ebensowenig praktische Bedeutung wie die Ausnahme der größenabhängigen Befreiung nach § 293 Abs. 5 HGB für kapitalmarktorientierte Unternehmen.

2.2 Konsolidierungskreis

Nachfolgend wird nur der Konsolidierungskreis im engeren Sinne erörtert, d.h., es wird nur auf die Unternehmen eingegangen, deren Jahresabschlüsse durch eine Vollkonsolidierung nach §§ 300 ff. HGB zu einem Konzernabschluß zusammenzufassen sind.

2.2.1 Konsolidierungspflicht

Nach § 294 Abs. 1 HGB sind in einen Konzernabschluß vorbehaltlich der Regelungen der §§ 295, 296 HGB das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen unabhängig von deren Sitz (sog. Weltabschlußprinzip) aufzunehmen. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich bei einem mehrstufigen Konzern um unmittelbare oder mittelbare Tochterunternehmen handelt.

Hat sich der Konsolidierungskreis im Vergleich zum Vorjahr wesentlich geändert (z.B. durch die Gründung, Übernahme oder das Ausscheiden von Tochterunternehmen), sind in den Konzernabschluß Angaben aufzunehmen, die einen Vergleich der aufeinanderfolgenden Konzernabschlüsse ermöglichen. Der Begriff der Wesentlichkeit kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Als Anhaltspunkte können dabei verschiedene Jahresabschlußkennzahlen dienen (z.B. Umsatzerlöse, Kennzahlen über Vermögen oder Kapital, Jahresergebnis, Cash-Flow). Neben Angaben im Konzernanhang kann dem Erfordernis nach § 294 Abs. 2 HGB auch durch Veränderung der Vorjahreszahlen entsprochen werden, die dann von den Daten des für das vorhergehende Geschäftsjahr erstellten Abschlusses abweichen. Während die Veränderung der

Vorjahreszahlen eher bei Ausscheiden eines Tochterunternehmens sinnvoll erscheint, bietet sich die Erläuterung im Anhang, die über eine rein verbale Darstellung hinausgehen muß, bei Erwerb oder Gründung von Tochterunternehmen an.

Die jeweiligen Tochterunternehmen sind im Hinblick auf den zu erstellenden Konzernabschluß verpflichtet, dem Mutterunternehmen ihre Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 a HGB[14], Lageberichte, gegebenenfalls Konzernabschlüsse und -lageberichte, Prüfungsberichte und etwaige nach § 299 HGB aufzustellende Zwischenabschlüsse unverzüglich auszuhändigen. Darüber hinaus kann das Mutterunternehmen alle weiteren für die Erstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Aufklärungen und Nachweise, z.B. Anpassungen des Jahresabschlusses des Tochterunternehmens an konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung, verlangen.

2.2.2 Konsolidierungsverbot

§ 295 HGB wurde durch Art. 14 des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004 aufgehoben und ist letztmals für das vor dem 01.01.2005 beginnende Geschäftjahr anzuwenden (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 EGHGB). Da die Anwendung des Konsolidierungsverbots ohnehin für Krankenhaus- bzw. Pflege-GmbH's mit Tochterunternehmen als Servicegesellschaften oder Personalgestellungsgesellschaften nicht geboten war, erübrigen sich weitere Ausführungen.

2.2.3 Konsolidierungswahlrechte

§ 296 HGB sieht vier Fälle vor, bei denen ein Tochterunternehmen nicht vollkonsolidiert werden muß. Die Einbeziehungswahlrechte sind eng auszulegen[15]. Die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist im Konzernanhang zu begründen (§ 296 Abs. 3 HGB). Zwar wird in § 296 HGB nicht auf § 311 HGB verwiesen. Dennoch ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Equity-Methode vorliegen.[16]

Besteht ein Konzern nur aus dem Mutterunternehmen und einem oder mehreren Tochterunternehmen, für die Wahlrechte nach § 296 HGB ausgeübt werden, entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, da §§ 311, 312 HGB nur dann Anwendung finden, wenn bereits ohnehin ein Konzernabschluß aufgestellt worden ist.[17]

Nachfolgend werden die vier Möglichkeiten, die zu einem Konsolidierungswahlrecht führen, erörtert.

2.2.3.1 Beeinträchtigung bei der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens

Wenn **erhebliche** und **andauernde** Beschränkungen die Rechte des Mutterunternehmens in bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung eines Tochterunternehmens **nachhaltig** beeinträchtigen, braucht dieses nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden. Dieses in § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB aufgezeigte Wahlrecht ist jedoch sehr restriktiv auszulegen.

---

[14] sofern es sich um Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland handelt; diese Fallgestaltung ist für kommunale Eigengesellschaften nicht relevant.

[15] vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 296 Anm. 2

[16] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 296 HGB Anm. 31; Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 296 Anm. 46

[17] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 295 HGB Anm. 32, § 296 HGB Anm. 31; Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 295 Anm. 19

Es muß sich um erhebliche, d.h. nicht nur geringfügige Beschränkungen handeln. Sie können tatsächlicher Natur sein (politische, wirtschaftliche oder währungspolitische Restriktionen), was für Tochterunternehmen kommunaler Krankenhaus- oder Pflege-Eigengesellschaften in der Regel nicht von Bedeutung sein dürfte, oder sich aus gesellschafts- bzw. vertragsrechtlichen Grundlagen, z.B. Entherrschungsvertrag oder Regelungen im Gesellschaftsvertrag, ergeben. Von wesentlicher Bedeutung ist dieser Sachverhalt für eine kommunale Eigengesellschaft als Trägerin eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung, wenn diese zusammen mit einem anderen Gesellschafter eine Tochtergesellschaft gegründet hat (z.B. eine Servicegesellschaft zusammen mit einem gewerblichen Reinigungsunternehmen). Um eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG genannten Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Organschaft zu erfüllen, hält die kommunale Eigengesellschaft einen Anteil von mehr als 50 v.H. des Tochterunternehmens. In der Regel verfügt sie dadurch nach den bisher bekannten Erfahrungen entsprechend den satzungsgemäßen Regelungen auch über die Stimmenmehrheit; demzufolge besteht alleine aufgrund des Control-Konzepts ein Konzern. Wenn nun diese Stimmenmehrheit nicht ausreicht, um die wesentlichen Grundlagen der Geschäftsführung im Sinne der Muttergesellschaft ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung des Minderheitsgesellschafters zu beeinflussen (z.B. die Wirtschafts- und Finanzpläne, das Leistungsspektrum, die Preisgestaltung), weil diese Entscheidungen z.B. eine qualifizierte Stimmenmehrheit von 75 % erfordern, so liegen die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Wahlrechts vor. Werden qualifizierte Mehrheiten nur für Beschlüsse gefordert, die nicht die allgemeine Geschäftsführung betreffen, z.B. Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft, besteht kein Wahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB.

Die Beschränkungen müssen nicht nur vorliegen, sondern auch die Interessen und Zielsetzungen des Mutterunternehmens beeinträchtigen. Diese Voraussetzung dürfte im vorgenannten Beispiel einer Servicegesellschaft, die überwiegend für das Mutterunternehmen tätig ist, dann gegeben sein, wenn das Mutterunternehmen bei der Budgetierung von Leistungen oder der Preisgestaltung von der Zustimmung weiterer Gesellschafter des Tochterunternehmens abhängig ist.

Die Einschränkung besteht andauernd und nachhaltig bei einer zukunftsorientierten Betrachtungsweise, wenn der Sachverhalt am Bilanzstichtag gegeben ist und voraussichtlich länger, d.h. in der Regel über den nächsten Bilanzstichtag hinaus, andauern wird.[18]

2.2.3.2 Unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen

Das in § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB genannte Erfordernis für ein Einbeziehungswahlrecht, daß die für die Aufstellung eines Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind, dürfte für die in diesem Beitrag angesprochenen Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sein, zumal auch in diesem Fall das Wahlrecht restriktiv auszulegen ist.

Ein Wahlrecht aufgrund zu **hoher Kosten** könnte dann gegeben sein, wenn zwischen den Kosten für die Einbeziehung und dem Informationsgewinn ein außergewöhnliches Mißverhältnis besteht. Mängel im Rechnungswesen des betreffenden Unternehmens alleine reichen für die Ausübung des Wahlrechts nicht aus.[19]

---

[18] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 296 HGB Anm. 13

[19] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 127

Als mögliche Gründe für **zeitliche Verzögerungen** können dabei neben Naturkatastrophen technische Probleme (z.B. ein nicht mehr zu behebender Zusammenbruch der Datenverarbeitung) oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Brand im Unternehmen) genannt werden.

2.2.3.3 Beabsichtigte Weiterveräußerung der Anteile

Auch die in § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB genannte Voraussetzung für ein Einbeziehungswahlrecht, daß die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung gehalten werden, dürfte für kommunale Krankenhaus- oder Pflege-Eigengesellschaften unbedeutend sein, da hier Tochterunternehmen in der Regel neu gegründet bzw. im (Ausnahme-) Fall eines Erwerbs nicht mit dem Ziel einer Weiterveräußerung erworben werden.

2.2.3.4 Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung

§ 296 Abs. 2 HGB läßt ein viertes Einbeziehungswahlrecht zu, wenn die Einbeziehung eines Tochterunternehmens für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Im Falle mehrerer Tochterunternehmen, die für sich allein betrachtet diese Voraussetzungen erfüllen würden, sind diese Unternehmen allerdings in den Konzernabschluß einzubeziehen, wenn sie **insgesamt** für den Konzern nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Dabei besteht das Wahlrecht nur für den Fall, daß weder die Vermögens- noch die Finanz- oder Ertragslage des Konzerns beeinflußt werden.[20] Aus diesem Grunde reicht die Untersuchung nur eines Merkmals nicht aus.

Im HGB ist nicht definiert, wann eine Veränderung unbedeutend ist. Als Maßstab für die Veränderung durch die Einbeziehung eines Tochterunternehmens werden dabei vielfach quantitative Größen herangezogen, wobei eine Veränderung der Maßgröße um mehr als 5 % als wesentlich und somit bedeutend anzusehen sein dürfte. Als Maßgrößen sind dabei nicht einfache und globale Größen wie das Jahresergebnis oder die Bilanzsumme zu betrachten. Vielmehr sollte sich die Betrachtung auf Abschlußposten (Bilanz-, GuV-Posten) oder Kennzahlen des Jahresabschlusses (z.B. Anlage- bzw. Umlaufintensität, Kennzahlen zum Verschuldungsgrad, Personal- oder Materialintensität) beziehen.[21]

Diese Vorgaben können bereits bei sehr einfachen Konzernstrukturen überschritten werden, so daß dann die Ausübung des Konsolidierungswahlrechts nicht mehr möglich ist.

Dies soll am Beispiel einer Krankenhaus-GmbH mit einem Tochterunternehmen (Beteiligung 100 %), das weit überwiegend für das Mutterunternehmen tätig wird, dargestellt werden:

---

[20] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 296 HGB Anm. 27

[21] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 130

Krankenhaus-GmbH:

Bilanz

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen	15.000	Eigenkapital	1.000
(davon: Beteiligung an Tochterunternehmen	25)		
Forderungen	8.500	Sonderposten	10.000
(davon: Forderung an Tochterunternehmen	30)		
Restliches Umlaufvermögen	1.000	Rückstellungen	800
		Verbindlichkeiten	12.700
		(davon: Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen	20)
Bilanzsumme	**24.500**	**Bilanzsumme**	**24.500**

Gewinn- und Verlustrechnung	**T€**
Umsatzerlöse	43.000
Sonstige Erträge	1.000
(davon: gegenüber Tochterunternehmen	50)
Personalaufwand	28.000
Materialaufwand	12.000
(davon: bezogene Leistungen vom Tochterunternehmen	3.000)
Erträge investiver Bereich	5.000
Aufwendungen investiver Bereich	5.400
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.000
Jahresergebnis	**- 400**

Servicegesellschaft:

Bilanz

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen	100	Eigenkapital	30
Forderungen	40	Rückstellungen	100
(davon: Forderung an Mutterunternehmen	20)		
Restliches Umlaufvermögen	80	Verbindlichkeiten	90
		(davon: Verbindlichkeiten gegenüber Mutterunternehmen	30)
Bilanzsumme	**220**	**Bilanzsumme**	**220**

Gewinn- und Verlustrechnung	T€
Umsatzerlöse	3.050
(davon: gegenüber Mutterunternehmen	3.000)
Sonstige Erträge	10
Personalaufwand	2.030
Materialaufwand	820
Sonstige betriebliche Aufwendungen	205
(davon: vom Mutterunternehmen	50)
Jahresergebnis	**5**

Konzern:

Bilanz

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen	15.075	Eigenkapital	1.005
Forderungen	8.490	Sonderposten	10.000
Restliches Umlaufvermögen	1.080	Rückstellungen	900
		Verbindlichkeiten	12.740
Bilanzsumme	**24.645**	**Bilanzsumme**	**24.645**

Gewinn- und Verlustrechnung	T€
Umsatzerlöse	43.000
Sonstige Erträge	1.010
Personalaufwand	30.030
Materialaufwand	9.820
Erträge investiver Bereich	5.000
Aufwendungen investiver Bereich	5.400
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.155
Jahresergebnis	**- 395**

In diesem Beispiel verändern sich weder die Vermögenslage noch die Finanzlage - sowohl bei Betrachtung der zusammengefaßten Bilanzposten als auch bei der Betrachtung von Kennzahlen - in wesentlichem Umfang. Auch wird das Jahresergebnis insgesamt nur unwesentlich gegenüber dem der Muttergesellschaft verändert. Allerdings ergeben sich in der Gewinn- und Verlustrechnung wesentliche Veränderungen bei den Personal- und Materialkosten, die eine Veränderung dieser Posten um 7,25 % bzw. 18,17 % bewirken und auch in etwa entsprechendem Ausmaß die Personal- bzw. Materialintensität des Konzerns beeinflussen. Insoweit

liegen hier die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nicht vor, d.h., ein Konzernabschluß muß erstellt werden.

Die Orientierung an starren, verbindlichen Verhältniszahlen wird in der Fachliteratur abgelehnt, da bereits Tochterunternehmen mit vergleichsweise geringer Größe erheblichen Einfluß auf den Konzernabschluß haben können, z.B. wenn

- bedeutende Zwischengewinne nicht eliminiert würden,
- ein Tochterunternehmen das Konzernergebnis strukturell mit Verlusten belastet,
- ein Tochterunternehmen nach Ausgliederung eine unternehmenstypische Funktion für den Gesamtkonzern erfüllt.[22]

Im wesentlichen könnte das letztgenannte Merkmal bei Tochterunternehmen von Krankenhäusern die Ausübung des Wahlrechts verhindern, wenn z.B. die hauswirtschaftlichen Leistungen insgesamt (insbesondere die Speisenversorgung), die Zentralsterilisation oder medizinisch-technische Leistungen (Labor, Physikalische Therapie) in Tochtergesellschaften ausgegliedert sind oder aber in wesentlichem Umfang Leistungen des Personals insbesondere der Kernbereiche (Ärztlicher Dienst, Pflegedienst) über Tochterunternehmen bezogen werden.

2.3 Konsolidierungsgrundsätze und -arten

2.3.1 Konsolidierungsgrundsätze

Die Konzernrechnungslegung nach dem deutschen Recht richtet sich überwiegend nach der Einheitstheorie, wonach die Konzernunternehmen ungeachtet ihrer rechtlichen Selbständigkeit als wirtschaftliche Einheit zu betrachten sind. Danach müssen im Konzernabschluß auch dann alle Vermögensgegenstände und Schulden der Konzernunternehmen aufgezeigt werden, wenn das Mutterunternehmen nicht alle Anteile der Tochterunternehmen hält. In diesem Fall wäre für die Anteile anderer Gesellschaften in der Konzernbilanz entsprechend § 307 HGB innerhalb des Eigenkapitals ein Ausgleichsposten auszuweisen.

Abweichend davon findet in einzelnen Fragen auch die Interessentheorie Eingang, wonach auch auf die Interessen der Minderheitsgesellschafter abzustellen ist, z.B. bei der Quotenkonsolidierung (§ 310 HGB).

Als wesentliche Grundsätze des § 297 HGB können neben der Klarheit und Übersichtlichkeit die Grundsätze der Vollständigkeit, sowohl hinsichtlich der Einbeziehung der Konzernunternehmen als auch aller nach deutschem Recht anzusetzenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge, und der Stetigkeit genannt werden. § 298 HGB regelt zudem, welche Vorschriften über den Jahresabschluß entsprechend anzuwenden sind.

Entscheidend für die Aufstellung des Konzernabschlusses ist, daß alle darin einbezogenen Unternehmen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zu beachten haben. Ausschlaggebend sind dabei in Anwendung der § 300 Abs. 2, § 308 HGB die Regeln (Pflichten, Verbote und gegebenenfalls Wahlrechte), die für das Mutterunternehmen angewandt wurden.

[22] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 296 HGB Anm. 28

Zunächst ist dabei auf einen einheitlichen Abschlußstichtag abzustellen (§ 299 HGB). Da dieser einheitliche Abschlußstichtag in der Regel bei Konzernen mit kommunalen Krankenhaus- oder Pflegegesellschaften als Mutterunternehmen vorliegt, wird auf die in § 299 HGB genannten Regelungen bei Abweichungen (Erstellung von Zwischenabschlüssen bzw. Berücksichtigung von Vorgängen mit besonderer Bedeutung im Abschluß oder Angabe im Anhang) nicht weiter eingegangen.

Soweit möglich sollen, um diese Erfordernisse zu erfüllen, für das Mutter- und die Tochterunternehmen gemeinsame Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien erstellt werden. Aus diesem Grund ist es insbesondere im Bereich der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit nur einer geringen Anzahl von Tochterunternehmen zu empfehlen, daß das Rechnungswesen von dem für das Mutterunternehmen zuständigen Bereich mitgeführt wird.

Soweit diese gemeinsamen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in den Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen nicht vorliegen, z.B. aufgrund abweichender rechtlicher Vorschriften bei ausländischen Unternehmen, abweichender Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten in den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen oder unterschiedlicher Gliederungsvorschriften für das Mutter- und die Tochterunternehmen, haben die Tochterunternehmen und gegebenenfalls das Mutterunternehmen eine Überleitungsrechnung vom Einzelabschluß zu einem als Grundlage für die Konsolidierung dienenden Abschluß (sog. Handelsbilanz II bzw. Gewinn- und Verlustrechnung II) hinsichtlich Gliederung, Ansatz, Bewertung und Währungsumrechnung zu erstellen. Dementsprechend wurden in dem in Abschnitt 2.2.3.4 dargestellten Beispiel die konzernfremden Umsatzerlöse des Tochterunternehmens (z.B. aus Speisenlieferungen) in der Konzern-GuV nicht als Umsatzerlöse dargestellt, sondern als sonstige Erträge, da es sich hierbei aus Sicht des Konzerns unter Anwendung der Gliederungsvorschriften der KHBV um Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben handelt.

Ausländische Tochterunternehmen haben im kommunalen Krankenhaus- bzw. Pflegebereich keine Bedeutung. Eine Überleitungsrechnung ist dennoch erforderlich, da es sich bei den Mutterunternehmen um sogenannte „Formblattunternehmen“ handelt, deren Jahresabschlüsse abweichend von den §§ 266, 275 HGB nach den Vorschriften der KHBV bzw. PBV erstellt werden, wohingegen die Tochterunternehmen ihre Abschlüsse weitgehend nach HGB gliedern. In analoger Anwendung des § 265 Abs. 4 HGB können dabei entsprechend § 298 Abs. 1 HGB auch die Konzernbilanz und die Konzern-GuV nach den für das Formblattunternehmen geltenden Vorschriften gegliedert und gegebenenfalls um Posten, die sich aus Gliederungsvorschriften für ein Tochterunternehmen ergeben, ergänzt werden. Dies wäre zum Beispiel bei einem Konzern der Fall, der neben dem Mutterunternehmen Krankenhaus-GmbH Pflegeeinrichtungen in Tochterunternehmen betreibt. Deren Erträge aus Pflegeleistungen sind dann in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen. Ein Abstellen der Gliederung auf die Vorschriften des Mutterunternehmens ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn dieses Schema unter Einbeziehung aller Konzernunternehmen für den Konzern noch maßgeblich ist. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn z.B. eine Gesellschaft, die ein vergleichsweise kleines Krankenhaus betreibt, Mutterunternehmen von mehreren Pflegeeinrichtungen und sonstigen Service- und Handelsgesellschaften ist, so daß dann gegebenenfalls der Konzernabschluß nach den §§ 266, 275 HGB zu gliedern wäre.

Die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Konsolidierungsschritte könnten den Eindruck erwecken, daß streng getrennt nach Konsolidierungen der Bilanz- und GuV-Posten vorzugehen ist. Dies ist jedoch in der Praxis nicht anzuraten. Vielmehr wären die einzelnen Konsolidierungsbuchungen gleichzeitig in der Bilanz und GuV vorzunehmen. Dabei kann eine Anlehnung an die Horizontal-Methode, d.h. vertikale Darstellung der Bilanz- und GuV-Posten,

horizontale Darstellung der Bilanz- und GuV-Werte mit Entwicklung von den Einzelabschlüssen über die Summenbildung und Konsolidierungsbuchungen zum Konzernabschluß (gegebenenfalls weiter untergliedert nach Konten), empfohlen werden, sofern nicht ohnehin bei umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen der Einsatz geeigneter EDV-Systeme erforderlich ist.

Dabei sollten soweit möglich die Beziehungen der einzelnen Konzernunternehmen untereinander auf gesonderten Bilanz- und GuV-Konten dargestellt werden, um die Konsolidierungsmaßnahmen zu erleichtern.

2.3.2 Vollkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung treten an die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den Tochterunternehmen deren Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten (§ 300 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dies gilt sowohl für den Fall, daß die Anteile des Mutterunternehmens im Anlagevermögen nachzuweisen sind, was der Regelfall sein wird (z.B. als Anteile an verbundenen Unternehmen), als auch für den Fall des Nachweises im Umlaufvermögen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei den nachfolgenden Arbeitsschritten auf die Handelsbilanzen II und GuV II, sofern erforderlich, zurückgegriffen werden muß.

2.3.2.1 Kapitalkonsolidierung

Eine Kapitalkonsolidierung ist erforderlich, da ansonsten bei einer reinen Summenbildung der Abschlüsse der Konzernunternehmen die Vermögensgegenstände und Schulden der Tochterunternehmen durch den Ausweis der Anteile des Mutterunternehmens und des (anteiligen) Eigenkapitals des/der Tochterunternehmen/s doppelt ausgewiesen würden.

Nachfolgend wird auf den vereinfachten Fall konstanter Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse im einstufigen Konzern eingegangen, da Sonderfälle, wie z.B. Veränderungen der Buchwerte des Anteils des Mutterunternehmens, Veränderungen des konsolidierungspflichtigen Kapitals des Tochterunternehmens oder Kapitalkonsolidierungen im mehrstufigen Konzern, den Rahmen dieses Beitrags sprengen würden und zudem nur in Einzelfällen bei kommunalen Trägern von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vorkommen.

Dabei ist zwischen dem Fall der in § 301 HGB geregelten Erwerbsmethode und der in § 302 HGB genannten Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung (pooling of interests) zu unterscheiden.

Die **Erwerbsmethode** stellt auf den Zeitpunkt entweder des Erwerbs von Anteilen oder der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluß ab. Dieser Zeitpunkt muß wegen der Befreiungsmöglichkeiten bzw. Einbeziehungswahlrechte und -verbote nicht zwangsläufig der dem Erwerb nachfolgende Stichtag des Konzernabschlusses sein. Dabei kann es problematisch sein, die zum Zeitpunkt des Erwerbs erforderlichen Ansätze der Vermögenswerte und Schulden zu ermitteln, wenn dieser Zeitpunkt nicht mit einem Bilanzstichtag des Tochterunternehmens zusammenfällt. Die Konsolidierung nach der Erwerbsmethode ist auf zwei unterschiedliche Arten möglich, zum einen durch die Buchwertmethode (§ 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB), zum anderen durch die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Bei beiden Methoden ist zunächst eine Erstkonsolidierung zu einem der vorstehend erläuterten Zeitpunkte und dann für jeden nachfolgenden Bilanzstichtag eine Folgekonsolidierung zu erstellen. Die gewählte Methode ist im Konzernanhang anzugeben und dem Grundsatz der Stetigkeit folgend beizubehalten.

Im folgenden wird die Buchwertmethode, die in der Praxis häufiger gewählt wird, näher erläutert; die Neubewertungsmethode und die Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung, die für kommunale Eigengesellschaften als Träger von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen weniger relevant sein dürften, werden nur kurz dargestellt.

Bei der Erstkonsolidierung nach der **Buchwertmethode** wird der maßgebliche Anteil des Mutterunternehmens mit dem Buchwert des darauf entfallenden Eigenkapitals des Tochterunternehmens saldiert. Daraus können Unterschiedsbeträge entweder auf der Aktiv- oder der Passivseite entstehen, die durch die Aufdeckung stiller Reserven bzw. stiller Lasten[23] des Tochterunternehmens am gewählten Stichtag zu verändern sind, so daß nach dieser Veränderung entweder ein aktiver Unterschiedsbetrag verbleibt, der in der Konzernbilanz als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen ist, oder ein passiver Unterschiedsbetrag, der in der Konzernbilanz als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen ist (§ 301 Abs. 3 HGB). Nachfolgend wird diese Vorgehensweise an einem einfachen Beispiel dargestellt:

Bilanzposten (Werte in T€)	**Mutter unternehmen Handels-bilanz II**	**Tochter unternehmen Handels-bilanz II**	**Tochter unternehmen Zeitwert**	**Summe**	**Konsolidierung Soll**	**Konsolidierung Haben**	**Konzern-bilanz**
Aktiva							
Geschäfts- oder Firmenwert					(2): 10		10
Grundstücke	1.000	200	230	1.200	(2): 30		1.230
Sonstiges Anlagevermögen	1.500	400	410	1.900	(2): 10		1.910
Beteiligung	400			400		(1): 400	0
Sonstige Aktiva	1.100	400		1.500			1.500
Vorläufiger Unterschiedsbetrag					(1): 50	(2) : 50	
Summe Aktiva	**4.000**	**1.000**		**5.000**			**4.650**
Passiva							
Eigenkapital	1.000	350		1.350	(1): 350		1.000
Sonstige Passiva	3.000	650		3.650			3.650
Summe Passiva	**4.000**	**1.000**		**5.000**			**4.650**

(1): Umbuchung 1: Verrechnung Beteiligung des Mutterunternehmens mit Eigenkapital des Tochterunternehmens
(2): Umbuchung 2: Berücksichtigung der stillen Reserven

Bei den vorgenannten Buchungen handelt es sich nicht um Buchungen innerhalb der einzelnen Unternehmen, sondern lediglich um Konzernabschlußbuchungen innerhalb der „Konzernbuchhaltung“.

[23] Auf die Aufdeckung stiller Lasten wird nicht weiter eingegangen, da sie nach deutschem Bilanzrecht aufgrund der Bewertungsvorschriften für Aktiva und Passiva von sehr geringer Bedeutung sind (z.B. bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen).

Zu diesem Beispiel ist ergänzend folgendes anzumerken:

- Wäre im oben angegebenen Beispiel die Summe der stillen Reserven größer als der vorläufige Unterschiedsbetrag, wäre die in Umbuchung (2) vorgenommene Aufdeckung nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zulässig gewesen, d.h., aus einem aktiven Unterschiedsbetrag darf durch Aufdeckung der stillen Reserven kein passiver Unterschiedsbetrag entstehen. Dadurch entsteht die Frage, wie die stillen Reserven den einzelnen Bilanzposten zuzuordnen sind. Der Gesetzgeber hat hierfür kein Verfahren vorgeschrieben; eine willkürliche Ausübung ist jedoch auszuschließen. Die wohl objektivste Methode dürfte die Proportionalitätsmethode sein. Danach wäre in Abwandlung des oben dargestellten Beispiels ein vorläufiger Unterschiedsbetrag von 30 T€ bei gleichbleibenden stillen Reserven zu 75 % den Grundstücken (22,5 T€) und zu 25 % dem sonstigen Anlagevermögen (7,5 T€) zuzuordnen.

- Ein negativer Unterschiedsbetrag, d.h., der Buchwert der Beteiligung ist niedriger als das Eigenkapital des Tochterunternehmens, darf durch stille Reserven nicht erhöht werden. Da in der Praxis selten zugleich stille Lasten auftreten dürften, bleibt dieser passive Unterschiedsbetrag in der Regel nach der ersten Buchung unverändert. Je nachdem, ob dieser Umstand durch einen günstigen Kaufpreis erzielt wurde („lucky buy“) oder sich der niedrigere Anschaffungswert der Beteiligung aufgrund von Verlusterwartungen („badwill“) ergeben hat, kann der Unterschiedsbetrag unter den Rücklagen oder den Rückstellungen ausgewiesen werden. Ungeachtet der Ursache ist es auch möglich, den Unterschiedsbetrag in einer Summe zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen auszuweisen und dessen Charakter im Konzernanhang zu erläutern.[24]

- Sind an dem Tochterunternehmen noch weitere Gesellschafter beteiligt, sind die stillen Reserven nur mit dem auf das Mutterunternehmen entfallenden Anteil aufzudecken. Bei einer Beteiligung von z.B. 80 % am Tochterunternehmen hätten in obigem Beispiel nur 32 T€ als stille Reserven berücksichtigt werden dürfen. Darüber hinaus wäre in diesem Fall bei Umbuchung (1) nur das anteilige Eigenkapital (im Beispiel: 280 T€) gegen die Beteiligung zu buchen gewesen. Die Differenz in Höhe der Beteiligung anderer Gesellschafter (70 T€) wäre nach § 307 HGB im Konzernabschluß innerhalb des Eigenkapitals als „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ auszuweisen. Ergänzend sei angeführt, daß sich ein vorläufiger Unterschiedsbetrag von 120 T€ und nach Umbuchung (2) ein Geschäfts- oder Firmenwert von 88 T€ ergeben hätten.

Die Buchungen im Rahmen der Erstkonsolidierung wiederholen sich in den Folgeabschlüssen. Darüber hinaus sind bei der Buchwertmethode noch weitere Buchungen bei Folgekonsolidierungen innerhalb der Konzernbuchhaltung vorzunehmen:

- Ein auszuweisender Geschäfts- oder Firmenwert ist nach § 309 Abs. 1 HGB abzuschreiben, wobei die Abschreibung entweder zu mindestens einem Viertel oder entsprechend der planmäßigen Nutzungsdauer anzusetzen ist. Alternativ kann man den Geschäfts- oder Firmenwert im Jahr der Erstkonsolidierung, aber auch zu späteren Stichtagen offen von den Rücklagen absetzen, wobei eine spätere Verrechnung eines bereits teilweise abge-

[24] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 301 HGB Anm. 133 ff.

schriebenen Geschäfts- oder Firmenwerts im Anhang anzugeben und zu begründen wäre.[25]

- Unter gewissen Voraussetzungen können entsprechend § 309 Abs. 2 HGB auch passive Unterschiedsbeträge ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn im Fall des **badwill** die erwartete ungünstige Entwicklung des Tochterunternehmens eingetreten ist oder wenn sich im Fall des **lucky buy** ein realisierter Gewinn eingestellt hat. Auf eine detaillierte Betrachtung wird verzichtet, da diese Umbuchungen für den betrachteten Unternehmenskreis nicht wahrscheinlich sind.

- Wurden in der Erstkonsolidierung stille Reserven aufgedeckt, wären diese, sofern sie zeitlich begrenzt nutzbare Vermögensgegenstände betreffen, erfolgswirksam abzuschreiben.

- Sofern das Tochterunternehmen neben dem Mutterunternehmen noch weitere Gesellschafter hat, wäre der den anderen Unternehmen zustehende Gewinn oder der auf sie entfallende Verlust der Folgejahre auf den „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ umzubuchen.

Im oben dargestellten Beispiel wären also bei einer Folgekonsolidierung zusätzlich der Geschäfts- oder Firmenwert zu verändern und die stillen Reserven des sonstigen Anlagevermögens abzuschreiben.

Bei der Erstkonsolidierung nach der **Neubewertungsmethode** sind in einem ersten Schritt die stillen Reserven und gegebenenfalls Lasten des Tochterunternehmens heranzuziehen. Darauf aufbauend sind für das Tochterunternehmen eine sogenannte Handelsbilanz III und für den Konzern zunächst eine Summenbilanz, bestehend aus der Handelsbilanz III des Tochterunternehmens und der Handelsbilanz II des Mutterunternehmens, zu erstellen. In einem zweiten Schritt wird dann der Buchwert der Beteiligung dem in der Handelsbilanz III des Tochterunternehmens neu bewerteten Eigenkapital (in dem oben dargestellten Beispiel: 390 T€) gegenübergestellt. Der sich ergebende Differenzbetrag ist entsprechend § 301 Abs. 3 HGB wiederum als Geschäfts- oder Firmenwert oder Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in der Konzernbilanz auszuweisen. Im Gegensatz zur Buchwertmethode werden hier immer in vollem Umfang die stillen Reserven bzw. Lasten aufgedeckt. Bei einer 100-%-Beteiligung an einem Tochterunternehmen führen beide Methoden zum selben Ergebnis, wenn die stillen Reserven die Differenz zwischen Beteiligung und Eigenkapital des Tochterunternehmens nicht übersteigen. Andernfalls differieren die Ergebnisse, da der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter sich aus dem Eigenkapital unter Berücksichtigung der stillen Reserven errechnet und sich unabhängig davon ein passiver Unterschiedsbetrag ergibt, wenn die stillen Reserven die Differenz zwischen Beteiligung und Eigenkapital des Tochterunternehmens übersteigen.

Hinsichtlich der Behandlung aktiver bzw. passiver Unterschiedsbeträge, der aufgedeckten stillen Rücklagen und der Buchung anteiliger auf andere Gesellschafter des Tochterunternehmens entfallender Gewinne und Verluste in den Folgekonsolidierungen gelten die Ausführungen zur Buchwertmethode entsprechend.

Kommunale Eigengesellschaften als Träger von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erwerben jedoch in der Regel keine Beteiligung an bereits bestehenden Unternehmen, sondern

[25] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 3, § 309 HGB Anm. 42 ff.; IDW (Hrsg.), WP-Handbuch 2000, Bd. I, S. 1016 RdNr. 381; a.A. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 242

gründen (evtl. mit einem Partner) neue Tochterunternehmen. Für diesen Sonderfall läßt sich - unabhängig von der Wahl der Konsolidierungsmethode - die Kapitalkonsolidierung vergleichsweise leicht durchführen, da die Bilanz des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung der Eröffnungsbilanz entspricht und im Regelfall nur aus dem Aktivposten „Kassenbestand, Bankguthaben“ in Höhe der geleisteten Beteiligung des Mutterunternehmens und evtl. anderer Gesellschafter und aus dem Passivposten „Gezeichnetes Kapital“ besteht. Deshalb bestehen zu diesem Zeitpunkt weder stille Reserven noch stille Rücklagen. Auch dürfte sich kein Unterschiedsbetrag zwischen der Beteiligung des Mutterunternehmens und dem Eigenkapital abzüglich eines eventuellen Ausgleichspostens für andere Gesellschafter ergeben. Somit kann in diesem vereinfachten Fall die Beteiligung des Mutterunternehmens mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens konsolidiert werden. Weitere Buchungen im Rahmen der Folgekonsolidierungen sind dann nicht erforderlich, wenn weder stille Reserven noch aktive bzw. passive Unterschiedsbeträge entstanden sind.

Nach § 302 HGB ist die vorstehend erläuterte Kapitalkonsolidierung auch nach der **Pooling-of-Interests-Methode (Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung)** auf der Basis des gezeichneten Kapitals des Tochterunternehmens möglich, wenn alle nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die zu verrechnenden Anteile betragen mindestens 90 v.H. des Nennbetrags bzw. des rechnerischen Werts der Anteile des Tochterunternehmens.

- Die erworbenen Anteile müssen auf Grund einer Vereinbarung durch die Ausgabe von Anteilen für Unternehmen, die in den Konzernabschluß bereits einbezogen sind, erworben worden sein.

- Eine Barzahlung als Ausgleich für den Anteilstausch übersteigt nicht 10 v.H. des Nennbetrags bzw. des rechnerischen Werts der Anteile des Tochterunternehmens.

Wird das Wahlrecht ausgeübt, die Kapitalkonsolidierung nach dieser Methode durchzuführen, ist dies im Konzernanhang anzugeben; dabei ist für künftige Konzernabschlüsse wiederum der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Nachdem die zweite und dritte Voraussetzung im Regelfall für den in diesem Beitrag betrachteten Kreis der Mutterunternehmen in der Regel nicht erfüllt ist, wird auf diese Methode nicht weiter eingegangen.

2.3.2.2 Schuldenkonsolidierung

Nach § 303 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten wegzulassen, es sei denn, daß diese Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung sind.

Die im Gesetz genannten Begriffe sind weit auszulegen und umfassen gegebenenfalls auch andere Bilanzposten, wie z.B. sonstige Vermögensgegenstände, ausstehende Einlagen, Anzahlungen oder auch Posten, die nach § 268 Abs. 7 HGB unter der Bilanz oder im Anhang anzugeben sind.[26] In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, die entsprechenden Forderungen

[26] Nachdem diese Posten bei Abschlüssen kommunaler Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen und deren Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung sind, wird darauf nicht näher eingegangen.

und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Konzernunternehmen getrennt nach den einzelnen Unternehmen auf gesonderten Konten auszuweisen.

In der Regel handelt es sich dabei um erfolgsneutrale Vorgänge, da sich Forderungen und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen, so daß diese Beträge im Konzernabschluß weggelassen werden können (z.B. Wegfall der Forderungen des Tochterunternehmens gegenüber dem Mutterunternehmen und der Verbindlichkeit des Mutterunternehmens gegenüber dem Tochterunternehmen). Die Konzernbilanzsumme verringert sich gegenüber dem Zustand vor der Schuldenkonsolidierung um diesen Betrag der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten.

Denkbar sind allerdings auch Konstellationen, die das Konzernergebnis beeinflussen können und somit eine erfolgswirksame Buchung in der „Konzernbuchhaltung" erfordern. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die Forderung des Konzernunternehmens A unter der Verbindlichkeit des Konzernunternehmens B liegt, weil A die Forderung zum Teil abgeschrieben hat. Auch führt eine Konsolidierung von Rückstellungen zu erfolgswirksamen Aufrechnungsunterschieden, da den Rückstellungen keine entsprechenden Forderungen gegenüberstehen. Weitere detaillierte Ausführungen, unter welchen Voraussetzungen Rückstellungen zu konsolidieren sind, enthält das fachliche Schrifttum[27]. Dieser Sachverhalt wird jedoch bei Konzernen mit kommunalen Krankenhaus- oder Pflegegesellschaften und nur einem oder wenigen Tochterunternehmen nur sehr selten auftreten. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf die Darstellung eines Beispiels, das die Buchung dieser Aufrechnungsdifferenzen bei erstmaligem Entstehen und in den Folgejahren enthält, verzichtet.[28]

Die Frage der untergeordneten Bedeutung erfordert eine Gesamtbetrachtung, d.h., eine isolierte Betrachtung eines jeden Einzelbetrags reicht nicht aus. Als Relation für die Beurteilung der Wesentlichkeit werden in der Fachliteratur Kennzahlen des Jahresabschlusses, z.B. Relation zur Bilanzsumme, zum Konzernergebnis und Liquiditätskennzahlen, genannt.[29] Der vollständige Verzicht auf eine Schuldenkonsolidierung dürfte jedoch nur in seltenen Fällen bei Unternehmen mit voneinander weitgehend unabhängigem Leistungsverkehr geboten sein und somit für den hier betrachteten Unternehmenskreis (Krankenhäuser bzw. Pflegeeinrichtungen mit überwiegend Service- oder Personalgestellungsunternehmen) nicht zutreffen. Ebenso dürften der nach h.M. mögliche Verzicht auf eine ergebniswirksame Schuldenkonsolidierung[30] und als Folge die sofortige Verrechnung der Aufrechnungsunterschiede mit dem Eigenkapital hier nur von untergeordneter Bedeutung sein.

2.3.2.3 Zwischenergebniseliminierung

Nach § 304 HGB sind Zwischenergebnisse aus Lieferungen und Leistungen zwischen Konzernunternehmen zu eliminieren, sofern es sich beim empfangenden Konzernunternehmen um zu aktivierende Vermögensgegenstände handelt. Ebenso wie bei der Schuldenkonsolidierung kann bei Beträgen von untergeordneter Bedeutung die Zwischenergebniseliminierung unterbleiben.

---

[27] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 298; Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 303 Anm. 21 ff.

[28] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 310/311

[29] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 3, § 303 HGB Anm. 48

[30] vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 303 Anm. 65

Dabei kann es sich sowohl um Zwischengewinne als auch um Zwischenverluste handeln, die zu eliminieren sind.

Es muß sich dabei um die Lieferung von Vermögensgegenständen durch das Konzernunternehmen A an das Konzernunternehmen B handeln, das diese dann als Anlage- oder Umlaufvermögen zum Konzernbilanzstichtag zu bilanzieren hat. Somit ist dieser Vermögensgegenstand auch in der Summenbilanz (Summe der Handelsbilanzen II der Konzernunternehmen) enthalten. Eine reine Ertrags-/Aufwandsbeziehung (z.B. Reinigungsleistung durch Unternehmen A an Unternehmen B) führt nicht zu einer Zwischenergebniseliminierung. Insofern dürfte diese in der überwiegenden Anzahl von Konzernbeziehungen bei kommunalen Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen nicht relevant sein.

Sie wäre allerdings denkbar, wenn das Mutterunternehmen Verbrauchsgüter auch für ein Tochterunternehmen beschafft und sie an dieses weiterveräußert, wobei in diesem Fall zum Konzernbilanzstichtag beim Tochterunternehmen ein Vorratsbestand vorhanden sein muß. Eine bloße Verrechnung des an das Tochterunternehmen ausgegebenen und dann direkt verbrauchten Materials (z.B. Reinigungsmittel) zöge wiederum keine Zwischenergebniseliminierung nach sich. Demgegenüber wäre ein derartiger Konsolidierungsschritt auch denkbar, wenn die Materialbeschaffung für ein oder mehrere Konzernunternehmen an ein Tochterunternehmen ausgegliedert wurde und dieses Tochterunternehmen die anderen Unternehmen mit Material beliefert, die es dann in eigenen Lagern bevorraten. In beiden Fällen können Zuordnungsschwierigkeiten entstehen, wenn die im Vorratsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände, die von einem anderen Konzernunternehmen bezogen wurden, nicht in der Materialwirtschaft oder einer geeigneten Nebenbuchhaltung gesondert gekennzeichnet sind.

Im Bereich des Anlagevermögens könnte dieser Fall ebenso auftreten, wenn diese (insbesondere im Bereich der Pflege, z.B. bei Rollstühlen) von einem gesonderten Tochterunternehmen gekauft und dann an andere Konzernunternehmen weiterveräußert werden. Des weiteren wäre es im Bereich des Anlagevermögens denkbar, wenn Werkstätten eines größeren Krankenhausbetriebes in ein Tochterunternehmen ausgegliedert werden und diese Werkstätten Anlagegüter (z.B. Schränke) erstellen und an das Krankenhaus oder die Pflegeeinrichtung verkaufen.

Dieses zuletzt genannte Beispiel dürfte auch einer der wenigen Ausnahmefälle sein, bei denen die zu eliminierenden Zwischengewinne aus einem Vergleich der beim liefernden Unternehmen in der Handelsbilanz II ausgewiesenen Herstellungskosten mit den aus Konzerngesichtspunkten zu bilanzierenden Herstellungskosten zu ermitteln sind. Dabei besteht in Anwendung des § 255 Abs. 2 HGB ein Bewertungsspielraum (Bandbreite innerhalb eines Konzernhöchstwerts und eines Konzernmindestwerts) mit entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Zwischenergebniseliminierung. Wegen der geringen Relevanz der Herstellungskosten für kommunale Träger oder Pflegeeinrichtungen als Konzerngesellschaften wird in diesem Beitrag darauf nicht weiter eingegangen.

Bei den Anschaffungskosten können Zwischenergebniseliminierungen dann geboten sein, wenn das veräußernde Unternehmen die Materialien zu Preisen an andere Konzernunternehmen verkauft, die über seinen ursprünglichen Anschaffungskosten liegen. Aus Konzernsicht sind als Anschaffungskosten im Sinne des § 255 Abs. 1 HGB neben den ursprünglichen Anschaffungskosten, -nebenkosten, nachträglichen Anschaffungskosten sowie Minderungen des Anschaffungspreises des liefernden Unternehmens nur mehr konzerninterne Leistungen (Transport, Montage), die ebenfalls um etwaige Zwischenergebnisse zu verändern wären, zu berücksichtigen. Daher sind im Verkaufspreis des liefernden Konzernunternehmens gegebe-

nenfalls enthaltene Vertriebskosten, Verwaltungskosten, Lagerkosten und Zinsen nicht im Konzernabschluß anzusetzen und müssen eliminiert werden.

Die Zwischengewinne bzw. etwaige Zwischenverluste sind in der Regel im Konzernabschluß erfolgswirksam zu buchen. Dies soll an einem vereinfachten Beispiel einer Materiallieferung des Mutterunternehmens an das Tochterunternehmen dargestellt werden:

Bilanzposten (Werte in T€)	**Mutter unternehmen Handels-bilanz II**	**Tochter unternehmen Handels-bilanz II**	**Summe**	**Konsolidierung Soll**	**Konsolidierung Haben**	**Konzern-bilanz**
Aktiva						
Vorräte	400	46	446		(1) 6	440
Sonstige Aktiva	5.100	104	5.204			5.204
Summe Aktiva	**5.500**	**150**	**5.650**			**5.644**
Passiva						
Eigenkapital	1.000	50	1.050			1.050
Jahresergebnis	100	10	110	(1): 6		104
Sonstige Passiva	4.400	90	4.490			4.490
Summe Passiva	**5.500**	**150**	**5.650**			**5.644**

Die Vorräte des Tochterunternehmens wurden nur vom Mutterunternehmen bezogen. In den Anschaffungskosten des Tochterunternehmens sind 15 % Aufschlag des Mutterunternehmens für Verwaltungs-, Vertriebskosten usw. enthalten. Somit können als Anschaffungskosten des Konzerns nur 40 T€ angesetzt werden. Das Gesamtergebnis des Konzerns ist somit um 6 T€ niedriger als die Summe der Einzelabschlüsse.

Werden die Vorräte im Folgejahr verbraucht, ergibt sich im Einzelabschluß des Tochterunternehmens ein Aufwand von 46 T€. Die Summe der Einzelergebnisse ist jedoch nicht im Konzernabschluß anzusetzen, da aus Konzernbetrachtung nur ein Vorratsverbrauch von 40 T€ zu verzeichnen war. Das Konzernergebnis wäre dann im Folgejahr um die Verrechnung des Zwischengewinns aus dem Vorjahr zu erhöhen.

Allgemein kann hierfür folgende Formel genannt werden:[31]

	Summe der Einzeljahreserfolge der einbezogenen Unternehmen aus der Handelsbilanz II
-	Neu entstandene Zwischengewinne
+	Realisierte Zwischengewinne
+	Neu entstandene Zwischenverluste
-	Realisierte Zwischenverluste
=	Konzernjahreserfolg

[31] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 357

Diese Zwischenergebniseliminierungen sind auch in der Konzern-GuV zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß die Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochterunternehmen umzugliedern sind, sofern die Konzern-GuV entsprechend den Vorschriften der KHBV bzw. PBV erstellt wird. Durch die Zwischenergebniseliminierungen sind in der Regel mehrere GuV-Posten betroffen. Im oben dargestellten Beispiel der Lieferung von Reinigungsmitteln an das Tochterunternehmen entstehen beim Mutterunternehmen sonstige betriebliche Erträge von 46 T€, denen Materialaufwendungen von 40 T€ gegenüberstehen. Im Rahmen der Zwischenergebniskonsolidierung sind demnach diese beiden GuV-Posten zu berücksichtigen, so daß sich ein um 6 T€ niedriger Konzerngewinn ergibt. In der nächsten Periode wäre der durch den Verbrauch der Reinigungsmittel entstehende Materialaufwand bei diesem Beispiel um 6 T€ im Vergleich zur Summe der einzelnen GuV zu verringern.

Werden diese Vorräte in der Folgeperiode noch nicht verbraucht oder an ein nicht in den Konzernabschluß einbezogenes Unternehmen weiterverkauft, ist das Zwischenergebnis aus dem Vorjahr mit einem Ausgleichsposten im Eigenkapital zu verrechnen.

Die Zwischenergebniseliminierungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens führen zu veränderten Ansätzen des Konzernanlagevermögens und daher zu im Vergleich zum Einzelabschluß veränderten Abschreibungen, so daß dann die Auswirkungen der Zwischenergebniseliminierung ausgeglichen sind, wenn der Vermögensgegenstand voll abgeschrieben ist.

Ein nach § 304 Abs. 2 HGB möglicher Verzicht auf die Zwischenergebniskonsolidierung setzt voraus, daß die eliminierten Zwischenergebnisse im Vergleich zum Konzernergebnis unbedeutend sind. Auf die Ausführungen zum Begriff „untergeordnete Bedeutung“ in den Abschnitten 2.2.3.4 und 2.3.2.2 wird verwiesen. Zu beachten ist, daß nicht nur die Auswirkungen des Verzichts auf einzelne Konsolidierungen isoliert zu beachten sind, sondern auch zu prüfen ist, welche Auswirkung ein Verzicht auf alle Konsolidierungsmaßnahmen insgesamt hätte, selbst wenn jeder Verzicht für sich allein mit den Vorschriften der §§ 303 bis 305 HGB in Einklang steht.

2.3.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Neben den bereits in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten ergebniswirksamen Auswirkungen, die auch in der Konzern-GuV darzustellen sind, ergeben sich weitere Konsolidierungsmaßnahmen aus der Anwendung des § 305 HGB. Demnach sind Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernunternehmen mit Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als aktivierte Leistungen oder Erträge aus Bestandserhöhungen bei (un-) fertigen Leistungen/Erzeugnissen auszuweisen sind; andere Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernunternehmen sind ebenso mit Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Der Regelfall dürfte für Konzerne mit Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen als Mutterunternehmen und Service- oder Personalgestellungsgesellschaften als Tochterunternehmen ein Leistungsaustausch sein (z.B. Leistungen im hauswirtschaftlichen Bereich, Gestellung von Personal), der beim Tochterunternehmen als Umsatzerlös und beim Mutterunternehmen als bezogene Leistung bzw. sonstiger Aufwand darzustellen ist. Ebenso sind Verrechnungen von Material, das beim Tochterunternehmen nicht bevorratet wird, oder von Verwaltungsleistungen vom Mutterunternehmen für ein Tochterunternehmen beim Mutterunternehmen als sonstiger Ertrag, beim Tochterunternehmen als Materialaufwand bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen auszuweisen. Die Ertragskonsolidierung ist somit vergleichsweise einfach. In der Konzern-GuV sind die korrespondierenden Erträge und Aufwendungen zu verrechnen. Das Ergebnis der

Konzern-GuV ändert sich dadurch im Vergleich zur Summe der GuV der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen nicht.

Andere unter diese Vorschrift fallende Tatbestände dürften für den betrachteten Unternehmenskreis nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen und werden daher nur kurz erläutert:

- Erstellung eines Anlageguts durch das Tochterunternehmen, das dieses an die Krankenhausgesellschaft (Mutterunternehmen) veräußert: Die in der GuV nachgewiesenen Umsatzerlöse werden nach einer eventuellen Zwischenergebniseliminierung umgewandelt in Erträge aus aktivierter Eigenleistung, da es sich aus Sicht des Konzerns um ein selbst erstelltes Anlagegut handelt. Zu beachten ist, daß bei einem Verkauf einer durch das Tochterunternehmen selbst erstellten Software für den Konzern das Bilanzierungsverbot nach § 248 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 1 HGB greift.

- Kauf eines Anlageguts (z.B. Rollstuhl) durch ein Tochterunternehmen (Geschäftszweck: Handel mit Anlage- und Verbrauchsgütern) und Weiterveräußerung an das Mutterunternehmen: Die in der GuV des Tochterunternehmens ausgewiesenen Umsatzerlöse werden nach Eliminierung des Zwischenergebnisses mit dem Materialaufwand des Tochterunternehmens verrechnet.

- Verkauf eines Verbrauchsguts vom Konzernunternehmen A an das Konzernunternehmen B, das dort gelagert wird: Siehe Beispiel in Abschnitt 2.3.2.3.

Der Begriff der anderen Erträge aus Lieferungen und Leistungen (§ 305 Abs. 1 Nr. 2 HGB) umfaßt nicht nur die sonstigen Erträge, sondern alle Erträge, die auf Lieferungen und Leistungen beruhen (z.B. auch Zinserträge und -aufwendungen bei Darlehensausreichungen zwischen den Konzernunternehmen). Von praktischer Bedeutung dürfte allenfalls der Verkauf von Anlagegegenständen vom Konzernunternehmen A (z.B. Krankenhaus) an das Konzernunternehmen B (z.B. Pflegeeinrichtung) sein. Sofern das Zwischenergebnis eliminiert wird, sind bereits dadurch die in der GuV des verkaufenden Unternehmens ergebniswirksamen Buchverluste oder -gewinne aus Konzernsicht berücksichtigt. Sofern darauf wegen § 304 Abs. 2 HGB verzichtet wird, verbleiben Buchgewinne als sonstige betriebliche Erträge, da lediglich eine Umbuchung von Erträgen aus Anlagenabgängen zu Zuschreibungen aus Konzernbetrachtung erforderlich ist. Im Falle eines Buchverlusts wäre dieser von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Einzel-GuV des verkaufenden Unternehmens) zu den Abschreibungen umzugliedern, da diese Verluste aus Konzernsicht außerordentliche Abschreibungen darstellen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit, die für ein Wahlrecht nach § 305 Abs. 2 HGB entscheidend ist, wird auf die Ausführungen zu § 296 Abs. 2, § 303 Abs. 2 und § 304 Abs. 2 HGB verwiesen.

2.3.2.5 Steuerabgrenzung

Grundsätzlich können sich vor allem durch die Schuldenkonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung Differenzen zwischen dem Konzernjahresergebnis und der Summe der Einzelergebnisse der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ergeben.[32] Für diese Fälle regelt § 306 HGB, daß der sich für das Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre ergebende Steueraufwand durch Bildung eines aktiven Abgrenzungspostens oder einer Rück-

[32] Auf eine Verpflichtung zur Berücksichtigung latenter Steuern aufgrund der Aufdeckung stiller Reserven bei der Kapitalkonsolidierung wird nicht näher eingegangen; vgl. hierzu: Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 301 HGB Anm. 92, 93

stellung anzupassen ist, wenn er im Vergleich zum Konzernergebnis zu hoch oder zu niedrig ist und sich diese Differenz in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleichen wird.

Zwar gewinnt die steuerliche Problematik in Sozialeinrichtungen zunehmende Bedeutung. Gleichwohl dürfte diese Thematik im Regelfall bei kommunalen Eigengesellschaften als Träger von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen mit einer geringen Anzahl von Tochterunternehmen, die weit überwiegend für das Mutterunternehmen tätig sind und deren Jahresergebnisse nach den bisherigen Erfahrungen ebenso wie die Ergebnisse der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Mutterunternehmens selbst keine erhebliche Steuerbelastung auslösen, von nachrangiger Bedeutung sein, so daß im Rahmen dieses Beitrags von weiteren Ausführungen abgesehen wird.

2.3.3 Quotenkonsolidierung

Unternehmen, die von einem in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluß eingebundenen Unternehmen geführt werden, dürfen quotal, d.h. entsprechend den Anteilen, in den Konzernabschluß einbezogen werden (§ 310 Abs. 1 HGB).

Dabei sind Anteile von Unternehmen, die nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluß einbezogen sind, den Konzernanteilen zuzurechnen.[33] Die gemeinsame Führung schließt aus, daß die Voraussetzungen nach § 290 HGB, die zur Vollkonsolidierung führen, vorliegen. Andererseits müssen die Gesellschafterunternehmen auch tatsächlich die Führung ausüben, d.h., eine reine Finanzbeteiligung würde nicht genügen. Maßgeblich für die gemeinsame Führung ist dabei der Umstand, daß wesentliche Beschlüsse einstimmig gefaßt werden. Der Anteil der Beteiligung ist dabei von nachrangiger Bedeutung. In der Regel führt jedoch ein Stimmenanteil von über 50 % zur Vollkonsolidierung (gegebenenfalls mit Wahlrecht nach § 296 HGB), während ein Anteil unter 20 % die Voraussetzungen des § 310 HGB wohl nicht erfüllen wird, da bereits nach § 311 Abs. 2 HGB für einen maßgeblichen Einfluß ein Stimmenanteil von 20 % vermutet wird.

Die Gemeinschaftsunternehmen sind an keine bestimmte Rechtsform gebunden. Die anderen an der Führung beteiligten Unternehmen sind ebenfalls nicht an eine Rechtsform gebunden. Dabei kann es sich z.B. auch um Privatpersonen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln.

Ein derartiges Gemeinschaftsunternehmen wäre z.B. denkbar für eine Kooperationslösung im Bereich der Radiologie, wenn eine Krankenhaus-GmbH und ein Arzt gemeinsam eine Gesellschaft zum Betrieb eines Großgerätes mit einem Stimmenanteil von jeweils 50 % führen.

Das Wahlrecht nach § 310 HGB besteht unabhängig davon, ob die anderen an der gemeinsamen Führung beteiligten Unternehmen das Gemeinschaftsunternehmen ebenfalls quotal in deren Konzernabschluß berücksichtigen.

Anstelle der Quotenkonsolidierung ist, sofern die Voraussetzungen für ein Gemeinschaftsunternehmen erfüllt sind, auch eine Einbeziehung in den Konzernabschluß nach der Equity-Methode (§ 312 HGB) möglich. Allerdings ist bei diesem Wahlrecht dann für künftige Abschlüsse das Stetigkeitsgebot nach § 297 Abs. 3 Satz 2 HGB zu beachten. Voraussetzung sowohl für die Einbeziehung nach § 310 HGB als auch nach § 312 HGB ist, daß bereits ohne Berücksichtigung des Gemeinschaftsunternehmens ein Konzernabschluß erstellt wird.

[33] vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 310 Anm. 37 ff.

Nach § 301 Abs. 2 HGB sind die wesentlichen Vorschriften über Form und Inhalt der Konzernabschlüsse, die Bewertungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Vollkonsolidierung auch bei der Quotenkonsolidierung grundsätzlich zu beachten. Davon ausgenommen sind lediglich die Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführung und der Ausweis anderer Anteile der Gesellschafter.

Anstelle der Vollkonsolidierung tritt nur mehr eine anteilmäßige Konsolidierung. Es wird anstelle der vollständigen Handelsbilanz II (GuV II) des Gemeinschaftsunternehmens nur mehr ein anteiliger Jahresabschluß für die Summenbildung mit dem Konzernunternehmen herangezogen. Dementsprechend werden dann bei der Kapitalkonsolidierung stille Rücklagen bzw. Lasten auch nur quotenmäßig aufgedeckt. Analog wird auch bei der Schuldenkonsolidierung verfahren, bei der die Verrechnung ebenfalls nur anteilig erfolgt und ein eventueller Aufrechnungsunterschied nur anteilig zu berücksichtigen ist. Ebenso werden Zwischenergebnisse nur anteilig in Höhe der dem Konzern zuzurechnenden Anteile eliminiert und Aufwendungen und Erträge quotal verrechnet.

2.3.4 Equity-Methode

2.3.4.1 Voraussetzungen

Die in § 312 HGB näher erläuterte Equity-Methode ist nach § 311 HGB grundsätzlich für assoziierte Unternehmen vorgesehen, d.h. für Unternehmen, an denen ein in den Konzernabschluß einbezogenes Unternehmen beteiligt ist, soweit von diesem ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt wird. Die (widerlegbare) Vermutung des maßgeblichen Einflusses besteht bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Beteiligung unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung ausgewiesen (Beteiligung an assoziierten Unternehmen). Wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, kann auf die Einbeziehung nach der Equity-Methode verzichtet werden.

Dabei ist der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ nach h.M. ebenso wie in § 296 Abs. 2 HGB für die Gesamtheit aller Beteiligungen zu untersuchen,[34] die bei Einzelbetrachtung von untergeordneter Bedeutung sind. Außerdem ist die Voraussetzung der untergeordneten Bedeutung nur dann erfüllt, wenn sie für sämtliche genannten Merkmale Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zutrifft.

Der Begriff maßgeblicher Einfluß ist im Gesetz nicht näher definiert. Allerdings ist damit nach h.M. eine schwächere Einflußnahme auf das beteiligte Unternehmen verbunden als im Falle der einheitlichen Leitung (§ 290 HGB) oder der gemeinsamen Führung (§ 310 HGB). Hinreichend und notwendig dafür ist die Mitwirkung bei Grundsatzentscheidungen, z.B. Marketing-, Produkt-, Investitions- und Finanzierungsstrategien, und die Besetzung von Führungspositionen.[35] Darüber hinaus ist entscheidend, daß dem beteiligten Unternehmen die entsprechenden Rechte nicht nur zustehen, sondern daß es diese auch ausübt.

---

[34] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 3, § 311 HGB Anm. 77

[35] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 3, § 311 HGB Anm. 20

Außer für die assoziierten Unternehmen hat die Equity-Methode auch Bedeutung für Gemeinschaftsunternehmen, sofern die Einbeziehung in den Konzernabschluß nicht nach § 310 HGB erfolgt.

Während diese beiden Möglichkeiten eher selten für Konzernabschlüsse kommunaler Eigengesellschaften als Träger von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen auftreten, ist der Fall, daß diese Methode als Folge der Ausübung eines Konsolidierungswahlrechts nach § 296 HGB anzuwenden ist, wahrscheinlicher. Hierfür ist zunächst der Fall zu untersuchen, daß ein kleineres Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluß wegen § 296 Abs. 2 HGB einzubeziehen ist. Im Regelfall dürfte hier die Voraussetzung des maßgeblichen Einflusses erfüllt sein. Allerdings könnte auch hier § 311 Abs. 2 HGB zutreffen. Wenngleich nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, daß bei einem Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung auch die Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist,[36] dürfte dies in den meisten Fällen zutreffen, so daß dann auch die Equity-Methode nicht anzuwenden und im Konzernabschluß nur eine Beteiligung in Höhe der Anschaffungskosten auszuweisen ist.

Demgegenüber ist es in dem Fall des § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB durchaus wahrscheinlich, daß eine Bilanzierung nach § 312 HGB zu erfolgen hat, da eine Beschränkung in der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens, wie in Abschnitt 2.2.3.1 ausgeführt, nicht notwendigerweise soweit geht, daß auch der maßgebliche Einfluß nicht mehr vorliegt. Wird dieser maßgebliche Einfluß tatsächlich ausgeübt, wovon bei einem Tochterunternehmen, an dem eine kommunale Eigengesellschaft über einen Stimmenanteil von mehr als 50 % verfügt, auszugehen sein dürfte, muß die Beteiligung nach § 312 HGB in einen Konzernabschluß einbezogen werden.

2.3.4.2 Technik der Equity-Methode

Bei der Equity-Methode werden nicht die Vermögenswerte und Schulden des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluß übernommen, sondern die im Einzelabschluß des beteiligten Unternehmens mit Anschaffungskosten ausgewiesene Beteiligung wird an das Eigenkapital des assoziierten Unternehmens angepaßt.

Dabei ist der Wertansatz der Beteiligung erstmalig auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Anteile in den Konzernabschluß oder bei Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, an dem das Unternehmen zum assoziierten Unternehmen geworden ist. Die Ermittlung zum Zeitpunkt des Erwerbs wirft bei einem Erwerb eines bestehenden Unternehmens dann Schwierigkeiten auf, wenn dieser Zeitpunkt nicht mit dem Bilanzstichtag dieses Unternehmens zusammenfällt, da das Zwischenergebnis des assoziierten Unternehmens dem Eigenkapital hinzuzurechnen ist. Demgegenüber ist bei einem neu gegründeten Unternehmen, das in den Konzernabschluß einzubeziehen ist, vorzugsweise der Gründungszeitpunkt zu wählen, da hier in der Regel nur das gezeichnete Kapital als Eigenkapital zu berücksichtigen ist und weder ein Geschäfts- oder Firmenwert noch stille Reserven oder Lasten zu berücksichtigen sind. Dieser Umstand dürfte bei dem hier angesprochenen Kreis der Unternehmen insbesondere für Gemeinschaftsunternehmen und Tochterunternehmen, für die ein Konsolidierungswahlrecht nach § 296 HGB besteht, zutreffen.

[36] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 3, § 311 HGB Anm. 77; a.A. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 311 Anm. 6, wonach eine Maßgeblichkeit der Beteiligung in diesem Fall generell verneint wird.

§ 299 Abs. 2 HGB gilt für assoziierte Unternehmen nicht. Der Equity-Methode ist der letzte Abschluß zugrunde zu legen. Sofern das assoziierte Unternehmen selbst einen Konzernabschluß aufstellt, ist von diesem auszugehen.

Nach § 312 Abs. 1 HGB kann die Beteiligung entweder nach der Buchwertmethode (Satz 1 Nr. 1) oder nach der Neubewertungsmethode (Satz 1 Nr. 2) angesetzt werden. Bei beiden Methoden können Bewertungen nach § 312 Abs. 5 HGB angepaßt werden, wenn das assoziierte Unternehmen vom Konzernabschluß abweichende Bewertungsmethoden anwendet. Eine unterlassene Anpassung ist im Konzernanhang anzugeben. Ferner sind bei beiden Alternativen Zwischenergebnisse nach Maßgabe des § 304 HGB zu eliminieren.

Bei der Erstkonsolidierung nach der Buchwertmethode wird die Beteiligung im Konzernabschluß mit dem Buchwert ebenso wie im Einzelabschluß angesetzt. Der Differenzbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist im Jahr der Erstkonsolidierung entweder nachrichtlich in der Konzernbilanz zu vermerken oder im Konzernanhang anzugeben.

Beispiel: Unternehmen A ist an Unternehmen B zu 30 % beteiligt.

Beteiligung in der Bilanz des Unternehmens A	100 T€
Eigenkapital des Unternehmens B	200 T€
Stille Reserven beim Unternehmen B	30 T€

In der Konzernbilanz erfolgt der Ausweis nach wie vor mit 100 T€. Der aktive Unterschiedsbetrag von 40 T€ (100 T€ - 30 % von 200 T€) ist in der Bilanz nachrichtlich oder im Anhang anzugeben. Dieser aktive Unterschiedsbetrag enthält sowohl stille Reserven (30 % von 30 T€ = 9 €) als auch einen Geschäfts- oder Firmenwert (im Beispiel: 31 T€). Dabei sind die stillen Reserven und etwaigen stillen Lasten vom assoziierten Unternehmen anzugeben, da diese Daten für die Equity-Konsolidierung zu den Folgezeitpunkten benötigt werden. Sind diese Informationen nicht zu erhalten, ist eine Assoziierungsvermutung widerlegt.[37]

Ebenso kann sich in Einzelfällen auch ein negativer Unterschiedsbetrag ergeben (wenn die Beteiligung von A im o.a. Beispiel niedriger als mit 60 T€ ausgewiesen wäre), der dann im Konzernanhang angegeben werden muß oder auch nachrichtlich in der Bilanz angegeben werden kann.

In den Folgejahren ist der Beteiligungswert in der Konzernbilanz zunächst an die Veränderungen des Eigenkapitals anzupassen, also insbesondere um anteilige Jahresergebnisse (abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen) zu verändern. Darüber hinaus muß der beim Erstausweis nachrichtlich ausgewiesene Unterschiedsbetrag in einer Nebenrechnung angepaßt werden, d.h., ein etwaiger Firmen- oder Geschäftswert ist nach Maßgabe von § 309 Abs. 1 HGB abzuschreiben, stille Reserven bzw. stille Lasten sind ebenso wie bei der Kapitalkonsolidierung (Buchwertmethode) entsprechend dem zuzuordnenden Vermögensgegenstand bzw. Schuldposten fortzuführen, aufzulösen oder abzuschreiben, und ein gegebenenfalls auftretender passiver Unterschiedsbetrag nur unter den Voraussetzungen des § 309 Abs. 2 HGB aufzulösen. Die Bewertung der im Konzernabschluß auszuweisenden Beteiligung zu den folgenden Bilanzstichtagen ergibt sich aus dem erstmaligen Ausweis und den vorstehend erläuterten Veränderungen. Wenn in Fortsetzung des o.a. Beispiels das assoziierte Unternehmen in der Folgeperiode einen Jahresüberschuß von 50 T€ aufweist, der Geschäfts- oder Firmenwert mit 25 % abgeschrieben wird und die stillen Reserven bestehen bleiben, ergibt sich eine Beteili-

[37] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 3, § 311 HGB Anm. 58

gung von 107,25 T€ (100 T€ + 30 % von 50 T€ - 25 % von 31 T€). Der Anstieg erhöht den Konzerngewinn. In der Konzern-GuV ist das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis gesondert anzugeben.

Bei der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode entspricht die Beteiligung dem anteiligen Wert des sich aus einer Bilanzierung mit Zeitwerten ergebenden Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens. Der in der Konzernbilanz zu berücksichtigende Unterschiedsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Beteiligungswert des Konzernunternehmens aus dessen Einzelbilanz und dem in der Konzernbilanz anzusetzenden Wert der Beteiligung. Das bei der Buchwertmethode dargestellte Beispiel würde sich also dergestalt verändern, daß Unternehmen B bei Berücksichtigung von Zeitwerten ein Eigenkapital von 230 T€ aufweist. Es ergibt sich somit in der Konzernbilanz eine Beteiligung von 69 T€ (30 % von 230 T€) und ein Unterschiedsbetrag von 31 T€ (100 T€ - 69 T€), der nur mehr den Geschäfts- oder Firmenwert enthält und somit in der Konzernbilanz sowohl als Beteiligung als auch als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen werden kann. Bei einer Angabe des Unterschiedswerts im Anhang wäre in der Konzernbilanz die Beteiligung von 100 T€ unverändert zur Einzelbilanz auszuweisen. Zu beachten ist die Obergrenze für das auf der Basis von Zeitwerten ermittelte Eigenkapital des assoziierten Unternehmens, das die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht übersteigen darf.

Zur Behandlung der Folgekonsolidierungen wird auf die Ausführungen zur Buchwertmethode verwiesen, die entsprechend auch für die Neubewertungsmethode gelten.

2.4 Konzernanhang

Ebenso wie der für eine Kapitalgesellschaft nach §§ 284 ff. HGB aufzustellende Anhang dient der Konzernanhang dazu, Informationen neben und zusätzlich zur Konzernbilanz und zur Konzern-GuV zu vermitteln, die Konzernbilanz und Konzern-GuV zu entlasten und weitere Informationen zu vermitteln.[38]

Zusätzlich zu den dort enthaltenen Pflichtangaben für Kapitalgesellschaften werden weitere spezielle Angaben für Konzerne im Konzernanhang verlangt. So sind nach § 313 Abs. 2 HGB die verschiedenen Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen (Name, Sitz, Anteil am Kapital) anzugeben, soweit diesen dadurch keine erheblichen Nachteile entstehen. Diese Angaben dürfen auch in einer gesonderten Aufstellung gemacht werden, die Teil des Anhangs bleibt. Änderungen des Konsolidierungskreises sind nach § 294 Abs. 2 HGB anzugeben. Ferner enthält der Konzernanhang Angaben darüber, ob bei Tochterunternehmen, bei denen keine Zwischenabschlüsse zum Bilanzstichtag erstellt wurden, Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten sind (§ 299 Abs. 3 HGB).

Neben allgemeinen Aussagen zur Bilanzierung und zu Bewertungsmethoden der einzelnen Posten der Konzernbilanz und der Konzern-GuV sind die Konsolidierungsmethoden, z.B. Buchwert- oder Neubewertungsmethode bei der Kapitalkonsolidierung bzw. bei der Equity-Methode, Zeitpunkt der Erstkonsolidierung, anzugeben.

Während Währungsumrechnungen, die ebenfalls grundsätzlich erläuterungspflichtig sind, für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtung kommunaler Trägerschaft eher unbedeutend sind, sind

[38] vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 313 Anm. 11

Abweichungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden mit Angabe der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

Nach § 314 HGB sind ferner anzugeben:

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
- sonstige finanzielle Verpflichtungen, sofern sie nicht in der Konzernbilanz oder als Haftungsverhältnisse angegeben wurden,
- Segmentierung der Umsatzerlöse, soweit der Konzernabschluß nicht um eine Segmentberichterstattung nach § 297 Abs. 1 Satz 2 erweitert wurde,
- Anzahl der Arbeitnehmer und Personalaufwand, getrennt nach Gruppen, gesonderte Angabe der Arbeitnehmer von nach § 310 HGB einbezogenen Unternehmen,
- Gesamtbezüge von Organmitgliedern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und in den Tochterunternehmen, wobei sich die Berichtspflicht auf Organmitglieder des Mutterunternehmens beschränkt,
- Bestand eigener Anteile,
- Abgabe der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG für jedes in den Konzernabschluß einbezogene börsennotierte Tochterunternehmen,
- Angaben über die Aufwendungen für den Abschlußprüfer des Konzernabschlusses, soweit es sich um ein Mutterunternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,[39]
- Angaben über derivative Finanzinstrumente, [40]
- Angaben über zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente.[41]

Eine detaillierte Aufstellung der notwendigen Pflichtangaben enthält das fachliche Schrifttum.

Im allgemeinen kann ein Konzernanhang wie folgt strukturiert werden:[42]

- allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Konzernabschlusses
- Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung, Währungsumrechnung
- Angaben zum Konsolidierungskreis
- Angaben zu Konsolidierungsmethoden
- Erläuterungen zu einzelnen Posten der Konzernbilanz
- Erläuterungen zu einzelnen Posten der Konzern-GuV

---

[39] eingefügt durch Art. 1 Nr. 18 des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004, erstmals anzuwenden auf das nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahr (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 EGHGB)

[40] eingefügt durch Art. 1 Nr. 18 des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004, erstmals anzuwenden auf Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2003 beginnende Geschäftsjahr (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 EGHGB)

[41] siehe Fußnote 40

[42] vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 6. Aufl., Düsseldorf 2002, S. 593

- sonstige Pflichtangaben
- freiwillige Angaben

Ergänzend ist anzuführen, daß nach § 298 Abs. 3 HGB der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens mit dem Konzernanhang zusammengefaßt werden darf, wobei aus dem zusammengefaßten Anhang hervorgehen muß, welche Angaben sich auf den Konzern und welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen[43]; der Konzernabschluß und der Abschluß des Mutterunternehmens müssen in diesem Fall gemeinsam offengelegt werden.

2.5 Konzernlagebericht

Die Vorschriften zum Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 1 und 2 HGB entsprechen denen für Kapitalgesellschaften (§ 289 HGB) mit Ausnahme des § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Dabei sind die im Konzernlagebericht erforderlichen Angaben (Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage unter Einbeziehung der bedeutenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit Chancen und Risiken, Darstellung von Vorgängen besonderer Bedeutung nach Ablauf des Konzerngeschäftsjahres, Angaben in bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern,[44] Forschung und Entwicklung) nicht auf die einzelnen Unternehmen, sondern auf den Konzern insgesamt zu beziehen.

Ebenso wie der Konzernanhang und der Anhang des Mutterunternehmens dürfen nach § 315 Abs. 3 HGB auch der Lagebericht des Mutterunternehmens und der Konzernlagebericht zusammengefaßt werden. Sie müssen dann ebenso wie der Abschluß des Mutterunternehmens und der Konzernabschluß gemeinsam nach § 325 HGB offengelegt werden.

2.6 Kapitalflußrechnung, Eigenkapitalspiegel, Segmentberichterstattung

Durch Art. 1 Nr. 15 des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004 wurde in § 297 HGB für alle Konzerne der Konzernabschluß um eine Kapitalflußrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitert.[45] Darüber hinaus kann der Konzernabschluß um eine Segmentberichterstattung erweitert werden.

Die Kapitalflußrechnung dient der Beurteilung der Finanzlage des Konzerns. Im Gegensatz zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist es eine zahlungsstromorientierte Rechnung, die sogenannte „unbare“ Geschäftsvorfälle ausschließt.[46] Dabei werden die Veränderungen der Finanzmittel aufgegliedert in die Bereiche „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“. Die Konzern-Kapitalflußrechnung wird dabei entweder aus der

---

[43] Diese erläuternde Klarstellung wurde durch Art. 1 Nr. 16 des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004 eingefügt und ist erstmals anzuwenden für Konzernabschlüssen von Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2004 beginnen (Art. 58 Abs. 3 Sätze 1 und 4 EGHGB).

[44] neugefaßt durch Art. 1 Nr. 19 des Bilanzrechtsreformgesetzes vom 04.12.2004, erstmals anzuwenden auf das nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahr (Art. 58 Abs. 3 Sätze 1 und 4 EGHGB)

[45] erstmals anzuwenden auf das nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahr (Art. 58 Abs. 3 Sätze 1 und 4 EGHGB)

[46] vgl. Beck’scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., München 2003, § 297 Anm. 53

Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung oder alternativ aus der Konsolidierung der einzelnen Kapitalflußrechnungen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen entwickelt.

Der Eigenkapitalspiegel stellt die Veränderungen des Konzerneigenkapitals im Geschäftsjahr dar. Dabei wird das Eigenkapital aufgeteilt auf die Bereiche „Eigenkapital des Mutterunternehmens“ (gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen, erwirtschaftetes Konzernergebnis, kumuliertes übriges Konzernergebnis) und „Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter“ (Minderheitenkapital, kumuliertes übriges Konzernergebnis, sofern es auf Minderheitsgesellschafter entfällt).

Die Segmentberichterstattung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Wird darauf verzichtet, so sind im Konzernanhang Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Aufteilung der Umsatzerlöse nach Segmenten) zu machen. Als Segmente werden die verschiedenen Unternehmensbereiche bezeichnet, die selbständig Umsatzerlöse erwirtschaften. Im Rahmen der Segmentberichterstattung sind im wesentlichen Angaben über die Umsatzerlöse, das Segmentergebnis, das Segmentvermögen und die Segmentschulden zu machen. Die wesentlichen Posten der Segmentierung sind auf die Beträge der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung überzuleiten.

3. Konzernrechnungslegung nach dem PublG

Nachdem die Vorschriften der §§ 290 ff. HGB nur für Kapitalgesellschaften bzw. Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB als Mutterunternehmen gelten, was für eine Vielzahl von Trägern kommunaler Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nicht zutrifft, soll nachfolgend kurz auf die Verpflichtung zur Erstellung von Konzernabschlüssen nach dem Publizitätsgesetz eingegangen werden.

3.1 Der Unternehmensbegriff nach dem PublG

Die Rechnungslegung von Konzernen ist im Zweiten Abschnitt des PublG geregelt. Nach § 11 Abs. 1 PublG sind Unternehmen mit Sitz im Inland verpflichtet, einen Konzernabschluß zu erstellen, wenn sie die einheitliche Leitung über andere Unternehmen ausüben und dabei bestimmte Größenmerkmale überschritten werden.

Ebenso wie im HGB ist auch im PublG der Begriff „Unternehmen“ nicht exakt definiert. Nach § 11 Abs. 5 PublG muß die Tätigkeit der Unternehmen über eine reine Vermögensverwaltung hinausgehen, d.h., es müssen eigenständige erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgt werden. Im übrigen sind von den Vorschriften dieses Abschnitts Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB ausgenommen, für die sich die Konzernrechnungslegungspflicht ohnehin aus den Vorschriften des HGB ergibt; ferner Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, für die diesbezüglich ebenso spezielle Vorschriften anzuwenden sind. Fraglich ist, ob der in § 3 PublG beschriebene Unternehmenskreis, der strenggenommen nur für die Vorschriften des 1. Abschnitts des PublG gilt, auch in bezug auf die Konzernrechnungslegung anzuwenden ist. Demzufolge würde eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nur für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen, die Kaufleute nach § 1 HGB sind oder als Kaufleute im Handels-

register eingetragen sind bzw. für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreiben. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer Zweckverbandes wären davon ausgenommen. Eine etwaige Befreiung nach § 3 PublG dürfte jedoch für die Pflicht zur Konzernrechnungslegung nicht maßgebend sein.[47] Darüber hinaus stellt die Kaufmannseigenschaft nicht notwendigerweise eine Bedingung für den Unternehmensbegriff dar.[48] Somit können auch Kommunalunternehmen, Regie- und Eigenbetriebe von Kommunen bzw. kommunal verwalteten Stiftungen Unternehmen und somit Mutterunternehmen eines Konzerns im Sinne des PublG sein.

3.2 Abweichungen zur Aufstellungspflicht nach dem HGB

§ 11 Abs. 1 PublG setzt voraus, daß das Mutterunternehmen die einheitliche Leitung über andere Unternehmen ausübt. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 290 Abs. 1 HGB. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2.1 zum Konzept der einheitlichen Leitung verwiesen. Ein dem § 290 Abs. 2 HGB entsprechendes Control-Konzept ist im PublG nicht enthalten.

Ebenso wie in § 293 HGB enthält auch das PublG größenabhängige Befreiungen. Demnach entsteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nur dann, wenn für drei aufeinanderfolgende Konzernabschlußstichtage jeweils mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

- Die Konzernbilanzsumme übersteigt 65 Millionen €.
- Die Umsatzerlöse einer Konzern-GuV übersteigen 130 Millionen €.
- Die Konzernunternehmen haben insgesamt durchschnittlich mehr als 5.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Dabei hat das Mutterunternehmen bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erstmals für den dritten Bilanzstichtag den Konzernabschluß aufzustellen.

Die Werte stellen jeweils auf das Vorliegen eines Konzernabschlusses ab. Ein Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettomethode, wie es § 293 HGB enthält, ist nicht vorgesehen. Die Werte nach § 11 Abs. 1 PublG sind insgesamt so hoch angesetzt, daß in der Regel Regie- oder Eigenbetriebe nicht verpflichtet sind, einen Konzernabschluß aufzustellen. Selbst bei Kommunalunternehmen entsteht diese Verpflichtung nur bei einer oder mehreren sehr großen Betriebsstätten. Im Bereich reiner Pflegeeinrichtungen dürfte die Erstellung von Konzernabschlüssen nach dem PublG ebenfalls nicht relevant sein.

Die Vorschriften über befreiende Konzernabschlüsse nach § 291 HGB sind sinngemäß anzuwenden.

Die für den Konsolidierungskreis und die Konsolidierungen, den Anhang und den Lagebericht geltenden Vorschriften der §§ 294 bis 315 HGB mit Ausnahme des § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind nach § 13 Abs. 2 und 3 PublG sinngemäß auch für einen Konzernabschluß nach dem

---

[47] vgl. Niehus R., Konzernrechnungslegungspflicht von Groß-Vereinen, in: Der Betrieb 2003, S. 1129; IDW (Hrsg.), WP-Handbuch 2000, Bd. I, S. 1344 RdNr. 7

[48] vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Teilband 2, § 271 HGB Anm. 8

PublG anzuwenden. Demnach müssen ein Konzernanhang und ein Konzernlagebericht erstellt werden, selbst wenn das Mutterunternehmen nicht zur Erstellung eines Anhangs und eines Lageberichts verpflichtet wäre. Allerdings brauchen eine Kapitalflußrechnung und ein Eigenkapitalspiegel nicht erstellt zu werden.

Besteuerung von Krankenhäusern
- Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer -

Verfasser: Michaela **Folger**
Gerhard **Himmelstoß**

Inhaltsübersicht Seite

1. Steuerpflicht der Personalgestellung 184

2. Voraussetzungen der nicht steuerbaren Personalbeistellung 184

3. Privatpatientenkliniken 184

4. Steuerpflicht von „Wellnessangeboten“ 185

5. Wegfall der Steuerbefreiung einzelner Krankenhausleistungen 185

6. Wegfall der Steuerbefreiung für einzelne „eng verbundene Umsätze“ 185

7. Steuerpflicht von Medikamentenlieferungen 186

8. Cateringleistungen 187

Zum 01.01.2005 wurden die Umsatzsteuerrichtlinien neu gefaßt (UStR 2005). Insbesondere im Bereich der Besteuerung von Krankenhäusern sind umfangreiche Änderungen eingetreten. Auf die wichtigsten Änderungen möchten wir nachfolgend hinweisen. Aber auch über weitere Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht außerhalb der Neufassung der Richtlinien möchten wir Sie informieren. Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Tendenz besteht, vermehrt Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen und die umsatzsteuerfreien Umsätze einzuschränken. Deshalb empfehlen wir, im Hinblick auf eine mögliche Steuerpflicht weiterer Leistungen gegenüber Chefärzten in die Verträge mit diesen eine Steuerklausel aufzunehmen (z.B.: „Für den Fall, daß die Finanzverwaltung die Leistungen als steuerpflichtig beurteilt, tritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.“).

1. Steuerpflicht der Personalgestellung

Die **Personalgestellung** durch die Kommune (z.B. Gestellung von Verwaltungspersonal der Kommune an eine Klinikum-GmbH oder eine selbständig rechtsfähige Stiftung) begründet bei Überschreiten der Grenze von 30.678 € (Abschnitt 6 Abs. 5 KStR 2004) immer einen Leistungsaustausch (Abschnitt 23 Nr. 16 UStR 2005) und damit einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz. Nur unter bestimmten Voraussetzungen liegt kein umsatzsteuerbarer Vorgang vor (siehe z.B. OFD Hannover vom 22.08.2002).

2. Voraussetzungen der nicht steuerbaren Personalbeistellung

Neu geregelt wurde in Abschnitt 1 Abs. 7 und 8 UStR 2005 der Fall der **Personalbeistellung**. Für die Personalbeistellung sind die Grundsätze der Materialbeistellung (Abschnitt 27 Abs. 2 bis 4 UStR) analog anzuwenden. Die nicht steuerbare Personalbeistellung setzt u.a. voraus, daß das Personal vom Auftragnehmer nur im Rahmen der Leistungen für den Auftraggeber eingesetzt und weiter ausschließlich vom Auftraggeber entlohnt wird.

3. Privatpatientenkliniken

Ein für **„Privatpatientenkliniken“** relevantes Urteil des BFH erging am 18.03.2004. Danach sind Leistungen von Krankenhäusern, auch wenn sie ärztliche Leistungen einschließen, grundsätzlich nur dann steuerfrei, wenn diese die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG in Verbindung mit § 67 AO erfüllen. Die Befreiungsvorschrift nach § 4 Nr. 14 UStG findet auf Krankenhäuser - auch auf die von diesen erbrachten ärztlichen Leistungen - keine Anwendung. Dies bedeutet, daß die Umsätze von Privatpatientenkliniken in ihrer Gesamtheit (einschließlich der ärztlichen Leistung) umsatzsteuerpflichtig sind. Im BFH-Urteil vom 01.04.2004 wird festgestellt, daß sich die **Befreiungsvorschriften** des § 4 Nr. 14 UStG und § 4 Nr. 16 UStG **gegenseitig ausschließen**.

4. Steuerpflicht von „Wellnessangeboten“

In diesem Zusammenhang ist ein Beschluß des Finanzgerichts Saarland vom 22.11.2004 zu erwähnen, wonach **Pauschalangebote mit Schwerpunkt „Wellnessangebot“** in ihrer Gesamtheit **umsatzsteuerpflichtig** sind, auch wenn ärztliche Leistungen enthalten sind.

5. Wegfall der Steuerbefreiung einzelner Krankenhausleistungen

Der für Krankenhäuser bedeutende **Abschnitt 100 der Umsatzsteuerrichtlinien** wurde umfassend geändert. Eine wesentliche Neuerung ist, daß Leistungen der Krankenhäuser dann **nicht umsatzsteuerfrei** sind, wenn **vergleichbare Leistungen nach § 4 Nr. 14 UStG** (Ärzte und andere Heilberufe) auch **nicht steuerbefreit** sind (Abschnitt 100 Abs. 1 Satz 3 UStR 2005). Daraus ergibt sich, daß (indirekt) auch der Abschnitt 91 a UStR 2005, der den Umfang der Steuerbefreiung bei Ärzten regelt, für Krankenhäuser relevant ist. Nach Abschnitt 91 a UStR 2005 sind Leistungen der Ärzte „steuerfrei, wenn sie der medizinischen Behandlung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen“ (EuGH-Urteil vom 14.09.2000). Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht (Abschnitt 91 a Abs. 2 Satz 4 UStR 2005). Nicht steuerbefreit sind nach Abschnitt 91 a Abs. 3 UStR 2005 insbesondere schriftstellerische und Vortragstätigkeiten, bestimmte Gutachten (vgl. hierzu das BMF-Schreiben vom 08.11.2001, BStBl I S. 826) sowie ästhetisch-plastische Leistungen, soweit ein therapeutisches Ziel nicht im Vordergrund steht. Indiz hierfür kann sein, daß die Krankenversicherungen die Kosten regelmäßig nicht übernehmen. Tendenziell bedeutet dies, daß künftig gegebenenfalls auch andere medizinisch nicht erforderliche Leistungen, z.B. Sterilisationen u.ä. Leistungen, von den Finanzbehörden als steuerpflichtige Leistungen betrachtet werden können.

Da diese Leistungen regelmäßig nicht im Rahmen eines Zweckbetriebes, sondern im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbracht werden, unterliegen sie dem Regelsteuersatz von derzeit 16 %.

6. Wegfall der Steuerbefreiung für einzelne „eng verbundene Umsätze“

In Abschnitt 100 Abs. 2 UStR 2005 sind wie bisher die Umsätze enthalten, die von der Finanzverwaltung stets als eng verbunden angesehen werden. **Es entfallen von den bisher angeführten Leistungen** die Ziffern 4 bis 6 des Abschnitts 100 Abs. 2 UStR 2000. Dabei handelt es sich um folgende Umsätze:

- Lieferung zusätzlicher Getränke für Patienten und Heimbewohner (bisher Abschnitt 100 Abs. 2 Ziffer 4 UStR 2000)

- Leistungen an das Personal (Unterkunft, Beköstigung, Medikamentenabgabe; bisher Abschnitt 100 Abs. 2 Ziffer 5 UStR 2000)

- Überlassung von Fernsprechanlagen an Patienten, Besucher, Personal und Heimbewohner (bisher Abschnitt 100 Abs. 2 Ziffer 6 UStR 2000; Verkauf von Kopfhörern bereits bisher steuerpflichtig).

Die Auflistung in Abschnitt 100 Abs. 2 UStR 2005 ist allerdings nicht abschließend. Demzufolge kann aus der Streichung der bisherigen Nrn. 4 bis 6 unseres Erachtens nicht zwingend die Steuerpflicht dieser Umsätze gefolgert werden. Einzelne Finanzämter teilen zwischenzeitlich unsere Auffassung, daß die Lieferung zusätzlicher Getränke an die Heimbewohner und Patienten weiterhin steuerfrei bleibt. Denn wir haben argumentiert, die Streichung von Abschnitt 100 Abs. 2 Nr. 4 UStR 2000 bedeute nur, daß diese Umsätze nicht mehr expressis verbis als steuerfrei gelten. Sie erfüllen aber nach wie vor die allgemeine Definition eines eng mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbundenen Umsatzes gemäß Abschnitt 100 Abs. 1 UStR 2005.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft möchte insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht der Überlassung von Fernsprechanlagen nochmals beim Finanzministerium intervenieren, da das Finanzgericht Köln mit rechtskräftigem Urteil vom 01.02.2001 diese Leistungen als umsatzsteuerfrei beurteilt hat.

Für den Bereich der Personalbeköstigung steht derzeit noch eine gerichtliche Entscheidung aus. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 31.03.2004 ist die Verpflegung von Medizinstudenten ein eng verbundener Umsatz. Gegen dieses Urteil wurde jedoch Revision eingelegt. Nach einer endgültigen höchstrichterlichen Entscheidung kann dieses Urteil Auswirkungen auf die Umsatzsteuerrichtlinien zeigen.

Die bisher angewandte Verfügung der OFD Hannover vom 21.10.1998 verlor zum 01.01.2005 ihre Gültigkeit.

7. Steuerpflicht von Medikamentenlieferungen

Darüber hinaus ergeben sich insbesondere bei der **Abgabe von Medikamenten** weitere **steuerpflichtige** Umsätze. Dies betrifft u.a.

- die Lieferung von Arzneimitteln an das Personal oder Besucher (Abschnitt 100 Abs. 3 Ziffer 2, 1. Halbsatz UStR 2005)

- die Abgabe von Medikamenten gegen gesondertes Entgelt an ehemals stationäre oder ambulante Patienten zur Überbrückung (Abschnitt 100 Abs. 3 Ziffer 2, 2. Halbsatz UStR 2005)

- entgeltliche Medikamentenlieferungen an ermächtigte Ambulanzen des Krankenhauses, an Polikliniken, an Institutsambulanzen und an öffentliche Apotheken, soweit es sich nicht um nicht steuerbare Innenumsätze handelt (Abschnitt 100 Abs. 3 Ziffer 3 UStR 2005)

- die Abgabe von Medikamenten zur unmittelbaren Anwendung durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten während der ambulanten Behandlung sowie die Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus. Dies betrifft u.a. auch die Abgabe von Zytostatika (Abschnitt 100 Abs. 3 Ziffer 4 UStR 2005).

8. Cateringleistungen

Neu geregelt wurde auch in Abschnitt 25 a UStR 2005 die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Danach sind **Cateringleistungen** mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern, wenn der Caterer vor Ort keine Serviceleistungen gegenüber den Patienten erbringt. Allerdings zählen als solche Leistungen bereits das Reinigen von Geschirr und Besteck.